

gepöhlige Tug. L. H. H.

Zwei Brücken am 13 ten November 1876

Gründungsstelle

Lieber

Meine unerschöpfliche Sympathie verleihe
Ihnen auf dem besten Wege zum
Königreich.

Zwei Brücken am 14 ten November 1876

Ob h. Reglementierung der Gräber:

Dr. v. Weiss

Gründungsstelle

		Prüfung		Zahl	
		1	2	1	2
13/	Nürnberg	16	56	72	36
14/	Nürnberg	—	20	1	—
14/	Nürnberg	1	38	3	—
14/	Nürnberg	3	09	7	52
14/	Nürnberg	1	03	—	—
15/	Nürnberg	—	22	—	—
16/	Nürnberg	1	—	—	—
17/	Nürnberg	—	35	—	50
18/	Nürnberg	26	10	84	58

Die gepöhlige Tug. L. H. H.

Zwei Brücken am 13 ten November 1876

Gründungsstelle

Lieber

Meine unerschöpfliche Sympathie verleihe
Ihnen auf dem besten Wege zum
Königreich.

Zwei Brücken am 14 ten November 1876

Ob h. Reglementierung der Gräber:

Dr. v. Weiss



Kylnische

für

An Kassenkassier Kaiserlautern,
Oppellutan
gegen

Willy Lachmann, Reuther & Lachmann
Hof des Herrn Rosenberg, Kassen
& Erbsenray erhalten.

	Quat	Grat	
	fl	kr	pf
1/ Archa (24. 240000) . . .	-	-	18 -
2/ Annullationsstellung . . .	-	07	1 -
2 C. 2 H. Zist	-	47	1 -
3/ Annullationsstellung Erbsenray . . .	-	31	1 30
4/ Abkassierung Lachmann & Co. . .	-	-	1 30
5/ Mittelschein	-	-	2 -
6/ Zinszahlung Lachmann & Co. . .	2	20	1 -
7/ Annullationsstellung	-	07	1 -
4 C. 4 H. Zist	1	12	2 -
8/ Mittelschein	-	18	-
9/ Erbsenray 18 H.	2	06	9 -
Rechnung 33 H.	-	-	2 26
5 Lachmann 67 H.	7	49	12 10
Zinszahlung	-	51	-
10/ Zinszahlung	-	07	2 -
11/ Annullationsstellung am 22. 23A . .	-	-	-
24 x 1. 75 mit Annullationsstellung . .	20	20	18 -
12/ Annullationsstellung	-	21	-
	16	56	72 36



Kassenkassier Kaiserlautern
Jacob, Reuther und Lachmann
Hof des Herrn Schwarz, Kassen-
mann, Hof in Kaiserlau-
tern mofist, Oppellutan,
Hof des h. Oberhof. Annullations-
Lachmann erhalten.

und gegen

Abkassierung Lachmann in
Hof mofist, Hof des h.
Kassenkassier Lachmann
Lachmann Hof des h. Oberhof.
Oppellutan, Hof des h. Oberhof.
Annullations Lachmann.

und gegen

Hof des h. Oberhof. Lachmann, Hof.
und Hof des h. Oberhof. in Kaiser-
lautern mofist, Oppellutan,
Hof des h. Oberhof. Annullations-
Lachmann.

Annullations Rosenberg Lachmann.
Lachmann Hof des h. Oberhof.
Oppellutan Hof des h. Oberhof.

Reformation des angeordneten
Kreises in solchen Klagen,
sonst der klugen Hoffen,
namentlich des von ihm aus
Erfahrung über die Verwaltung
des Landesvollstreckung
Kaisers Lautern gemachten
Lautern mit Accessorien verlegt
wegen Unzulänglichkeit des
Gerichtes abzuweisen und über
die Klagen zu verhandeln und
Verfahren.

Ursachen bestritten:

Es geschehe dem b. Gerichte
appellativ gerichte unter Ab-
weisung des angeordneten
Kreises in gegen den Appel-
Lautern Vorstan erlassenen
Klagen des appellativen
Hoffensmanns Kaisers Lautern
wegen Unzulänglichkeit des
Gerichtes abzuweisen und
über die appellativen Vor-



Stiftung in die für den
in beiden Klagen
von dem Hofe der Klagen
Klagen und der Gerichte
Klagen zu verhandeln.

Ursachen bestritten:

Es geschehe dem b. Gerichte
appellativ gerichte unter
Reformation des angeordneten
Kreises in solchen Klagen
wegen Unzulänglichkeit des
b. Gerichte gerichte Landes abzu-
weisen unter Verweisung
des Appellaten in die Klagen
in der Klagen;

namentlich Urkunden zu
geben, daß Partei bestritten
gegen die früheren Klagen
Klagen und Gerichte
in der Klagen
Klagen Urkunden abzu-
weisen unter Verweisung
wegen Unzulänglichkeit des
Gerichtes abzuweisen und
über die appellativen Vor-

den Zweischneidbalken sind
inoffensivlich an demselben
hängen (1. Adlyf Reithen,
2/ Carl Raab 3/ Carl Freiherr
von Lienanth 4/ Julius Ding
er 5/ Dr. Armand Buchl
6/ Franz Plummer Meuth 8
7/ Andreas Jordan die
beiden sind die
zu der Luft zu liegen.

Manuale Loco benutzte:

1/ für den Druckbrennen
Kaiserslautern:

Es gefalle dem h. General
gallationsgericht der L.
weisung zu verweisen unter
Kaiserslautern der Appellation
zu den Prozessurteilen

2/ für die Appellation der
Lacke:

Es gefalle dem königlichen
Generalgallationsgericht
bekannt zu werden, daß

der Appellation der Appellation
Mollbacher die finge über die
Gefährlichkeit in der neuen
weisen der Appellation steht und
den in der Appellation steht die
Prozessurteilen zu der Luft zu geben.
Manuale Loco benutzte:

Es gefalle dem h. General
gallationsgericht der Appellation
bekannt zu werden, daß die
die finge, die: festschreibung
über die finge der Gefährlichkeit
der Appellation der Appellation
übersteht, indem es zugleich
die in der Appellation steht die
Appellation gegenüber zu
sinnvolligen Prozessurteilen
verordnet; alle Prozesse der
Lacke in der Appellation: und
Gegenübersteht vorbestimmt.

(Gefährlichkeit)

Es gefalle dem Generalgallationsgericht
bekannt zu werden, daß

aus dem angeordneten Hofe
des k. k. Generalgouverneurs Landau
vom dritten Februar 1785, das
betreffend fünfzig, das
anlässlich der von den Obergerichten
an ungenügende Muzinsindigkeit
nirgendem annehmen können
für die Muzinsindigkeit ist die
auf der ersten Seite der Obergerichte,
an geltend und große Kosten
Rosenhagen:

In der im angeordneten
Hofe dieser angeordneten
Muzinsindigkeit ist die von
pfändenden Pfändlichen und
auf der ersten Seite der Obergerichte,
an ungenügend. Der k. k. Hof
Muzinsindigkeit hat als die
pfändende Obergerichte unter der
geltend Geistigen und, von
die (circuliert) die, nirgend
als Obergerichte und große
Kosten als ein nicht erfüllt jedem
Muzinsindigkeit, gefandene Obergerichte,

jedem mittelst Geltendmachung
der Pfändlichen der Geistigen
und mittelst in den Pfändlichen
angeordneten Obergerichte. In jeder
dieser Pfändlichen Pfändlichen
geltend der Obergerichte legitimiert
als geltend der Pfändlichen
und auf der ersten Seite der Obergerichte,
an in Obergerichte geltend
Pfändlichen Pfändlichen und die
pfändende Obergerichte ist die
Pfändlichen, so fällt die die
Pfändlichen Pfändlichen, das geltend
und, und der Obergerichte
geltend werden nicht die
Pfändlichen Pfändlichen die Pfändlichen
geltend geltend, nicht die
Pfändlichen Pfändlichen als
Pfändlichen Obergerichte nicht die
Pfändlichen Pfändlichen Pfändlichen
die Pfändlichen Pfändlichen
so ist die Pfändlichen
Pfändlichen der Pfändlichen in
einen Pfändlichen geltend
die Pfändlichen Pfändlichen und
Pfändlichen Pfändlichen der Pfändlichen

Spinnerei Lamperts mühle
verpachtet worden und sollte
deshalb alsbald vollbracht;
die hierzu begünstigte Lage
sei eine wichtige Sache. Artikel
1382 code civil (ob für diese
diese Gesellschaft genehmigt
werden könne sei natürlich
nicht anders möglich) und zu-
forn demnach nur die Civilge-
richte. Als Kaufmann
wäre man auf sich zu verlassen
kann man einander nicht
vertrauen, indem es die Zuständig-
keit lediglich mit dem Gesells-
schafter des Artikels 241 des
Handelsgesetzbuchs und einer
regelmäßigen Überwachung der
Leistung des Kaufmanns,
welche festgestellt werden.

Diese Argumentation geht nicht
auf die Befreiung des Kaufmanns
von der Haftung ab, sondern, da es

gleiches der Kaufmann mit dem
Kaufmannsverein meynen, dass
Verwaltung sollte ein Vorrecht
des Mandats über die Verwaltung ge-
macht werden, als das mit
dem Gesetz des Gesetzes der
gesamten conditions können
müssen, das sollte wegen der
lang abgefahren werden, da
gleiches der übrigen Abrechnung
über die Partei Eisenberger
die Frage über die Zuständig-
keit der Mandats des Kaufmanns.

Partei Eisenberger sieht und
das die Kaufmann, die man
es ist in gegenwärtiger Zeit
möglich, für die Kaufmanns-
Spinnerei Lamperts mühle den
Vorstand der Gesellschaft, die
man die Sache, die man man-
kellern sollte des Kaufmanns
belegt und auf die Haftung
nach außen gefühlt haben
und nicht den Kaufmanns-

ausgegründet werden sollen,
es sei nicht einmal möglich,
müssen, daß die Verwaltung,
mit Zustimmung von dieser Gesellschaft
ausgeführt werden könne, diese
Abgaben in eigenem Namen
für die Gesellschaft auszuführen,
man zu haben. Nach Maß
gabe der Statuten sollte die
Verwaltung, die
für eine vierteljährig war,
jeweils sechs und sieben
Mitglieder zum Ende der
Jahre einmal in Vereins-
versammlungen zusammen,
wie als beauftragte
Leute, als ein Aufsicht
auch in einem der letzten
193 der letzten Generalversammlung,
hierauf, beauftragt aber



als Vorstand der Gesellschaft.

Wichtigem kann selbst dem Vor-
waltungsrath die beauftragte
ausgeführt werden können, dem
nach der in der Gesellschaft
die Gesellschaft und nicht die
Verwaltung, welche die
für den Vorstand der Gesellschaft
nur, der Aufsicht sein, dieser
durch den Aufsichtsrath und
die Gesellschaft, beauftragt aber
für diese sechs und sieben
Jahre und beauftragt den Vor-
stand beauftragt werden sei, zu
nach zu auf der beauftragten
wie einmal beauftragt sein,
daß hierbei die Verwaltung,
auch seine beauftragten Vor-
waltungsrath beauftragt
und beauftragt die Gesellschaft
für beauftragt und dem
Aufsichtsrath beauftragt be-
trauen sein. Abgegeben sein
der Aufsichtsrath einmal
ex contractu werden wie nach

immer ungeliebten Geschäftliche
geklagt. In diesem Geschäftsmann
der Lage können aber keine
Handelsgeschäfte geschlossen werden.
Die Lieferung auf Ziffer und
der Artikel verbindlich ist und
für die Lieferungsgeschäfte zum Handel
geschäfte sei infallibel, weil
die Verwaltungsdienst, welcher ein
oben bemerkt ja nicht für
sich der sonstigen Abgaben gemacht
haben, nicht als Leistungsfähig
erweisen. Überdies können
ja auch gegen diejenigen die
vollständigsten, die eine Partei
haben kein Kaufmann sei, die
im Artikel 244 des Handels-
gesetzbuchs angeführte Regel
unmissverständlich nicht
klar zu sein und kann nicht
nach Artikel verbindlich ist
diesem Einlieferungsgebot
und nach Artikel finden der



Verordnung die Zuständigkeit
des Handelsgesetztes und gesetzl.
sein. Die vorliegenden Regeln
können unter keinen der im
Artikel verbindlich ist und
Lieferungsgebot zum Handel
geschäfte nicht sein. Es ist
begriffen worden, dass Artikel
infallibel seine Leistungsg.
pflichten nach oben nicht möglich
Zustimmung aller Handelsges.
und diese Regel nicht und
gesehen werden. Unverkennbar
können die Zuständigkeit nicht
und Ziffer fünf der Artikel
verbindlich ist und unter und
Artikel der Ziffer drei
a des Missgebotes um zu stellen
kann aufgeführt werden
verbindlich ist die Lieferung
nicht der ersten Geschäftsgebot
in Handelsgeschäften betreffend
und Artikel zu zeigen.
diesem verbindlich ist

zwei der Handelsgesellschaft
gegründet werden, da der
Kaufmann sein Gesellschaft
ganzem sei, und nicht als
Besitzer der ihm zum Geschäft
gegebenen Aktien die Firma
stellt einer Gesellschaft, er
braucht nicht mit der Absicht
zwei der Aktien zu sein.
Für die Aktien wird er in der
Handelsgesellschaft nicht die
Besitzer der Aktien
gegenüber der Gesellschaft ein
Bücher sein, um selbst Markt
nicht über von dieser selbst weiß
nicht ihre Leistungen und auf
ihre Auflösung wird von der
Liquidation nicht geübt werden
können.

Auf der Hand können der Kauf-
mann sein der Kaufmann sein
für sich günstige Gestaltung
haben, daß er auch Aktien



effektiv selbst und selbstig oder
civil die Rechte seiner Gesellschaft,
der aufgelösten Gesellschaft geltend
machen will. Auch abgesehen
davon, daß die Gesellschaft dem
Kaufmann selbst die Rechte zu-
steht, also nicht selbst nicht
auch gegen denselben auftreten
kann, so ist die Gesellschaft
auch nicht mehr, nachteilig und von
Kaufmann selbst sein. Nach dem
Kaufmann selbst ist die Gesellschaft
nicht die Kaufmann selbst nicht
in der Kaufmann der Kaufmann
Aktivitäten haben, da einmal
die Aktien nach der Auflösung
der Gesellschaft keine Rechte mehr
haben und zum Nutzen der Kauf-
mann sein ein Glückiger der
Aktivitäten geworden sei. Auch kann
man aber noch, daß die Aktien
gesellschaft in falliment geordnet sei,
die Glückiger haben können von
der Kaufmann selbst ihre Leistungen und

Aufgründe bei dem Schlussworte an,
geradezu und durch diese folgt
strenge Pflicht gegen den Handel,
wiederum zu zeigen.

Die zweite Erklärung folgt für
in Allgemeinen die Aufweisungen
des zweiten Buches an und nach
mehr noch geltend, ist man
selbst den Parteien Rosenberg
und Lulden gegenüber die
Zuständigkeit des Handels,
wird gegeben, dass die
gegen sie vorgebrachten Quantitätsklagen
auf jeden Fall nur des Civil-
gerichts unterworfen werden müssen,
da die Quantitätsklagen, wie sie
in der Erklärung enthalten sind,
nur auf Artikel bezugsnehmend,
gemeinrechtlich und folgender
(ist) civil ist. Und civil ist die
Abmangelung eines zweiten Erklärungs
anerkennende Zurechnungsklagen,
gegenüber den Parteien Rosen,

berg und Lulden, die für einen
Zuständigkeiten und Quantitäts-
pflichtklagen und begibt Ab-
weisung der Quantitätsklagen
wegen Unzuständigkeit des
Handelsgerichts.

Der appellative Prozess war,
wie bekannt die Leistungen
und Aufweisungen für den Handel
Appellanten als unrichtig und
unbegründet und für die zu-
ständigkeit des Handelsgerichts
für die für folgenden Prozess
vorgebracht. Auf alle Fälle
ist, wie der erste Prozess mit
dies angenommen habe, und
die Sache nicht der Artikel
unrichtig und die Aufweisungen,
gibt zum Handelsgericht,
da es ist für den Prozessfall.
Esse wurde, nach dem Handels-
gericht zu wissen den Leistungen
zustehen. Als Leistung hat nicht
die Quantitätsklagen auf einen

Ihn bestimmen angefaßt worden,
 weil er als Hauptmann des Gefells-
 schaft des Gefells mit dem In-
 stituturium abgefließen zu haben
 empfunden worden muß. Ganz ge-
 nügt offenbar es aber dann als
 Selbstkäufer, wenn befriedigt war,
 daß er nicht aufzufallen den Gangen
 seiner Rüstungen oder des Gefells
 gefunden habe, dem fiedrich habe
 es sei dem Hauptinstituturium gegen,
 aber unmittelbar nicht selbständig
 angefließen. Ein solches Handeln
 aufzufallen des Gefells war
 aber von letztem befriedigt.
 Dann Kritik der Appellanten
 aufgestellt wurde, das Institutur-
 ingsrecht sei nicht der Hauptmann
 des Gefellschaft gemessen, so gegen
 die Selbstfindung dieser Frage nicht
 fiedrich, sondern zum Grundsatz
 der Frage; allerdings sei diese
 Befriedigung notwendig, wie sei nicht
 den Klutiken in Verbindung nicht

dem Code de Commerce und dem
russischen Handelsgesetzbuch.

[illegible]

richtig gedankvoll verbessert zu,
geben, als der Herrschaft nach
Lust das siebzehnte Jahr
zum fünfzigsten gegeben. Abhin
nehmen; in dieser Legation
sich zu nützlich Gefallen finden und
so kann alle Macht nicht fehlen
überleben.

Obwohl noch im Besonderen die
Leistung der Justiz Erhellung
findet, so sei dieselbe im
ersten Sinne unzulänglich, insofern
die rechtskräftigen Urtheile sehr
häufig noch in der ersten
Instanz zurück mit dem
unzulässigen Wappenstein,
nicht gestanden, nicht beim
Abzug gegen Anfechtung gehen,
sondern, so sei demnach nicht
zu einer Verbesserung ~~der~~ für
Justiz Erhellung gegenüber
dem Wappenstein gegeben.
Die Appellaten Gültigkeit

die Ziffer fünf der Achtung
 freundlichst die Einführung
 gegeben zum besten Zweck.
 gepflanzte Furchen können
 Alles Meistens erfüllt und
 den Anbau.

Lieber

An Herrn Antonen Jann.
 Luga, Gulden, Lebkuch.
 & Loh zuzufallen

Lieber

24

Zustellung

Quittung vom 1. Januar
 auf dasjenige, was ich und meine
 Auf demselben habe ich Herrn Hgl. Amant Gieseler
 geben ist nach Martin Hasemann, Hgl. Gieseler will ich in der Zeit
 dass Amant schon zu Frankfurt war,
 Herrn Gieseler Hgl. Amant Rosenberger auf seinen Bescheid
 befragt und ich für jetzt, was ich nicht weiß
 an gegen diese Verfügungsgabe.

2. Herrn Gieseler Hgl. Amant Gulden auf seinen Bescheid
 befragt und ich für jetzt, was ich nicht weiß
 an gegen diese Verfügungsgabe.

3. Herrn Gieseler Hgl. Amant Gelbhart auf seinen Bescheid
 befragt und ich für jetzt, was ich nicht weiß
 an gegen diese Verfügungsgabe.

4. Herrn Gieseler Hgl. Amant Loose auf seinen Bescheid
 befragt und ich für jetzt, was ich nicht weiß
 an gegen diese Verfügungsgabe.

Abfertigung von besagten Verfügungen und
 Auf demselben habe ich Herrn Hgl. Amant
 Kosten von Mark fünfzig Pfennigen
 Hasemann.

1876 10 8 Register zum Zweiten Band, Jahr 10.
 Januar 1876 für 80. 37. 0/10 von vol. 143.

Hgl. Hasemann
 Luga

Ich habe den Brief auf

Hgl. Luga
 G. Gulden

Kommtung
 17. April
 6429/50.

auf die...
 ...
 ...

in...
 ...
 ...

...
 ...
 ...



...
 ...
 ...

...
 ...
 ...

...
 ...

...
 ...
 ...

von demselben zum Besten der Armen
des ganzen Kirchlebens zu verwenden
und beständig zu erhalten; so beschloß
am 1ten des Monats März 1774
daselbst die öffentliche Versammlung
dieser

daselbst am 21. 3. 1774
öffentliche Versammlung

beschloß, demselben solches zu bewilligen
und demselben zu bewilligen, daß
solches in der öffentlichen Versammlung
beschlossen worden ist.

Unterzeichnet ist die Versammlung
dieser öffentlichen Versammlung
des öffentlichen Versammlung.

Bezeichnet ist die Versammlung
des öffentlichen Versammlung.

Der öffentliche Versammlung
beschloß, demselben zu bewilligen,
daß solches in der öffentlichen Versammlung
beschlossen worden ist.

Der öffentliche Versammlung
beschloß, demselben zu bewilligen,
daß solches in der öffentlichen Versammlung
beschlossen worden ist.

Der öffentliche Versammlung
beschloß, demselben zu bewilligen,
daß solches in der öffentlichen Versammlung
beschlossen worden ist.

Der öffentliche Versammlung
beschloß, demselben zu bewilligen,
daß solches in der öffentlichen Versammlung
beschlossen worden ist.

Der öffentliche Versammlung
beschloß, demselben zu bewilligen,
daß solches in der öffentlichen Versammlung
beschlossen worden ist.

Der öffentliche Versammlung
beschloß, demselben zu bewilligen,
daß solches in der öffentlichen Versammlung
beschlossen worden ist.

Der öffentliche Versammlung
beschloß, demselben zu bewilligen,
daß solches in der öffentlichen Versammlung
beschlossen worden ist.

Der öffentliche Versammlung
beschloß, demselben zu bewilligen,
daß solches in der öffentlichen Versammlung
beschlossen worden ist.

[illegible]

Wiederholungsfrage: Die
mündliche Geschichte des Landes
des Reiches ist eine wichtige Aufgabe in
der Wissenschaft der Geschichte und
des Reiches. Die Geschichte des Reiches
ist eine wichtige Aufgabe in der
Geschichte des Reiches. Die Geschichte
des Reiches ist eine wichtige Aufgabe
in der Geschichte des Reiches. Die
Geschichte des Reiches ist eine wichtige
Aufgabe in der Geschichte des Reiches.
Die Geschichte des Reiches ist eine
wichtige Aufgabe in der Geschichte
des Reiches. Die Geschichte des Reiches
ist eine wichtige Aufgabe in der
Geschichte des Reiches. Die Geschichte
des Reiches ist eine wichtige Aufgabe
in der Geschichte des Reiches. Die
Geschichte des Reiches ist eine wichtige
Aufgabe in der Geschichte des Reiches.

Der Act. 1834. v. J. ferner auf ihre
Hauptkassette ihrer Correspondenz,
welche sich in einem Kasten
aufbewahrt werden.

[illegible][illegible]

[illegible]

Spokane.

[illegible]

VI *Book 119*

William 26. Peter 18 & John

XIV. 12. 555

Vollst. des Heringsschw. M. Piss.
Laternen g. L. v. R. 3. Busch

Prof. Dr. H. N. S. J.

~~Book IV~~ ~~IV~~ ~~7.701 K~~

Geheimschrift des Pharaos,
1. Buch. 2. Buch. 3. Buch.

Schenck & Co. Berlin
 1888

Busch Maria Anna XX 1844.
Busch Peter 24. 1844. 5.

Suchest, das. 4. 1/2 p. 5.
Minder als die Damm.

[illegible]

Nachdem die Kommission
 den Gesellschaftern zu dem
 Beschlusse der Generalversammlung der Ge-
 sellschaft in Bezug auf die
 Generalversammlung folgt auf die
 Generalversammlung sind die
 angelegten Rechnungen mit Maßgaben
 für den nächsten Geschäftsjahr
 vorzulegen. Es ist zu erwarten
 dasselbe Maß der Anstrengung.
 In dem den Generalversammlung
 für den nächsten Geschäftsjahr
 vorzulegen. Es ist zu erwarten
 dasselbe Maß der Anstrengung.
 In dem den Generalversammlung
 für den nächsten Geschäftsjahr
 vorzulegen. Es ist zu erwarten
 dasselbe Maß der Anstrengung.

Der 1. d. d. Generalversammlung

Es ist zu erwarten
 dasselbe Maß der Anstrengung.
 In dem den Generalversammlung
 für den nächsten Geschäftsjahr
 vorzulegen. Es ist zu erwarten
 dasselbe Maß der Anstrengung.

Christliche Gemeinde

Christliche Gemeinde
 der Generalversammlung
 für den nächsten Geschäftsjahr
 vorzulegen. Es ist zu erwarten
 dasselbe Maß der Anstrengung.



Freiwillige Generalversammlung der
 Gesellschaft

Erhalten am 6. Oktober 1875

Dr. v. Weiss

Erhalten

Azzellanten, vertreten durch L. Aumalt Gulden

in Gegenwart von

1) Gustav Adolf Holtzbacher, Holz- und Kesselfabrikant
in Kaiserlautern wohnhaft, Azzellanten, vertreten
durch Aumalt Gießen

und in Gegenwart von

Dorothea Frenay, Rentiere in Mainz wohnhaft, Mittheilung
des zu Kaiserlautern wohnhaften Kaufmanns Heinrich Raab,
Azzellanten, durch den L. Aumalt Loew vertreten. —

Die Satz- und Prozeßkosten ergibt sich aus dem
angeführten Verlaufe. Der Prozeßgegenstand Kaiserlautern
hatte nach seiner Aufstellung der früher in Kaiserlautern
bestandene „Sammelschinnerei Kaiserlautern“ bestehende
Vorstände gewahrt; diese Sammelschinnerei ^{ist} im Jahre
1853 mit Genehmigung des Staats gegründet worden (s. u.)
mit einem Aktienkapital von 490.000 fl. — Anfangs bestand
es in 520.000 fl. — in Aktien zu 1000 fl., welche sämmtlich abbezahlt
worden sind. In Folge des mit dem unzureichenden Ertrage
verbundenen Verlusts sind die Gesellschaftskassen immer mehr zu-
rückt, die Gesellschaft und Vermögenslage der Gesellschaft immer
schlechter geworden, so daß nach dem in den Jahren 1863 und 1864
selbst ein Verlust von 81.289 fl. 25 kr. ergeben habe, der früherer
Direktor verlassen und ein neuer Direktor Hermann Rösch
engagiert wurde, welcher seine Stelle am 1. Januar 1865 antrat,

welcher im Jahre 1867 und 1868 mit der Sammelschinnerei Kaiserlautern in Gesellschaft verbunden
war und nach seiner Aufstellung den Betrag von 24476 fl. 47 kr. für geleistete Vorarbeiten zu
bezahlen hat, welche

in Aktien worden durch Befehl der Generalversammlung vom 24.
April 1865 von 1000 fl. auf 300 fl. herabgesetzt und zur Be-
stimmung der Einzahlungsmittel neue Aktien 980 Stück zu je 300 fl.
abgegeben, so daß das alte Kapital der Aktien nur noch
147.000 fl. betrug. Nachdem die betreffenden Befehle
der Generalversammlungen vom 24. April und 14. September
1865 die Genehmigung des Staatsregierung erhalten hatten,
wurden im Jahre 1865 289 Stück neue Aktien zu einem
Kurse von 95 % an die alten Aktionäre abgegeben. Rösch
machte nach der von ihm gemachten Bilanz große Verluste,
berufte den Reingewinn für das Jahr 1865 auf 39.685 fl.
31 kr. und den Reingewinn für das Geschäftsjahr 1866 sogar auf
79.383 fl. 23 kr., von welchem Gewinn im ersten Jahr
10 % und im Jahre 1866 eine 20 % Dividende an die Aktionäre
abgezahlt wurde. Der Verwaltungsrath wurde für beide
Jahre entlassen. Die Generalversammlung beschloß ferner
weiter 200 Aktien abzugeben und zwar zum parierten
an die Aktionäre.

Im Jahre 1868 zeigte sich jedoch, daß sämtliche Aufstellungen
des Rösch gefälscht und ein sehr bedeutender Verlust
für die Gesellschaft erwiesen war, so daß dieselben in
Fehlverhaftung erklärt wurden und die Gläubiger 32 1/3 %
erhielten, die Aktionäre dagegen selbst Nichts. —

Der Prozeßgegenstand Kaiserlautern gegen die Mitglieder des Verwaltungsrathes
eines falschen Vermögensberichts, welche sie durch die falschen

Aufstellung
Lage für den
jeden
Juli

Verwaltung und ~~Verwaltung~~ dem Gutsbesitzer und den Naturschützen
obliegenden Herzoglichen Verwaltungen nicht erfüllt, unanerkannt in
Leitung des Unterwaldens sehr nachlässig gewesen u. s. w.
zu ersticken sollte. - Die Generalversammlung hatte
im Jahre 1866 die Azzellanten Marsch, Karcher und
Adolf Holtzbacher als Controllanten zur Prüfung der Bilanz
aufgestellt und im Jahre 1867 die beiden Herren und den
Azzellanten Schoen mit derselben Mission zur Prüfung der
Bilanz pro 1866 betraut.

Die Mitglieder des Verwaltungsraths in dieser beiden Dörfern,
die Justina Rosenberger und Gulden, haben die vier
Controllanten garantirt in den Prozeß einzugreifen
und haben sich diese vor gegen die oben genannte Klage entgegen
gesetzten Einsätze der Incumbenten des k. Handelsgerichts
ausgesprochen. Diese Einsätze wurde jedoch verworfen
und gegen das am 3. Februar 1875 erlassene Urtheil
beschworen. Die Gültigkeit der Einsätze
wurde verweigert. Diese Einsätze sind nicht die
in den Prozeß gegen „Holtzbacher v. Elmenne“ ge-
lieferten Gründe, welche für in Kürze wieder
sollt werden sollen:

1. Mißt der Verwaltungsrath, sondern der Direktor Boesch
mehrer allein mit dem Vorsteher des Vereins zusammen,
in umfassenden Dingen aufzusuchen mehrer er zum
Geschäftsbetriebe und zur Herstellung seiner Manipulation



Um eine brillante Selbsteinschätzung, bedürftig z. B. m. ist der
Vorstand der Gesellschaft, welche längst aufgelöst und deren
Vermögen längst liquidirt ist;

2) Die Klage wird gegründet - namentlich auf den Mangel in der Führung und Gemäßheitsklage sowie in dem Antrage der Abzählungen in erster Instanz - auf die schlüssigen und un schlüssigen Überweisung des Direktors, seiner Geschäftsführung, die unterlassene Unternehmung und Prüfung der Geschäftsklage, namentlich die unterlassene Festhaltung des Nothstands und der außerhalb liegenden Massen, übersetzt eine Nachlässigkeit in der Führung und des Geschäftes, durch welche allein die Nothlage entstanden seien; namentlich aber sei die Prüfung der Bilanz, die regelmäßig gemacht werden müsse, unterlassen worden, so daß durch die ungenügsamsten Mißverhältnissen Vorfälle, die Lösung des Vermögens und die künstliche Lösung der Liquidation fälschlich Credit der bereits unzulässigen Gesellschaft erseht und dadurch seien die Gläubiger bedrückt an ihrem Vermögen geschädigt worden u. s. w.

Kein Zweifel, diese auf die zflüssigwörge Handlungen beziehende
meine Anmerkungen der Lausabklagen gegründete Klage
gehort nicht vor das Handelsgericht, dieses ist incompeten.

3. Wenn die Voraussetzung das erste Kriterium, daß eine Handelsreise gewinnig, daß die von ihr eintretende Art.

Das Handelsgericht hat die Klage des Kaufmanns
Gründe nicht gesten, weil ein auf Art. 1362 und 1383 Code
civil gestützte Klage erhoben und eine Civilsache vorliegt,
so müsste die erhobene Klage wegen Incompetenz
abgewiesen werden.

Eventuell steht Partei Forderung gegen die vorzunehmenden
Zahlungsbeklagten und Gemeinschaftskläger & Inzidentklage,
weil auf diese Klagen vor dem Civilrichter gubert
werden müssten.

Auf diesen Gründen
zufallen ob dem l. Handelsgericht gerichte mittels
Information des angeforderten Urteils die erhobene
Klage wegen Unzuständigkeit des l. Handelsgerichts
Landau abzuweisen unter Vorweisung des Appellats
Holtzacher v. Etienne und Baum zu den Kosten
beider Instanzen;

eventuell Urkunde zu versenden dass Partei Forderung
gegen die vorzunehmenden Zahlungsbeklagten und Gemeinschaftskläger
die Parteien Rosenberger und Gulden Inzidentklage
steht, die erhobene Gasentladung wegen Unzu-
ständigkeit des l. Handelsgerichts Landau abzuweisen
und den Inzidentbeklagten und vorzunehmenden Gemein-
schafts Klägern: Adolf Reuthner, 2. Jakob Raab, 3. Carl
Seisner von Gienanth, 4. Julius Dingler, 5. Dr. Anton

7. 89
+ Anton Seisner, Buhl G. Franz Stamm. Steut. Die Kosten der beiden Instanzen
zur Last zu legen. —

Hinterlegt
am 6 Oktober 1875.
Dr. v. Weiz

Erhaltung
für Forderung
Liquor Locu.



Antrag

fr. Ludwig Andreas Jordan, Buchhalter in Landa.
fr. wofür, Appellat von einem Magistrat.
Jandegerichte in Landa vom 3. Februar 1875, hier
beim armen. Am 11. Februar 1875.

1) Der Kaiserlichen Hofschreiberei, angelegene
Genossenschaft, repräsentiert durch seinen Haupt-For-
samen Wilhelm Jacob, Kaufmann, und seinen Rathen
Adam Schwarz, Kaufmann, beide in Kaiserlichen
Anwesenheit, Anwesenheit

2.) gipsen, Holz Holybacher, Holz- und Kastenfeinthe
in Kastenbänken wasserfast, Appelloden und ge-
wandtebklagen, Dingden & Adcock - Anwalt
Gipsen wandtebklagen

3) Josephus Frey, Rendant in Meringhofen,
fast, Blüthen in Kaiserlautern und in
Kaiserslautern, ferner Raab, Appellat, d. d.
Leb. Adels - Annalt Loers verlobt.

und in Gegenwart von
H. Adolph Friedrich Reutheuer, geheimer b. L.
zirkularer in Kasanlandvermessungsfach;

2) Jakob Raab, Kaufmann und Fabrikant, wohnhaft in ...

3, Carl Siefer von Eranth, fiktiver
 fiktiver inoffizieller Notar.

43, Julius Dingler, Fabrikant zu Gersheim
naufsaß.

5) Doctor Arminius Buchl gutbefolgen in Vaidhofen

6) Franz Simon Meuth & Regierungsrath.
günadiger Justizrathe - Justizrathe in Kaiserlautern
1848/49.

Appellanten von unermesslicher Anzahl, durch
d. Advokat - Anwalt Rosenberger vertreten,

und
7) Carl Karner, Leinwand, 8) Franz Karner, Leinwand,
9) Johann Schoen Fabrikdirektor, alle
drei in Kaiserthum Wien, Appellanten von dem
selben Appellanten und Geschäftsbelegten durch
d. Advokat - Anwalt Erbding vertreten.

In diesem Sinne der Ladungen durch Geschäfts-
vollzieher Fity in Kaiserthum Wien vom 13. Juni
und 14. Oktober, Ebel in dieselben vom 18. Juni u.
27. Oktober, Voelckel in Kaiserthum Wien vom 16. Juni
und 20. Oktober, Baiglmayr in Kaiserthum Wien vom
14. Juni u. 17. Oktober und Fehle in Wien vom
16. Juni und 26. September 1873 zuerst vor dem
Landesgericht in Kaiserthum Wien, dann vor
dem Landesgericht in Landau gegen die
seitigen Parteien Rosenberger, Gutten & Loe-
wensohn. Klage sollte das appellative Vor-
schußsurat Kaiserthum Wien auf, daß es aus
der schon im Jahre 1868 im Fallmannthum ge-
wachsenen Kaiserthum Wien - Gesellschaft zu Kon-
stantinopel sich selbst zu neuen Gesellschaftern be-
ziehen konnte. Klage sollte nach der Aufforderung
von 24,548 fl 43 kr. ferner vom 15. Februar
1873 befehlen, daß es zu der Willigung dieses Land-
es die Gesellschaft durch die ansehnlich günstigen
Lösungen der Gesellschaften nach der Revision
für das Jahr 1865 die Summe von 39,685 fl
31 kr. und für das Jahr 1866 gegen die Summe von
79,017 fl 23 kr. entziffert habe bestimmt worden
sei, daß aber, wie sich durch das nachherige Recht das



Fabrikdirektor Roesch eingeladenen Fallmann-
thum Gesellschaften, die Gesellschaften zum Lilanzenauf-
gang sollten und in diesem Sinne der Ladungen
des Fallmannthum Roesch befehlen, indem die Gesell-
schaften beiden neuen Jahren das Jahr nicht allein
keinen Gewinn erzielt, sondern bedeutende
Verluste erlitten haben. Dem Fallmannthum Roesch
das Gesellschaft, zu welchem die Beklagten resp. der
verurtheilte Fallmannthum Raab der Autor der Beklagten
Jakob Raab und der Beklagten Aktien von Fallmann-
thum Raab (früheres Partei Loe-
wensohn) als Mitglieder resp.
Sitzungsmitglieder, seit dem Jahre 1865
an bis zum Jahre 1868 Gesellschaften, habe aber nach
den Statuten und nach dem Gesetz der Gesellschaften
abgegeben, öffentlich und öffentlich das Gesellschaften
Kommunikation der Gesellschaften aufzustellen resp. die
Lösungen für sich zu setzen und die auf Grund der
selben von dem Fallmannthum Roesch aufgestellten
Lösungen sorgfältig und gewissenhaft zu prüfen,
was aber von den Beklagten nicht geschehen sei,
sondern falls sie die Wichtigkeit der Lösungen
sehen und sehen müssen. Diese Klage sollte die
dem Fallmannthum Roesch obliegenden Lösungen
bilden aber eine schwere Klagestellung der gegen-
wärtigen Mitglieder der Gesellschaften, welche die Beklagten
Klagen sollte öffentlich und öffentlich und öffentlich
insgesamt gegen die Beklagten der öffentlichen Klagestellung
der Beklagten zu stellen und es den den auf-
gestellten Gesellschaften Gesellschaften Summe von
24,548 fl 43 kr. und ferner.
Auf diese Klage aufbauen die Beklagten und die
nachher die Aktien Fallmannthum Raab (früheres Partei Loe-
wensohn)

And I am your friend

G. Gulden

Dr. v. Weiss

1. Adolph Ferdinand Preuthner, quinciesimo Reg. Lozianob-
vister, in Kaiserbläuterei inofficiell.

3. Carl Frisner von Gienanth, Zülthamerobbesitzer, in
Hofstein inhaftet,

5. Hr. Conrad Buhl, Gutbesitzer in Weidhofen, wohnhaft,

and again

und dazu

8. Cool Karchen, Langüino,

9. Ernst Karsch, Kaufmann,
10. Johann Schoen, Fabrikdirektor, Alle in Kaiserslautern wohnhaft,
Azzallanten, protokollieren durch den kgl. Amtsakt Erbelding,
in Gegenwart von
dem Vorsteher des Kreis-Kaiserslautern, eingetragene Genossen-
schaft, in Kaiserslautern domiciliert, repräsentiert durch seinen Vorsteher
Johann Wilhelm Jacob, Richter, und seinen Kassier Adam Schwarz
Kaufmann, Beide in Kaiserslautern wohnhaft, Azzallanten
durch den kgl. Amtsakt Gießen protokollieren
und in Gegenwart von
Johann Adolf Kottzbacher, Holz- und Kesselfeindler, in
Kaiserslautern wohnhaft, Azzallanten, durch den kgl. Amtsakt
Gießen protokollieren.

Die Azzallanten wurden wegen der zwischen ihr und ihrem
verlebten Mannen Ludwig Raab, im Leben
Kaufmann in Kaiserslautern, bestandenem Güter-
gemeinschaft, in Gemeinschaft mit dem Uingewal-
ter der ihr verlebten Mannen, dem Azzallanten
Jakob Raab, zugleich mit den übrigen Azzallanten
durch Akt vom 16. Juni 1873 von dem azzallantischen
Vorsteher des Kreis-Kaiserslautern vor dem kgl. Handels-
gericht Kaiserslautern geladen. Nachdem die Raab zur

Abschließung vor dem kgl. Handelsgericht in Landau
erwiesen worden war, wobei die Azzallanten durch
Akt vom 25. Oktober 1873 Garantieklage gegen
Jakob Raab.

Zu der zunächst zur Entscheidung gebrachten Frage wegen
der Zuständigkeit des Handelsgerichts Landau über-
ließ Azzallanten die Entscheidung der Meibseit
des Gerichts, welche Stellung die Azzallanten auf
in diesem Rechtszuge beibehalten wird, sich vor-
behalten, wenn über den Grund der Forderung entschieden
wird, die Hauptklage zu bestritten und eventuell
ihre Garantieklage gegen Jakob Raab zu begründen.

Aus diesen Gründen
gefallt es dem kgl. Handelsgericht Landau
der Azzallanten Aktende zu vertheilen, daß sie die
Entscheidung über die Frage der Zuständigkeit
der Meibseit des Gerichts überläßt, indem es
zugleich die unterliegende Partie der Azzallanten
gegenüber zu sämmtlichen Prozeßkosten verur-
theilt; alle Rechte der Letzteren in der
Haupt- und Garantieklage vorbehalten.

Ludwig Lauer.

Lieberlegt am 6. Oktober 1875.
Dr. v. Weiss

Heilung, unterlassener Auszahlung und ferner
bisherigen Art. 1111 nachstehende Bestimmungen
schriftliche Hinterlassenschaft gegeben, dass der
Hauptkredit Credit gewährt sein.

1. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes
sollen in der Liquidation ihres Vertriebs,
Liquidation, unumstößlich durch unumstößliche
Abrechnung der Geschäftstätigkeit, unter
sonstigen auch bezüglich der Abrechnung der
Zusammenhang und Abrechnung der Rente der
Kapitalisten ausfindet und somit auch der
Lage der Kapitalisten Verbindungen besteht,
und Klärung nach Art. 1111 in seinem
Hause gehalten zu werden befohlen sei.

2. Klärung sei als Hauptgeschäftsbereich
und Infektion der Aktien befohlen, die der
Aktien unterliegenden Rechte gehalten zu
werden befohlen sei. Es sei.

3. Die Verwaltungsrathes sollen verfahren,
den Direktor. Nach der statutenmäßigen
Bestimmung sollen zu lassen und zu einem
gewissen Fiskus über und wieder zum Geschäft
von 25000 fl. im Staatspreis nach Art. 1111 zu,
langst nicht rechtlich widerrechtlich Vertrieben
besteht. Der Betrag, und nachstehende
die Masse nachstehend werden sei, betragen
10084 fl 30 kr und Klärung nachstehend der
jüngsten Betrag, welcher bei einem Vertrieben

my
 by
 no
 for
 by
 in
 by
 no
 in
 for
 in
 for
 for
 for
 in
 in
 for
 for
 On
 in
 On
 +

Rosenberg

Hinterlegt

am 6 Oktober 1875.

Gov. Wentz

Nov 25 - 1860

N^o 103 Rules

6. Utrag Judasfeil von 10. Novbr 1875.

Fabrik Börsung, Kaufmann in Kautschuk
nebst d. Agallanten aus dem Wessfeld
und H. Gumboldt wohnt Kaiserlautern
am 16. Dezember 1874

[illegible][illegible]

Am 21. November 1873 fests. Uebersetzung
mit dem hiesigen Fleischbathen in der
bezug auf die Einweisung eines Einweisung
gesprochen, welche letztere in der Einweisung
gemein. Dabei ist eine. Einweisung. Einweisung
962/1308.





eing. Kassa von 288 fl. 30 kr.
 2) Die Kassa von 288 fl. 30 kr.
 und von 536 fl. 15 kr.
 3) Die Kassa von 288 fl. 30 kr.
 und von 536 fl. 15 kr.
 4) Die Kassa von 288 fl. 30 kr.
 und von 536 fl. 15 kr.
 5) Die Kassa von 288 fl. 30 kr.
 und von 536 fl. 15 kr.
 6) Die Kassa von 288 fl. 30 kr.
 und von 536 fl. 15 kr.
 7) Die Kassa von 288 fl. 30 kr.
 und von 536 fl. 15 kr.
 8) Die Kassa von 288 fl. 30 kr.
 und von 536 fl. 15 kr.
 9) Die Kassa von 288 fl. 30 kr.
 und von 536 fl. 15 kr.
 10) Die Kassa von 288 fl. 30 kr.
 und von 536 fl. 15 kr.
 11) Die Kassa von 288 fl. 30 kr.
 und von 536 fl. 15 kr.
 12) Die Kassa von 288 fl. 30 kr.
 und von 536 fl. 15 kr.
 13) Die Kassa von 288 fl. 30 kr.
 und von 536 fl. 15 kr.
 14) Die Kassa von 288 fl. 30 kr.
 und von 536 fl. 15 kr.
 15) Die Kassa von 288 fl. 30 kr.
 und von 536 fl. 15 kr.
 16) Die Kassa von 288 fl. 30 kr.
 und von 536 fl. 15 kr.
 17) Die Kassa von 288 fl. 30 kr.
 und von 536 fl. 15 kr.
 18) Die Kassa von 288 fl. 30 kr.
 und von 536 fl. 15 kr.
 19) Die Kassa von 288 fl. 30 kr.
 und von 536 fl. 15 kr.
 20) Die Kassa von 288 fl. 30 kr.
 und von 536 fl. 15 kr.
 21) Die Kassa von 288 fl. 30 kr.
 und von 536 fl. 15 kr.
 22) Die Kassa von 288 fl. 30 kr.
 und von 536 fl. 15 kr.
 23) Die Kassa von 288 fl. 30 kr.
 und von 536 fl. 15 kr.
 24) Die Kassa von 288 fl. 30 kr.
 und von 536 fl. 15 kr.
 25) Die Kassa von 288 fl. 30 kr.
 und von 536 fl. 15 kr.
 26) Die Kassa von 288 fl. 30 kr.
 und von 536 fl. 15 kr.
 27) Die Kassa von 288 fl. 30 kr.
 und von 536 fl. 15 kr.
 28) Die Kassa von 288 fl. 30 kr.
 und von 536 fl. 15 kr.
 29) Die Kassa von 288 fl. 30 kr.
 und von 536 fl. 15 kr.
 30) Die Kassa von 288 fl. 30 kr.
 und von 536 fl. 15 kr.

Rechnung

für die in Schwäbisch. Hall gefertigten
 Maschinenfabrik Kerschöffer & Comp., Ag.
 gelistet

gegen

Herb. Roseng. Knippen in Kaulbach
 in der Gegend, Agallbach, bei Amstul
 Gebirg, unterhalb

Unter 3000/

	Rechnung	Guth.
	fl.	kr.
1/ Archa VI @ 1.	—	10
2/ Amstul-Gebirg ..	31	1 30
3/ Amstul-Gebirg ..	—	1
4/ Mithras-Gebirg ..	—	30
5/ Amstul-Gebirg ..	—	1
6/ Gebirg auf der ..	20	—
7/ Amstul-Gebirg ..	31	1 30
8/ Gebirg 6 fl. ..	42	11
9/ Gebirg 6 fl. 75 ..	1 41	54
10/ Gebirg 6 fl. 75 ..	07	2
11/ Gebirg 6 fl. 75 ..	20	16 30
12/ Gebirg 6 fl. 75 ..	07	—
13/ Gebirg 6 fl. 75 ..	20	1
14/ Gebirg 6 fl. 75 ..	1	—
15/ Gebirg 6 fl. 75 ..	07	15
16/ Gebirg 6 fl. 75 ..	8 02	49 02
17/ Gebirg 6 fl. 75 ..	2 30	—
18/ Gebirg 6 fl. 75 ..	2 30	—
19/ Gebirg 6 fl. 75 ..	2 30	—
20/ Gebirg 6 fl. 75 ..	2 30	—
21/ Gebirg 6 fl. 75 ..	2 30	—
22/ Gebirg 6 fl. 75 ..	2 30	—
23/ Gebirg 6 fl. 75 ..	2 30	—
24/ Gebirg 6 fl. 75 ..	2 30	—
25/ Gebirg 6 fl. 75 ..	2 30	—
26/ Gebirg 6 fl. 75 ..	2 30	—
27/ Gebirg 6 fl. 75 ..	2 30	—
28/ Gebirg 6 fl. 75 ..	2 30	—
29/ Gebirg 6 fl. 75 ..	2 30	—
30/ Gebirg 6 fl. 75 ..	2 30	—

Ed. 8. Reingriff: 30.
 1. Tagung: 28.
 7. Tagung: 54.
 2. Tagung: 1-56
 2-54

gefällige Kuz. L. H. H.

Am 13. November 1875

Ergebungsbericht

Kasse

Der Herr Herrschaftliche Kasse ist nachfolgend
auf 1000 Gulden im und 1000 Kreuzer.

Am 13. November 1875

Dr. v. Weiss

Dr. v. Weiss

1/ Kasse	60 p 31x
2/ Kasse 2 p	3 p 14x
3/ 10 2 p	— 44x
4/ Kasse	— 55x
5/ Kasse	— 15x

65 p 39x

Der Herr Herrschaftliche Kasse

Am 14. November 1875

Ergebungsbericht

Kasse

Der Herr Herrschaftliche Kasse ist nachfolgend
auf 1000 Gulden im und 1000 Kreuzer.
aufgesetzt

Am 25. November 1875

Dr. v. Weiss

Dr. v. Weiss

Der Herr Herrschaftliche Kasse ist nachfolgend
auf 1000 Gulden im und 1000 Kreuzer.
aufgesetzt

Am 13. November 1875

Der Herr Herrschaftliche Kasse ist nachfolgend
auf 1000 Gulden im und 1000 Kreuzer.
aufgesetzt

Kasse

Der Herr Herrschaftliche Kasse ist nachfolgend
auf 1000 Gulden im und 1000 Kreuzer.
aufgesetzt

Wiederum sollten die Hammer-Flasche
nach dem Einsetzen der Mauerwerk
den Gießer anordnen, dem Oxydant
minimale Wartungszugang für die
Oxydant selbst anordnen. Die
Gießerzugang für die Oxydant
sollte nach dem Einsetzen der
Mauerwerk sein.

Die Wartung ging jeder Oxydant
nach.

Minimale Wartung der
Mauerwerk, sollte nach dem
Einsetzen der Mauerwerk sein.

Die Wartung der Oxydant
sollte nach dem Einsetzen der
Mauerwerk sein.

Die Wartung der Oxydant
sollte nach dem Einsetzen der
Mauerwerk sein.

Es sollte eine Wartung
nach dem Einsetzen der
Mauerwerk sein.



1) 2.88 fl. 30 kr. für die Wartung
nach dem Einsetzen der
Mauerwerk sein.

2) 5.36 fl. 15 kr. für die Wartung
nach dem Einsetzen der
Mauerwerk sein.

3) 2.00 fl. für die Wartung
nach dem Einsetzen der
Mauerwerk sein.

V. Für die Wartung:

1) Wartung für die Wartung
nach dem Einsetzen der
Mauerwerk sein.

2) Wartung für die Wartung
nach dem Einsetzen der
Mauerwerk sein.

[illegible]

Das Kirchlein war also am 14ten
Juni 1844 von Pörschmann abgekauft.
Die Gemeinderath Haschbach kaufte das
selbe nicht zu dem Preise von 600
30kr., sondern nur zu 200kr.
bei dem Pörschmann'schen Markte
an. Auf Grund dieses Kaufes
wurde die Kirche, Pörschmann'sche
nicht, sondern bei Pörschmann'scher
Bauverwaltung selbst abgekauft.
an demselben Kauf die Kirche von 9.
März 1844 abgekauft wurde.
nicht nur, sondern auch die Kirche
Hinter der Kirche der Kirche
an (Pörschmann'sche) Kirche, Pörschmann'sche,
Pörschmann'sche Kirche, Pörschmann'sche,
Hinter der Kirche der Kirche
an demselben Kauf die Kirche von 9.
März 1844 abgekauft wurde.

Wenn also ein solches Urtheil
sich nur durch die Besetzung eines
Mannes, so wenig der Qualität wie
der Quantität nach, durch die
Besetzung eines Mannes
an der Commission des Reichs zu
erhalten; so ist es nicht be-
zweifelt, dass man sich durch die
Besetzung eines Mannes an der
Commission des Reichs zu er-
halten.



für 1, Sebastian Kehl, Visir, früher im kgl. 2^{ten} Artillerie-Regiment zu Landau in Garnison, jetzt in Kaiserbläuterei wohnhaft; 2) Johann Riedel, 3) Johann Georg Castler, diese beiden Visiren im kgl. 2^{ten} Artillerie-Regiment in Landau in Garnison, Azzallaten

gegen

Carl Meyer, Kaufmann in Landau wohnhaft, Azzallaten von einem Woffel. Das k. Handelsgericht Landau vom 31. März 1875, vertreten durch den k. Anwalt Rosenberger. — In dem Azzallaten wohnhaft der Azzallaten Riedel und Castler durch den Anwalt wohnhaft Kellmeyer, für k. Gerichtshofzins für Kipp in Landau fängend, am 5. Mai 1875 und dem Azzallaten Kehl am 8. Mai darauf durch k. Gerichtshofzins für Diel in Kaiserbläuterei zugestellt worden, wurde die Einweisung gegen das Woffel das k. Handelsgericht Landau vom 31. März 1875 zum k. Azzallationsgericht der Pfalz in Zweibrücken ein, gelangt, dieses Gerichtshof mit der Kaiser befaßt, während dieselbe der Entscheidung das k. Handelsazallationsgericht zu unterbreiten war. Art. 728 Ziffer 3. der Prozessordnung. — Für den Fall diese Einrede keinen Eingang finden sollte, lasten sich die Azzallaten auf den Grund der Kaiser ein. — Der Azzallat stützte seine am 16. Oktober 1873 auf Einweisung von 380 fl. nebst Zinsen zu 6% gegen die drei Azzallaten wohnhaft Alage auf die Einweisung, diese sollten ihm am 26. November

725

keine vorzuziehen oder die nach Natur und Zweck
der Einrichtung zu einem Nutzen zu führen, und ohne
Begründung des Aufwandes bei Art. 181 nicht der Fall sei
nicht begründet das letztere in der Absicht nicht zu
treffen, weil kein Zweifel über die Identität der
Forderungen oder der Nutzen vorliegt, wie zu wenig
die Appellanten durch ihren Nachbarn vor den
Forderungen der Appellanten zu unterscheiden wissen, wie
sie die Art. 181 cit. nicht durch unrichtigen Gedanken,
wie sie nur den Gesichtspunkt der Appellanten
gründet haben werden; auch liegt kein Nachteil
vor, welches Ansehen der Appellanten
gekauft wird welche der Richter nicht für sich
kaufen zu können, Aufzeichnungen der
Länder Erblichkeit betrifft.

Zum Ganzen der Sache sei der Beweis durch die
Aussage der Angehörigen Mithil unternommen wird
die Befragung, daß wir nicht der Bedeutung
der Fragestellung durch die Angehörigen 2 Personen
der Kunst zu verstehen merken, beide um immer
Anwesenheit, die zu allen 3 Personen zu gehen
zu können, die nicht sollten geantwortet werden können.
zu, die Aussagen der Angehörigen nicht ableiten
sich nicht als Beweis, daß sie mit dem Anfang der
Verhandlungen sprechen. Zudem seien dieselben das
nicht vollkommen übereinstimmend, wie auch der ge-
führte und Aufzeichnung der Angehörigen zu beweisen.



Auf diesen Appellanten wird ein offenes Zeugnis, daß sie
nicht die Befragung, die sie nicht durch unrichtigen Gedanken
nicht, sondern, vielmehr durch unrichtigen Gedanken, die nicht
Nachtrag durch unrichtigen Gedanken, wie auch die Angehörigen
nicht durch unrichtigen Gedanken zu verstehen wissen, wie
sie die Art. 181 cit. nicht durch unrichtigen Gedanken,
wie sie nur den Gesichtspunkt der Appellanten
gründet haben werden; auch liegt kein Nachteil
vor, welches Ansehen der Appellanten
gekauft wird welche der Richter nicht für sich
kaufen zu können, Aufzeichnungen der
Länder Erblichkeit betrifft.

wurde der Pastorat ganz fast gemacht, die Synode
 dochmals auf einen Besorgungs mit wollen
 den Synodal zu der Sache in Erfahrung nehmen.
 Meyer antwortete mit dem 3. April, dass
 der ganze Rath zu dem nicht wieder zu kommen
 ist, auf demnach Schlichtung darüber in Erwägung
 gestellt, dass die der mit Meyer antwortenden
 Synode im Laufe der Synode von dem neuen
 neuen Synodalrathe sprechen. Der Synodal
 Rath hat nunmehr auf die Synode die Synode
 der Meyer: „Es geht aber nicht um Synodalrat
 sondern gemacht.“ — Als Meyer antwortet
 auf diese, antwortet er, die Synode
 Synode ist der 40. Januar Synodalrat 9. 11. 18
 Synodalrat. 18. 1.

Auf die Beobachtung läßt sich nur aus dem
folgenden Tage beabsichtigten Abgeschiedenheit
Kehl anfragen der Appellanten, die Befehlens
zu unterzeichnen zu wollen, darauf läßt sich aber
nicht darauf an, da es dem Kehl bereits
bestellt sei, er zeigte sich bei der Registrierung,
wenn der Befehlens eingetragener war. Die
Erfassung des Kehl, er wisse nicht, was davon
wunder wolle, läßt sich nicht weiter drücken,
all daß er mit den beiden anderen Personen
den Kehl zusammen sich gebunden sollte und
gebunden glaubte. S. 2, 3.

Ginnend steht ein wisthieses Reif fest, wenn man
 nicht gerade die Hauptzweige der Kunstschick
 beschuldigen will. Ginnend stehen aber alle
 Aufschreibenden. Hauptzweige. Kattil war ein
 alter Mann von Esfesen, einer der ersten,
 bescheidenen Mannes der Gegend, lange Jahre
 hiesigen, er ist in Esfesen gestorben,
 seiner Erbschaft wurde die ursprüngliche Erbschaft
 hiesigen in Esfesen.

Gedruckt wird seine Aufgabe nach dem vorliegenden
 Verstande interpretiert. Auf der ersten
 Stufe steht man auf dem Confessionale. Dann
 ist Riedel von raffen Liefenring. —
 Die Aufgabe der nach dem Liefenring
 folgenden Bestimmung ist auf dem Liefenring
 Riedel, einmal ein raffen Liefenring
 der Riedel bestimmt man, das man weiß
 Oben annehmen, welche aber man weiß
 ja nicht wäre, ein raffen Liefenring
 zu bringen. — Auf der ersten Stufe
 Oben die Aufgabe, das die Riedel zu
 Riedel kann man nicht interpretieren
 zu der Riedel, ein raffen Liefenring
 Riedel steht auf der ersten Stufe
 Riedel Riedel, so lange Riedel nicht
 bestimmt angenommen ist, das man nicht
 Riedel ist der Riedel Riedel, als ja
 Riedel nach Aufgabe der Riedel Riedel
 Riedel Riedel bei der Riedel Riedel

Das Käuzgenoth der hier die Gefangenen unterstühenden
ganzartigen Gefangenenhaltung nicht ohne, dass man
Riedel mit Kleeer darschickte und dann auch der
Ernährung gütigst haben soll, dass alsdann soll
und Astler nicht sei. Diese Gefangenenhaltung soll man
darschicken zu manchen Umständen. Man
Sprecher haben manchen der Gefangenen, sie
manchen ganz kritischen Zeit zum Leben und man
sollte Opelland manchen manchen Leben der,
manchen man mit manchen darschicken! Man
man: es sollte fortgesetzt sein mit der
bedingten Gefangenen, soll es der manchen recht
sei, so dass die Gefangenen man man man
sollt gefangenen werden man! Man man
so man man man man man man man man
sie so sollt die man man man man man
die Opelland man man man man man.

Freunde an d. enthalten. Sie die Gageungsmannschaft
in die ersten Winterspässe nach einander zu,
nicht begreiflich ist. Ob und die Zeit der Annahme,
Bewertung. Nach Schmitt soll Appellat mit Kattil
nur 1/2 - 2 Ufr. pro Person zu kommen sein nach
den übrigen nur 5 Ufr. nach Schmitt soll die Br.
durchgeführt in der Person vor der Lärmstunde
2 + 1/2 Ufr. sein, nach den übrigen nur noch nach der
Gageungsmannschaft Kattil auf der Befehl der Schmitt
reguliert wird, sagt Riedel, all Wege sind Kattil

[illegible][illegible][illegible]

Uterus et ovaria uterina intra Pythorac
quae suppletoria quidam affuerunt.

Alte Lese-Gründe
Gefallen ist dem H. General-Regimental-Commissar.

fabru.
baur
l' in
ed
long
me
min
Her
Jau
v.
Jagra
nur
mit
Eon,
e
müllig
un-
e
yer
L
postlag
33 al-
in
ia
mjon
L
anote
Hoffing

das Vortragen auf der Casslagbrücke zwischen den drei Azzal-
lanten und dem Azzallanten erfolgt und habe er Alles nach
geprüft worden, mit Ausnahme, von einer Bedingung aber,
wie sie von den Azzallanten aufgestellt wurde, keine
Rolle gespielt.

Dies die Aussage des einzigen von Azzallanten zugehörigen
Zeugzeugen, welche bei dem nachherigen gerichtlichen
Verfahren zwischen dem Zeugen Mattil und der Frau
Meyer jedenfalls mit der größten Vorsicht aufzunehmen werden
muß, da Mattil, ein alter Mann mit offenkundiger geistlicher
Gebrechlichkeit sehr leicht die beim Abschluß des Vertrages von
Riedel beigefügte Bedingung übersehen haben kann, welche
von drei ganz unabhängigen Zeugen in übereinstimmender
Weise constatirt wird.

Die drei Gegenzeugen bestätigen die Aufstellungen der Azzallanten
in den Zeugnissen, ob ein definitives oder ein bedingtes
Kaufverbot abgeschlossen worden und von wann, in sehr überein-
stimmender, klarer und bündiger Weise, daß trotz der
entgegengesetzten Darstellung des Mattil und seiner Auf-
fassung der Sache, über den Abschluß des Vertrages selbst
und seine Modalitäten kein Zweifel sein kann.

Durch die Aussage der Zeugen Schmidt, Hubby und Hepp ist
unverkennbar, daß Meyer, welcher gegen 5 Uhr in die Synagoge
kam, während seiner Fahrt zum Riedel überall
aufging, sowohl in der Synagoge selbst, wie außerhalb derselben
die Lieferung von Holz abholte, von Riedel auf seinen Platz
und zwar in der Synagoge - Gegenzeugs 1 - und anschließend
derselben auf der sog. Casslagbrücke das Offert des Meyer

angenommen wurde, jedoch unter der unbedingten Bedingung, daß
er die beiden anderen Synagogen zuerst sein müßte - Gegenzeugs 1
welcher in der Synagoge diese Bedingung gefordert hat;
er constatirt weiter, daß die beiden Azzallanten Castler
und Kehl damals nicht in der Synagoge waren und daß
Meyer während seiner 1/2 stündigen Abwesenheit nur mit
Riedel gesprochen und unterhandelt habe.

Gegenzeugs 2, Hubby, spricht sich in denselben Worten
aus, wie noch etwas bestimmter; er ist der ganze
Verlauf der Verhandlungen zwischen Meyer und Riedel
mit Aufmerksamkeit verfolgt und diese er wohl
in der Lage war, die einzelnen Äußerungen v. s. m.
genau wiederzugeben.

Nach der Erzählung dieses Zeugen wurden die Käufe
Verhandlungen zwischen Meyer und Riedel allein gefordert.
Meyer habe zuerst auf der Casslagbrücke vor der
Synagoge seine Offerte gemacht, sei dann zum Riedel
in die Synagoge gefolgt und dann wieder auf die
Casslagbrücke gekommen und zwar mit dem Riedel
Riedel allein; hier habe nun Riedel dem Meyer erklärt,
er wolle das Holz nehmen, wenn es den beiden anderen
Collegien Synagogen zuerst wäre." Mit Castler und Kehl
hat Meyer kein Wort gesprochen wie der Zeuge
auf das Bestimmteste versichert, da Kehl bei der
Verhandlung auf der Casslagbrücke in der Synagoge
war, Castler zwar im letzten Momente, als Meyer
eben im Begriffe war, die Synagoge zu verlassen, hinzu-
kam, jedoch erst nachdem Riedel dem Meyer gegenüber

die feugliche Bedingung gemäß sollte und Meyer
darauf erwiderte sollte „ich danke Ihnen sehr sehr
dass Sie das wissen von mir wissen,“ und Castler
mit einem Augenblick mit Meyer zusammen war.

Der Zunge fügt dann noch bei, er sei bei dem
Gespräch auf der Fußgängerbrücke von Anfang
bis zu Ende zugegen gewesen und sei mit dem
Gespräch gewesen, was er berichtet habe.

Seine Äußerung wird aber abgelesen von einer
inneren Masochisterei nach demselben bestätigt
dass er den weiteren Verlauf der Sache, nachdem
Meyer weggegangen war, in sehr geringer Weise
erzählt. Riedel spielte nach der Angabe der
Zungen gleich nach dem Weggehen des Meyer
den andern Azzallaten den Verlauf des Verhandels
sofort mit und zwar mit der von ihm festgesetzten
Bedingung; diese geschloßen sofort, erklärten
sie nicht eingestanden mit dem Raube und ob
wieder beschlossen, am nächsten Tage die dem Meyer
mitzubringen, was auch geschah.

In fast ganz gleicher Weise erzählt der dritte
Gegenzunge Kopp, ein nicht in Diensten der Azzal-
latten stehender gewöhnlicher sasanischer Artillerist,
die zwischen Riedel und Meyer getroffene Abzusage;
als Kessel der ziemlich lange dauernden Verhandlungen
soll der Zunge, wie Riedel auf der Fußgängerbrücke
zu Meyer sagte „er wolle das wissen wissen man
als seinen Kollegen wohl sei“ worauf Meyer

sagte: „Ich danke Ihnen sehr Riedel!“ Bei dieser
letzten Verhandlung war, das weiß Zunge mit Bestimmtheit
anzugeben, der Azzallat Castler nicht und überhaupt Kehl
zugegen, keiner von ihnen sah damals ein Wort mit
Meyer gesprochen. —

Die Äußerungen der Zungen, welche am 26. September 1873 in
der Synagoge waren und ihre Aussagen allmählich in wider-
spruchlicher Weise niedergehen. — Bei der Prüfung und Abmägung
der Äußerungen der Zungen schaltete und der Gegenzungen wird man
vor allem in Berücksichtigung ziehen müssen, dass die beiden Gegen-
zungen Hubby und Kopp, unendlich aber der Letzte, gar
kein direkter Zeuge davon sein können, ihre Äußerungen zu
gehören der Azzallaten zu hören, Hubby aber wie der
andere Gegenzunge waren allerdings zur Zeit des Abschlusses des
Vertrages in der Synagoge, welche unter der Leitung der
einzelnen Schariatsminderen geführt wird, beschäftigt,
allein sie standen deswegen noch lange nicht in einem
Dienstverhältnisse, sie waren und blieben Soldaten, die nur
momentan in der Synagoge Verwendung hatten. Man wird
diesem Verhältnisse der Verhältnisse gezogen werden kann, dass Zungen
wird nicht einen vollen Glauben, ist nicht vollständig. Sie
sind unerschütterliche Leute, welche Äußerungen und Verhandlungen
mit eigenen Augen gesehen und diese in klarer unveränderlicher
Weise auf ihren Eid zu Protokoll gegeben haben. Sie wissen
bestimmt dass der Vertrag nur zwischen Meyer und dem Azzal-
latten Riedel in der von Letzterem besetzten Weise

beziehungsweise mit der unbedingten Zusage abgefloßen wurde, daß die beiden Azzallanten Costler und Kehl ihre Einwilligung zu dem Vertrage mit Meyer geben müßten. Derselbe Vertrag steht auf der Aussage des Zeugen Schmitt fest. — Man will der Zeuge Mattel diese Zusage nicht geschenkt haben will, so daß er auch der dieselbe über sich oder dem Gesetze nicht die geringste Aufmerksamkeit geschenkt, seine Aussage bezüglich des Vertrages und der festgesetzten Bedingungen ist für alle Bedeutung ausgesetzt der klaren, bestimmten und glaubwürdigen Expositionen der Gegenzeugen.

Man will zwar von Seiten des Justiz Rosenberger das Gelingen der Aussagen der Gegenzeugen abhängen lassen mit Hinweis auf ihre Verantwortlichkeit zu den Azzallanten; ein Abhängigkeitsverhältnis besteht jedoch nicht und namentlich ist der Zeuge Kehl nicht in der Lage zu erklären, er ist aktiver Soldat und kommt mit den Azzallanten nur dann in Beziehung, wenn er Pferde beschlagen läßt. Warum sollten diese Zeugen auf ihren Eid die Unwahrscheinlichkeit sagen?

Die angeblichen Widersprüche welche Justiz Rosenberger in den Aussagen der Gegenzeugen entdeckt haben will, klären sich bei näherer Prüfung der Aussagen, welche namentlich bei der Confrontation mit Mattel in ganz übereinstimmender Weise gemacht wurden — von einem nicht zur Sache gehörigen unbedeutenden Neben Umständen abgesehen — vollständig auf. — Bei den positiven Aussagen der Gegenzeugen hat außer



der erste Richter mit Recht auf die Aussage des Zeugen Mattel beim Gericht gelegt und erkannt, daß der Same über den Vertrag abfloß mit den von Azzallanten bezeichneten Modalitäten nicht bestritten sei. Nun beruht auf der Azzallanten in der Azzallanten auf gesetzlicher Grundlage die Aussage des Zeugen Mattel nicht stützt wurde; Meyer habe sofort Abends zu Hause erklärt, er habe an die Gallenpfeife 40 Contar Zerstosch gekauft. Zeugen 2 — und er habe am 26. September 1873 von dem Kauf bestellt.

Es mag sein daß Meyer sich in der Tragweite der Vereinbarung mit Riedel und davon resultierende Erklärung geirrt, daß er der Ansicht war, Riedel habe zu zugefagt und die Einwilligung der beiden Azzallanten jedenfalls aufzufolgen, allein man ist im Zweifel ob es sich über daß die Zusage, welche Riedel beim Vertrag abfloß, sagt, letzte und welche er, da er auf der Natur des Geschäftes nicht allein kaufen konnte, festsetzen mußte, eine unvollständige Zusage war und ohne Zweifel derselben der Vertrag überfängt nicht geschehen wurde, so wurde dadurch das wirkliche Recht und Vertragverhältnis nicht alteriert. Ebenso wenig kann man zum Zwecke der unbedingten, definitiven Feststellung auf die Aussagen der Zeugen 2 und 3 — Erklärer und Lösung des Azzallanten, beziehen, welche nur constatieren, daß Kehl am 27. September 1873 in den Laden des Meyer gekommen sein soll um den gekauften Kauf abzubestellen, da selbstverständlich Riedel den Meyer davon im Voraus wissen mußte, daß Meyer den Zerstosch nicht zu

Verfall vom 1. September 1875.

1000 Schilling



Verfallung des Kaufverfalls
in Kauf

Augl. 28. Sept 37
Cogn. i. n. --

Seit Metzner, Liebhauer, in Frankfurt am
Main, Appellat von zwei Urteilen des b. Handels-
gerichts in Frankfurt vom 28. September 1874
und 22. Januar 1875, durch den b. Advokat - Anwalt
Gutten und andere,

verfallen an
Anwalt Gutten
für Appellat
für Liebhauer
Metzner am 18.6.
September 1875
durch den b.
Advokat - Anwalt
Gutten und andere
für die
Kaufverfallung
des Kaufverfalls
in Kauf

gegen
Johann Dietel, früherer Liebhauer, dann ofen-
macher in Frankfurt am Main, jetzt in
Frankfurt am Main, von Exenschied in Mann-
heim und daselbst ofenmacher, Appellat, durch den
b. Advokat - Anwalt Gieseler und andere.
Anwalt Gutten beauftragt:

Es falle dem b. Handelsappellations-
gericht, indem es bestimmt, dass Appellat der
Kaufverfallung des Kaufverfalls des b. Handelsappellations-
gerichts vom 21. Juli als in aufgegebenen
süßholzweissen (sic) geformig aufgegebenen
mit Abänderung des angeführten Urteils vom
22. Januar 1875 die von dem Appellaten gegen
den Appellanten erhobene Klage als unbegrün-
det abzuweisen und den Appellanten in die
Kosten beider Rechtszüge zu verur-
teilen.

Stoffe wie und geringe Menge.

Origl. 08.
 Exp. in 02.
 Phys. 07.
 Temp. 24

41

N^o 4437 Magistruis ja figniboniskun, Suur-B. Sijlman.
Cair 1875 B^e 443 fah. 7 Kevätyer. opus renvoi.

L. J. Russell.

4 fete de Crăciun - 3
Căpșor

Aug. 21.

g. 31. Price 100

Reffil N^o 362 vom 1. Septbr 1875.

Ben Loring



für zwei Meter, Garbwinde in
Leinwandstoff verfertigt, Appellant von Georg
Kuffner. Der L. Handelsgericht in Leinwand
vom 28. September 1874 u. 22. Januar 1875
durch den L. Appellat-Ausschuss Gelder erhoben
gegen

Josephine Dreht, früher Locomotiv, dann
als Gasometer in Lüneburg hergestellt, jetzt
Kessels in der Coasentfabrik von Esplanade
in München u. hergestellt, Appellanten,
auf der h. Adelschut-Auswahl Gießen u.
Lüneburg.

[illegible]

a. von Appallertan in der Kofen beider
Kofen züge zu veranlassen.

Geleitet
am 1. September 1875.

Dr. v. Weiz

G. G. G. G.

Regl 3. 9. 14. 8.
Cyprian 6. - - -



Postkarte von der Postverwaltung
Postkarte von der Postverwaltung
Postkarte von der Postverwaltung

Postkarte von der Postverwaltung
Postkarte von der Postverwaltung
Postkarte von der Postverwaltung

Postkarte von der Postverwaltung
Postkarte von der Postverwaltung
Postkarte von der Postverwaltung

Postkarte von der Postverwaltung
Postkarte von der Postverwaltung
Postkarte von der Postverwaltung

Postkarte von der Postverwaltung
Postkarte von der Postverwaltung
Postkarte von der Postverwaltung

Appellaten aufobere Klage als imber-
gründet abzuweisen, subsidiarisch
über die Mißklage das Appellat-
um vorzunehmen, das zu erfassen
Kontinuitätsänderungen durchge-
hen Nichterfüllung des Verbindlich-
keits das Appellatum als aufgelöst
zu erklären, das Appellatumsfahre
Kasse im Bereich des fassen gestandenen
Mißzinses vorzuzufassen und das
Appellatum in die Kasse beider
Aufbehalten zu verordnen.

Genossenschaftlich mögliches Fall das
Appellatum noch vor dem fassen zum
fassen zu lassen: „daß bei Abhandlung des fassen-
satzes an das Appellatum können
bei Kündigung fassen vorabhand, fassen
das fassen fassen wird die fassen
Kündigung des fassen: und fassen
müssen wir auf fassen und
Müssen das Appellatum über-
tragen worden ist.

Anwalt Gieser bringt an:
Es gefalle dem b. fassen Appellatanten.

gavist, die gegen die fassen das
Kgl. fassen gavist. fassen fassen von
28. September 1874 und 22. Januar 1875
aufobere fassen zu fassen
wider fassen das Appellat-
um prozessual;

subsidiarisch das Appellatum zum
fassen fassen fassen
daß fassen fassen das Appellat-
um fassen auf fassen fassen
gegen fassen fassen von
3/4 fassen wird Appellat-
um die fassen: und fassen-
müssen fassen fassen fassen
daß bezüglich des fassen resp. des
Kündigung des fassen fassen an-
das fassen fassen fassen
müssen, als daß fassen fassen. Die fassen
müssen fassen auf fassen die fassen
fassen fassen fassen
müssen subsidiarisch: fassen fassen
fassen, daß das Appellatum Appellat-
landum fassen fassen, ob no-
mässig auf fassen und fassen fassen
fassen auf die fassen fassen

ding das sich in einem Auftrag das
Loklagern, ist zum eigentlichen
(Auftrag) das Loklagern) das sich
zugetheilt, noch vorhanden das
von dem Loklagern dem Kläger
zugetheilt, und dem Beklagten an-
fallende Kosten zugetheilt.
Gegen beide Parteien ist Appell an die
Erstinstanz zugelassen und zu deren
Kassationsinstanz in der ersten Instanz
gemacht.

I. Der erste Richter hat in erster
Instanz ausgesprochen, daß das
in Frage stehende Recht das Par-
theien einen Doppeltaxen Charakter
anzufügen, einen communellen
Formalabsehn die Überlassung
des Eigentumsbegriffs, und
einen civilrechtlichen, formal die
Minderungsabsehn in der
localität in Frage steht, und daß
man auf dem ersten Teil des
Trag die Bestimmungen des
Gesetzes, auf dem zweiten dagegen
die Vorschriften des Civilrechts, na-

mentlich bezüglich des Landes, der
Kündigung und der Auflösung des
Mietes, und die Art. 1715, 1716, 1736 und
1184 des Code civil Anwendung zu
finden fallen.

Diese rechtliche Auffassung ist aber
nicht richtig, indem im gegebenen
Falle nur ein einziges Recht aus-
spricht, das die Hypothekensachen in einem
eigentlichen Ganzen betrachtet, das die
Eigentümer nicht von einander zu
trennen können und nicht den einen
Theil dieses Recht als Handelsges-
ellschaft, das andere aber als civilge-
sellschaft ausgesagt und behandelt werden
kann. Diese, welche das Recht
im Ganzen dem civilrechtlichen Charakter
des Eigentums das Handelsgesellschaft
oder das civilgesellschaftliche Charakter, und
wobei die eigentliche das Hauptge-
sellschaft oder Hauptgegenstand abma-
gebend sei und die gleichförmige
Gesellschaft der Handelsgesellschaft vor-
setzt, das sich immer auf das
eigentliche das Hauptgesellschaftliche bezieht.

Heinrichs der Gerichte wird also so
auf den Ausgangsbeil des Handels.
oder Leihvertrags für den ganzen Ver-
trag zu einem Jahr, wenn einer immer
jährliche Hofverpflichtung für, wenn
es aber völlig unvollständig ist, daß
das Jüngere nicht über den einen
Jahr das Vertragsaufgebot des Art.
317 des G. G. L. und das Art. 80 des Ger-
ichtsvertrags als zulässig, aber
das andere nicht zulässig aber nach
Art. 1341, 1715 und 1716 des Code civil als un-
zulässig erklärt werden. Galt in ge-
gebenen Fällen die Annahme des
Schlichtungs- und Hofverpflichtung.
Kündung des Hauptvertrags und gebil-
det, dann wenn die Aufhebung
nicht auf der Auflösung und
Schlichtung klage nach Art. 6 des
Proc. Ord. zulässig und in der
Anbahnung über die Zulässigkeit
und geschloßen. Das nach Richter für
sich aber für die Zulässigkeit des
Hauptvertrags ausgesprochen und
den Klagen zum Jüngeren nicht zu-



gelassen, das auf alle Heil-
tionen des Vertrags des Handels.
nach seiner Annahme für den einen
II. In der Sache des Jüngeren aber das
nach Richter das Jüngere des Jüngeren
bisher auf die wichtigste Weise,
nach Appellat die eine eine, die
das Jüngere des Jüngeren aufgeben
der Jüngere für, indem die die
Aufgaben des Hauptvertrags 317
für den des Jüngeren 2, welcher
letztere allein auf den Jüngeren
und letztere Aufhebung zu lassen die
Parteien auf dem Hofverpflichtung
gewissen für und die Appellat im
Jüngeren gewiss gegeben sein,
den Aufhebung des Appellats
über das Vertragsaufgebot voll-
ständig gewesen sein, das Jüngere
nach der Jüngeren für die Aufhebung
und jede andere Möglichkeit zu
sich, dann Appellat aber aufgelegt
werden können.
Hierbei sei aufzuweisen, daß sich
Appellat zur Zulassung einer Jüngeren

Pfandzins von 250 fl. an dem Appal-
 tauer, welcher auf das Schottland-
 pfand gegeben, verpfändet, nach
 seinem eigenen Gutdünken aber
 immer auf einen neuen Kontrakt
 Pfandzins bezogen und sogar abgelaug-
 net haben und noch in Abrede stellen, daß
 er immer Pfandzins dem Appaltauer
 zu bezahlen habe. Deshalb sei daher auf
 die Klage des Appaltauer auf
 Auflösung des Schwagers gerichtlich,
 in demselben Art. 356 des G. L. auf den
 gegebenen Fall gar nicht paßend und
 auf die dem Abdingen des Appal-
 tauer das Gut zu gestatten und
 kürzer Nachschuß zur Befreiung des
 Pfandzins gefordert werden.
 Deshalb sei auf das von dem
 Appaltauer beifolgende Handelsge-
 bräuchliche gegenseitige Ver-
 trags stipulation ganz unanwendbar,
 indem es nicht nur nicht paßend
 auf, weil Appaltauer davon jederzeit
 kein Erkenntnis gegeben habe, wie sich
 aus dem Auftrage der Gegenseite

[illegible]

finden, sondern nur für die Ruffen
sich in der Massengut und an der
Landschaft, das die bezüglich der
Festlegung der Appellanten noch aus-
spricht und in der jetzigen Lage der
Prozesse zuwider zu sein sei.
Als sie ferner Appellat darzulegen, daß er,
wenn schon bei der ersten Verhand-
lung unter der Parteiung festge-
halten habe, daß er die Absicht der
Appellanten als Paßes in der Sache
habe, eigentlich nicht bezüglich der vor-
erwähnten Punkte der Verhandlung
der drei Monate lang andauernd
frist, dessen Substanz von dem Ap-
pellanten mit dem Appellanten
wäre, das nicht möglich gewesen sei
und diesen Punkt vollständig
durch die Aussagen der Parteien ge-
klärt habe, wie überhaupt von der
der Partei nach allen Richtungen
ausbreitet worden sei, wenn man
bevorzugt, daß offenbar die Unter-
scheidung auf dem Punkte, von wo-
her das Gegenwärtige 2 sprache, das



jetzt in der Absicht der Partei
Absicht, bei welcher die Haupt-
zueigen 3 ist und der Gegenwärtige
2 zueigen waren, woran ge-
gangen und nicht nachgefolgt
sei, wie der Gegenwärtige 2 irig
angegeben habe.
Dann sei aber der Verhandlung in
der Absicht der Partei der Absicht
wenn schon auf einem Monat
Probe definitiv abgeschlossen wor-
den, das nach Ablauf dieser Probe-
monate, wie der nach Richter mit
Rust ungenügend sei, das
unvermeidlich widerwillig der
Verfall in einen feindlichen
Contracten beider Parteien.
Wag die Gegenwärtige sei, was
das von beiden Parteien einseitig
finden nur in der Verhandlung
an, gesetzlicher Lohn und Fisk
habe aufgelöst werden können.
Die Absicht der Appellanten
sei unzulässig, weil der Appell-
laten noch habe in der Zeit

folgendermaßen, wonach nicht gesehen
 sei, und sei unbedingt inbegriffe-
 det, weil Appellat das bezogene Ver-
 nachlässigen der gerichtlichen
 regelmäßig bezeugt und nicht
 schließt nicht nachprüfbar, wie
 solches nachprüfbar auf nicht durch
 die Aussage der gegenwärtigen
 Anwesenheit sein können, dabei
 durch die gerichtlichen Abschlüsse der Ver-
 träge in der Folge manifest
 durchschaut, dass keine Rücksicht
 genommen sei. Die weiteren
 Aufzeichnungen sollen auch
 den Anforderungen der Parteien
 Genüge leisten. Ob nicht der
 angesehene letzte Versuch abzu-
 rufen und den Appellanten
 noch weiter zu helfen sei, ist
 nachträglich zu prüfen und zu
 verurteilen ist.

G. Guldner

Herrn Anwalt Giesse zuzustellen.
 G. Guldner

Nr. 1492

Aussellung

Der Herr Anwalt Giesse hat sich nicht
 bezeugt, der Herr Anwalt Giesse hat
 sich.

Herr Anwalt Giesse hat sich nicht
 bezeugt.

Herr Anwalt Giesse hat sich nicht
 bezeugt.

Herr Anwalt Giesse hat sich nicht
 bezeugt.

Herr Anwalt Giesse hat sich nicht
 bezeugt.

Leiten.

Origl. - 32

Abstr. - 02

Reg. - 07

41 1/2

Voelkel

G.

Nr. 3834. vol. 143 Registriert zu Gießen.
 Am 30. Juli 1875 für 07 1/2.
 Herr Anwalt.

K. Kautzsch

Herr Anwalt Giesse hat sich nicht
 bezeugt.

Herr Anwalt Giesse hat sich nicht
 bezeugt.

Giesse



Anteile
für

Lehrer Pöhl, für das Jahr
in Frankenthal wohnhaft,
jährt 1875 in der Einkommensteuer
mit einer Einkommensteuer. Mannheimer
in der Einkommensteuer, 1875.
am, 1875, 1875, 1875, 1875, 1875.
am, 1875, 1875, 1875, 1875, 1875.

ganz
für Metzner, Lehrer.
in Frankenthal wohnhaft,
am, 1875, 1875, 1875, 1875, 1875.
am, 1875, 1875, 1875, 1875, 1875.
am, 1875, 1875, 1875, 1875, 1875.
am, 1875, 1875, 1875, 1875, 1875.

I
Am 1. Juli 1875
für Metzner, Lehrer.
am, 1875, 1875, 1875, 1875, 1875.
am, 1875, 1875, 1875, 1875, 1875.
am, 1875, 1875, 1875, 1875, 1875.

Deren gütigen Rathen und Rath.
 Deren gütigen Rathen und Rath, weil
 es nicht anders möglich ist, dass
 der Herr auch nicht das für sich
 zu erwählen, zu erwählen. Was für ein
 Folge von ihm. Was für ein
 und 4. Der Herr ist nicht zu
 annehmen, und nicht zu
 eingestehen. Es ist nicht
 nicht das für sich zu
 für den Herrn zu erwählen
 Rathen und Rath, weil
 es nicht anders möglich ist, dass
 der Herr auch nicht das für sich
 zu erwählen, zu erwählen. Was für ein
 Folge von ihm. Was für ein
 und 4. Der Herr ist nicht zu
 annehmen, und nicht zu
 eingestehen. Es ist nicht
 nicht das für sich zu

II

Der Herr zu erwählen
 in der Sache, die für
 es nicht anders möglich ist, dass
 der Herr auch nicht das für sich
 zu erwählen, zu erwählen. Was für ein
 Folge von ihm. Was für ein
 und 4. Der Herr ist nicht zu
 annehmen, und nicht zu
 eingestehen. Es ist nicht
 nicht das für sich zu



fette. Der Herr zu erwählen
 in der Sache, die für
 es nicht anders möglich ist, dass
 der Herr auch nicht das für sich
 zu erwählen, zu erwählen. Was für ein
 Folge von ihm. Was für ein
 und 4. Der Herr ist nicht zu
 annehmen, und nicht zu
 eingestehen. Es ist nicht
 nicht das für sich zu

Uebung nach Wolffs Methoden
 sollst ausführen, die ersten
Uebungen nach dem Metzger'schen
Lehrbuche zu beginnen
in der Lehrmann'schen Methoden
Abhandlung, so schon die
ersten Uebungen zu beginnen
du muß mit der Lehrmann'schen
Methoden zu beginnen
so schon die ersten
Uebungen zu beginnen
du muß mit der Lehrmann'schen
Methoden zu beginnen

[illegible][illegible][illegible]

[illegible]

an die Witzzeinschreibung an der. in
etwas voran sein kann, und so
sich durch, daß die Witzzeinschreibung
eigentlich eine Witzzeinschreibung
ist, die Witzzeinschreibung Witzzeinschreibung
soll.

Das Quellwasser Metzner ist
eines der besten, zu trinken. Platten als
Gewebe und Beschäftigung des Mannes.
ausserdem das Kammerngebäude.
Aufmerksamkeit des Hohenbergs.
gaben, für den neuen Rasthaus.
eines neuen Wappens. einen
Lebensversicherung. Neben dem
Metzner ^{Salle} vorzuziehen.

[illegible]

Dieser Mann hat beziffert, was er sich für seine
eigene Sache, wie auch für die seiner
Lige Schicksale an und für sich selbst
und den Appellanten ohne jede vorläufige
Kündigung auf, was sich aus dem Appellat
ergehen ließ. Gageuz. 1872.
Die Kallenswischschaff d. i. der Lehnswirtschaft
auf dem Kalle im Jahre 1872. Gebäude von
der Stadt nach einer Hofnung davon falls be-
zahlt Appellant durchgezogen wird am
14. Oktober 1872 an der Miete Peter Gaschott von
Mannheim auf 3 Tage vom 15. November 1872
bis 16. November 1875 vermietet, wozu das
Haus eine jährliche Miete von 250 fl. zahl-
bar ist. Die jährlichen Raten sind für das Jahr
den Appellanten zu bezahlen. Dies 744 Kr.
pro Tag, zahlbar alle 10 Tage, bezahlen sollte. Ge-
gung. 2. Mietvertrag vom 14. Oktober 1872 da
Gaschott bald nachher gestorben ist, so
Mannheim selbst eine Miete von 250 fl. zahlen,
mit beiden seitigen Zustimmung die
Mietvertrag wieder aufgehoben.
Appellat, welcher (wie oben) bezeichneten einen Mieter
in Frankfurt besaß, aber nicht ganz zufrieden
mit seinem Vermögen völlig ungeliebt hatte,
am Ende als ein sehr schlechter Mensch.

[illegible]

2.



Die Heiligkeit der Recht, Recht und Recht,
wenn es nicht für die Recht, so
können es nicht Recht. Geizig. 3. 7.
Gegengänger 2. Recht hat auf Recht,
wenn es nicht mit Recht, als mit Recht, den
Recht hat das Recht, Recht Recht Recht
hat, das Recht Recht Recht Recht
mit dem Recht Recht Recht. Als
bald Recht Recht Recht Recht Recht
Appellat die Recht Recht Recht Recht
von dem Recht Recht Recht Recht Recht 1872
Tobacco Recht, hat aber in dem Recht Recht
Tobacco, Recht Recht Recht Recht Recht Recht
den Recht Recht Recht Recht, an demselben,
mindestens Recht Recht Recht Recht
gibt Recht Recht Recht Recht Recht
mit dem Recht Recht Recht Recht Recht
wird in Recht. Am 20. April 1874, Recht
auf das Recht Recht Recht Recht Recht 2000
pflichtig und Recht Recht Recht Recht Recht
1874 Recht Recht Recht, daß Recht
immer Recht Recht Recht. Recht Recht
auf Recht Recht Recht Recht Recht Recht
zustehen und Recht Recht Recht, daß Recht
Appellat Recht Recht Recht Recht Recht
und Recht Recht Recht Recht Recht
auf Recht Recht Recht Recht Recht
auf Recht Recht Recht Recht Recht Recht 2.

Am 2 September 1874 wurde die Appellation beim
Kassenamt mit dem von dem Appellaten ein-
gebrachten Klagenbuch einmündlich durch den
Kassmann von Eggenstein, welcher am 22 Septem-
ber die Klage auf die Appellation sollte und die-
selbe auf dem Briefbogen des Appellaten am 4. Sep-
tember auf die Appellation, daß auch zum
21. des Monats einzureichen und die
Klagesache zu verhandeln. Bei der Abrech-
nung vom 21 September 1874 schied die Appellat-
ten Appellaten von dem Rückstand für be-
zogenes Bier aus dem Monat April 1874 mit
200 fl. die Summe von 100 fl., Compensiert 13 fl.
gegenüber Gegenforderung des Appellaten in
einem für den Rest von 87 fl. einer Anweisung
an Appellaten auf die Halbkasse an, welche
aber, als auch dasselbe Bier für die Appellaten
wollte, daß für die Appellaten von einem anderen
Gleichem der Appellaten Anwalt ausgedeutet.
Für den Rest von 87 fl. wurde die Appellaten
Appellaten, wie schon bemerkt, auf dem
Kassmann, ließ aber auch dem Appellaten
mit seinen Gehaltsigkeiten, welche in der Kasse
eingebracht sollte, in. welche nicht für den
Kassmann Zwangsvermittelte geschuldet sollte,
eingesetzt abzusehen.

Der Appellaten Appellaten Anwalt
Kassmann, welcher am 22. Sep-
tember 1874 gegen die Appellaten den von
Gegenstand dieser Klage betragende Betrag von
dem Kassmann in Frankfurt, am
am 22. September 1874, daß für den Appellaten der Bier-
verkauf in Frankfurt am Main gelagert.
Klagesache einmündlich durch den
Kassmann von 3/4, am 22. September 1874
den Kassmann am 22. September 1874
gekündigt, dass Klagen für den (22. September)
die Abrechnung von dem Kassmann und
für die Klagesache einmündlich durch den
Kassmann, daß aber Klagen betraglich für den
Abrechnung von der Klagesache Kündigung zu
verlangen. Dem Kassmann sollte es doch der
Kassmann: "daß der Appellaten einmündlich wurde,
für den 4. September 1874 der Kassmann
betraglich notwendige Bier zu liefern und
für den Kassmann der Klagesache einmündlich
einmündlich durch den Kassmann und für den
Klagesache einmündlich durch den Kassmann
eingesetzt wurde. Der Kassmann
Für den Kassmann wurde die Klagen be-
traglich Appellaten selbständig wegen Klagesache
die Klagesache die Klagesache der Klagesache

[illegible]

3.

3. *Widerwief die Klage wegen Verletzung des*
in dem das Verbrechen angebotenen Ge-
heimnisses: „Daß Kläger sich nicht auf
nicht allein seine Verbindlichkeit nicht an-
nehmen, sondern eine Zusage eingekauft
hat. Die Zusage, fortan auf so nachlässig
mittellos die Klage zu betreiben, falls
der Kläger seinen Anspruch in diesem Ge-
heimnis verliert, - als unzulässig anzu-
nehmen.“

*Auf der Grundlage des Haupt- und Gegen-
 worts, wurde sodann die Klage vom 22.
 Januar 1875 erkannt, daß Kläger den im
 dem ersten Akt der Verhandlung des
 Verfahrens, er. wurde, ohne Zusage der Klage,
 seiner Anträge der Beklagten auf Zulassung
 zur Klage zum Prozeß, nach dem
 dem der von dem Beklagten dem Kläger zu-
 gessenen, falls darüber zu klagen, ob nicht
 wirklich ist, daß nicht allein keine
 Kündigungsfrist bei Aufhebung des Prozes-
 ses vereinbart, sondern die Verhandlung
 und die Benutzung der Klage, und des
 Prozeszes, wie auf Klage und Widerwief
 übertragen worden, und die Klage
 dem Prozeß von Verhandlung, und*

einmündig das Rechtsgeschäft nach Art. 317 des G. G. L. und
 Art. 80 des Einfuhrungsgesetzes als zulässig, indem
 andererseits aber nach Art. 1341 in 1715 in 1716 das
 Cod. civ. als unzulässig erklärt wird.
 Suchett Art. 273 N. 8, Art. 274 N. 5, Art. 275 N. 4.
 Weentz. Proz. Ord. Art. 7 N. 41 P. 37.
 Galtz gegebenes Fallat die Vermittlung der
 Miethpflicht und Miethungsverhältnisse durch die
 Hauptstadt gebildet, dann war nach Art. 6 des Proz.
 Ord. nur das Einzelganzes zwischen und für die
 Auflösung und Aufhebung der Miethungsverhältnisse - Weentz
 Art. 6 N. 41 P. 27 - und konnte das Handelsgesetz
 nicht aufrecht durch das Verbot der Aufhebung
 und nicht statgefunden, zu prüfen werden.
 Art. 38 N. 9 des Proz. Ord. Man aber die Aban-
 tragung das Einzelganzes das Hauptgeschäft
 und die Einräumung der Räumlichkeiten im
 Hause - gleichviel ob man es geteilt oder gegen
 Miethzins - das einvernehmliche Aban-
 tragung, so bildet das Gesetz ebenfalls ein einmündig
 das Handelsgesetz, ist das Handelsgesetz für
 den ganzen Rechtsgeschäft zwischen und danach
 das Handelsgesetz und nicht das Bürgerliche
 anzuwenden. Das erste Missverhältnis zwischen
 einem solchen Missverhältnis die Zulässigkeit des
 Handelsgesetzes angenommen und nicht das



falls auf den ganzen Rechtsgeschäft
 auf anzuwenden, wenn die Art. 1715, 1716 in
 1736 das Code civ. ganz auf anzuwenden war,
 mit demzufolge der Kläger nicht zum
 Zugrundegehen zugelassen werden dürfte.

Ad II

1) Das Gesetz des Zugrundegehens ist schon
 oben in den Eingangs angegeben. Die Haupt-
 sachen 3 in 17 waren nicht bei der ersten
 Befragung in der Kasse man'schen Mieth-
 pflicht zugrunde und haben das ganze Haus
 nicht von der ersten Abfrage genommen dann
 Appellanten und dem Appellanten, wie auch
 deren Aufsage ungenügsam gemacht.
 Hauptz. 3: „Bei dieser Befragung (in der Kasse
 man'schen Miethpflicht) zugrunde Metzer und
 ließ sich nicht in der ersten Befragung,
 mussten auf einen Monat vor die Diehl
 den Bierwerg auf seinen Keller zu über-
 tragen. Hier sagten noch: „Ist das Probenm
 abgetrennt, so kann der Metzner sagen der Diehl
 gefällt mir nicht und kann das Haus nicht ab-
 kaufen und den Bierwerg ab Diehl“. Hier
 später Metzner in Diehl über das bezügliche Ver-
 hältnis einig werden weiß ich nicht.“
 Hauptz. 7: „Es wurde aus dem Gesprochenen

hoffte zu wissen, daß nicht Lepke bei jener
Gelegenheit angekommen wäre, glaubte mich
auf mich zu verlassen, daß vorhin Horn die
Rede war. Abschreiben Hetzner & Diehl abwaschen
fondant war abzuwischen, sonst ist nicht!

[illegible]

Es war ein sehr lauter Appelland bei der wichtigen
Lösigkeit der Appellanten aller Grund. In dieser Aussage

Das Gegeng. 2 sind aber in Aufstellungen das Ap-
pellanten über das mit dem Appellanten einige
gemeinsame Aufschuß vollständig vereinigen und da-
mit die gegenseitigen Angaben des Letzten an-
zuerkennen. Die Aussagen des ersten Richters: „daß
schon vor Ablauf des Probediebstahls von einem
Menschen das inoffiziell in der öffentlichen Rechts-
schickung zwischen dem Beklagten und dem Kläger
in einem feindlichen Eideverhältnis bestehende Ver-
trag überging, welcher von einem Feinde
überführt, als für denselben in der That missigend
gesetzlicher Formgehalt vorhanden war“, ist da-
für ein willkürlich und fast mit dem Be-
weisklagebeisatz in der That nicht übereinstimmend.
Es sollte das Fall die Klage des Appellanten als un-
gegründet abgewiesen, jedoch noch auf den selb-
ständigen von dem Appellanten beantragten
Fehlbescheid und nicht auf dem in der
ersten Instanz dem Appellanten zugestanden
aussteht, was man sollte, in der That
die Aussagen des Gegeng. 2 der Tatsache vollständig
vereinigen.

2) Es soll sich herausstellen, dass die
Zurücknahme der Forderungen nicht
(wegen 6) und wegen der geringen Summe
der Forderung zurückgekauft werden kann.

sind: unsern Klaffzins aufzuproben, wieviel
 das Aufschil vom 22. Januar 1875 constatirt ist. Die
 Mobilien, welche an die Hofnung nachbracht,
 waren nicht einmal feilsig auf dem, wie Appell-
 land selbst zu verkaufen, - wobei immer ge-
 wöhnlicher handelte als anderswo. Das
 müssen zur Auflösung des Darlehens der Kündi-
 gung beauftragt. Am 17. 52 C. C. ist man das Appell-
 land an, dass man Grund auf zur Auflösung
 des Darlehens beauftragt, wenn es selbst auf
 unbeschleunigt, und nicht abgelaufen seit abge-
 flossen oder gesetzlich eine Kündigung fast
 in der vorangehenden war.

Das Ant. 356 des G. g. L., welches unsere Kauf-
verträge gilt, setzt auf den gegebenen Fall
gar nicht und würde sibi etiam dicitur Anrecht
ungewiss, weil ja Appellat sogar sein Ver-
pflichtung zur Zahlung der Klaffzinsabfindung
abgesehen ist und dann der Gewinn zur Ge-
päckung in den Klaffzins einfließt.

Puckett art 356 N^o 6.

3) Der ungeliebte Gendelgehörig ist ein 3. moralische
Kündigungsschrift bei den Leuten, wird der ungeliebte, stellt
sich für ein altes ganz ungeliebtes, kann ich aber auf
nicht den für die Aufklärung der Gendelgehörig. 2. ist, will ich die Aufklärung
angezeigt und gezeigt, wenn ich es werden. Aber ich kann es

Handelt es sich um die Frage, ob ein
 Mann angenommen werden darf, wenn
 er, wenn auch zugleich ein gewisses
 Verdienst, das, was, gegenwärtig auf
 solchem Wege ist, in Rücksicht dieses
 Handelsvertrags betrachtet, weil man
 all das angenommen werden kann.
 Es, daß derselbe ein gewisses Maß an
 Zufall hat, absehbare Vorteile.

Tuckett. a.s. 279 $\frac{15}{2} = 3$.

Mineralien aber Appelland, malerischer in
Münchener nicht in Frankfurt malerisch
weil in der Natur (Gegensatz) grade ist.
Gegensatz in der Natur.

Aus diesem Grunde
 gefallen ^{hervorgeht} dem Appellationsgericht, mit Ab-
 änderung des angefochtenen Urteils, das Urteil
 zu ändern, daß Appellant denselben in dem Ur-
 theil vom 28 September 1874 aufgelassenen
 Leinwand nicht verkauft und ihm das Appellat
 den Gegenstand nicht geliefert, sondern von
 dem Appellaten auf seine Klage als unbe-
 gründet abzuweisen, selbständig über die
 Widerklage des Appellanten erkennen, den
 zwischen dem Parteien bestandenen Vertrag
 wegen (nichtbezahlung) des Leinwandens

der Neuheitlichkeit der Appellation als auf-
gelöst zu erklären. Dem Appellanten sein
Recht in Bezug auf die Güter der Misch-
güter vorzubehalten und die Appellation
in der Folgezeit der Rechtszüge zu ver-
folgen.

Ganz selbständig: möglichen Falls der Appellat
dem noch weitergehend zu verfahren ist
sich darüber zu erklären: daß bei der
Aufhebung der Einvernahme der Appel-
lation keine Veräußerung der Güter
vermehrt, ^{sondern} der Einvernahm
und die Einvernahme der Güter in
Abrechnung der Güter auf sich sind
überhaupt der Appellation übertragen
worden ist.

Hinterlegt
am 30 Juni 1875.
De v. Weiss

G. Guldner

Nr 99 L. G. G.



Die Appellation ist am 30 Juni 1875
an die Appellationsbehörde Nr 99 L. G. G.
übergeben worden.

für einmündig Emmerling, Schiffbauern in Pösch-
dorf wohnhaft, Appellant, von einem Richter des
Kgl. Landgerichts zu Pöschdorf am 29^{ten} No-
vember 1872, vertreten durch K. Odoberk-
Erbeling,

Gegen

den Appellationsbescheid des kgl. Richter
mit dem Pösch in Lützow'schen am Rhein, ver-
treten durch seinen Director Albert von Jäger,
Kgl. Regierungs- und in Lützow'schen wohnhaft,
Appellat, vertreten durch seinen Kgl. Odoberk-
Anwalt Lorenz.

Die Appellation übergeben am 3^{ten} August 1871
der Gütergenossenschaft in Pöschdorf einen Kiste
mit Eisenwerkzeugen gez. G. E. 232 Kilo, zur Beför-
derung nach Kamerun im Jahre unter dem Na-
men des Gastwirts Segrand selbst. Ein paar
Kiste kam zwar in Kamerun an, wurde
aber von den Abwesenden Segrand nicht abgeholt,
vielmehr in dem Gütergenossenschaft längere Zeit auf-
bewahrt. Als der Appellant, welcher diese
langwierige Kistenzeit der Kiste nach Kamerun
verurteilt war, im Januar 1872 seine Abreise
nach Kamerun für Gütergenossenschaft für Gütergenossenschaft
selbst in Kamerun fand sich die Kiste nicht vor und wurde ihm von der
Gütergenossenschaft erklärt, ob sie seine Kiste überbringt
nicht eingekommen, so möge seine Gütergenossenschaft bringen in der

Erster ist auf die Reclamationen des Aggallanten die Aggallation empfindbar in einem Schreiben vom 2^{ten} März 1872 gegen mitgetheilt, die Rente sei nach der Erklärung der französischen Obrigkeit in Kamer überführt nicht anzukommen, vielmehr von Luxemburg ab in Vorläuf gegeben und für den Herrn des LeGrand in Kamer unbekannt. Trotz der unvollständigen Aufweisung, welche Aggallant persönlich in Kamer anstellte, war er nicht im Stande, die Verhältnisse vollständig aufzuklären und manntlich nicht zu untersuchen, ob die Befreiung der französischen Obrigkeit richtig sei oder nicht. Es sei selbst, da seine weitbekannten Geschäftsführungsansprüche im Gesamterwerb von 1883 fl. Einkünfte nicht fanden, am (29^{ten}) 15^{ten} Juli 1872 gegen Aggallanten Klage, in Folge, welcher zunächst die Einkünfteproduktion zu ermitteln und dann die Luxemburgischen Einkünfte in den Prozess einzuführen werden.

Die Regalliter beschränkt die Klage auf dem Grunde
weil die in ihrem Reglemente mit dem Satze von
geschriebenen Wechselklausuren in vorgeschriebener
Weise auf dem Grundstück nicht geschehen
so daß sie nur einen Normalsatz von 30 Thaler pro
Centner, je für 434 R 162 fl 24 kr. zu zahlen ver-
pflichtet sein können, welche Befreiung von dem
Regalliter auf der in ihrem Statute zweiten
und ersten Satzung enthalten Gründen als nicht ge-
wöhnlich betrachtet werden und zwar unanfechtlich



С. Козинцов

*Siehe die Bekräftigungsschrift des Herzoglich Hessischen Landesrats
desen Sitzes in Ludwigs-hagen, Cuxallstube,
Jagelle*

[illegible]

11839. Q. 11.

Auslagen Gebühren
 1/2 20 1/2 20

I Amwell Loo. / *after my son*
Nightingale is off to:

1) <i>Hydrophilus</i>	✓	2	✓
2) <i>Leptocryptus</i>	✓	14	10
3) <i>Hydrophilus</i>	✓	45	130
4) <i>Hydrophilus</i>	✓	15	✓
5) <i>Hydrophilus</i>	✓	1	✓

29	59	2930
29	50	

fl. 30 29th Oct. 1870
 lb. 52 25.8

[illegible]

16. 1 9432810

	Uebertrag	46	8	26	8
6) Abschreibung 10. K 77		1	94	28	10
7) Abschreibung 1. 3. 4. 5. 6					
8) Abschreibung 5 K 77		✓	1	18	
M. 2 C. 5 K 77 3 1/2 Pf		✓	1	57	4 44
9) Abschreibung 10. K 77		✓		3	60
10) Abschreibung 10. K 77		✓		30	
11) Abschreibung					
12) Abschreibung		✓		40	5
1 C. 2 K 77		✓		40	1
3 1/2 Pf. 10. K 77		✓	1	27	
13) Porto		✓	1	50	
14) Kassenbuch 10. K 77					
in Kassenbuch 10. K 77			156	08	
15) Kassenbuch		✓	40	-	90

170 56 91 04
91 04
261 60

III. Kassenbuch 10. K 77
in Kassenbuch 10. K 77
10. K 77 10. K 77 10. K 77

Ungesetzliche wirtschaftliche Lage
Lithat
Zweibrücken den 12. Januar 1873
Sozialwissenschaftler
Dr. Kgl. Bibliothek. Zweibrücken

Lieber

München



Der wirtschaftliche Kassenbuch wirt
Lithat wirtschaftliche wirt
10. K 77 10. K 77 10. K 77
10. K 77 10. K 77 10. K 77
10. K 77 10. K 77 10. K 77

10. K 77 10. K 77 10. K 77
10. K 77 10. K 77 10. K 77
10. K 77 10. K 77 10. K 77
10. K 77 10. K 77 10. K 77

Zweibrücken den 19. Januar 1873
Der Kgl. Bibliothek. Zweibrücken
Lithat wirtschaftliche wirt
10. K 77 10. K 77 10. K 77

Lieber

1879 29 5 41

Salzhausen, 29. September
 an den k. k. Reichsanwalt
 in Wien

Sehr geehrte

in Eifer



conferent

gegen Erwählung, Pfaffenbrunn in Pommern, wofür
 Appellat von einem Obsterat der k. k. Reichsanwaltschaft
 that am 29. September 1879, seine Hof- u. Obsterat-Anwalt
 Erhebung, wofür Hof-Anwalt Fisch und Hof-Anwalt
 Gebhart vertreten.

in der Angelegenheit des pfaffenbrunnischen Pommern, mit dem Pöze
 a. Ludwigshafen a. Rh., vertreten Hof-Anwalt Obsterat-Albert von
 Jaeger, k. k. Reichsanwalt a. Ludwigshafen wofür, Appel-
 lat, seine Hof-Anwalt Löw, Hof-Anwalt Thibaut
 vertreten vertreten) k. k. Reichsanwalt Löw vertreten

Gute freigeigige
 Pöze

der welt Gebhart beibrachte.
 Es gefalle dem k. k. Reichsanwaltschaftsgericht, in dem es
 Obsterat wofür, Hof-Anwalt von Jaeger an der k. k.
 Hof-Anwalt, unter Information der Angelegenheiten
 Obsterat in Appellat zu verweisen, an Appellanten einen
 Entschädigung von 118 Pf mit Zinsen zu 6% von Tag der
 Klage an und in Eifer keine Zinsen zu bezahlen,
 und der Hof-Anwalt Thibaut keine Kosten zu zahlen.
 Anwalt Jaeger beibrachte:
 Es gefalle dem k. k. Reichsanwaltschaftsgericht Obsterat zu

ertheilt, daß die Appellation den für Linz desfalls besch. Gnaden
vom 16. Juni 1875 ausgegebenen Lausd nicht abweist, daß,
sofort die gegen das Hoffd. Lit. & Gnaden Gnaden, Frankenthal
vom 29. November 1875 ertheilte Dispensation als nicht begründet
zu betrachten, unter Berücksichtigung der Appellation zu persönlichem
Erfassen des ganzen Rechtsgehalts, sowie derjenigen, welche Linz die
ertheilte Dispensationsbescheid auszusprechen sind.)

That be stand.

[illegible][illegible]

Lucy

Es kommt ferner oft vor, daß ein eingetragener Kaufmann stirbt, ohne sich selbst zu versichern: dies:

John Russell Eubank Jr. 1891-1968

Lucy

7:1801.

Ray Palmer.

Im Saale zu Frankfurt a. M. den 17. März 1844.

Auf Wiederhol der Gen. Anstalt wissen;
 Auf der Gen. Anstalt ist Gen. Anstalt in
Gen. Anstalt in Gen. Anstalt in
Gen. Anstalt in Gen. Anstalt in

von Herr H. August Seibert, auf dessen Schrift
ich mich berufen will, seinem Elter Carl Seibert, in seiner
18. Lebensjahre, welcher mir persönlich bekannt,
sich wegen seiner Buchverfalls Schrift und seiner
Abfertigung des verfallenen Buchverfalls und seiner
Abfertigung.

Siehe eine Nachzeichnung unten H.

G. Zell

English	30.
Latin	27.
French	20.
German	20.

= 1 27 R. 1174 vol. 144 Register für Zinsberechnung des
alten Regiments 1594. für ganzjährige Pfandung. Jura m. m. v.
K. H. H. H.

1844

1299. G. H.



Ex. 1299. G. H. 12. November 1877. 18. 53.

Ex. 1299. G. H. 12. November 1877.

für
Herrn Emmerling, Schiffbauingenieur, in
Pommerschen Hofstadt, Agenten von einem
Kloster des kgl. Generalgouvernements Frankenthal
vom 29. November 1877.

gegen
die Aktien-Gesellschaft der schiffbauingenieur
des kgl. in Ludwigshafen, von welcher die
ihre Aktien der kgl. von Saecker, kgl. Ingenieur
Kriegsmarine in Ludwigshafen Hofstadt, Agenten
von einem, von welcher die Aktien der kgl. von Saecker, kgl. Ingenieur
Kriegsmarine in Ludwigshafen Hofstadt, Agenten

des kgl. Hofstadt des kgl. Generalgouvernements
Ludwigshafen vom 16. Juni 1875. von
Agenten der kgl. von Saecker, kgl. Ingenieur
Kriegsmarine in Ludwigshafen Hofstadt, Agenten

daß die Aktien mit Schiffbauingenieur, welche von
vom 3. August 1874 der kgl. von Saecker, kgl. Ingenieur
Kriegsmarine in Ludwigshafen Hofstadt, Agenten
in Pommerschen Hofstadt, folgende Schiffbauingenieur
entfällt, welche die kgl. von Saecker, kgl. Ingenieur
Kriegsmarine in Ludwigshafen Hofstadt, Agenten
a) 2 Aktien der kgl. von Saecker, kgl. Ingenieur
Kriegsmarine in Ludwigshafen Hofstadt, Agenten
b) 2 Aktien der kgl. von Saecker, kgl. Ingenieur
Kriegsmarine in Ludwigshafen Hofstadt, Agenten
c) 2 Aktien der kgl. von Saecker, kgl. Ingenieur
Kriegsmarine in Ludwigshafen Hofstadt, Agenten
d) 2 Aktien der kgl. von Saecker, kgl. Ingenieur
Kriegsmarine in Ludwigshafen Hofstadt, Agenten
e) 2 Aktien der kgl. von Saecker, kgl. Ingenieur
Kriegsmarine in Ludwigshafen Hofstadt, Agenten

12 883

daß die Aktien mit Schiffbauingenieur, welche von
vom 3. August 1874 der kgl. von Saecker, kgl. Ingenieur
Kriegsmarine in Ludwigshafen Hofstadt, Agenten
in Pommerschen Hofstadt, folgende Schiffbauingenieur
entfällt, welche die kgl. von Saecker, kgl. Ingenieur
Kriegsmarine in Ludwigshafen Hofstadt, Agenten

1872 wurde durch Hausverfugung des Kaisers
begründet die vormaligen Kaiserlichen
Feldposten. Die Linien waren vormalig in
Kriegszeiten durch Postämter des kgl. Generalpost-
amts in Wien verwaltet worden. Im Jahr 1873 wurde
die Verwaltung der Feldposten an die kgl. Generalpost-
verwaltung in Wien übergeben.

Die nachstehenden Krieger mit Lebenszeichen
da werden dieselbe Verbleib dieser bekannt gemacht
da nach beobachtend alljährlich vom 15. September
1874 anmündet und die nach zu sein eine
natürliche Aufzucht und Lebenshaltung sei
nicht anders durch einmündig. Die der Dr.
Hilf der kgl. Generalmajorallation alljährlich vom
16. Juni 1875 werden so dass von einmündig
sich befinden von der alljährlich Einmündig
zu einem Einmündig die der zu sein von einmündig
zu einmündig.

9. Daß die Kiste mit Blei versehen, und daß
am 2. August 1878 das Sperrverbot in
die Zweibrücker und Lotharinger Lande
gemäß der Verordnung, folgendermaßen
ausgeführt, und daß die beauftragte
und beauftragte Person:

a) 2 1/2 Hsd 9 Paar *Prunus spinosa* à 3000
 und *Prunus spinosa* 288 fl. 364
 b) 23 Hsd 8 Paar *Prunus spinosa* à 1 fl. 244. 386 " 24
 c) 3 Hsd 8 fl. *Prunus spinosa* à 1 fl. 244. 386 " 24
 à 2 fl. 88 " " "
 d) 2 Hsd Paar *Prunus spinosa* à 1 fl. 30. 59 " " "
 e) 2 Hsd Paar *Prunus spinosa* à 1 fl. 30. 36 " " "
 f) 4 Hsd 2 Paar " *Prunus spinosa* à 30 fl. 25 " " "

[illegible]

gewissest werden, daß dich in meinem Geiste
genasest ist, daß er dein Gemüth nicht bezeugt
hat.

Geheiß sind freigegeben. Kisten von dem Buchman
wollen in der Kasse in der Spitzkammer
verbleiben und wird dann wohl von dem
unabhängigen Ratgeber, der das Buchman
geheißt, in der Kasse verbleiben und
dann verbleiben.

[illegible]

Alles ist in dem Original vermerkt, das
hoh. Landgericht Pommern und das hiesige
Vign. beige. Ich spreche in Manner, beauftragt
habe, absehe und anordnet, dass die in
den 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100. 101. 102. 103. 104. 105. 106. 107. 108. 109. 110. 111. 112. 113. 114. 115. 116. 117. 118. 119. 120. 121. 122. 123. 124. 125. 126. 127. 128. 129. 130. 131. 132. 133. 134. 135. 136. 137. 138. 139. 140. 141. 142. 143. 144. 145. 146. 147. 148. 149. 150. 151. 152. 153. 154. 155. 156. 157. 158. 159. 160. 161. 162. 163. 164. 165. 166. 167. 168. 169. 170. 171. 172. 173. 174. 175. 176. 177. 178. 179. 180. 181. 182. 183. 184. 185. 186. 187. 188. 189. 190. 191. 192. 193. 194. 195. 196. 197. 198. 199. 200. 201. 202. 203. 204. 205. 206. 207. 208. 209. 210. 211. 212. 213. 214. 215. 216. 217. 218. 219. 220. 221. 222. 223. 224. 225. 226. 227. 228. 229. 230. 231. 232. 233. 234. 235. 236. 237. 238. 239. 240. 241. 242. 243. 244. 245. 246. 247. 248. 249. 250. 251. 252. 253. 254. 255. 256. 257. 258. 259. 260. 261. 262. 263. 264. 265. 266. 267. 268. 269. 270. 271. 272. 273. 274. 275. 276. 277. 278. 279. 280. 281. 282. 283. 284. 285. 286. 287. 288. 289. 290. 291. 292. 293. 294. 295. 296. 297. 298. 299. 300. 301. 302. 303. 304. 305. 306. 307. 308. 309. 310. 311. 312. 313. 314. 315. 316. 317. 318. 319. 320. 321. 322. 323. 324. 325. 326. 327. 328. 329. 330. 331. 332. 333. 334. 335. 336. 337. 338. 339. 340. 341. 342. 343. 344. 345. 346. 347. 348. 349. 350. 351. 352. 353. 354. 355. 356. 357. 358. 359. 360. 361. 362. 363. 364. 365. 366. 367. 368. 369. 370. 371. 372. 373. 374. 375. 376. 377. 378. 379. 380. 381. 382. 383. 384. 385. 386. 387. 388. 389. 390. 391. 392. 393. 394. 395. 396. 397. 398. 399. 400. 401. 402. 403. 404. 405. 406. 407. 408. 409. 410. 411. 412. 413. 414. 415. 416. 417. 418. 419. 420. 421. 422. 423. 424. 425. 426. 427. 428. 429. 430. 431. 432. 433. 434. 435. 436. 437. 438. 439. 440. 441. 442. 443. 444. 445. 446. 447. 448. 449. 450. 451. 452. 453. 454. 455. 456. 457. 458. 459. 460. 461. 462. 463. 464. 465. 466. 467. 468. 469. 470. 471. 472. 473. 474. 475. 476. 477. 478. 479. 480. 481. 482. 483. 484. 485. 486. 487. 488. 489. 490. 491. 492. 493. 494. 495. 496. 497. 498. 499. 500. 501. 502. 503. 504. 505. 506. 507. 508. 509. 510. 511. 512. 513. 514. 515. 516. 517. 518. 519. 520. 521. 522. 523. 524. 525. 526. 527. 528. 529. 530. 531. 532. 533. 534. 535. 536. 537. 538. 539. 540. 541. 542. 543. 544. 545. 546. 547. 548. 549. 550. 551. 552. 553. 554. 555. 556. 557. 558. 559. 560. 561. 562. 563. 564. 565. 566. 567. 568. 569. 570. 571. 572. 573. 574. 575. 576. 577. 578. 579. 580. 581. 582. 583. 584. 585. 586. 587. 588. 589. 590. 591. 592. 593. 594. 595. 596. 597. 598. 599. 600. 601. 602. 603. 604. 605. 606. 607. 608. 609. 610. 611. 612. 613. 614. 615. 616. 617. 618. 619. 620. 621. 622. 623. 624. 625. 626. 627. 628. 629. 630. 631. 632. 633. 634. 635. 636. 637. 638. 639. 640. 641. 642. 643. 644. 645. 646. 647. 648. 649. 650. 651. 652. 653. 654. 655. 656. 657. 658. 659. 660. 661. 662. 663. 664. 665. 666. 667. 668. 669. 670. 671. 672. 673. 674. 675. 676. 677. 678. 679. 680. 681. 682. 683. 684. 685. 686. 687. 688. 689. 690. 691. 692. 693. 694. 695. 696. 697. 698. 699. 700. 701. 702. 703. 704. 705. 706. 707. 708. 709. 710. 711. 712. 713. 714. 715. 716. 717. 718. 719. 720. 721. 722. 723. 724. 725. 726. 727. 728. 729. 730. 731. 732. 733. 734. 735. 736. 737. 738. 739. 740. 741. 742. 743. 744. 745. 746. 747. 748. 749. 750. 751. 752. 753. 754. 755. 756. 757. 758. 759. 760. 761. 762. 763. 764. 765. 766. 767. 768. 769. 770. 771. 772. 773. 774. 775. 776. 777. 778. 779. 780. 781. 782. 783. 784. 785. 786. 787. 788. 789. 790. 791. 792. 793. 794. 795. 796. 797. 798. 799. 800. 801. 802. 803. 804. 805. 806. 807. 808. 809. 810. 811. 812. 813. 814. 815. 816. 817. 818. 819. 820. 821. 822. 823. 824. 825. 826. 827. 828. 829. 830. 831. 832. 833. 834.

[illegible]

Was man sich Respekt hat zu zeigen,
wenn man in einem Hause ist, so hat man
das Recht, dass man sich auch in dem
Haus des Wirths zu Hause fühlen soll.
Zu zeigen, dass man sich in dem Hause
des Wirths zu Hause fühlen soll, ist
ein sehr wichtiger Punkt, und man
soll sich in dem Hause des Wirths
zu Hause fühlen, und man soll sich
in dem Hause des Wirths zu Hause
fühlen, und man soll sich in dem
Hause des Wirths zu Hause fühlen.

[illegible]

Lucas

Gebrüder
am 7. November 1837

Das Vorliegen der des Ruff Landes ist allgemein bekannt

Chas

beschäftigt, dagegen habe ich den Befehl
ertheilt, aufzufordern worden, die
selben Abzusehen, und daß er sich keine
Angelegenheit, dagegen ist nicht beabsichtigt, irgend
einen, daß die Kisten mit den Geschenken
den Nationen in Namen übergeben worden
sind.

Albinus rugosus ~~alba~~ crubescens. Funiculus hirs.
Lüpfel ist nicht so oft anzutreffen.
ad Patz 4. - Dieser ist wohlständig vorhanden.

Dies in dem Gewand
 gefallen ist dem Hofe Handelsgallations-
 richte, indem es Werkzeuge enthält, die
 Agallat aus dem isen. vielfachigen Beweis
 anbrachten, unter Reformation der wahren
 Substanz. Werkzeuge in Agallat zu
 Anmerkungen, um Agallat zu wissen. Sub-
 stanzierung von H & H. nicht für die zu
 6/7 vom Hofe der Palaza von und die
 Kosten davon Kaufzinsen zu bezuschlagen,
 incl. das Stück die Kunstwerke beizubringen
 davon letztere Kosten. —

for Edward Smith

~~Am 1. März 1848~~

Leipzig
am 7^{ten} November 1877
Der Vorsteher des H. H. Friedrichs-Spitals zu Berlin

Libby

[illegible][illegible]

Gegen diesen Wechsel hatte Regimentsmajor Ge-
schworen seine Zustimmung am 22. September
1873 schriftlich bezeugt, dass der ursprüngl.
Appellat in seiner Forderung schriftlich lagerte:
dieser Appellat des Obersten Gerichts in
München vom 16. Mai 1874 wurde die Sache
des Reichs-Obersten-Gerichts verwiesen, selbst
in seinem Buch vom 25. September 1874
des Regiments Wechsel war nicht die Sache
zu verschiedenen Aufstellungen und Abrechnungen
an einem anderen Punkt des k. General-Appellat-
tendenzes zu Zwecken der Verwaltung. In der Folge
ging der zweite Punkt des Appellats vom 26. Mai
1875 voran, dass die Aufträge schriftlich mit
Aufstellungen auf 2. Juni 1875.

Siehe annehmen die Antwort der Provinzen nicht auf.
In der Antwort der Appellanten die Meinung
zu begründen sein folgt:

19 New York 424 hat Generalgouverneur für
die Beförderung mir hin zu Verfügung des Exzellenz
nachzuweisen und zu veranlassen. Der Herr
fürstlich, wenn sie von dem ersten Platz

if in full of our own and the best of our own
 and the best of our own and the best of our own

Abdruck des vorangehenden Hofensfeld's und
Hofensfeld's Abdruckes.

Köln am 2ten Sonntag Novbr.

Hasemann

Exempl. 108

Cup. 1. 02

Rey. & of

opp. 24.

— 412

*N^o 3425 vol 143 Rag istent zu
Gemeinderathen der Stadt 1896, von
H. G. J. J. J. J. J. J. J. J. J. J.*

L. Razumov

Ich habe das Siegel auf
einen Loos.

1899 E. 7.



zur Befriedigung auf den 2. Juni 1875.
 Auftrag den 2. Juni 1875 zur Befriedigung
 zur Befriedigung der Befriedigung auf den 2. Juni
 Befriedigung
 Befriedigung auf den 2. Juni 1875.

Die Actiengesellschaft der Sächsischen Gaswerke mit
dem Sitze in Ludwigsdorf, vertreten durch ihren
Direktor, den allhier anwesenden hgl. Regierungsrath
Albert von Jaeger, Assessor

787512

Heinrich Emmerling, Kaffeehändler, in
Pommern wohnhaft, appellirte von einem Urtheil
des kgl. Handelsgerichts Seeburg vom 29. November
1872, worunter der kgl. Oberbaurath Erbeiding.
Die schriftlichen Aufstellungen der Parteien und
darauf beruhenden mündlichen Verhandlungen sind aus den
früheren Prozessakten vollständig bekannt,
nachdem durch das Bekanntmachungs-Verfügung
zu Leipzig vom 26. Dezember 1874 das Urtheil
des kgl. Handelsappellationsgerichts vom 7. Mai
1873 gerichtlich wurde, so befinden sich die Parteien
in diejenige Prozesslage zurückgesetzt, welche vor
dem letzten Urtheil vorhanden war.

Die Azzellatin besänztet, wie bisher, daß die
Mauern an den Abov-Palau Legrand nicht gelangt,
gintuete auf der kalyiffen, beziehungweise Lüzem-
bürgiffen. Lofe abfinden gekommen sein, und erklärt ist.

— wie die bereits durch das angegriffene Urtheil des
kgl. Handelsgerichts zu Saubertal vom 29^{ten} November
1872 urkundlich festgesetzt ist, — beweis zur Lastung
des zu Mordart gegangenen Straßflüchters mit 20 Jahren
per Zantner, also für 404 Th mit 104 je 24 je. —
Bleibt Agzallant bei seinen sonstigen Passflüssen
Aufstellungen wie sie sich namentlich aus N^{ro} 2 seiner
Lernbetrachtung ergeben: „daß die Flüßwaren
an ihrem Bestimmungsort Namur angekommen,
der Obrist Legrand die Ankunst, nicht aber den
Zugang der Waaren bestätigte; daß die fragliche
Kiste von der Lagerverwaltung, beziehungsweise mit
deren Einwilligung in den Gütersperran gebracht
und dort bis zur Ankunst des Agzallanten in Namur
aufbewahrt werden sollte; daß die Kiste mit Auf-
maachen durch Aufbedienste, jedenfalls aber unter
ihrer Mitwirkung aus dem Gütersperran entnommen
wurde“ — so folgt daraus unzweifelhaft, wie
dies in dem neuesten Urtheile des kgl. Handels-
agzallationsgerichts vom 7^{ten} Mai 1873 des Näheren
angeführt ist, die notwendige Beendigung
des ganzen Straßflüchters, so daß von einer Last-
flucht des Straßflüchters nicht mehr die Rede sein kann.

Sollte aber die Abklagerung an den Agzallanten resp.
Legrand unumkehr, aufgehoben den Aufstellungen des
Urtheils des Oberlandesgerichts bestehen und von dem
kgl. Handelsagzallationsgericht angenommen werden
daß das Straßflüchters noch nicht beendet sei, so würde
daraus der angebotene Lernb als ungeschlüssig zu
erweisen werden müssen.

Die Gegner berufen sich vorwiegend auf Art. 396 Absatz 5
und auf die damit zusammenhängende Bestimmung des letzten
Absatzes des Art. 427 des Handelsgesetzbuchs, um auf
Grund derselben die Lastflucht über den Normalatz be-
ziehungsweise für den besagten Markt der abhanden
gekommenen Waaren in Anspruch zu nehmen. Es wird
in dieser Beziehung auf die zu erwähnenden
Lernb aufmerksam; darauf kann aber schon früher
hingewiesen werden, daß das zur Lastflucht des Straßflüchters
noch keine grobe Fahrlässigkeit konstatirt
und nicht zur bösen Handlungsmittel genügt —
bekanntlich das Höchstbesandelsgericht vom
23^{ten} April und 21^{ten} Mai 1873 — Tschelt N. 818 —
vielmehr diese böse Handlungsmittel der Eisenbahn-
verwaltung oder ihrer Leute nicht aufzuarbeiten
werden muß, wenn die fraglichen Folgen
verhindert werden sollen.

Aus diesen Gründen
gafalle ich dem kgl. Handelsregulativen gewissten die
eingelegte Darstellung als nicht begründet zu er-
kennen, unter Vorbehaltung des Regulatorien
zu sämtlichen Kosten das geordnete Nachtrag
einstufige die derjenigen Kosten welche durch die
eingelegte Mängelhaftigkeit entstanden sind.

Viol. & Co.

Eugen Löw.



im September, weil in der dem Hauptkassier, welche
im Laufe der Regulatorien sich befindet, beigetragen
wurde. Folgende Klagen der Markt der verordneten
Dispositionen, wenn auch zu wenig, angegeben
sind, diese Angaben aber die Marktsituation in Haupt
kassier setzen und somit die in Varnum angestrichen
man Risse in der ersten Varnum aufbewahrt
und wie seine Ablieferung durch die bestmögliche
Liegenschaft der Lage der ersten Liegenschaft
abhandelt werden soll.

Diese Anstellungen werden von dem Re-
gulatorien auf Grund gestellt, von dem mit der
Einstellung angegebenen Marktsituation des kgl. Handels-
gewisses zu bezeugen vom 29. November
1872 nicht bezeugt, sondern nur ein La-
trag von 162 fl. 24 kr. dem Regulatorien zuge-
schrieben, die von ihm eingelegte Darstellung
ohne die Marktsituation des kgl. Handelsregulatorien
angeordnet der Markt als nicht begründet
verworfen.

Wie schon oben bemerkt, sollte Regulatorien sich
von Anstellung der Klagen, welche durch die
Anforderungen mit der Regulatorien ge-
stellt sind, bis zum Ablauf der Mar-
ktsituation angezeigt sollte, die nötigen
statistischen Anstellungen nicht verfahren
können, so daß die in der Sitzung vom 18.
Juli 1872 gemachte Anstellung in der Reg.

gallienung bestätigt worden mußte. Wie in die
seufung von Regallanten gemachten Aufstel-
lungen lassen sich in Kürze zusammenfassen:
1.) daß die englische Riste mit 250 Franken
am 4^{ten} August 1871 von Zürich aus
abging, in Varnet vorzeitig ankam, und der
Ordnung Legrand seinen Kaufpreis zahlte,
2.) daß Legrand, welcher nicht aufgefunden
wurde, die Riste in Gefangenschaft zu nehmen und
an mehrere Stellen abzugeben abgab,
3.) eine Befragung anstellte, daß er von
der Ankunft der Riste Kenntnis erhalten, aber
nicht den Gefangenen befreit habe, und auf
wie in der Angelegenheit der Riste von 1^{ten}
Mai 1873 inoffiziell aufgestellt wurde, die
Riste befreit hat, - die Riste wird fortgesetzt
in der Angelegenheit von 100 Franken nachge-
stellt.

3) Laß die Räfte des Mannes, der das
Ansehen einer stillschweigenden Dankscha-
rung zu sich hat, die seine Verdienste in
Namen und dem öffentlichen Lohne zu Ma-
ke zu kommen, in die Hände der
Gemeinde und von dort zu fließen, und
dann die Angelegenheit aufzustellen, die
bedingte und jederzeit unter dem
Einverständnis und Einwilligung.

Diefe Gründe finden ficher keinen Eingang,



Das Landesverordnungsblatt für die Provinz Sachsen
und das Reg. Blatt des Königl. General-
Landesverordnungsblattes für die
Provinz Sachsen vom 7^{ten} Mai 1873. Die
Königl. Landesverordnungsblattes für die
Provinz Sachsen vom 25^{ten} September 1874.

Wird genehmigt die Quinte des Wertsils von
1. Mai 1873 anlangt, so bemerkt diese Entsch.
lung, abgesehen von der Frage, ob die in der
Zolldeklaration abgegebenen Festsetzungen über
den Werth der Waaren die Werthdeklarationen
im gerichtlichen Verfahren, mit deren Prüfung der
Rechtsanwaltschaftsgericht sich nicht befaßt hat, na-
mentlich mit der Festsetzung, daß die Linsen-
anbauten in der gewöhnlichen Freigabe-
weise sich lediglich von der Hauptmasse des Haupt-
saftes als solche, (als solche) von der Hauptmasse
mit dem Hauptsaft zu unterscheiden, insofern es
sich um die Festsetzung der Linsen-
grenze des Agallentens in der gerichtlichen Festsetzung
nicht handelt, festsetzt, daß der oben erwähnte
Linsen von der Hauptmasse des Hauptsaftes nicht
getrennt werden, so wie in der Lage ge-
wesen sei, darüber zu entscheiden, so daß damit
die vorerwähnte Festsetzung des ganzen
Hauptsaftes bestätigt und von einem Haupt-
saft der Linsen als Hauptsaft nicht ab-

4. Im Mai 1873 anlangt, so bittet Sie Entschu-
 ding, abzugeben von der Frage, ob die in der
 Zolldeklaration abgegebene Erklärung über
 den Wert der Waren die MarktdelARATION
 im Geschäftsinne anzusehen, mit dem Prüfung des
 Reichssteuerfiskus nicht befehle sei, na-
 mentlich mit der Genehmigung, des. des. Landes-
 amtes in der gegenwärtigen Fragestellung.
 und so ist lediglich von der Erklärung des Land-
 esamtes als polizei, (als polizei von der Erklärung)
mit dem Landamte Handel, insofern
sein müssen und daß von der Erklärung
von der Regulation in der Erklärung
ist sein, Erklärung, daß von der Erklärung
von der Erklärung der Erklärung mit
ist gegeben werden, so sehr in der Erklärung
von der Erklärung zu erklären, so daß mit
der Erklärung der Erklärung der Erklärung
Erklärung der Erklärung der Erklärung
Erklärung der Erklärung der Erklärung

hing, abzusehen von der Frage, ob die in der
 Zolldeklaration abgegebenen Erklärung über
 den Wert der Waren die Marktwertdeklaration
 im Geschäftsinne ersetzen, mit deren Prüfung der
 Reichsaufsichtsrath sich nicht befaßt hat, na-
 mentlich mit der Festsetzung, ob der Liniens-
 werth in der gegenwärtigen Preisliste
 und ob sich lediglich von der Preisliste der Liniens-
 Preise als zulässig (als zulässig von der Preisliste
 und dem Linienswerth) handelt, insofern es
 sein muß und daß wenn die Festsetzung
 zur Abgleichung in der Preisliste zulässig
 nicht sein, feststeht, daß der oben erwähnte
 Preis von der Festsetzung der Preisliste nicht
 nicht gegeben werden, so wie in der Lage ge-
 wesen sei, darüber zu urtheilen, so daß damit
 die vorerwähnte Linienswerth der ganzen
 Preisliste konstant und von einem Liniens-
 werth der Preisliste als zulässig sein soll

ding, abzugeben von der Frage, ob die in der
Zulldelaration abgegebene Erklärung über
den Markt der Waaren die Markterklärungen
im Geschäftsinne anzusehen, mit deren Prüfung der
Rechtsausprüfungsgericht sich nicht befaßt hat, na-
mentlich mit der Festsetzung, ob das Land-
amtliche in der gegenwärtigen Fragestange
auch sich bezüglich von der Geistlichkeit des Land-
fiscus als solchem (als solchem von der Geistlichkeit
und dem Landfiscus handelt, insofern es
sich anmüssen und daß wenn die Landfiscus-
ganz das Regalament in bestmöglicher Weise
möglich sei, festsetzen, daß der Landfiscus die
Land von der Einkünfte der Landfiscus-
nicht gegeben werden, insofern in der Landfiscus-
aussehen, darüber zu entscheiden, so daß damit
die Landfiscus-Landfiscus Landfiscus des Landfiscus
Landfiscus-Landfiscus Landfiscus und von einem Landfiscus
Landfiscus als Landfiscus Landfiscus

[illegible][illegible][illegible][illegible]

die Freyheitskämpfe anzusehen, mit deren Fortgang das
 Reichthumsprincipel der Wissenschaft sich nicht beschränkt hat, na-
 mentlich auf die Fortwähnung, des des Landes
 anzuwenden in der ganzemweltigen Freyheitskämpfe.
 und so sich lediglich von der Fortwähnung des Landes
als solches, (als solches von der Fortwähnung
des Landes entwähnen handelt, insofern es
 offenbar mußte und daß wenn die Fortwähnung
 von der Fortwähnung in Fortwähnung Fortwähnung
 nicht sein, Fortwähnung, daß der Fortwähnung Fortwähnung
Fortwähnung von der Fortwähnung der Fortwähnung Fortwähnung
 nicht Fortwähnung werden, so Fortwähnung in der Fortwähnung
Fortwähnung, Fortwähnung zu Fortwähnung, so Fortwähnung Fortwähnung
 die Fortwähnung Fortwähnung Fortwähnung des Fortwähnung
Fortwähnung Fortwähnung Fortwähnung und von Fortwähnung Fortwähnung
Fortwähnung der Fortwähnung als Fortwähnung Fortwähnung Fortwähnung

Rechtsbefugnisse des Königs sich nicht beschränkt, na-
mentlich auf die Gewährung, des. des. Landes-
anwarts in der gewöhnlichen Freigabe-
nach sich lediglich von der Gratifikation des Königs
seiner als solches (als solches von der Gratifikation
mit dem Charaktere seiner, insofern es
seinem müsse und daß wenn die Gratifikation
von der Gratifikation in Gratifikation
nicht sein, Gratifikation, daß der Gratifikation
gründet von der Gratifikation der Gratifikation wird
nicht Gratifikation werden, insofern in der Gratifikation
weisen für, Gratifikation zu Gratifikation, so daß damit
die Gratifikation Gratifikation Gratifikation der Gratifikation
Gratifikation Gratifikation Gratifikation und von einem Gratifikation
Gratifikation der Gratifikation als Gratifikation Gratifikation Gratifikation

unentgeltlich auf die Gewinnung, des des Landes
 anzuwenden in der gewinnreichsten Freigabe.
 und so sich lediglich von der Leistung des Land-
 fiskus als Polizei (als Polizei von der Leistung
und dem christlichen Land, insofern es
 offenbar mußte und daß wenn die Leistung
 von der Leistung in der Leistung
 nicht sein, Leistung, Leistung Leistung
 von der Leistung der Leistung Leistung
 nicht Leistung Leistung, insofern in der Leistung
Leistung, Leistung Leistung, Leistung
 die Leistung Leistung Leistung Leistung
Leistung Leistung Leistung Leistung
Leistung Leistung Leistung Leistung

[illegible][illegible]

und so sich beständig von der Lustgeflucht des Laster-
süßes als süßes, als süßes von der Lustgeflucht
mit dem Christentum zuwenden, insofern es
seinem mühe und daß wenn die Lustgeflucht
zur das Agallanten in Hestiglicher Lustigung
wichtig sein, Lustige, daß dann die Lustigen Le-
genen von der Lustgeflucht der Lustigen werden wird
niß gegeben werden, insofern in der Lustgeflucht
werden für, darüber zu wasagen, daß damit
die Lustgeflucht die Lustigung des ganzen
Lustgefluchtes besteht und von einem Lust-
geflucht der Lustigen als Lustigen sein soll

und so ist der Inhalt von der Geisteskraft des Christen-
seins als polysar (allpolysar) von der Geisteskraft
und dem Christentum fundamentale, unerschütterliche
offenbar müssen und daß wenn die Christenheit
zur des Agallanten in Christenheit Christenheit
wichtig sein, Christenheit, Christenheit Christenheit Christenheit
gründet von der Christenheit der Christenheit Christenheit Christenheit
niß gegründet werden, unmöglich in der Christenheit
weisen für, Christenheit zu weisen, Christenheit Christenheit
die Christenheit Christenheit Christenheit Christenheit
Christenheit Christenheit Christenheit Christenheit Christenheit
Christenheit Christenheit Christenheit Christenheit Christenheit

[illegible]

auf dem Christentum fundirt, unerschütterlich
 sein muß und daß wenn die Lebensweise
 nur das Aggallanten in Heiliger Lebensweise
 nichtig sein, Heiliger, Heiliger Heiliger Heiliger
Heiliger von der Antike der Lebensweise Heiliger
 nicht geändert werden, Heiliger in der Lebensweise
Heiliger Heiliger Heiliger Heiliger Heiliger Heiliger
 die Lebensweise Heiliger Heiliger Heiliger Heiliger
Heiliger Heiliger Heiliger Heiliger Heiliger Heiliger
Heiliger Heiliger Heiliger Heiliger Heiliger Heiliger

[illegible]

pfaffen müssen und daß wenn die Befugnisse
 zur Abregulierung in hiesiger Hinsicht
 nicht zu sein, feststeht, daß der Oberste der
 Lande von der Befugnis der Befugnisse nicht
 nicht gegeben werden, und so in der Lage zu
 stehen sei, darüber zu verfügen, so daß damit
 die vorerwähnte Landung des ganzen
 gewesenen Landes besteht und von einer Befugnis
 fließt der Befugnis als Befugnis einer Befugnis

offenbar mußte mir das, wenn die Erfahrung war,
ganz das Gegentheil in theilhaftiger Beziehung
richtig sein. Ich stelle, daß das Beobachtete Le-
gend von der Natur der Dinge, was die
nicht gegeben werden, so sehr in der Lage ge-
wesen sei, darüber zu urtheilen, so daß damit
die vorerwähnte Lächerlichkeit der ganzen
Gegensatzes nicht besteht und von einem Geist
gibt die Erfahrung als Gegenstand keine Ahnung

ganz das Gegentheil in herfürlicher Meinung
richtig sein, feststeht, daß dem Obersten Le-
gnant von der Antike der Tugendverwandte
nicht gegeben werden, so sehr in der Lage zu
versetzen, darüber zu versetzen, so sehr damit
die vorerwähnte Leichtigkeit des ganz
geringfügigen besteht und von einem
glaube der Tugend als Tugend sein

[illegible]

wichtig seiner, Zustufe, daß der Menschheit die
 grand von der Antike der Tugendvermehrung wird
 nicht gegeben werden, und so in der Lage ge-
 wesen sei, darüber zu verfügen, so daß damit
 die vortheilhafte Landerhebung der ganzen
 Menschheit verbunden ist und von einer Geist-
 esflut der Tugend als Hauptzweck einer Zeit

grand von der Artigkeit der Infusoren vor sich
niß gegeben werden, so sehr in der Lage zu
versenken, darüber zu versetzen, so sehr damit
die vorerwähnte Lösung des ganzten
ganzten Systems besteht und von einem Herrn
gibt die Infusoren als Ganzheiten keine Zeit

niß gegeben werden, welches in der Lage ge-
eignet ist, darüber zu verfügen, so daß damit
die vorerwähnte Leasingung des ganzen
Gewerkschafts besteht und von einem Ge-
sellschafter der Eisenwerke als Gewerkschaften kann sein

muß ganz oben stehen, und so ist in der Lage zu
versetzen; darüber zu versetzen, so daß damit
die untere dinstige Leuchtigung des ganzen
Zustandes sichergestellt und von einem Geist
geführt der Eisenkörper als Zerstörer einer Zeit

unsern für, darüber zu verfügen, jedoch damit
die vorerwähnte Leasingung des ganz
gewerkschafts besteht und von einem
gibt der Eisenbahn als gewerkschaften keine

die vordere düßige Leuchtigung des ganzten
grasfzaffels besteht und von einem Hohl-
gange der Lippen als Grasfzaffel hinein

die vorerwähnte Leuchtbildung des ganz rein
phosphorhaltigen besteht und von einem Phosphor-
gehalt der Liponsäure als Phosphorsäure keine Rede

gewirkt, als ob sie nicht da wäre, und wenn sie nicht da wäre, so
würde die Erde als ein gewöhnliches Wasser zu sein.

geographisch: constant mit zwei neuen geogr.
Einschl. der Eisenberge als Hauptknotenlinien beh.

gibt die zur Lippenbremse als Hauptmuskel dienen. Die

31 7 01 8 8 11 11

sein Können, daß es antwortend einbeträchtlich oder still-
schweigend eine neue Vereinbarung zwischen Legrand
und der Landesverwaltung in Kamerun über den
Verfall der Schutzgebühren getroffen werden ^{7 zu prüfen.}
für u. f. w. Das Kaiserliche Landgericht hat in
seinem Urtheile diese Gründe nicht gebilligt
und wegen Verletzung des Art. 395 des Grund-
gesetzes das mit Klagebegehren beschworene
gesetzliche Urtheil vom 7. Mai 1873 vernichtet.
Der Appellant glaubt sich auf die in dem Ur-
theile des Kaiserlichen Landgerichts vom 25. Jan.
Anhang 1874 niedergelegten Gründe berufen
zu dürfen und für eine Revision für sich zu
halten, daß die Aufhebung des Appellates in
seiner Einspruchsfrist vom 30. Oktober
1873, als sei in dem Urtheile vom 7. Mai 1873
eine einstweilige Verfügung ausgesprochen ge-
worden, gegeben, durch das Urtheil des Kaiserlichen
Landgerichts ist eine Widerlegung geschehen und
es muß bemerkt werden, daß die Einspruchsfrist
nicht bemerkt worden ist. Wenn man sich auf den Inhalt des Urtheils des
Oberlandesgerichts stellt, so werden sich die be-
zogenen Punkte aus dem Urtheile herausstellen;
1) Es ist nicht notwendig, daß der Appellant eine
Rechtsverletzung nachweisen muß, da die
durch die Klagebegehren der dem Kaiserlichen Land-
gerichte vorgelegten Urtheile zu erkennen,
daß der Appellant an der Lage bestimmter Stellen

den Markt derselben abzuwehren — abzugeben, gering-
er, wenn auch der dem Kaiserlichen Landgerichte
beizugeben und Abzugeben herauszufinden, daß die in
dem Urtheile für den Inhalt des Urtheils und
beizugeben Landgericht — 519 beizugeben Landgericht 523-
niedergelegte Entscheidung, ob die dem Appellant
den beizugeben Landgericht nicht schon als 20 Jahre
prolongation anzusetzen, eine unabweisbare sei?
Der Appellant hat nicht zu beweisen, daß die Einspruchs-
frist bemerkt sei, da diese Einspruchsfrist
eine Abweisung des Appellates, in Art. 395 des
Grundgesetzes niedergelegten Grundgesetzes
festzusetzen, vorzuziehen, daß die Einspruchsfrist
nicht der Appellant des Art. 427 des Grundgesetzes
beizugeben. Wenn man diesen Art. versteht, daß
die Einspruchsfrist eine Frist des Appellates
eine der Einspruchsfrist niedergelegten Landgericht
beizugeben der dem Kaiserlichen Landgericht der Appellant
als Markt derselben einzusetzen Landgericht zu
beizugeben sei und eine in der Einspruchsfrist
eine solche Angelegenheit eine in der Einspruchsfrist
beizugeben nicht abzusehen soll, so will man
diese Einspruchsfrist offenbar andeutend machen,
daß man die Einspruchsfrist und die in der Einspruchsfrist
beizugeben eine Frist, als dem Kaiserlichen Landgericht
beizugeben von 20 Jahren pro prolongation Markt der
beizugeben eine Frist, der Appellant Markt der
zu Markt beizugeben andeutend sei Markt der

der betheffenden Verfe oder ihrer Ladungsbefehle nicht
 abgelehnter Waren ausgeführt werden muß. Und obgleich
 laut der allernachst in der zum Ansehen der Waren
 des vorerwähnten Gebietes die freischleife eingezogen
 der Rückkehr, der Markt nicht angegeben, allein es ist
 in der dem freischleife beigefügten Zolldeklaration
 an die Zollämter, so daß die Güterausfuhr zu einem
 bestimmten in der Länge war, wie die Deklaration
 zu ersehen, daß die vorerwähnte Deklaration einem
 festen Markt als 20 Mark pro Centum festzusetzen muß.
 Der Markt stellt sich also in Art. 427 des G. G. Lufat
 mit der Angabe der Punkte von selbst zusammen.
 Es geht hervor, daß in Art. 427 des G. G. Lufat
 der Inhalt der beigefügten Deklaration und die in der
 beigefügten Deklaration in Art. 427 des G. G. Lufat die Zolldeklaration
 enthält und die freischleife Deklaration, welche dem freischleife
 beigefügt beigefügt wurde, ganz bezeugt sind.
 Und die Deklaration sind die vorerwähnten Deklaration die
 Waren nicht annehmen darf, daß die Deklaration
 der Zoll und die Deklaration der Deklaration
 der betheffenden Deklaration der Deklaration, in
 welcher vorerwähnt der Markt festsetzen angegeben
 geben soll mit dem freischleife der Deklaration
 beigefügt werden muß, so daß dieser allernachst,
 wie der Regulator festsetzen sich bezeugt hat, in der
 Länge ist, der Markt der betheffenden Waren zu
 kommen und das ist ungeschwiegen ist, gegeben
 stellt die Deklaration der Deklaration die Deklaration

7. März
 7. März

stellt zur Deklaration zu bringen.
 Und Art. 427 des G. G. Lufat für den Inhalt
 der beigefügten Deklaration nicht bezeugt in
 Zusammenhang, daß es für die Deklaration
 der zu bezeugten Deklaration in der Deklaration
 zur Deklaration beigefügt freischleife zu
 Deklaration, ohne Deklaration ist, ob der Markt
 der freischleife der Deklaration nicht
 liegt und ganz in der zum Markt Deklaration
 beigefügten Deklaration der freischleife beigefügt
 stellt ist. Wenn der Markt der freischleife der
 der Deklaration Deklaration, und der Zoll.
 Deklaration n. p. r. beigefügt gegeben werden
 kann, so müssen die Deklaration, in der Deklaration
 stellt Deklaration Deklaration, nicht aber
 die Deklaration Deklaration, welche von der
 Deklaration in der Deklaration der Deklaration
 Deklaration festsetzen Deklaration, Deklaration Deklaration
 Deklaration Deklaration sind. Art. 427 des G. G. Lufat
 v. Deklaration der Deklaration in der Deklaration
 Juli 1865 und 11. Februar 1867 - v. 8. Juni 1865.
 Deklaration Deklaration Deklaration Deklaration Deklaration
 Deklaration, daß in der Deklaration die Deklaration
 Deklaration der Deklaration der Deklaration Deklaration
 gegeben wurde, der Markt Deklaration angegeben
 ist, fest Deklaration Deklaration, daß die Deklaration
 Deklaration Deklaration Deklaration Deklaration Deklaration
 Deklaration der Deklaration Deklaration Deklaration

7. März
 Deklaration

den offenkundigen Unrecht sein. Die Forderung in diesem
Lichte sein müssen, vorläufig. Dieser Antrag wird
früher eingetragt sein.

2) Was die vom Reglementen bei den meisten
Verordnungen aus dem kgl. Generalreglement.
abgewiesene und dem Lande vorbehalten sind zu
sagen, was ist?

Das Reglement sollte sich zum Lande beziehen.
Ist die die Forderung aus dem Reglement 1871 über
Zustimmung des Landes nach einem Antrag in Kammer & Räte mit
in Folge eines kgl. Generalreglements der Landes-
verwaltung des kgl. Landes ihren Landesherrn zu den
Lust gegeben. Wird dieses Land gegeben, so kann
verpflichtungsmäßig gegeben werden, dass die die
Reglementen für den Abschluss der kgl. General-
reglementen zugeteilten Zuständigkeiten nicht
auf Grund des § 23 Abs. 1. Ziff. 2 des Reglementes
des kgl. Generalreglements der Landes- & des § 20 des Landrechts
angewandt das kgl. Generalreglement werden (muss)
nach den Bestimmungen des Art. 427 Abs. 2. in
Abänderung nach Art. 396 Abs. 5 des kgl. General-
reglements werden müssen und das Reglement
nicht nur wollen Gesetz des Landes, sondern zu allen
Lust gegeben werden. Was man, sondern auch das ist
abgeändert. Es ist zu bedenken, dass es ist.

Dann nach Art. 427 Abs. 2 des Generalreglements
kann man sagen, dass in Folge des kgl. Generalreglements
aus der Forderung des Landes, ist die

Abweisung
von
Forderung

Landesverwaltung des Generalreglements aus dem Generalreglement
aus dem Generalreglement des Landes nicht gut sein
gemeint werden, sondern es ist die kgl. Generalreglement
Abweisung eines Generalreglements gegeben sein, eine
kgl. Generalreglement des kgl. Generalreglements
nach dem Generalreglement nach dem Generalreglement
Landes, ob die kgl. Generalreglement, welche die
Reglement sich zu dem Generalreglement, welche die
Landes, die kgl. Generalreglement fallen.
„Der kgl. Generalreglement ist die
die die Landesverwaltung des Generalreglements zugeteilt
den Landes, nachdem es auf die culpa lata
die kgl. Generalreglement der kgl. Generalreglement
nach allgemeinen Grundgesetzen und
den die die Generalreglement der kgl. Generalreglement
gültigen Grundgesetzen der kgl. Generalreglement
gültigen die kgl. Generalreglement und
die luxuria werden.

V. Münchener Protokoll Seite 9780.
5112-5115. 5122. und die kgl. Generalreglement der kgl.
Generalreglement der kgl. Generalreglement ist die
Generalreglement der kgl. Generalreglement werden

V. Hahn a. Art. 396 § 7
Buchst. S. 316-318 und die kgl. Generalreglement der kgl.
Generalreglement der kgl. Generalreglement der kgl. Generalreglement
III. 326

V. Buchst. S. 316-318 und die kgl. Generalreglement der kgl.
S. Juli 1865 - Buchst. S. 145 in dem Buchst. 486.

Wenn man den Grundbesitz, welcher das Recht der
a. Grundbesitzveräußerung vom 1. Mai 1873
b. bezüglich der Grundbesitzveräußerung das Recht der
c. Grundbesitzveräußerung Grundbesitzveräußerung
verleiht, so ist wohl nicht in Zweifel zu setzen,
daß die Bestimmungen auf Grund der Grundbesitz-
veräußerung für alle und jeden gelten, welche das
Recht übertragen Grundbesitz hat zur Abtretung
verleihen kann, wiewohl man nicht unbedingt
wenn man den Grundbesitz befreit, ein solches
Grundbesitzveräußerung (Grundbesitzveräußerung) Grundbesitzveräußerung
die Grundbesitzveräußerung verlangt, das Grundbesitz
und den Grundbesitz in Kamer in Folge der
selben veräußert ist, die mit Art. 427 Abs. 2.
395 und 396 der Grundbesitzveräußerung Grundbesitzveräußerung
Grundbesitzveräußerung erfüllt nicht absetzen kann.

Die kann, wenn sie sich der Gerechtigkeit für
die ihr anvertraute Güter nachsagen will,
durch Abgabe derselben an einen Richter
oder ein öffentliches Lageramt n. s. w. jede Mög-
lichkeit ihrer Veräußerung an andere ab-
stellen.

v. 815. 16. 19 des Lubwinklungsamtes der güt.
ziffern Lufsum, welche die Summe der willkürlichen
Schriften enthält — n. Buch 395. 406 n. 408 des
H. H. Lufsum. —

Ich bestätige die Einsendung des dem Regimentskommandeur durch
den Hauptmann von dem 3. in August 1871 der Güter-
expedition in zwei Kisten übergebenen Kisten mit

Einfluss von dem vorerwähnten Befund beizubringen:
so dass ihm zur zeitlichen Befriedigung bedient,
so ist dem Regalanten zu setzen:

- 2.1 Das Ueberfluthungsfeld, bestehend aus
und Kellern für Kupfer bei Lully 300ft -

Beste Liebes Gütchen

[illegible]

- 1) daß die Rente demnach festzusetzen, welche am
am 3^{ten} August 1871 die Gütergeschädigten in
Gemeinschaft zur Befriedigung der Legation in Ka-
mer übergeben, folgenden Festsetzungen unterliegt,
welche die beigefügten Punkte setzen:

- | | | | | | |
|--------|---|--------|-----------------------|--------------|-------|
| a.) 27 | Loth und 9 | Perren | Theriacpflaster | à 52 d. | 28836 |
| b.) 23 | Loth und 7 | Perren | Flüßpflaster | à 1 fl 24 d. | 38624 |
| c.) 3 | Loth und 8 | Perren | Flüßpflaster mit Lack | à 2 fl 88 | |
| d.) 2 | Loth und 7 | Perren | Theriacpflaster | à 2 fl 27 d. | 59 |
| e.) 2 | Loth und 7 | Perren | Bindungspflaster | à 1 fl 30 d. | 36 |
| f.) 4 | Loth und 7 | Perren | Bindungspflaster | à 30 d. | 25 |
| g) | aufgebunden 10 und aufgez. Gulden 3 fl. | | | | 883.— |

ffentlich als appellationsanwaltschaft Rosen-
berger, die von der appellationsgasse das Ma-
fial des b. Gaudelgewerks in Frankfurt am
30. Oktober 1874 eingeleitete Berufung als über-
geordnet neuworfen wird die appellations in
die Kasse der zweiten Kasse des b. Gewerks.
Kasse des b. Gewerks der appellationsan-
waltschaft am 16. März 1875 eingeleitet worden
sind, folglich die appellations der appellations-
anwaltschaft am 26. März des b. Gewerks der appellations-
anwaltschaft Rosenberger des b. Gewerks der appellations-
anwaltschaft wird zugleich gegen den b. Gewerks.
Kasse des b. Gewerks des b. Gewerks der appellations-
anwaltschaft wird 3 Teile davon zur Kasse des b. Gewerks
eingeleitet und der Berufung am 16. März
eingeleitet worden.

N^o 985. 31.

Kopmannsche

Die Koffenhandlung unter der Firma "Raab
Karsch & Compagnie" in Ludwigslust, Appellations-
und Kassenbezirk (Lager und Lufte) = beklagt.

Die Taupfe Gummiraufarbeit zur Länd-
ungsfen, Appellanten und Linsenfklagen,
Verfied vom 8. September 1875 (siehe Appellanten,
Linsenfklagen und die Appellanten in der
Fugen Linsenfklagen waren nicht).

befangene Kaufpreis des Koflens von 454. pro
Eindemwerthvollheit des Auf- und Abflugs des
Koflens bei dem Eingange durch die Aufzüge der
Commod. Neu nicht auszuweisen werden können,
weil daselbst in diesem das Appallationshofe,
dafür eine Aufzüge nicht als werthvollere
ausgeführt werden dürfen.

Auf der der Appallation obliegenden Seite des
Oblations des jeweiligen Koflens sei nicht gelungen,
indem die Aufzüge der Hauptzüge zu 4
Magazin. Fleck zu setzen im Ueberflusse mit
den Aufzügen der beiden Gegenseitigen fließen.
Dann da ein Kaufmann festgestellt, daß der
Koflens von der Appallation ihren Anfang
Januar 1873 zu Ende gegangen sind der-
halb der Ueberflusse Weis zu der Appallation ge-
führt worden für, um weitere Koflens zu ver-
langen, dieselbe aber nicht habe, beim Koflens
zufahren, daher Appallation am 1. Tage und
Gefährdung der Koflens in einem
anderen Geschäft habe kaufen müssen.

2. Man später im Aufzuge der Appallation
die Hauptzüge Magazin. Fleck der Appal-
lation nicht fallen, sondern in dem Koflens
da, so habe Appallation sich nicht als verpflichtet.



nicht genug, da das in Folge dessen ge-
führt, daher schließlich zu einem bestimmten ge-
wisse, offenbar ein Eingeständnis in dem Act.
357 Act. g. L. getilgt habe, weil die Appallation,
die Koflens nicht zum Ueberflusse, sondern zum Ueber-
flusse der Aufzüge habe geführt und die Lieferung an
der einzelnen Quantitäten nach dem mo-
delligen Bedarf bestimmt habe, daher auf alle
nachdem der Aufzüge zu Grunde liegenden
Absicht genau mit der jeweiligen Menge
von der Appallation habe getilgt haben müssen,
indem sonst das Ueberflusse der Appallation
Lohn nicht haben müssen, da man nicht an-
nehmen will, daß der Aufzüge zu Grunde liegenden
Koflens nicht habe geführt werden können.
Daher die Appallation die benötigten
Lieferungsmaterialien annehmen sollte von
Hofen müssen, so für eine Lieferung der
Koflens vollständig zu haben und gefällig
die Appallation führt nicht mehr befreit. Dasselbe
nicht befreit die Appallation nach dem
Act. 415 der Proz. Act. die nachträgliche Ver-
rechnung ist für den Ueberflusse Christian
Weis, dessen Aufstellung der Aufzüge in dem
ganzen, aber die in dem Ueberflusse
vom 1. März 1874 zum Ueberflusse zu Grunde liegenden

Wenn daher der Appellat in einer Sache
mit dem ersten Instanz Appellat in der Sache
gewinnlos bestritten, so ist das erste Instanz das zweite
Instanz das dritte Instanz ganz richtig gewin-
nlos und auch das vierte Instanz
gewinnlos und das fünfte Instanz das sechste
Instanz das siebente Instanz das achte Instanz.

Das vorerwähnte Gut das Kosten zu 45 Th. vor-
behalten ist auf- und abfluge bei dem Lande
für mich allein durch die Aufzucht der ganz neuen
höflichen zarten Neu, welcher selbst den Eindruck
in der Commission der Appellationen sofort
festgesetzt wurde, sondern auch durch diese
vorgelagte und für den Appellationshof voll-
ständig zu sein, so wie die Aufzucht der
sagen aller Hauptzarten festgesetzt, das Ap-
pellation zu jeder Zeit der zünftigen Kosten vor-
rath zu sein, um das Appellation diese
nachstehenden Quantitäten liefern zu können
und das für die Aufzucht der Aufzucht
sind schriftlich zum Lande das Kosten aufge-
fordert, das Aufzucht der Aufzucht der Aufzucht
sagen zarten muss auch unvollständig sein
als für die Aufzucht nicht auf eigenen Namen
sondern nur auf die angebliche Aufzucht

nicht. Willen gründeten, dieses ebenfalls nicht
 befehlshafte, trotz es auf der Agitation der
 Dingen in Folge der Aufstellungen nicht in
 zwei Monaten fälligen Schicksal angeht, es
 fah. Die selbst in offener Verhandlung nachträgliche
 Herabsetzung der Weis als einzige Form ad. bei
 707 abf. 4. der Prozessordnung in der Darstellung
 in der ganz inoffiziell und falls auf in der all
 neuen in der nach dem Schicksal der Handlung in der
 die damit aufzufassen nicht mehr zugelassen zu
 werden können.

Besagst sich frucht: ob nicht das Leid und die
 Leiden das unerschaffene Leid und die
 als ungewiss zu veranlassen?

L. G. G. G.

Dem Herrn Rasmuss Gebhart
zugefallen. C. Guldner

C. G. G. G.

1177.

Gifts China.

[illegible]

Alles ist das was ich schon geschrieben habe und immer
das selbe.

G. Zell.

2.41

Lyf, Richard

Gute Bree freyung mit.
Ephraim

Full 40

1895
 1896
 1897
 1898
 1899
 1900
 1901
 1902
 1903
 1904
 1905
 1906
 1907
 1908
 1909
 1910
 1911
 1912
 1913
 1914
 1915
 1916
 1917
 1918
 1919
 1920
 1921
 1922
 1923
 1924
 1925
 1926
 1927
 1928
 1929
 1930
 1931
 1932
 1933
 1934
 1935
 1936
 1937
 1938
 1939
 1940
 1941
 1942
 1943
 1944
 1945
 1946
 1947
 1948
 1949
 1950
 1951
 1952
 1953
 1954
 1955
 1956
 1957
 1958
 1959
 1960
 1961
 1962
 1963
 1964
 1965
 1966
 1967
 1968
 1969
 1970
 1971
 1972
 1973
 1974
 1975
 1976
 1977
 1978
 1979
 1980
 1981
 1982
 1983
 1984
 1985
 1986
 1987
 1988
 1989
 1990
 1991
 1992
 1993
 1994
 1995
 1996
 1997
 1998
 1999
 2000
 2001
 2002
 2003
 2004
 2005
 2006
 2007
 2008
 2009
 2010
 2011
 2012
 2013
 2014
 2015
 2016
 2017
 2018
 2019
 2020
 2021
 2022
 2023
 2024
 2025
 2026
 2027
 2028
 2029
 2030
 2031
 2032
 2033
 2034
 2035
 2036
 2037
 2038
 2039
 2040
 2041
 2042
 2043
 2044
 2045
 2046
 2047
 2048
 2049
 2050
 2051
 2052
 2053
 2054
 2055
 2056
 2057
 2058
 2059
 2060
 2061
 2062
 2063
 2064
 2065
 2066
 2067
 2068
 2069
 2070
 2071
 2072
 2073
 2074
 2075
 2076
 2077
 2078
 2079
 2080
 2081
 2082
 2083
 2084
 2085
 2086
 2087
 2088
 2089
 2090
 2091
 2092
 2093
 2094
 2095
 2096
 2097
 2098
 2099
 2100
 2101
 2102
 2103
 2104
 2105
 2106
 2107
 2108
 2109
 2110
 2111
 2112
 2113
 2114
 2115
 2116
 2117
 2118
 2119
 2120
 2121
 2122
 2123
 2124
 2125
 2126
 2127
 2128
 2129
 2130
 2131
 2132
 2133
 2134
 2135
 2136
 2137
 2138
 2139
 2140
 2141
 2142
 2143
 2144
 2145
 2146
 2147
 2148
 2149
 2150
 2151
 2152
 2153
 2154
 2155
 2156
 2157
 2158
 2159
 2160
 2161
 2162
 2163
 2164
 2165
 2166
 2167
 2168
 2169
 2170
 2171
 2172
 2173
 2174
 2175
 2176
 2177
 2178
 2179
 2180
 2181
 2182
 2183
 2184
 2185
 2186
 2187
 2188
 2189
 2190
 2191
 2192
 2193
 2194
 2195
 2196
 2197
 2198
 2199
 2200
 2201
 2202
 2203
 2204
 2205
 2206
 2207
 2208
 2209
 2210
 2211
 2212
 2213
 2214
 2215
 2216
 2217
 2218
 2219
 2220
 2221
 2222
 2223
 2224
 2225
 2226
 2227
 2228
 2229
 2230
 2231
 2232
 2233
 2234
 2235
 2236
 2237
 2238
 2239
 2240
 2241
 2242
 2243
 2244
 2245
 2246
 2247
 2248
 2249
 2250
 2251
 2252
 2253
 2254
 2255
 2256
 2257
 2258
 2259
 2260
 2261
 2262
 2263
 2264
 2265
 2266
 2267
 2268
 2269
 2270
 2271
 2272
 2273
 2274
 2275
 2276
 2277
 2278
 2279
 2280
 2281
 2282
 2283
 2284
 2285
 2286
 2287
 2288
 2289
 2290
 2291
 2292
 2293
 2294
 2295
 2296
 2297
 2298
 2299
 2300
 2301
 2302
 2303
 2304
 2305
 2306
 2307
 2308
 2309
 2310
 2311
 2312
 2313
 2314
 2315
 2316
 2317
 2318
 2319
 2320
 2321
 2322
 2323
 2324
 2325
 2326
 2327
 2328
 2329
 2330
 2331
 2332
 2333
 2334
 2335
 2336
 2337
 2338
 2339
 2340
 2341
 2342
 2343
 2344
 2345
 2346
 2347
 2348
 2349

Friday



ураган

Trasferito
G. B.

verworfen und die Appellation in die
Kassationsinstanz zu bringen.
Sachverhalt

Dieselbe erfüllt größtenteils die
Voraussetzungen des §. 1. des
Gesetzes vom 8. Mai und 30. Oktober 1874. Der
Verwandtschaftsgrad zwischen dem
früheren Appellanten und dem
Heute Appellanten beträgt mehr als 1874
nachgelassenen Verwandten vollständig
berechtigt, und der Appellant ab dem 1. November
des Jahres 1874 fruchtigere Appellationen, die
Leistung der Appellationen ist, für den Appellanten
oder gegen den Appellanten wurde, zuigefahren.
Nachdem die Appellationen mit der Appellation
nicht aufgeführt sind, ist die Appellation
nicht als die Appellationen vollständig
Freiwilligkeit vom 24. November 1874 der
Appellanten falls zu stellen lassen, liegt
die Appellation gegen den Appellanten
nicht vom 30. Oktober 1874, die Appellation
gegen den Appellanten - Appellanten
in der Appellation vom 10. Dezember 1874
die Appellationen nicht stellen, die Appellation
Rosenberger ist als Appellant aufgeführt.

Nr. 985. 9.



Kassationsinstanz

in der Kassationsinstanz des
Kassationsinstanz des
Kassationsinstanz des
Kassationsinstanz des

Die Appellationen
in der Appellationen
Kassationsinstanz des
Kassationsinstanz des
Kassationsinstanz des
Kassationsinstanz des

	geb. art	geb. fl.	geb. 4.	geb. fl.	geb. 4.
1) Appellationen...	34	-	31	1	30
2) Appellationen...	-	-	6	-	-
3) Appellationen...	19	-	-	8	-
4) Appellationen...	23	-	-	1	30
5) Appellationen...	46	2	20	1	-
6) Appellationen...	46	-	31	1	30
7) Appellationen...	42	-	-	8	-
8) Appellationen...	9	-	49	1	10
9) Appellationen...	1	1	27	2	20
10) Appellationen...	-	-	17 1/2	-	-
11) Appellationen...	-	-	7	-	-
12) Appellationen...	-	-	20	-	-
	6	28	25	00	00

wie Haggoblenzungen a 200 Leuten
bezugslos. Auf der Leihungsfahrt mit 200
Leuten im Monat November und Tag
des 1873 und Lamm und Lamm 1874
mit 45%, per Leuten, und das Hochfeld das
Auf- und Abfliegen des Lammes gegen
Kauf und das Ausbilden der Lamm-
das bei jeder Leihung der Kaufpreis
fast in jedem Monat. Kaufpreis auf Lamm
fast aus Monat zu bezugslos,
das die Kaufpreise aus Dezember 1873
mit 13%, beim Lamm und Lamm in Lamm
in die Hofe gegangen sind und die Kauf-
preise fast aus in der folgenden Monat
nicht gefast haben, das von Lamm
des Monats Dezember 1873 aus die Appella-
tion den fast mit 46 3/4%, per Leuten zu
zusatz gefast haben, das dieselbe auf zum
Lamm der gekauften Kosten von der Ap-
pellation wiederholt mündlich und schrift-
lich aufgeführt worden sei, gleichwohl die
gekauften Kosten nicht bezugslos, da
für zur Erfüllung des Auftrages der La-
zung der Kosten und Bezahlung der Lamm-
pflichten fast mit zum Kaufpreis
von 2 Monaten, von dem mündlichen La-

zu verwirklichen. Auf der Leihungsfahrt mit 200 Leuten
Klage des Appellanten auf den fast das
Gekauften Lamm. Es wird mündlich und schrift-
lich am 18 April 1874 die Appellation mündlich
den, die von der Appellation gekauften
800 Leuten gekauften Kosten in dem Lamm
gekauften Lamm in der Lamm zu Lamm
mündlich bis Lamm 20 April mit 12%
abgezogen, von der Appellation Lamm
dieselbe d. Gekauften Lamm Appellation
die Lamm gekauften Lamm: "das sind die
wie Haggoblenzungen Kosten nicht bezugslos, da
diese Lamm und ja Lamm Lamm
im Monat November, Dezember, Lamm
und Lamm gekauften Lamm, und das fast
nicht, das ist im Monat Februar fast
zeitig gekauften Lamm von 200 Leuten
per Leuten zu 44%, mündlich, von
Kaufpreis mit mündlich fast
Auf die Klage wurde von der Appellation
der Abfluss des Auftrages in Lamm
nicht mündlich, jedoch schriftlich, das fast
für zu 44%, per Leuten gekauften Lamm
die Appellation aber diese Kosten nicht fast
zeitig gekauften Lamm Lamm Lamm
Lamm und zwar mit dem Haggoblenzungen

man solle, die Kündigung per Subre-
fizierung rechtzeitig offener werden, Appel-
lationen fahen auf solche in Anspruch genommen
werden, ab können aber nur das Recht von
44 1/2 prozent, welches Appellationen fahen
bezugslos gemacht worden, nicht in die
Klage wegen Subre. Min. fälliger Be-
langen aufweist, weil die Kündigungssperre am
30. April eingekallt worden sei.
Der Verkauf des b. Handelsgerichtes in Frank-
furt vom 8. Mai 1874 wurde den Klägern
über ihre obere angestrichene Aufforderung
zum Parisauftrag unterbreitet, den Klä-
gern Handelsbriefe und Zinsen zugestanden.
Nachstehend ist der Inhalt der Klage
gegen die Klägers, unterbreitet worden dem b. Ge-
richt in Frankfurt am Main vom 30. Okt.
1874, daß die Klägers sofort die
ihre vorgelagte Kommission brief, als auf
den die Aufträge des Kommiss. Neg., welches
nicht allein bei der Kündigung der Briefe
zugeworfen war, sondern auch selbst so-
gleich der Kommission in der Kommission Brief
gemacht hat, den von ihr beauftragten An-
trag und auf die Subre. den in obigen
den Parisauftrag die Aufträge der Zinsen



vollständig gekaufte fahen, ließ aber vorher
sicherstellen, daß die Appellationen
den Appellationen zugestanden sind, so
weit es das fahen als aufstellend
aufstellt, das in der fahen: „ob es richtig
ist, daß der Preis der Kommission
45 1/2 prozent, vorbehaltlich des Auf-
schlags der Kommission aufstellt.
gesetzt und nicht viel mehr als 40
prozent, daß der fahen bezugslos
sein von 44 1/2 prozent, oder daß der
von viel bezugslos worden.“
Der Verkauf des b. Gerichtes vollzogen. Rück-
kauf vom 24. November 1874 ließ
Appellationen der Kommission Brief und
den Kommission den Kommission der Kom-
mission der Appellationen zugestanden, wo-
nach die Kommission Brief des Gerichtes voll-
ziehen. Auch war der Berke in der
Kommission vom 10. Dezember 1874, gegen
den Verkauf vom 30. Oktober 1874 die Kommission
vorgelagt, dieselbe aber bis jetzt noch nicht
zur Kommission unterbreitet. Auch war der
Kauf der Kommission Brief, das ist aber
auf der Kommission ganz in der Kom-
mission Brief der Kommission Brief:

1) Der Appellationshof hat sich zuerkennen lassen, daß
für Anfang October 1873 von der Appellation
die ungefähr 800 Landbau- und Kessler, welche
mit je 200 Landbauern in der Gemeinde We-
marer sind, zusammen 1873, Lammern sind
Selbst 1874 noch zu bezogen werden soll-
ten, gutweislich. Dieser Gegenstand ist nicht
gelegt in der obenerwähnten Kommission
der Appellation vom 18 April 1874 und in
dem Aufschuß des Wessels am 8 Juli
für die Appellation, daß das Zweite zu 44 % pro
Landbauern wurde und wurde, oft aber
als ein wasser durch die Aufgabe der Haupt-
zweig der Key, dabei dem Kartographischen
Zugang von selbst den betreffenden
Eintrag in der appallativen Kommission
diese gemacht hat, damit es nicht anders sein
durch die Angabe der Appellation be-
rücksichtigt.
Auf der Lauf-Lösung der Appellationen
den gleichen Zweck, unter Appellationen
ihnen bei Überführung der von der Appel-
lation vor dem Reichsregiment eine
früher Kesslerlieferung vom 4 Oktober 1874
von diesem geschilderten Lauf von gleicher
Lage der Eschke Lammern.

"Die ferner gepl. acceptierte 800 Luthen
Geldbanknoten a 45 R. pro Stück gegenfinden
ja 200 Jor. pr. Nov. Dec. d. J. in Jan. u. Febr. n. J.
unter Vorbehalt d. ab. und Aufflagens
und mit Festung bedingungen wie oben
(Vorbehalt in 2 Monat. Reisen auf Landstrecke
von Mainz zu Leiden), haben wir befreit in
Holt genommen."

Die in diesem, und die Synodusen gewisshat
Briefe eingelagte Refining produziert derselbe
aber nicht das Brief selbst, in welchem die Ref-
ining lag, welches ist doch notwendig mit
der Refining zu gekommen sein muss (!)
exord nicht sehr für ein bona fides spricht.

2.) Appellirung der Urtheile der Hauptgerichte.
 Es ist, daß Appellationen nicht sofort unmittelbar
 in der Instanz der Appellationen zum Lager der
 gekauften Urtheile angesetzt werden, daß
 unzulänglich bei der Appellation der Urtheile
 und Urtheile von den Urtheilen ankommen
 und daß dieselben immer immer sofort an den
 vollen Urtheile ansetzt, daß jeder Zeit die
 Abweisung der von der Appellation gekauften
 Urtheile ansetzt abgesetzt werden
 können. Leipzig. 1. 2. 3. v. 4.
 Es ist, daß die Appellationen, die in der Instanz

5
L. r. Weiss

Pastor Guldenbusch am 30. April 1874
Meyn gegen Pastor Gebhart mit der
Aufstellung, letzterer habe am 3. October
1873 zu ihrem Gesellschafter von
ihm 800 Canten Guben Kaffee in 4
Mengen zu je 200 Ctn. gekauft

[illegible]

so daß einige Tage mit Folgen
früherer und späterer Pflanz in
einem anderen Gefüßte gebracht
werden mußten.

Wenn später Mayer und Flick die
Partie Gelhart abräumen, so haben
sie die Pflicht der, so gut sie können
Partie Guden zu versorgen und nicht
günstig.

In dem offentlichen und in Frey-
 nachender Gefeß, dessen Befüllungen
 Zeit yamen bestimmet ward, wie Sie auch
 Gefeß die Vierrundt Act. 357. L. G. L.
 Auf der Ruffen-Genossung der C. G. G. G.
 ist der pleyer allenthalben fallst bei
 fast bestimmeten Feist nicht für
 Mithen der anzuweisen, anflabus.
 Rame der Gvaktat nicht Frey-
 seßter mit der bayleutenden der
 Ründar, anenthaltend, in der
 schaffensit der Mithen, der Gvaktat
 der Westergut in Mithen Gvaktat
 anenthaltend Feist nicht Mithen.
 Der sat Ruder Gelhovt der Ruffen
 nicht zum Mithen, sondern zum
 Lethen der Gvaktat Gvaktat
 und zum der Gvaktat der Gvaktat
 Gvaktat zum der Gvaktat der Gvaktat

bestimmt. Ich werde Ihnen mit Freuden
die Absicht, dass Sie mit Ende des
jüngsten Monats zuhause zu sein
wird, weil sonst Pastor Gelhart in
Hamburg nicht kommen und die Schule
das Substitut stellen muss, oder wir mit
unvollständiger Beschäftigung feststehen
würden. - Eine Reise nach Hamburg
muss der Pastor Gelhart selbständig
sein. Die für Unterricht und Erhaltung
für die Kinder und die für die
Kinder, und die die Erhaltung
der Kinder, und die die Erhaltung

Vertrauen des Herrn Kommandanten ist meine
Ihre in Baden Hof und an Grafen für die
Gerechtigkeit eines Fürstlichen Hofes
erleuchtete man. Will man Paster Gedenken
von Paster Gebhart Langenhausen das
gute Vergeltung und Vergeltung, fette Paster
verfügen, daß sie die in demselben Gerechtigkeit
ganz und das Landungsmittel selbst und
daß sie die in demselben Gerechtigkeit
die Gerechtigkeit anzeigen daß sie die Gerechtigkeit
erleuchtete. Die die Gerechtigkeit, beweist
nicht guttun und ist Gerechtigkeit, beweist den
Paster sind es nicht bloß die Gerechtigkeit zu zeigen.

[illegible]

Feb 1892

No 98 6. 20



Subarctic. Alaska

204

[illegible]

young

der Vollenständigkeit unter der Firma, Nach, Kauf
u. Compagnie in Lützow-Schafen, vorgeführt
Ding von Vierfacher Reizung, in Lützow-Schafen
verkauft, Appellat in Preussische Kasse,
welche Ding normal Gelden

F. v. J. F. L. J., der Appellanten v.
 Josephine Klagen, vater Freund des Art. 415
 des P. O. zum ^{ersten} Mal die Sache zum zweiten
 Mal in der Weise, die falls, in dem vorgelegten,
 aber die Befehle zum zweiten Mal, wie sie in
 demselben Art. 4. Grundgesetz des Frankfurter
 vom 8. Mai 1874 zum ersten Mal zu verhängen
 und geben.

Gefasste in der Sitzung
vom 1. September 1875

J. v. Weiz

Lebanon

faustalt, da die Pflanzung von 800 Linden
Hunderttausend, welche die Appallachen zu
Gefäßbäume mit je 200 Linden in der
Sommer des Jahres 1873,
Juni und Juli 1874 gegen Zahlung
des Baumguts Preis von der Appallachen
bezugsstelle, nach dem und ganz das Guts
und der Ländereien, insbesondere der
Kaufspreise des Baums - besonders der
nicht als ein eigentümliches Gut zu
kann. Buchst. 357 N. 1.

Auf diesen Grund
Gefälle ab dem b. Grundappallachen
den von der Appallachen gegen das Kauf
unmöglich ist das b. Grundappallachen
gibt es von 2 Juni 1875 an das
spricht als übermündet zu werden und
Hinterlegung der Appallachen und
spricht als in der individuellen
verfassenden Person.

Hinterlegt
am 21 Juli 1875.

Dr. v. Weiss

G. Guldner

particulat. Es liegt also jenen auf die schmerzliche Aemst-
ung und Gefühlsregung der Meera, welche die heftigen
Zusammenstöße der Meere zuvörderst verursachen.

Alle bei der Mangel, welche bei der besagten Be-
trachtung unversehrtenmässigen Gussfüllung an-
zusehen sind, daß nimmlich der Nachdruck der Maass
nicht das zu Veranschaulichung deselben erforderliche Maass
überschreitet, vorzuziehend nicht mehr Veranschaulichung, so-
der selbstständige Anmass der Maass, rechtlich.

Es handelt sich aber um eine Königliche Mün-
ze aus Silber des Kaiserthums, indem sich die Kaiserliche Ma-
rkenschrift auf einem runden Stempel ganz ein-
deutig zu erkennen ist. Man ist zu verstehen, daß
diese nicht in der einfachsten Form, sondern in einer in-
nen beschriebenen Form, welche mit einem doppelten
Wort, einer ganzlichen Mannigfaltigkeit oder Veränderung
sich zu kennen lassen. - Es handelt sich 347 P. 694 fol. c - mit
einer schwarzen Regale mit nicht nur der einfachen
Mannigfaltigkeit des Kaiserthums, sondern auch mit dem

Fruchell l.c. 7. 98 mit 679 lid l.c. mit d.

Demnach setze ich in dem nachstehenden Klage-
vertrauen dem Appellanten der Klage entgegenzusetzen. Ich
verstehe mich nicht mehr zu klagen und die Klage
als bestimmt zu erklären werden sollen.

Es hat wohl nicht bezweifel, daß der von galische
Roth, falls er nicht erwiesen ist, kein Gemälde mit
dem mit Gide zu, von der der 22. des J. J. L. in
manch einer rechtzeitigen Bestimmung anstehen,
sondern angesetzt, daß das ein vortreffliches
Roth, also gewöhnlich, mit zu er trägt, ein wenig
andere Plätze mit vortrefflichen zu dem besten

Lygus pilosus. Vede Kuporfeld ved Kalkbergsm.
 15. Mai 1872 ind. Længde 12 Mm. 1872
 1. Længde 12 Mm. 1872. 1. Længde 12 Mm. 1872.

Einig die Statthalter des Landes ist aber nicht zu
 kommen, nicht allein nicht gesetzlich, sondern gerade
 zu verurtheilt, nicht, indem die Landesvertheilung, so
 das eine Salzbergwerk mit einem Salz nicht vereinbar
 der eine mit dem andern Salzvertheilung des Salz
 Salzwerke, allerdings einflussreich, als in der Salzvertheilung
 einflussreich ist. Denn es aber der Salzvertheilung
 der Salzvertheilung, nicht verurtheilt, nicht für die Salzvertheilung
 Abgesehen von dem Salzvertheilung, nicht für die Salzvertheilung

[illegible]

Das aber in jeglichem Falle so wohl für die Wissenschaft,
 sondern selbst für den Wohlstand der Nation zu sein.
 ylangende Ansehn der Wissenschaften zu befähigen und
 die Wissenschaften zu fördern, und die Wissenschaften
 und die Wissenschaften zu fördern, und die Wissenschaften

Subsidiarisch: Die Apollantien sind worden
samt zu den pfer in ersten Zustand einge-
betrieben in den angestrichenen Platten
vom 14. Mai 1842 und 13. Juni 1843 ent-
fallenen Lungen, somit richtig zugeordnet.
Apoll. subsidiarisch: 621

ij Mehr subsidiarisch - Tab. 4. zweifelsfrei
Kartagen ist in Livorno zu kaufen,
drei Versuchständer zu verkaufen, und
zu beiseite, um das in Luga Hofende
Oel zu untersuchen und mit entsprechenden
pflanzlichen Mitteln mittleren Oel und
Güte, wenn möglich aus dem Lagerung
1871 zu verkaufen und ein motiviertes
an die Gewerkschaften Tab. 4. Handels-
aggregationen zu verkaufen: ob das
von der Aggregation dem Aggregation im
Februar 1872 überfachte Oel in
selbstes Mittel mittleren Oel und Güte,
wenn es in Luga zu liegen wird, das
nach dem Handelsgesetz für die
den Livorno Handelsunionen zu
gekauft ist oder nicht?

Zugleich zu verordnen, daß auf Verreiben
 der Partien von dem in Weite be-
 fahlenden in den Löffeln der Apollontine
 zu Linderzofafen lazuenden Büchle der
 von den Verfassungständigen vordruckt
 vordrucken Frolen in der Lothung
 der damit zu bekräftigenden hyl.
 Landgewist in Linderzofafen con-
 tradictorisch mit den Partien
 andrungen und vordruckt in dem
 der Verfassungständigen abgefaßt worden

sollen. Mythena Gutsföderung mit Kosten
zu befallen. —————

Almuth Rosenberger Brautw. 1871:

Es geschehe dem H. Handelsgericht zu
wisse, nötigenfalls unter Einwirkung
und Ansehen der Aufsichtsräte
gegen die beiden Hauptstädte der erfolgten
Klage als Grund abzugeben unter
Gewährung der Appellation in die
Kosten der Appellation; —
subsidia...

subsidiarisch: In Appellation zum Le-
gnissen eines Jungen und Leilassung des
Agnanten Hermann Jankow zuge-
lassen, daß Appellation ausdrücklich im
meinen Bübel geachtet ist und daß Kauf-
mann genau den Kontrakt hatte, daß
Appellation nicht im meinen Bübel
Bübel für eine Leilassung zugeworfen
wurde.

Ganz subsidiarisch: In Appellations-
Sinn zu den Longira und zu den
Lamben zugelassen, daß das kaiserliche
Oel sofort nach seiner Ankunft in
Zürich durch die Zürcher Regierung
in die Handlung genommen
wird und von dort als bald nach
der Confirmation dem Hauptort der
Appellation in Mammern überge-
ben und der Waarenzinsposition
gestellt wird.

Sachverhalt:

Saife und Povera Dystrophie ergeben sich zuvörderst
spez. mit den Hüften bei d. Functio laesa in

Ihren Kaufsal vom 17. Mai 1872, 13. Juni 1873 und
 26. Juni 1873. Das erste Mal hat die (Lübeck)
 appellative Kommission zu einem Bescheid. Diefelbe
 hat die Lübeckische Gesellschaft zum Kaufman-
 nische zugelassen. Das zweite vom 13. Juni 1873 an-
 kündigt, dass die Gesellschaft zu unvollständigen
 sei, und die Gesellschaft von unvollständigen Lübeck-
 schen für Lübeckische Gesellschaft zu Grunde gelegt
 sollten und das zweite den Gesellschaften auf, das
 zweite Mal auf und schließlich unvollständigen
 Lübeck zu ermöglichen und das folgende von
 Gesellschaften in einem Gesellschaften nicht zu liegen.
 Das dritte Mal hat die Gesellschaft Lübeck, dass Lübeck
 nicht zu, dass die Gesellschaft zu wollen, um die Gesellschaft
 vom 13. Juni 1873 angekündigt Gesellschaft für
 Gesellschaften, und wird die Gesellschaft ab.

unvollständig
 die Gesellschaft

Gegen sämtliche Bescheide richte Appellanten für
 Kaufman, indem sie folgende Beschwerden einbrachten.

I Die appellative Kommission hat nicht festgestellt
 die überfachte Mauer geprüft und ihre Beschaffenheit
 geprüft mitgeteilt, selbst die Mauer auf Art 317
 als ganz fertig gelte. - Zudem habe sie zugestanden
 dass die 40 Centner des resultierenden Oel verwendet,
 obwohl sie abzufallen die verbrauchte Oelmenge der
 Mauer angegeben, weil das Gewicht von 40 Centner für einen
 Probe viel zu groß sei. Man auf die geringsten Mängel
 bei einer Untersuchung durch den bloßen Augenschein mit der
 Mauer nicht zu entdecken gewesen wären, so sollte
 Appellanten eben die eingestanden Mängel nicht müssen.
 Zudem verweist Appellanten, dass für Rechnung.
 dass in der ersten Zeit nach Fertigstellung der Mauer es
 folgt sei, dass die geringsten Mängel nur bei einer
 groben oberflächlichen Untersuchung der Mauer nicht entdeckt
 werden können, eine solche aber in diesem Maßstab



auf den Kaufman, dass die Gesellschaften nicht
 möglich gewesen sei. Zudem sei ein weiterer Bescheid
 und auf Seiten der Appellanten Kaufman erfolgt,
 welche der Gesellschaft für die Appellanten abgepflegt
 habe und alle diese Bescheide in der Kommission
 nicht zu. Zudem habe man eine Kommission
 eine Kommission zu den Untersuchungen, welche der
 Kommission ein Ding. Gesellschaften nicht.

II Die appellative Kommission hat nicht festgestellt
 dass das resultierende Oel für den Handel mit besserer Art
 und Güte sei, sondern nur festgestellt, dass das
 selbe reiner, ungemischt Oel sei, also eine Mischung
 befeuchtet. Eine solche Mischung mit fremden
 Stoffen sei aber durch die Gesellschaft nicht angegeben
 worden, welche widerlegt, dass die Gesellschaften
 nicht feststellen, das zweite Mal sei ein einmal Lübeck
 Oel, wie es in Lübeckischen Handel verwendet, sei ganz
 ungemischt, da kein südlicher Oel, sondern süßlicher
 Lübeck verwendet worden sei, Appellanten also zu sein.
 da man nicht, wenn es unvollständiges süßliches
 Lübeck von mittlerer Art und Güte geliefert worden
 sei.

Appellanten verweist, sie habe festgestellt, mit dem
 hat ein einmal Lübeck für Kaufman zu gemischt zu
 geben, der erste Lübeck habe erkannt, dass das
 von selbst, dass die Mauer unvollständig sein müsse. Nicht
 anders auffinden, so müsse Appellanten vor allem
 den Kauf in einem Sinne beiseite.

Übrigens habe sie die Mauer in Lübeckischen Mauer
 sein abgepflegt und wenn ein Lübeckischer Gesellschaft
 süßlicher ein südlicher Oel bester, weil sie einmal
 nicht zu geben, so habe sie eben kein süßliches Lübeck
 kaufen wollen.

Ihr Gefälligkeitsschreiben für Luitpolden ausgedrückt für
die Qualität der zu liefernden Mauer, sondern als
sonnen auf die Abnahmeabsicht der Provinz an. —

Geringe fülle der wasser Röhren eigentl. von vor-
 herin und oft besonders bei wasserflut an der
 appallation die stufe etwas tiefer fallen, da appallation
 einen wasser über die Röhren abwärts fließen und
 sie als stufen in wasserflut ganz an man-
 cher stelle die stufe etwas tiefer an, das die
 brandende öl nicht einmal Röhren sei.

Substanz von beiden wird fortan die mit der
eingewirkten Antzeigern erfüllenden Substanz.

Reisen vgn

Ich dem Herrn Gulden, Anwalt der Appell-
kammer zugetheilt.

Rosenberg

N^o 1039

Crystallizing

Zusammenfassung.
Gardien der Geist und Zusammenfassung der
erstgenannten fünf sind folgende:

Chief Librarian of the
Annals Rosenberger

Haben Civil-Mentee Herrn,
unsern, H. Jurist-Buchhalter und seine
Auskunft zu Gemerkung.

Ihren Herrn V. Amwelts Ges. Den
auf seiner Infanterie bezeugend, auch ihre
Fähigkeit, auch in Klavier (auf Orgel) bes.
zu zeigen, die Infanterie bezeugend.

Abzweigt der voranstehenden Turfanstraße.
Bergkette mit dieser in einem Akad
gungsfeld.

Röfken ein und vierzig Kuntzen

Clasemann

Origl: 4 08

Copy 4 02

Engl. of

Opp. 24

N^o 2074 Rheinbrück an Arnolden Baden 28

W. 1875 für 7 No. 6. 142 Ofra Amari

R. W. Raymond

and

Es hilft zu ergründen.

Ты ахъ на Лазарѣвъ

J. G. Galt

als Instrument, das zum das feigste
 Öl Rüböl, aber noch einseitiger
 gattungsreiche Rapsöl zu verwenden
 und sich den ihm als Hauptbestandtheil
 davon Öl wesentlich unterscheidet. Es
 gallertige fette diese ungesättigte fettsäure
 betriebe zu kochen, das sie gelblich weiß
 sie sehr schmelzbares Rüböl zu kochen sind
 die besten fette ihre Hauptbestandtheile
 und mit ungesättigten Ölen zu verwenden,
 verwendet sie schmelzbares Öl zu kochen und zu
 kochen sehr. Das beste Rüböl ist sehr
 in diesem Sinne eine Legierung der be-
 besten und Hauptbestandtheile mit schmelzbares
 Öl ungesättigt. - Diese Hauptbestandtheile sehr
 mehr wichtig, der Appellative Oel zu
 Hauptbestandtheile.

Es ist keineswegs richtig, daß Cyallatin
- phosphat - Öl zukünftig sein. nach Inhalt
der Correspondenz ist unser Kribel ge-
kocht, wie fast das Öl aus Kaufmann
und Löffel bei Bestellung des gerichte-
ten Cuckoo farrapst, daß
das Kribel, dazumal auf ge-
wisse Weise.

Nach der Wastunga sind zwei Gefährliche
Einfach darunter. Grundsätzlich mit dem
Stab und Spitz zu faden, oft das flüchtige

Ob der Githa gegen das werden so wichtig
wird, daß es der Vordruff nicht weniger
wird als nicht weniger. Ob der Githa
stand, daß die Dama den Githa ab-
gepöht wurde, das Githa Githa,
was in Githa liegt, das ist nicht Githa
wieder, daß die Githa Githa das
Githa Githa, für den Githa Githa
selbst, in Githa Githa es auf der
Githa Githa der Githa Githa
unverändert sein.

of O. grandis 26. Mar 1871, Enkiffa
Tumulting II. P. 34.

Vorbei ist in specie zu betrachten, daß nach
 allseitiger Instruction die Adressen eines
 Landesigefahren gesandt, also auch für
 noch den neuen Kaiser in Betrachtung zu setzen
 sollte, daß solb seine Absicht sehr weit
 dahin gegangen sein kann, nach seiner
 Auffassung der Kaiserinmutter zu willigen
 Act mit Güte zu verfahren.

hienach ficht der nach Riffen sein
Anfangung der festen Stoff die Lage
abändern kann.

Quercus naturalis robusta. Cypellum
in Luteis. L. of Juniper in L. Luteis.

Verkaufung u. Vergebung so wie die Kaiserlich Appellat auf
die Kaiserlich und Kaiserlich dieses Verkaufunges über dem
das seine Besitzungen als Kaufmannzettel Ware
gleichfalls besitzen haben, ohne dass er der Appellat
möglich gemacht wäre, diese Einkünfte zu befestigen,
dass auf die argwöhnliche Angelegenheit seiner Sache
müssen wir zu keinem Resultat gelangen würde.
Für gegebenes Sollen wird sich die Kaiserliche Appellat
nicht mit dem Kaiser u. beizubringen lassen dass in
Gemessen der Art. 32 der Kong. Ord. der Kaiserlich in
den um Einkünfte und Verdingung von Kaufmannzettel
einkünfte wird, um die Einkünfte über der in seine
Kaufmannzettel derselben unter der Kaiserlich Einkünfte
in Einkünfte der Kaufmannzettel über dem sind, abzugeben und
sich nach argwöhnlicher Einkünfte und Verkaufung
derselben mit in der Kaiserlich Einkünfte der
möglichst den Einkünfte 18 St. Einkünfte
ab der Kaiserlich Einkünfte Kaufmannzettel Ware ist?

Wm. H. H. H. H. H.

[illegible][illegible]

Jüngling zu verheirathen. Es sind Petitionen der Parteien
 und von im Reichshofangelegenheiten in der Kaiserlichen
 Obergerichts- und Landesjustizialverwaltung. Die
 von der Kaiserlichen Justizverwaltung veranlaßte Petition
 unter Leitung des Reichshofrathspräsidenten
 Landgerichtspräsidenten Landesjustizialverwaltung mit der
 Parteien anzuzeigen und respizuell an einen der Parteien
 Präsidenten abzugeben werden sollen. Weitere Aufklärung
 und Kosten vorbehalten. -

Hyintarlight
vme 7 April 1875.

J. v. Weir

G. G. G. G.



or 96 25.

Handwritten: Handwritten: Auf dem 21 April 1875
Handwritten: Handwritten: 21 April 1875
Handwritten: Handwritten: 21 April 1875

Ein Jakob Klein Leinwand und Blaudruck in Halbband und noch 10
Kupferstich von einem Maler aus dem 18. J. - Lyons oder Genes? In der
Leinwand von W. R. 1844

[illegible]

[illegible]

Leopoldo (Prinz von Sachsen) war ihm anwesend. Der Herr von
Sachsen hat die. Fürstliche Anwesenheit. am 21. April 1875
nachdem, dass er sich in der Stadt, die ihm näher präzisieren für den
jüngsten in der Stadt. und der letzten Sitzung vom 9. Juni 1875
nach dem mit ihm. - Am 21. April, in der Sitzung.

von Aemlich Gink gemeinsamer Notizen. - Klein befand sich auf seiner Reise nach
wird fernerhin Lenz und unter einer Hofzeit vom 7. November 1872 zum
Friedrichsberg Sub 1, und 2.) zugelassen.

Von der Zeit nach der Befreiung ist es nicht möglich in der Zeit nach
der Zeit Gink, dass sie ein augenblickliches Hofzeit an der Hofzeit und Klein
wurde, und 50 ft 230 ft. (so sagt vollständig Klein. es waren etwa
200 ft.) Mischzeit bezug; und dass Klein seinen Lenz auf nicht anders
sich beweist, dass er die Hofzeit vom Hofzeit a quo seinen Lenz
auf nicht mehr stellen können sollte.

Bei der Hofzeit vom Hofzeit vom 7. November 1872 sollte Klein die Hofzeit
auf nicht mehr stellen können sollte, und Klein Gink nicht mehr
wurde, und 50 ft 230 ft. (so sagt vollständig Klein. es waren etwa
200 ft.) Mischzeit bezug; und dass Klein seinen Lenz auf nicht anders
sich beweist, dass er die Hofzeit vom Hofzeit a quo seinen Lenz
auf nicht mehr stellen können sollte.

Alle die Zeit nach der Befreiung ist es nicht möglich in der Zeit nach
der Zeit Gink, dass sie ein augenblickliches Hofzeit an der Hofzeit und Klein
wurde, und 50 ft 230 ft. (so sagt vollständig Klein. es waren etwa
200 ft.) Mischzeit bezug; und dass Klein seinen Lenz auf nicht anders
sich beweist, dass er die Hofzeit vom Hofzeit a quo seinen Lenz
auf nicht mehr stellen können sollte.

Lenz sollte man von der Hofzeit Klein sie mit dem Hofzeit
der Hofzeit Gink, dass sie ein augenblickliches Hofzeit an der Hofzeit und Klein
wurde, und 50 ft 230 ft. (so sagt vollständig Klein. es waren etwa
200 ft.) Mischzeit bezug; und dass Klein seinen Lenz auf nicht anders
sich beweist, dass er die Hofzeit vom Hofzeit a quo seinen Lenz
auf nicht mehr stellen können sollte.

von der Zeit nach der Befreiung ist es nicht möglich in der Zeit nach
der Zeit Gink, dass sie ein augenblickliches Hofzeit an der Hofzeit und Klein
wurde, und 50 ft 230 ft. (so sagt vollständig Klein. es waren etwa
200 ft.) Mischzeit bezug; und dass Klein seinen Lenz auf nicht anders
sich beweist, dass er die Hofzeit vom Hofzeit a quo seinen Lenz
auf nicht mehr stellen können sollte.

von der Zeit nach der Befreiung ist es nicht möglich in der Zeit nach
der Zeit Gink, dass sie ein augenblickliches Hofzeit an der Hofzeit und Klein
wurde, und 50 ft 230 ft. (so sagt vollständig Klein. es waren etwa
200 ft.) Mischzeit bezug; und dass Klein seinen Lenz auf nicht anders
sich beweist, dass er die Hofzeit vom Hofzeit a quo seinen Lenz
auf nicht mehr stellen können sollte.

von der Zeit nach der Befreiung ist es nicht möglich in der Zeit nach
der Zeit Gink, dass sie ein augenblickliches Hofzeit an der Hofzeit und Klein
wurde, und 50 ft 230 ft. (so sagt vollständig Klein. es waren etwa
200 ft.) Mischzeit bezug; und dass Klein seinen Lenz auf nicht anders
sich beweist, dass er die Hofzeit vom Hofzeit a quo seinen Lenz
auf nicht mehr stellen können sollte.

von der Zeit nach der Befreiung ist es nicht möglich in der Zeit nach
der Zeit Gink, dass sie ein augenblickliches Hofzeit an der Hofzeit und Klein
wurde, und 50 ft 230 ft. (so sagt vollständig Klein. es waren etwa
200 ft.) Mischzeit bezug; und dass Klein seinen Lenz auf nicht anders
sich beweist, dass er die Hofzeit vom Hofzeit a quo seinen Lenz
auf nicht mehr stellen können sollte.

von der Zeit nach der Befreiung ist es nicht möglich in der Zeit nach
der Zeit Gink, dass sie ein augenblickliches Hofzeit an der Hofzeit und Klein
wurde, und 50 ft 230 ft. (so sagt vollständig Klein. es waren etwa
200 ft.) Mischzeit bezug; und dass Klein seinen Lenz auf nicht anders
sich beweist, dass er die Hofzeit vom Hofzeit a quo seinen Lenz
auf nicht mehr stellen können sollte.

von der Zeit nach der Befreiung ist es nicht möglich in der Zeit nach
der Zeit Gink, dass sie ein augenblickliches Hofzeit an der Hofzeit und Klein
wurde, und 50 ft 230 ft. (so sagt vollständig Klein. es waren etwa
200 ft.) Mischzeit bezug; und dass Klein seinen Lenz auf nicht anders
sich beweist, dass er die Hofzeit vom Hofzeit a quo seinen Lenz
auf nicht mehr stellen können sollte.

[illegible][illegible][illegible]

[illegible][illegible][illegible]

II. - Ich bin der außer Randes und dem Geschehnisse der Ereignisse =
aufmerksam zuhause mit dem die Ereignisse und das was ich
jetzt so einfach ist bei mir ist das was das Leben ist die das was
Kontinuität der Dinge in H. - November 1872 auf dem letzten =
Kreuz mit der Fülle.

[illegible]

[illegible][illegible]

Entsprechend sind die Frontalorgane und von Regellen
nachfolgend, die beiden anderen Kanten, die die Frontalorgane nach 13^{te}
Himmels 18^{te} von der Frontalorgane, welche die symmetrisch liegenden
Frontalorgane nicht einwandfrei vor. Welche Frontalorgane bis Ende des Jahres
18^{te} die beiden Frontalorgane allgemein sind. Die Frontalorgane sind nicht auf
und in der Frontalorgane die unregelmäßigen Frontalorgane festgestellt, die

Adolf Göhringer, Kaufmann und Versicherungs-
in Hamburg verstorben. Appellat an einen
Kaiserl. d. k. General-Procurator in Wien
d. 1. Mai 1874, anwesend Herr Dr. Ernst von

1. ^{von der} ~~Walter~~ Arnoldo, Kaufmann in Mannheim.
Leinwand in der Kaiserlichen Landes-
in Mannheim, selbst verfertigt. Appellaten
in der Kaiserlichen Landes-
L. Max Adler, Buchhändler in Mannheim.
verfertigt. Appellaten sind Gewandstücke
in der Kaiserlichen Landes-

1. Georg Raab, junior, fangs mit 17 Jahren
zu studiren in Landshut an, nachdem er in
Munich in Cyprian'scher Gesellschaft
Kriegskunst gelehrt hat. Er ist
2. Joseph Anton Heger, Kaufmann in
Landshut, in Landshut angekommen, er
hat in Landshut, sein vortreffliches
Handwerk gelehrt.

Stundt Loos brennen.
O falls der K. Hauptkassall abwesend
ist Abänderung des angegriffenen Urtheils
da briden Etzallaten Arnold und Adler
zu 4. Mitteln von der Etzallaten zu be-
zahlen und jedes 1. Arnold von 1. Betrag
von 1500 fl. 2. Adler von 1. Betrag von 300 fl.
nächst den fünf briden Beträgen zu 1. 1. 1. 1. 1.

Abrechnung	20	20	33	36
Zinsallung	20	20	33	36
10, Einzahlung des Antrags	43	26	2	
11, Restbetrag in 2 Ritzungen von				
16. und 17. 3. 75	44		33	
12, Anweisung beim Postamt für				
von 7. 14. 75	30		1	
13, Anweisung an den H. Landrichter	46	14	1	
14, Einzahlung der Ritzung mit Zinsen				
Erweis 2 Hyl.	46	14	1	30
Zinsallung		26		
Zinsallung		17		
15, 12te Anweisung von 22. October 75	42		11	
Einweisung 3 Hyl. 6 P.	9	21		33
3 Abrechnungen 6 Hyl.		42	1	44
Zinsallung		26		54
16, Einzahlung des Antrags von				
20. 10. 75	43		2	
17, Einzahlung des Antrags von				
7. 12. 75	29		1	
18, Einzahlung des Antrags für Adler				
welcher mit 6. Decbr. für 10000 Mark				
ist, unter der Anweisung von J. Kocher				
Einweisung von, wie folgt 8		7 30		38
	4 30	53	83	22
	Mark 13	Mark 13		
	53	79	151	94
19, Anweisung (über 5000 Mark)				
an VII H. 2 in 2 Ritzungen von				
11. und 12. Januar 1876			66	
Abrechnung	Mark 53	9	217	94

Abrechnung Mark	53	9	217	94
20, Einzahlung des Antrags für Adler				
welcher mit 6. Decbr. für 10000 Mark				
ist, unter der Anweisung von J. Kocher				
Einweisung von, wie folgt 8				
21, Einweisung des Antrags für Adler				
22, Einweisung des Antrags für Adler				
23, Einweisung des Antrags für Adler				
24, Einweisung des Antrags für Adler				
25, Einweisung des Antrags für Adler				
26, Einweisung des Antrags für Adler				
27, Einweisung des Antrags für Adler				
28, Einweisung des Antrags für Adler				
29, Einweisung des Antrags für Adler				
30, Einweisung des Antrags für Adler				
31, Einweisung des Antrags für Adler				
32, Einweisung des Antrags für Adler				
33, Einweisung des Antrags für Adler				
34, Einweisung des Antrags für Adler				
35, Einweisung des Antrags für Adler				
36, Einweisung des Antrags für Adler				
37, Einweisung des Antrags für Adler				
38, Einweisung des Antrags für Adler				
39, Einweisung des Antrags für Adler				
40, Einweisung des Antrags für Adler				
41, Einweisung des Antrags für Adler				
42, Einweisung des Antrags für Adler				
43, Einweisung des Antrags für Adler				
44, Einweisung des Antrags für Adler				
45, Einweisung des Antrags für Adler				
46, Einweisung des Antrags für Adler				
47, Einweisung des Antrags für Adler				
48, Einweisung des Antrags für Adler				
49, Einweisung des Antrags für Adler				
50, Einweisung des Antrags für Adler				
51, Einweisung des Antrags für Adler				
52, Einweisung des Antrags für Adler				
53, Einweisung des Antrags für Adler				
54, Einweisung des Antrags für Adler				
55, Einweisung des Antrags für Adler				
56, Einweisung des Antrags für Adler				
57, Einweisung des Antrags für Adler				
58, Einweisung des Antrags für Adler				
59, Einweisung des Antrags für Adler				
60, Einweisung des Antrags für Adler				
61, Einweisung des Antrags für Adler				
62, Einweisung des Antrags für Adler				
63, Einweisung des Antrags für Adler				
64, Einweisung des Antrags für Adler				
65, Einweisung des Antrags für Adler				
66, Einweisung des Antrags für Adler				
67, Einweisung des Antrags für Adler				
68, Einweisung des Antrags für Adler				
69, Einweisung des Antrags für Adler				
70, Einweisung des Antrags für Adler				
71, Einweisung des Antrags für Adler				
72, Einweisung des Antrags für Adler				
73, Einweisung des Antrags für Adler				
74, Einweisung des Antrags für Adler				
75, Einweisung des Antrags für Adler				
76, Einweisung des Antrags für Adler				
77, Einweisung des Antrags für Adler				
78, Einweisung des Antrags für Adler				
79, Einweisung des Antrags für Adler				
80, Einweisung des Antrags für Adler				
81, Einweisung des Antrags für Adler				
82, Einweisung des Antrags für Adler				
83, Einweisung des Antrags für Adler				
84, Einweisung des Antrags für Adler				
85, Einweisung des Antrags für Adler				
86, Einweisung des Antrags für Adler				
87, Einweisung des Antrags für Adler				
88, Einweisung des Antrags für Adler				
89, Einweisung des Antrags für Adler				
90, Einweisung des Antrags für Adler				
91, Einweisung des Antrags für Adler				
92, Einweisung des Antrags für Adler				
93, Einweisung des Antrags für Adler				
94, Einweisung des Antrags für Adler				
95, Einweisung des Antrags für Adler				
96, Einweisung des Antrags für Adler				
97, Einweisung des Antrags für Adler				
98, Einweisung des Antrags für Adler				
99, Einweisung des Antrags für Adler				
100, Einweisung des Antrags für Adler				

Chyallant fort zu kommen:
I bin der Pfaffen Stellers
II von einem der Kreyß.

230. 12
Mark ~~229~~ 9 8
" 143. 12 "

Zweibrücken den 4. März 1876

P. Gulden

Ein geschnittenes Kasten mit Appellanten oder anderen

Graven Graben am Adler jenseits der Lutz. - 26. Juni 1876 - 106 - 46.

hat ihm also Gönner zu werden
und außerdem von den Herren der Gesellschaft

Grantsville Jan 10 Jan 1876 - M. 372 - 21

4. : 8. 1000 6. Brachet und Gerichte - Profident,

See in German - See a. Appellationsgericht - proventus

+ vielfach in Genuß - sah die Appellbank gerufen - Präsident

eröffnet am 1. Jan. 1871.
Sonderdruck bei der
Königl. Preuss. Verlags-
anstalt v. Neumann, Neudamm.
Preis 1 Mark.

Zurück gelassen

Dr. v. Wenz

Dr v. Weiz

ein großes Interesse daran haben, daß es song-
 lische Pfaffen mit der Wahl beauftragt würde und
 daß sie, um denselben einzulösen, nicht nach Straß-
 burg gekommen seien, daß Arnolds die mündliche
 Erklärung auf dreizehn Personen gegentheils
 und zwar der Klageführung anstelle,
 2, daß Arnolds versprochen mit einem Leinwand-
 zeiger, vor welcher f. 2500 - bereits zu diesem
 Zweck die Post nach Straßburg über-
 schickt worden seien, und eben so zeige Adler
 ein Paket Leinwand vor, welche gleichfalls für
 diesen Zweck bestimmt seien und somit in
 Verbindung mit den f. 2500 - der Pfaffen bei der
 Disconto - Gesellschaft in Straßburg gekauft und
 dann in Empfang genommen werden sollte;
 3, daß auf diese Anwartschaften für gewisse dem
 Appallanten, dem Appallanten Adler und mit
 Arnolds in Verbindung diese abgepfaffen würde,
 daß Appallant verspreche, keine Nachfolgenden
 wegen des Pfaffen von 3656 Gulden gegen die
 Pfaffen stellen zu lassen, wegen
 ein beider anderen Contessanten Adler und
 Arnolds verspreche, den fünfzigsten Leinwand,
 bei Arnolds f. 2500 - und Adler der Post nach die
 Disconto - Gesellschaft in Straßburg, wofür der

gestrichelter Waffel von Frankfurt zurückgegangen
war, zu kaufen;

4, daß Heller dann nach zu Kabisch ging und
diesem erklärte, es ihm seine persönlich die
Kaufsumme des Waffels von 3000 Thaler und
abfolgenden desfalls keine weiteren Schritte zu
Kaufsumme des Waffelschutzes gemacht werden;
5, daß Appellat Heller, welcher von der Landesminister
Heller und Oppenheimer auf dem Kuppelhofe bei
Straßburg eine große Summe pfandte, die
beiden Waffel von je 3000 Gros dieser über-
gab; daß dann Oppenheimer bei dem Land-
grafen Häuser, Greiner, Gut in Straßburg
die fraglichen Waffel zurückhaben wollte,
aber auf die Bemerkung eines Offiziers dieses Ortes,
daß er mit dem Waffel Kaufmann gekommen
hätten, sollte von Herrn Heller zurückgeben, welcher
für dann von Greiner gegen eine Entschädigung
von 1000 Gros erhielt, der für unter dem
jüngsten Mann Louis Greiner an den Grund-
mann Moses Frank in Straßburg verkauft.
Sofort das weitere Aufgebot zu verfügen,
Pöbeln vorzuführen.

Am Ende Gulden hat das die von :

Es gefallen dem H. Appellationsgericht,



indem es beabsichtigt, daß Appellat auf die
Einführung des dem Appellanten in dem Hofe
vom 7. April 1845 aufgegebenen Kaufes des
zu erst gelangt hat, die eingeleitete Kaufsumme,
sowie Kaufsumme des Kaufes abhaken des Appal-
lanten, als unzulässig zu verwerfen und
dem Appellanten für den Kaufsumme gegen-
über in die Pöbeln das gesuchte Recht geben,
unverzüglich mit in der Pöbeln die Pöbeln zurückzuführen
in die Pöbeln aufgeführt haben und die dem
letzteren falls von dem Kaufsumme zu
verpflichten und, falls letzteren Pöbeln dem
Appellanten zu erst gelangt werden sollten, dem
Appellanten auf seine Pöbeln dieses Pöbeln
zu verpflichten;

zugleich in Betracht der Pöbeln aufgeführt haben
Pöbeln zu verpflichten, daß die Pöbeln aufgeführt
haben Greiner und Mendel, als Pöbeln
des Pöbeln Greiner, auf die Pöbeln dieses
Ortes des Pöbeln sollgreiner Pöbeln in Straß-
burg vom 27. Juli 1844 eingeleitete Pöbeln
Kaufsumme mit Pöbeln aufgeführt haben können
Anspruch aufgeführt haben, sofort die beiden
Pöbeln aufgeführt haben Greiner und Greiner
resp. dieses Pöbeln Greiner verpflichtet zu ver-

klagen, die Klage des Appellanten gegen Adler
zu befeitigen und die den Aufschlagsfall
diesfalls polizeiwisig zu verurtheilen, dem Gensifs-
schafts-Klages alles desjenigen an Gerichtsmann,
Zinsen mit Kosten zu ersetzen, wegen dieses dem
Gensifs-Klages und Appellanten gegenwärtig verur-
theilt werden können, und besonders den Betrag
von 1898 - mit Zinsen zu 6% vom 22. April
1873 an, ferner die Prozesskosten ist. 14x mit
Zinsen zu 6% vom Tage des Gerichtsklages und
die Kosten der letzten Prozeßzüge, zugehört die
selben polizeiwisig in die dem Gensifs-Schafts-Klages
fällt in letzten Prozeßzügen erscheinenden Kosten
zu verurtheilen; - Alle Kosten des Gensifs-Schafts-
Klages Adler gegen die Wittwe von Georg
Kraus senior ferner in Ludwigshafen, setzt in
Osthausen verurtheilt, und drücklich verurtheilt.
Entscheidungsfall: wüßigen Fall auf dem Appellanten
und Gensifs-Schafts-Klages gegen den Gensifs-Schafts-
beklagten Kraus zum Beweis der Zinsen
und Prozeßkostenverurteilung darüber zugestanden.
daß der von Follenius & Co. auf Louis Kraus
ihres 3686 Gulden am 20. Januar 1873 gezogene
Wechsel, worauf Appellant seiner Klage gestützt
ist, von dem Gensifs-Schafts beklagten Kraus ge-

zogen und von ihm unterschrieben ist und nunmehr auf
nach den Urtheil befristete Unterschrift Follenius
& Co. von seinem Gensifs-Schafts unterschrieben ist;
zugehört das weitere Aufgebot anzuordnen.
Demnach Großere Long haben wir:

Es gefalle dem k. Gensifs-Schaftsgericht,
die Gensifs-Schafts Klagen abzuweisen und den
Gensifs-Schafts Klages in die Prozesskosten zu
verurtheilen.

Sachverhalt

Diesfalls erfüllt zum größten Theile mit dem
angefestigten Theile des k. Gensifs-Schafts
in Frankfurt am Main vom 22. Mai 1874, ferner
des k. Gensifs-Schafts gerichtes vom 1. April
1875, worauf die von dem fernerer Klagege-
baten Mathias Arnolds ersuchen Einrede
des Unzuständigkeits des k. Gensifs-Schafts
für begründet erklärt, demnach unter be-
züglicher Abänderung des angefestigten Be-
schlusses die mittelst Urtheil vom 16. März
1874 gegen diesen Appellanten bei dem k.
Gensifs-Schafts in Frankfurt am Main ersuchen
Klage als von dem unzuständigen Gericht ge-
bracht abzuweisen, Appellant Arnolds rück-
wärts gesetzt und, unter Aufrechterhaltung

der zu seinen Gütern in Betreff der Pacht
des ersten Pachts zugehörig im angestrichenen Be-
scheide aufstellenden Besprechung, Appellat
zugehörig in die dem Appellanten Arnoldt im
ersten Pacht zugehörigen Pachten ver-
teilt und sodann auf der weiteren Ent-
scheidung über die auf von dem Appellanten
Koller erhaltene Einsende des Ungünstigkeit
des Generalgewinns Appellat zu dem mit dem
Bescheide erhaltenden Bescheid durch die Einsende
mit Gütern zugehörig worden ist.

Deshalb durch die Einsende beauftragte L. Hand-
gewinn in Ludwigshafen die Gütervermes-
sung auf dem 25. September 1875 festgestellt
und dieses dem appellatistischen Amtshaus in dem
20. Juli 1875 zugestellt worden war, ließ Appel-
lant Koller durch Amtshaus vom 13. August
1875 die Erklärung dem Appellanten zustellen,
daß er auf die Einsende des dem Appellanten
aufgestellten Bescheides zurückgehe und die
von ihm dieser Pacht unterzogenen Einsende
des Ungünstigkeits des Generalgewinns auf-
geben und zurücknehmen, daher unumkehrbar
den Pachtzins nur auf über dem Grund des
Pachts weiter zu bestimmen sei.



Bei dieser weiteren gegenseitigen Besprechung
wurden die Pachtzins des Pachts in einem ersten
zugestellten Bescheid aufstellenden Einsende
zum Grunde der Pacht, welche auf dem 1. April
1875 vereinbart sind, geltend, insbesondere er-
bot sich Appellant zu dem mit seinem obigen
Bescheid zugestellten Bescheid durch die Einsende,
wobei seine Pachtzins aufstellenden
erhalten, und ferner zugestehen, unter Mit-
wirkung der im angestrichenen Bescheide auf-
gestellten Einsende, die Pachtzins und Gü-
tervermesung seines Landesbesitzes zugestehen,
wobei von appellatistischer Seite ungenügend
gezeigt wurde, daß mit dem Pachtzins,
unmittelbar mit dem von dem Appellanten in
seinem besondern Bescheid erhaltenden Altkan-
stücken Pacht vollständig der Pacht ge-
genüber, daß die von ihm beauftragte Vermessung
mit dem Appellanten Koller und Arnoldt nicht
bestimmt zu werden gekommen sein könnte
und daß, falls das von dem Appellanten be-
auftragte Pachtzinsbestellungsamt nicht Pacht
gezeigt hätte, Appellant selbst unmittelbar
müssen diesen Pachtzins geltend und durch

verletzt habe, indem derselbe wegen des nach
seiner eigenen Einstellung in dieses Ober-
kammeramt beizubehaltenen Wassers die
Monatszulage am Pfaffst von 23 fl. 12 kr. 10 pf.
welche der Gutsbesitzer beklagte Stenger am
21. Januar 1873 mit der Gutsbesitzerin
Kraatz gezogen und letztere acceptiert habe,
seien am 25. April 1873 im Hofrat des Handels-
gerichts in Straßburg gegen Stenger verurteilt
und auf vollstreckt habe, insofern auf den sonst
diesem Pfaffst über die 3656 fl. 12 kr. 10 pf.
Gegensatz das Prozessur ist, und von welchem
Stenger seiner bekennt habe, dass derselbe
als seiner Einkünfte in die Gemeindegemeinschaft
Kraatz's C. in Straßburg habe einzufließen,
dass von diesem auf den Appellanten diese
Gutsbesitzerin übertragen worden sei, - dieses
Gemeindegemeinschaft Kraatz's C. abzugeben
habe, welche letztere am 19. Mai 1873 gegen
den Acceptanten Louis Kraatz mit Genehmigung
dieses Pfaffst die Pfaffstklagen vor dem
Handelsgericht in Kaiserlautern erhoben
habe, somit aber diese Versäumnisurteil
dieses Gerichts vom 5. September 1873 abge-
sprungen worden sei, insofern auf nach

Appellanten selbst wegen desselben Pfaffst die
Klagen gegen Kraatz erhoben habe, welche aber
wegen des eingetragenen Quittungsscheins nicht
zum Austritt gekommen sei, - woraus sich
zu Gunsten ergibt, dass Appellanten die be-
gründete Beschwerde, wenn dieselbe abge-
sprochen worden wäre, hinsichtlich nach
sich selbst unruhen können und alle anderen
Prozesse mit demselben gegen den Appellanten
verurteilt habe, dass auf der eingetragenen
Kassationsung unanfechtbar sei und keine Kassati-
onsung finden können.

Diese Einkünfte Appellanten als
unbegrenzt und nicht abzugeben und befristet,
dass dem Appellanten Adler jedenfalls die
sicheren Prozedur, welche durch seine unbegrenzte
als Einkünfte des Vermögens ist das Handels-
gericht verworfen seien, zu Last gelegt werden
müssen.

Der Gutsbesitzer beklagte Kraatz hat sich zu
nichts abzugeben die Kassationsung als unbegrenzt
und der Kassationsurteil des Appellanten als
unanfechtbar mit dem von dem Appellanten
Adler unterhalten Einkünfte, befristet ja
dies auf seiner Seite bei der Kassationsur-
teilung erhobenen Einkünften gegen den

At 90° lat. in August 1916 and 1917
and 1. May 1916 and 1917

Gewissopfeil's Klagen, beschränkt. Dieser Fall ist fest-
gestellt als unbeschädigt und wird insbesondere
nicht zu, daß der Jungfrau Muffel von
Kraus gegeben sein.

Es lautet hier nun: ob nicht, ohne Benetzung
des Bruches sichtbar des Opallsteinen, dessen
Kanten eine alt unbekannt zu verwechseln
mit nur in der Art der Pflanze zu unterscheiden
ist?

H. Guldau

G. Golden

Nicht dem gewöhnlichen Pumpstücken Locum und Proben
zugehörig. No. 462. G. Guldner
Kunststücken

[illegible]

3. Sein gew. k. russ. vollen Tischen, und auch für
ausgezeichnete in seiner Ausstattung mit seinen Gefallen de:
stehen, welcher zuhört zu gehören,
 je nach der Zeit vorerst für den russischen
 das der gew. k. russ. vollen Tischen, und auch für
 dessen in dem Tische 55 Pfund.

Auf der zu fassend *Roedel*
 auf.
 Eugen Low. *Hesper*

[illegible]

Adler gründete, welche für einen Hengst
jeper eine Leihbedingung von 1000 Franken
abstieß, das für einen neuen fänglichen Hengst
Louis Geiseler an der Spandauer Mühle
Frank in Haffburg und Hengst; —

dem Opgallanten Markte zu dem Zwecke der
Gemeinsamen Kauf. Verkündung und Verkauf von
güterloffen, dass Opgallant Mark. Allerkönig.
männ. Handelsmann und Kaufmann von
Güterloffen zu verkaufen ist, in der Stadt,
unserer Markte befindet sich und handelsmäßig
beachtet, auch in allen Verkündung all.
männ. und Handelsmann bezeugt ist.
Es ist das Markte zu verkaufen, Kisten etc.
behalten.

sieht sich sehr nach dem Cygallanten Volk
 zu scheiden, so ist es dem besten Cygallanten
 Arnolds und Allen einen so sehr tieferen
 Punkt zu geben, welche dann in dem den
 dem Cygallanten auf absteigender Zirkulation
 Himmels 1 bis 5 angeschlossen werden.

Minna Rosenberg Braunschweig

Es fallen aus V. hundertappallatmisch, wenn
nötig mittels Clüfflung, 2500000000
Wasser die 10000000000 Wasser, 10000000000
Pfundigkeit abzusaugen und die 10000000000
die 10000000000 10000000000 10000000000

No. 94 J. H.



2^{te} Verfassung am 7. 8. September 1876.
3^{te} Verfassung auf dem 11. u. 12. Januar 1876.
Infinitivum u. Adverb u. Verbum 1876. 1877.

Ch. Day

für Adolf Gähringer, Kaufmann und Hauswirthschafts-
in Traubburg wohnhaft, Appellat von einem Theile des
kgl. Handelsgerichts in Frankfurt vom 22^{ten} Mai 1874

1429

Mary Udler, Handelmann in Ludwigshafen wohnhaft
Appellaten und Gemüthsstärker; erhalten König
von k. Reichs Goldene

und in Gegenwart von

1. Georg Kacz junior, Fräulein Minz und Meinfürden
in Ludwigshafen, jetzt auf dem Gemarken in Eßlingen wohnhaft,
Gemeindefeldbesitzer, vertreten durch den H. Anwalt
Gieseler;

2. J. J. Aulou Stenger, Kaufmann und Repräsentant
in Hamburg wohnhaft, auf Veranlassung des Aussch.

Der Hof Rath des k. Landtagsgerichts gerichtet
am 7^{ten} April 1878 wurde die Vorführung gegenüber dem
Appellaten Moritz Arnoldt abgemessen, und Appellant
bezüglich der von dem Appellaten Moriz Adler aufbehalten
gewordenen Unzuchtbarkeit des Landtagsgerichts Appellat
zu einem Kommissar Hof Rath des k. Landtagsgerichts
lassen, dass Adler handelt man sei. - Hierfür wird der
Committenten k. Landtag in Luckenhausen zu Putzungen
auf dem 16^{ten} September 1878 festgesetzt und dass

Am 1. März 1888

N^o 24 H 4 M.

1st - Res. for the City of New York 7 - 8 - 9 - 10 - 11 - 12 - 13 - 14 - 15 - 16 - 17 - 18 - 19 - 20 - 21 - 22 - 23 - 24 - 25 - 26 - 27 - 28 - 29 - 30 - 31 - 32 - 33 - 34 - 35 - 36 - 37 - 38 - 39 - 40 - 41 - 42 - 43 - 44 - 45 - 46 - 47 - 48 - 49 - 50 - 51 - 52 - 53 - 54 - 55 - 56 - 57 - 58 - 59 - 60 - 61 - 62 - 63 - 64 - 65 - 66 - 67 - 68 - 69 - 70 - 71 - 72 - 73 - 74 - 75 - 76 - 77 - 78 - 79 - 80 - 81 - 82 - 83 - 84 - 85 - 86 - 87 - 88 - 89 - 90 - 91 - 92 - 93 - 94 - 95 - 96 - 97 - 98 - 99 - 100 - 101 - 102 - 103 - 104 - 105 - 106 - 107 - 108 - 109 - 110 - 111 - 112 - 113 - 114 - 115 - 116 - 117 - 118 - 119 - 120 - 121 - 122 - 123 - 124 - 125 - 126 - 127 - 128 - 129 - 130 - 131 - 132 - 133 - 134 - 135 - 136 - 137 - 138 - 139 - 140 - 141 - 142 - 143 - 144 - 145 - 146 - 147 - 148 - 149 - 150 - 151 - 152 - 153 - 154 - 155 - 156 - 157 - 158 - 159 - 160 - 161 - 162 - 163 - 164 - 165 - 166 - 167 - 168 - 169 - 170 - 171 - 172 - 173 - 174 - 175 - 176 - 177 - 178 - 179 - 180 - 181 - 182 - 183 - 184 - 185 - 186 - 187 - 188 - 189 - 190 - 191 - 192 - 193 - 194 - 195 - 196 - 197 - 198 - 199 - 200 - 201 - 202 - 203 - 204 - 205 - 206 - 207 - 208 - 209 - 210 - 211 - 212 - 213 - 214 - 215 - 216 - 217 - 218 - 219 - 220 - 221 - 222 - 223 - 224 - 225 - 226 - 227 - 228 - 229 - 230 - 231 - 232 - 233 - 234 - 235 - 236 - 237 - 238 - 239 - 240 - 241 - 242 - 243 - 244 - 245 - 246 - 247 - 248 - 249 - 250 - 251 - 252 - 253 - 254 - 255 - 256 - 257 - 258 - 259 - 260 - 261 - 262 - 263 - 264 - 265 - 266 - 267 - 268 - 269 - 270 - 271 - 272 - 273 - 274 - 275 - 276 - 277 - 278 - 279 - 280 - 281 - 282 - 283 - 284 - 285 - 286 - 287 - 288 - 289 - 290 - 291 - 292 - 293 - 294 - 295 - 296 - 297 - 298 - 299 - 300 - 301 - 302 - 303 - 304 - 305 - 306 - 307 - 308 - 309 - 310 - 311 - 312 - 313 - 314 - 315 - 316 - 317 - 318 - 319 - 320 - 321 - 322 - 323 - 324 - 325 - 326 - 327 - 328 - 329 - 330 - 331 - 332 - 333 - 334 - 335 - 336 - 337 - 338 - 339 - 340 - 341 - 342 - 343 - 344 - 345 - 346 - 347 - 348 - 349 - 350 - 351 - 352 - 353 - 354 - 355 - 356 - 357 - 358 - 359 - 360 - 361 - 362 - 363 - 364 - 365 - 366 - 367 - 368 - 369 - 370 - 371 - 372 - 373 - 374 - 375 - 376 - 377 - 378 - 379 - 380 - 381 - 382 - 383 - 384 - 385 - 386 - 387 - 388 - 389 - 390 - 391 - 392 - 393 - 394 - 395 - 396 - 397 - 398 - 399 - 400 - 401 - 402 - 403 - 404 - 405 - 406 - 407 - 408 - 409 - 410 - 411 - 412 - 413 - 414 - 415 - 416 - 417 - 418 - 419 - 420 - 421 - 422 - 423 - 424 - 425 - 426 - 427 - 428 - 429 - 430 - 431 - 432 - 433 - 434 - 435 - 436 - 437 - 438 - 439 - 440 - 441 - 442 - 443 - 444 - 445 - 446 - 447 - 448 - 449 - 450 - 451 - 452 - 453 - 454 - 455 - 456 - 457 - 458 - 459 - 460 - 461 - 462 - 463 - 464 - 465 - 466 - 467 - 468 - 469 - 470 - 471 - 472 - 473 - 474 - 475 - 476 - 477 - 478 - 479 - 480 - 481 - 482 - 483 - 484 - 485 - 486 - 487 - 488 - 489 - 490 - 491 - 492 - 493 - 494 - 495 - 496 - 497 - 498 - 499 - 500 - 501 - 502 - 503 - 504 - 505 - 506 - 507 - 508 - 509 - 510 - 511 - 512 - 513 - 514 - 515 - 516 - 517 - 518 - 519 - 520 - 521 - 522 - 523 - 524 - 525 - 526 - 527 - 528 - 529 - 530 - 531 - 532 - 533 - 534 - 535 - 536 - 537 - 538 - 539 - 540 - 541 - 542 - 543 - 544 - 545 - 546 - 547 - 548 - 549 - 550 - 551 - 552 - 553 - 554 - 555 - 556 - 557 - 558 - 559 - 560 - 561 - 562 - 563 - 564 - 565 - 566 - 567 - 568 - 569 - 570 - 571 - 572 - 573 - 574 - 575 - 576 - 577 - 578 - 579 - 580 - 581 - 582 - 583 - 584 - 585 - 586 - 587 - 588 - 589 - 590 - 591 - 592 - 593 - 594 - 595 - 596 - 597 - 598 - 599 - 600 - 601 - 602 - 603 - 604 - 605 - 606 - 607 - 608 - 609 - 610 - 611 - 612 - 613 - 614 - 615 - 616 - 617 - 618 - 619 - 620 - 621 - 622 - 623 - 624 - 625 - 626 - 627 - 628 - 629 - 630 - 631 - 632 - 633 - 634 - 635 - 636 - 637 - 638 - 639 - 640 - 641 - 642 - 643 - 644 - 645 - 646 - 647 - 648 - 649 - 650 - 651 - 652 - 653 - 654 - 655 - 656 - 657 - 658 - 659 - 660 - 661 - 662 - 663 - 664 - 665 - 666 - 667 - 668 - 669 - 670 - 671 - 672 - 673 - 674 - 675 - 676 - 677 - 678 - 679 - 680 - 681 - 682 - 683 - 684 - 685 - 686 - 687 - 688 - 689 - 690 - 691 - 692 - 693 - 694 - 695 - 696 - 697 - 698 - 699 - 700 - 701 - 702 - 703 - 704 - 705 - 706 - 707 - 708 - 709 - 710 - 711 - 712 - 713 - 714 - 715 - 716 - 717 - 718 - 719 - 720 - 721 - 722 - 723 - 724 - 725 - 726 - 727 - 728 - 729 - 730 - 731 - 732 - 733 - 734 - 735 - 736 - 737 - 738 - 739 - 740 - 741 - 742 - 743 - 744 - 745 - 746 - 747 - 748 - 749 - 750 - 751 - 752 - 753 - 754 - 755 - 756 - 757 - 758 - 759 - 760 - 761 - 762 - 763 - 764 - 765 - 766 - 767 - 768 - 769 - 770 - 771 - 772 - 773 - 774 - 775 - 776 - 777 - 778 - 779 - 780 - 781 - 782 - 783 - 784 - 785 - 786 - 787 - 788 - 789 - 790 - 791 - 792 - 793 - 794 - 795 - 796 - 797 - 798 - 799 - 800 - 801 - 802 - 803 - 804 - 805 - 806 - 807 - 808 - 809 - 810 - 811 - 812 - 813 - 814 - 815 - 816 - 817 - 818 - 819 - 820 - 821 - 822 - 823 - 824 - 825 - 826 - 827 - 828 - 829 - 830 - 831 - 832 - 833 - 834 - 835 - 836 - 837 - 838 - 839 - 840 -



Wenz. Adler, Landmann in Ludwigsdorf mähr.
fast, Agallat und Gemüthsstärker, dinstand. Advokat
August Erdmann geboren,

Adolf Goehring Kaufmann und Commissionsfirma in
Hamburg nebsthaft, Appellat domänen Meßfeld das kgl.
Landesgericht in Frankfurt am 22. Mai 1879, hier
Land. Advokat - August Loebe vertreten,

1) Georg Karoly junior, früher Hofmeister und Hausknecht
in Ludwigsdorf, jetzt ohne Gewerbe in Pöfendorf wohnhaft,
Gemeindefeldbesitzer, Bürger d. Arnsdorf - Am Markt Gießerei
Wien.

2) Joseph Anton Stenger, Kaufmann und Kassavirtuarius in
Dresdener Hofstadt, verheirathet in Gauditz, geb. 1748
und Leopold Merdel, Buchdrucker, in Dresden, geb. 1748,
in seiner Eigenschaft als Zeuge des Falliments der vorgenannten
Joseph Anton Stenger, Gemahls des Beklagten, ohne
aufgehaltene Anwalt.

Durch Urtheil des k. Landobersappellationsgerichts vom
7. April 1875 wurde die von dem Obtappellator Arnolds
erfolgte Revision für eine unzulässige und das Landobers-
appellationsgericht verurtheilt, den Appellant Arnolds
in seinen Kosten zu verurtheilen. In der Folgezeit ist
das Landobersappellationsgericht durch Urtheil des
k. Landobersappellationsgerichts vom 16. März 1874 gegen diesen Appellantenbeidamen Jan.
Delger in Frankfurt am Main als vor dem
unzulässigen Gericht gebracht abgewiesen, Appellant Arnolds
in seinen Prozesskosten zu verurtheilen, Appellant Arnolds
zu seinen Gunsten in der Sache des Appellanten Arnolds
zugelassen zu werden, Appellant Arnolds in der Sache des Appellanten Arnolds
zugelassen zu werden, Appellant Arnolds in der Sache des Appellanten Arnolds

Russbüdingen vom 25. September 1875, und wurde
 sodann nach vorwärtiger Feststellung über die auf von
 dem Appellaten A. D. L. agobene Forderung der Unzulässigkeit
 der fändelgerichtlichen Appellation zu dem am dem 25. September
 fallenden Curiafälligen Terminen und zungen zugelassen.
 In dem am 23. August abfinden appellationen Anwalt ge-
 gehaltenen Erklärung erklärte Appellant A. D. L., dass er auf die
 Forderung der in dem vorwärtigen Prozess dem Appellan-
 ten nachgelassenen Curiafälligen Forderung nicht zu-
 rüchtritte, dass er nicht zu wissen der Parteien um
 was über den Grund der Sache weiter zu verhandeln sei.
 Da der Grund der Sache aber schon in dem zu dem vor-
 wärtigen Prozess fündelagten und sowohl dem Appellanten
 als auf dem Garantierklagen Kasse am 5. März 1875
 zugestellten Auftrags der Appellaten sein genügende Er-
 örterung gefunden sei, so kam sich Appellant für sich be-
 ziele.

zusamm.
Dann wird der Gewerkschaftsbeschluss über das
begründet wird, dass durch von Tollenius in Comp. am
20. Januar 1873 über die 3656 Thaler auf Louis Wand
gezogenen Wechsel auf welchen sich die Klage des Appel-
lanten stützt, selbst geschrieben sei - wie bei einer Vor-
gleichung des charakteristischen Handschrift des Haez auf
den oben Citirten erfüllt und auch durch die von dem Appel-
lanten produzierte Webermünze zwischen Haez, Pley-
er und Wand vom 14. Mai 1873 und durch die Abrechnung
zwischen den beiden festzu sein anzuzeigen ist - so wird für den
vorliegenden Fall noch weiterer Beweis erbracht.

Ein solches Gründen
 Infallt dem b. Landt appellationsgericht, indem es

beurkundet, daß Appellat auf die Einreichung der durch Appel-
lant an in dem Urtheile vom 7. April 1875 nachgelassenen
Ladungsbekundung gütlich sat, die eingelegte Ladung, oder
Ladung der Ladung abgeben das Appellat, als unbe-
gründet zu verworfen wird das Appellat, sämtlich,
Parteien gegenseitig in die Kosten der zweiten Instanz
zuzugut, namentlich auf die in der Urtheilskundung
an die Gerichtskosten beilagten mit der den Ladungen selbst
unverkauften Kosten zu verurtheilen wird, falls letztere
Kosten dem Appellat zu Last gelegt werden sollen, das
Appellat auf zum Einbehalten dieser Kosten zu ver-
urtheilen.

zugleich in's Interesse der Genossenschaftsklägeren Vorstands zu
ersuchen, daß die Genossenschaftsbeklagten Pfleger und
Händler, als Liquidatoren der Gesellschaft, das: Liquidations Pfleger
auf die ihnen durch die Genossenschaftsbeklagten Berke in Auf-
trag vom 27. Juli 1874 zugestellte Inventarurkundung mit
Genossenschaftsklägeren Kaiman Arnold aufgestellt haben,
sodass die beiden Genossenschaftsbeklagten Haesg in Pfleger
resp. dessen Liquidations für verpflichtet zu erklären, die
Kläger der Appellanten gegen Adler zu befriedigen und
für den Unterfall dieselben solidarisch zu verant-
worten. Dem Genossenschaftskläger alles dasjenige an
Hauptsumme, Zinsen und Kosten zu ersetzen, wozu
dieser Hauptkläger und Appellanten gegenüber
verpflichtet worden können, insbesondere den Betrag
von 3898 fl. mit Zinsen zu 6% vom 22. April 1873 an,
ferner für Prozeßkosten 4 fl. 14 kr. mit Zinsen zu 6% vom
Tage der Hauptklage und die Kosten beider Rechtszüge zu
gleichfalls solidarisch in die dem Genossenschaftskläger
selbst, in beiden Rechtszügen zu ersetzen. Kosten zu 200
zu ersetzen, alle Rechte der Genossenschaftskläger Adler gegen
die Aktien von Georg Haesg senior früher in Ludwigshafen

jetzt in Offenen wohnhaft, und demnach vorzufallen.
Beifriedigung: möglichen Falls noch von Appellanten und Ge-
 meinschaftlichen gegen den Gemeinschaftsbeklagten Haes
 zum Beweise durch Zeugen und Schriftur ausgleichung da-
 wider zuzulassen: daß der von Solennius in Comp. auf Louis
 Waid über 3656 Gulden am 20. Jänner 1873 gezogene Schaffel
 und auf Appellanten seine Klage gestützt hat, von dem Gemein-
 schaftsbeklagten Haesz juristisch und seinen geschriebenen ist in
 mancherlei auf die voranstehende Untersuchung Solennius
 und Comp. von seiner Hand geschrieben ist,
 zugleich hat man von dem Gemeinlichen anzunehmen.

Geunterlegt

am 20. Oktober 1875

Dr. v. Weis

J. G. G. G.

N. 94 5. 47.



mit Verfertigung auf dem 11. u. 12. Jänner 1876.

Inschrift auf dem 11. u. 12. Jänner 1876

N. 94

Antrag

Georg Haesz junior, Jurist
 Woll im Markt in der
 wohnhaft, geb. d. 1. Jänner 1873
 in der wohnhaft, geb. d. 1. Jänner 1873
 in der wohnhaft, geb. d. 1. Jänner 1873

gegen
 Woll im Markt, geb. d. 1. Jänner 1873
 in der wohnhaft, geb. d. 1. Jänner 1873
 in der wohnhaft, geb. d. 1. Jänner 1873

und gegen
 Woll im Markt, geb. d. 1. Jänner 1873
 in der wohnhaft, geb. d. 1. Jänner 1873
 in der wohnhaft, geb. d. 1. Jänner 1873

der Gemeinschaftsbeklagte
 Haesz junior, geb. d. 1. Jänner 1873
 gegen Woll im Markt, geb. d. 1. Jänner 1873
 in der wohnhaft, geb. d. 1. Jänner 1873

[illegible]

Platz haben muß, damit er
sich, daß er die wichtigsten
Befehle in der ersten
Anfangsphase ignoriert.

Die Gewerkschaftsklagen bestehen
aus einem oder mehreren
der Gewerkschaftsklagen zu
dem Masse von 3650 nicht
veranlaßt, abgesehen davon
daß, eine sehr kleine Anzahl
der Gewerkschaftsklagen der
Gewerkschaftsklagen von allen
Kategorien der Gewerkschaften
unter dem organisierten Masse
in der Gewerkschaften.

Wird daher gewünscht
Gefallen es dem kgl. Hohen
Hofe Nationalgarde die
maßgeblich klagen, abzugeben
eine der Geschäftsstelle klagen
in der Prozesskette zu sein.
verfügen.

Hinterlagh
am 20 Oktober 1875

Dr v. Weiss

Wieser

Publikation der Appellationen zum Beweise durch Jansen der
rüber zu gehen: 1., dass, nachdem der am 20^{ten} April 1873
erfallene und am 22^{ten} April darauf protestierte Wechsel von
Dreizehnhundert fünfzig Mark fünf und fünfzig Pfennig / 3656: /
von Appellationen gegen die Antiquar Follenius und C^{ie} in
Löffelau, den Apotheken Luitpold Wand in Bergheim und den
Judenknecht J. A. Stenger in Homburg eingeklagt worden sollte,
der Appellat Adler mit dem früheren Appellanten Arnold
am 23^{ten} April 1873 der Appellation in seiner Wohnung in
Homburg ausgesetzt und ihn für vollziehe, dass sie und
andere Leute ein großes Fahrens davon hätten, dass der
vorgedachte Wechsel mit der Hülle zerlegt würde und dass sie
den Wechsel zu lösen, räumt nach Homburg gehen zu
sollen, dass Arnold die gleiche Vereinbarung mit Viktor
Hofmann gemacht habe und dass der Wechsel nicht;
2., dass Arnold versprochen und einen Brief gezeigt,
worin er 2500 Mk. bewillt zu diesem Zweck durch die
Post nach Homburg abgeschickt worden seien, und
abgegeben Adler ein Patent Laubach von, welche
glücklich für diese Zweck bestimmt seien und somit
in Verbindung mit der 2500 Mk. der Wechsel bei der
Antiquar - Gesellschaft in Homburg gekauft und dann
in Zahlung genommen werden sollte;
3., dass auf diese Quasibeweise für gewisse Appella-
tionen, den Appellanten Adler und mit Arnold ein Ver-
trag abgegeschlossen wurde, dass Appellant verspricht,
keine Nachforderungen gegen den Wechsel von 3656 Pfennig

Kiesel aus weichen Aufguessen zu waschen, Kiesel zu befeuchten.
1
im 1875. Luzen hew.

am 20 Oktober 1875

Dr v. Weiss



Die thatkräftigsten Morkältnisse dieses Reichs sind sehr geringe und es ist deshalb notwendig auf eine Reise von Morymgen zu rück zu kommen, die mit der fruchtbringenden Kunst zwar in einem unmittelbaren Zusammenhange stehen, deren Kenntniß aber zur richtigen Bevölkerung der Vögel unbedingt notwendig ist. Der Azzelack Gehringer begann als ganz junger Mann in seinem Heimathort Lehr seine Laufbahn

erwarb sich dann durch unermüßliche Energie und Fleißhaftigkeit,
namentlich durch den Einsatz von Fußpfulen in Münster
eine sehr gute kaufmännische Ausbildung. Im Jahr 1870 war
der damals 24 jährige junge Mann schon Leinwandhändler
und Leinwandverpacker in Lehr.

Nach der Freierklärung von Königsberg siedelte er dahin
über, wo sich für seine Tätigkeit ein reiches Feld er-
öffnete; durch seinen Fleiß, seine Kenntnisse, seinen
Kontaktsreichtum ist es ihm gelungen in kurzer Zeit ein
Leinwandverpacker im größten Stile und ein reicher
Mann zu werden.

In Königsberg wurde er mit dem Gemeindefiskus befreundet
Stenger bekannt, eine seiner Eigenschaften die in ihrer Heimath
Nichtbetrachtung galten sahen und nun in der Reichthümer einen
glücklichen Tod für ihre Projekte zu finden zu haben
hofften. Azzallant sollte die Gefälligkeit, diesen Stenger
insoweit möglich zu unterstützen.

I. Gesellschaft wegen der Leinwandfabrik in Avricourt.
Azzallant sollte in Gemeinschaft mit einem gewissen Friedrich
Wagner in Königsberg neugegründeten Leinwandfabrik in
Avricourt, der französischen Grenzstation auf der Route
Königsberg-Paris, auf Kontingenz gekauft, Letzterer
jedoch seine angestammte Hälfte an den Azzallanten
zufolge Akt vor Notar Lauterbach in Königsberg vom
24. Februar 1873 abgetreten. Da Stenger glücklich bei
dem Kaufe fertig war, so wurde ihm von den Azzallanten
eine Summe von 3000 Franken gutgeschrieben. Er erhielt



später eine Klage gegen den Azzallanten auf Zahlung von
mehreren 10.000 Franken welche ihm derselbe angeblich wegen
dieser Gesellschaft noch weiter verschossen hätte, ist jedoch von dieser
Klage am 21. Juli 1873 wieder abgefallen.

II. Immobilien-Gesellschaft Habisch & Comp. in Königsberg.
Azzallant gründete mit zwei anderen Herren in Königsberg
eine s. g. Immobilien-Gesellschaft unter der Firma
Habisch und Co., welche sich mit dem An- und Verkauf
von Liegenschaften befassen sollte und zugleich Leihgeschäfte
betrieb. Jeder der Theilhaber sollte 10.000 Thaler einzahlen und
jedem der 4 ursprünglichen Theilhaber ein Nutzen von 12.000
Franken gutgeschrieben werden. Auf Stenger sollte ein
gleicher Betrag gutgeschrieben werden als stiller Theilhaber
angenommen werden, wenn er seine Forderung mit 10.000 Thaler
wirklich bezahlt, was aber nie geschehen ist. Die Gesellschaft
hat sich im Jahr 1873 aufgelöst, die 12.000 Franken
Nutzen der ursprünglichen Theilhaber wurden getheilt,
die Liquidation eingeleitet, aber die neugegründeten Liegen-
schaften veräußert noch befallen. Außer den Azzallanten
ist nur noch ein gläubiger vorhanden, welcher hat noch
circa 35.000 Franken zu gut.

III. Azzallant stand in Leihverkehr mit
1) der Provinzial-Diskonto-Gesellschaft Königsberg;
2) der neugegründeten Immobilien-Gesellschaft Habisch und Co.
3) mit dem Kaufmann Franz Kimm, Major in Königsberg.
Über den Verlauf seiner Geschäfte s. s. w. geben die betreffenden
Konto-Corrente näheren Aufschluß.

IV. Die Wechselverhältnisse zwischen den Garantieobliganten Kaetz und Stenger, sowie zwischen Louis Wand in Ketzhausen und einem angeblichen Simon Follenius und C^{ie} in Oßfosen. —

Ganz klar in die Wechselverhältnisse hineinzufragen in welche diese Personen zu einander standen, ist nach den vorliegenden Akten nicht möglich; sonach steht aber fest, dass diese Personen Wechsel auf einander gezogen, solche auf acceptierten, nicht nur gegenseitige Verbindlichkeiten damit anzüglichen, sondern um sich vorübergehend Mittel zu verschaffen. Von dem was spätere Wechsel welche in den Prozessschriften vorkommen sind zum Teil in dem gegenwärtigen Rechtsstreit von erheblichem und unmittelbarem Interesse sind.

1. Der erste Wechsel lautet folgendermaßen:

„Straßburg den 21. Januar 1873. Für 2372 Heller 12 Gr. Porz. Cour. — Drei Monat dato zahlen Sie für diesen Prima-Wechsel an die Order meines signierten die Summe von Heller 2372 — 12 Gr. Pr. C. Wechsel in mir selbst und stellen es auf Auszahlung laut Quitt. Herr Georg Kaetz Kaufmann Ludwigshafen 1/2 zahlbar in Straßburg bei Herrn G. Kaetz jun. Kirschgasse 29. — Untert. J. A. Stenger.“

Auf dem Wechsel steht der Accept von dem bezogenen G. Kaetz jun.

Dieser Wechsel wurde am 29. Januar 1873 von Stenger auf den Agzallanten Gehringer, Wechsel in Auszahlung indostell. Am nämlichen Tage erfolgte das Indostament von

Gehringer an F. J. Meyer in Straßburg, von diesem am 31. Januar 1873 an die L. Lank. Commandite in Straßburg. — Da freiwillig nicht gezahlt wurde, so gab die Lank. Commandite den Wechsel an ihren Notmann Meyer, auf dessen Ausfordern am 22. April 1873 — ein Tag nach Nothfall, also rechtzeitig, — da Kaetz nicht zahlte, Wechsel zur Verzinsung erhoben wurde.

Agzallant Gehringer löste dann am 25. April 1873 diesen Wechsel einflusslos der entstandenen Kosten mit 8988 Franken 25 Cent. bei Meyer ein, wofür sofort Wechselklage gegen Stenger auf Zahlung dieser Summe und Verzinsung für den 25. April eine Wechselklage beim Landgericht Straßburg. —

2. Der zweite Wechsel, welcher speziell den Gegenstand gegenwärtiger Klage bildet, lautet:

„Oßfosen — 20 Januar 1873 — R. 3656. Pr. C. — Drei Monat nach heute zahlen Sie gegen diesen Prima-Wechsel an die Order von mir selbst die Summe von 3656 Heller — Pr. C. den Wechsel in mir selbst und stellen solchen auf Auszahlung laut Quitt. — Herr Louis Wand, Substant, Kirschgasse, zahlbar bei J. J. Weiler Köpfe Frankfurt 1/2 Untert. Follenius und Comp. —“

Es folgen dann die Quittungen von Follenius und Comp. und von Stenger, sodann das Indostament von Gehringer an die Provinzial-Disconto-Gesellschaft Straßburg vom 6. Februar 1873, von dieser am 7. April an die badische Bank in Mannheim, von dieser am 16. April 1873

in das Bankhaus Ladenburg in Mannheim. Auf dessen Anfrage
wurde am 22. April 1873 dieser Wechsel dem Herrn Jakob
Hankweiler Köfer präsentiert, welcher aber erklärte,
dass der Aussteller und der Legation seiner Herrschaft unbekannt
seien, worauf Postamt - Akten über diesen Wechsel-
notar Tuchscherer erhoben wurde.

Die Disconto-Gesellschaft beauftragte ferner den Agzallanten
sehr bald. Der Wechsel sollte wurde an die Immobilien - Gesellschaft
Habisch und Cie. geschickt, in deren Händen er blieb und welche
gegen den Agzallanten Louis Wand im Mai 1873 eine Klage bei
dem Handelsgericht Kaiserslautern erhoben; diese Klage wurde jedoch
nicht im gegen den Kläger vorgegangen. Nach dem Urtheil vom
5. September 1873 abgemindert.

V. Verhandlungen mit den beiden Garantibankagten Arnolds und Adler.

Wenige Tage vor dem 23. April 1873 kam Stenger zu dem Agzallanten
um ihn zu erklären, dass vorfindene Herren von Ludwigshafen welche
im Interesse. Daraus sollten dass die beiden Wechsel aus der Welt
geschafft werden, nach Frankfurt kommen und dieselben einzulösen.
Am frühen Morgen des 23. April erschien auf wirklich Stenger
bei dem Agzallanten mit der Mitteilung, dass die Herren von
Ludwigshafen eingetroffen seien und er würde sich bestimmen
müsse, dieselben vorfinden könnten. Einige Zeit darauf - etwa
um 9 Uhr in der Frühe, traten dann in Begleitung von Stenger
und einem gewissen Joseph, die beiden Agzallanten Arnolds und
Adler, sowie der Garantibankagte Kaesz bei dem Agzallanten
ein und bestätigten die Beweise von Stenger abzugeben und
Erklärungen. Sie gaben zu, dass es sich um Wechselnichte

handelte und dass von den beiden Wechselbankagten von 8.700
Franken und circa 13.500 Franken Kaesz 16.000 Franken
und Stenger 6.000 Franken bekommen habe. Um die Schuld von
Kaesz zu decken seien sie - Arnolds und Adler - bereit auf
Kontokorrent gekommen und sie seien auf bereit dieselbe sofort
zu bezahlen, Stenger habe aber zur Zeit keine Mittel um
den ersten Wechsel vollständig zu zahlen, wofür aber würde
er in 3 Monaten in der Lage sein, dies zu können,
Göhlinger möge deshalb 2 Wechsel von je 3.000 Franken
fällig in 2 und 3 Monaten auf Stenger zahlen, welches sie
dann ja einlösbar einlösen würde.

Arnolds versicherte und zeigte einen Brief vor, dass er
2.500 fl. bereits durch die Post zu diesem Zweck nach Frankfurt
übersandt worden seien, Adler wollte den Brief des großen
Wechsels von 3656 Thalern an die Disconto-Gesellschaft
zahlen und zeigte ein Paket Contanten vor, welches für diesen
Zweck bestimmt sei.

Durch diese Verhandlungen bestimmt, ließ sich Göhringer mittheilen,
sobald von der weiteren Verfolgung seiner Wechselschuld
abzusehen und diese Angelegenheit einzuziehen; er unter-
zeichnete die von Arnolds zu diesem Zweck geschriebenen
beiden Wechsel über je 3.000 Franken mit dem Datum
vom 21. April 1873.

Adler gab die beiden Wechsel in die Hände und versprach,
da Göhringer sich die Circulation der Wechsel vorbehalten hatte,
dass dieselben in sein Portefeuille legen würde bis sie von
Stenger bezahlt worden seien.

Adler ging dann auf geschäftlich zu Habisch und erklärte diesem,
er übernehme die Bezahlung des Wechsels von 3656 Thalern

und ob sollten dasselbe keine weiteren Schritte zur Verfolgung
der Masselschuldner gemacht werden. Rabisch hat sich deshalb
auf in einem Brief vom 26 Mai 1873 - im Auftrage der
Pastor Gulden - an Adler gerichtet und denselben aufgefordert
innerhalb 3 Tagen die geeigneten Schritte zu thun, dass der
Messel bezahlt wird, widrigenfalls die Kasse des Mathauserhofs
übergaben würde.

Göhlinger schiedigte sich Ende April 1873 bei der Dibenato-
Gesellschaft, ob Adler und Arnolds die fraglichen Gulden zur
Erlösung des Messels von 3656 Thalern bezahlt und den
Messel an sich genommen hätten, erhielt aber von denselben
kein genügende Antwort.

Da jedoch von Stenger am 29. April 1873 an Hr. Huber
in Straßburg, Anwalt von Göhlinger, 6307 Franken
bezahlt wurden, so war Letzterer wieder beruhigt und dachte
die Kasse werde sich schließlich doch noch günstig abwickeln.
Wie sich später herausstellte, hatte Stenger zur Erlösung
dieser Summe dadurch die Mittel gefunden, dass Adler
die beiden von Göhlinger auf Stenger gezogenen Messel
von je 3000 Franken, wovon der eine am 21 Juni
und der andere am 21 Juli 1873 durch Stenger
bezahlt worden sollte und welche Adler im Postamt
zu lassen versprach, an dritte Person verkauft.
Diese beiden Messel wurden jedoch an den Verkaufstagen
trotz des Accuzes von Stenger nicht eingelöst, so dass



am 24. Juni, bezugsweise 21 Juli 1873 protest. An-
kündung erfolgt worden und musste dann Göhlinger
als Normann die Messelbeiträge an den Insassen Moses
Frank, Kaufmann in Straßburg bezahlen.

Göhlinger verzichtete dann freiwillig für jeden dieser
protestierten Messel gegen Stenger ein Woffail des
Handelsgerichts Straßburg. Das erste Woffail wurde
von Stenger in der Art bezahlt, dass der Letztere für
den Betrag von 2668 Franken 50 Cent. - Bescheinigung
vom 23 April - eingezahlt und den Rest baar bezahlte.
Das zweite hat Stenger ebenfalls baar und zwar bis auf
etwa 300 Franken getilgt, bezüglich welcher in der
mittlerweile gegen Stenger eingereichten Klage
Anmeldung erfolgte.

Bezüglich des Messels von 3656 Thalern ist noch zu
bemerkten, dass dieser von Kaez geschrieben wurde
und dass Letzterer ein Knecht von Follenius ist und
Hilfsleiter der Firma Follenius und Comp. m. b. H. -

VI Klage von Göhlinger gegen Arnolds und Adler.
Es ist bereits unter Nummer IV mitgeteilt worden,
dass die Immobilien-Gesellschaft Rabisch gegen Wand
den Messel von 3656 Thaler bei dem Handelsgericht
in Kaiserslautern einlegte, aber am 5. Februar
1873 dort abgewiesen wurde. - Göhlinger erbot dann
mittels Ladungen vom 13^{ten} und 16^{ten} März 1874
Klage gegen Adler und Arnolds zum kgl. Handelsgericht

in Contumazie und verlangte, daß Dasselbe in Folge eines
ganzener Zwanghaft und Zahlungserpressens für den
unsermässigen Wechsel hervorgebracht werden und den Kläger
zu bezeugen und zwar Arnold den Betrag von 2.500 fl.
Adler den Betrag von 3898 fl. mit Portofreihaben und Zinsen.
Diese Beträge zusammen aufzuerheben der Zwangsschein
des Wechsels mit 3656 fl. gleich 6398 fl. —

Adler wofol seinerseits während 11^{ten} und 13^{ten} April
1874 Genossenschaftsklage gegen Georg Kaesz und gegen
Stenger, so daß also 5 Prozessanten partien für die Prozess-
kosten und auch in der Appellinstanz beizubringen.

Arnolds — seine Partner Rosenberger — bestritt die Klage

1. als unzulässig wegen mangelnder Actio- und Passivlegitimation
indem nicht Gohringer, sondern die Gesellschaft Halisch und Co.
Zusatz des Wechsels gemacht sei und weil er — Arnolds —
nicht in eigenem Namen sondern nur als Reisender der
Weinhandlung Friedrich Leyler in Vindobona mit Gohringer
verhandelt habe; 2) als verjährt, weil die Wechselschuld
nach Art. 78 der Wechselordnung nicht rechtzeitig eingeklagt
worden und demnach auf die Wechselungsverjährung verweisen sei,
3. als unbegründet, weil eine Zwanghaft von ihm nicht übernommen
überdies eine solche sine causa gemacht wäre.

Gohringer und Stenger seien gute Freunde und Freunde
in gegenseitiger Abrechnung, kürzlich habe ein Vergleich
zwischen ihnen stattgefunden, wobei jedenfalls auch der
Wechsel von 3656 fl. seine Befriedigung gefunden habe.

Adler schloß sich diesen Freunden an und bezeugte nach



weiter, die Klage sei auf diesem unzulässig weil
Gohringer die Bauschuld gegen die Zwangsschuldner
haben verjähren lassen, wodurch er ihm — Adler — unmöglich
gemacht sei gegen die Zwangsschuldner aufzutreten, —
eventuell fällt er die Genossenschaftsklage gegen
Kaesz und Stenger auf, welche von diesen bestritten
wird.

Das angegriffene Urtheil vom 22. Mai 1874 sei demnach
folgende Entscheidung getroffen, beziehungsweise die
Klage nach folgenden Gründen abzuweisen:

1) Das angebliche Wechselschreiben lasse sich nicht anders juristisch
klassifizieren, als eine Zuführung in Firma des Art. 62
Abs. 3 der Wechselordnung interpretieren und für Kaesz
Erfüllung leisten zu wollen, von einem Wechsel-
verbindlichkeit könne aber auch formellen und materiellen
Gründen nicht die Rede sein, demnach auf nicht von einem
Wechselklage und von dem hierauf begründeten Einsenden der
Wechselschuld und der mangelnden Actiolegitimation. —

2) Wenn aber auf ein Wechselschreiben Erfüllung leisten
zu wollen, gemacht würde, so erscheint Dasselbe nicht klage-
bar, weil es keinen Wechselungsverjährungsgrund zu Fundamenten hat.

3. Wenn man das Wechselschreiben als eine Verbürgung
für Kaesz auflassen, so müßte die Klage um deswillen
abgewiesen werden, weil die Beklagten in Gemäß-
heit des Art. 2037 code civil in dem Augenblicke
ihre Zwanghaft aufheben gemacht hätten, wo Klagen
die Verjährung seiner Bauschuld gegen Kaesz

einsetzen ließ und sich dadurch außer Hand setzte die Laklagen in die ihm gegen Kaeser zugesicherte Kasse zu subrogieren. —

Gegen diese Vorseite hat Azzallant Göhninger durch Akte vom 17^{ten} und 20^{ten} Juni 1874 die Erwähnung ergriffen. —

Das angegriffene Vorseit hat offenbar in seinem in dem vorerwähnten 2^{ten} und 3^{ten} Punkte getroffenen schiedlichen Urtheil günstig geurtheilt.

Was den ersten Punkt betrifft, ob von den Azzallanten Arnold und Adler eine formale Wechselverbindlichkeit eingegangen würde, so kann dem ersten Richter beigegeben werden, daß dies nicht der Fall war. Aber irrig ist bezüglich des zweiten Punktes, daß bei dem von Teich der beiden Azzallanten (eingetragenen) mit dem Azzallanten eingegangenen Vertrag kein Wechselungsverband vorhanden gewesen sei.

Die Azzallanten haben diesen Wechselungsverband genau bezeugt, sie wollten daß Azzallant wegen des bereits geschlossenen Wechsels keine weiteren Schritte thun, sie hatten ein dringendes Interesse daran daß dieser Wechsel nicht der Welt bekannt wird. Daß dieser Wechsel nicht weiter auf die Luft der Öffentlichkeit gebracht, nicht weiter bekannt werden und damit Azzallant seinen Absicht, keine Wechselbлага zu haben, stellen sie sich als Schuldner, als Selbstzahler dar, welche den Wechsel selbst einzulösen wollten und so die

selbstthätig die vortheilhaftigen Verhältnisse zu werden. Möglich daß die beiden Azzallanten durch die ihnen Azzallanten gegenüber übernommenen Wechselverbindlichkeiten nur finden wollten Ansehen anzulegen, überprüfte seine Kasse nicht zu verfolgen, um dadurch Zeit zu gewinnen mit den Wechselschuldern noch günstige Abmachungen zu erzielen, wie denn ganz kurz darauf das Kaeser'sche Weinlager in Braustberg verkauft wurde, gleichviel, eine causa für die eingegangenen Wechselverbindlichkeiten ist immerhin vorhanden.

Die Azzallanten übernahmen aber nicht allein Verbindlichkeiten, Azzallant hat sich in gleichem Maße. Er ließ sich von der Verfolgung seiner Wechselschuldner nicht abhalten und wechselte sich selbst zum. Es liegt also für ein mögliches Verbot vor, nach welchem beide Contrahenten Wechselverbindlichkeiten übernehmen und Kasse vereinbaren.

Die beiden Azzallanten übernahmen die Wechselverbindlichkeit die Wechselschuld mit 3656 Flr. zu zahlen und vereinbaren das Recht, für den Wechsel zu zahlen und die Verfolgung der Wechselschuldner abzuwenden. Azzallant übernahm die Wechselverbindlichkeit den Wechsel nach erfolgter Zahlung anzulösen und bis dahin von der Verfolgung der Wechselschuldner abzuhalten, so vereinbarte das Recht auf Zahlung von Teich der beiden Azzallanten, seiner neuen Schuldner. —

Ob die Azzallanten diesen Vertrag in eigenem Namen oder als Vertreter oder für die Wechselschuldner eingegangen haben, bleibt dem Azzallanten gegenüber ganz gleich.

Von einer Haftung kann in gleichem Maße keine

Aber nein, denn Appellant soll ja durch die Zahlung der Appellation nur das erhalten was er rechtswäßig zu fordern hat und nicht der Gegenstand der Zahlung, nämlich der Wechsel auf die Appellanten herauszugeben. — Zusticht aber — wie nachgewiesen ist — ein Verzinsungsgrund, dann müssten die beiden Appellanten auf den Vortrag erfüllen; d. h. die gesetzlich festgesetzte Zahlung leisten.

Auf den dritten Punkt — wenn man die beiden Appellanten als Bürgen der Wechselschuldner betrachtet — hat der erste Richter irrig aufgefaßt, denn der Art. 2037 code civil auf den er sich beruft, sagt nichts.

Für Bürgen ist seiner Verpflichtungen gegen den Gläubiger auszuheben, wenn durch dessen Verschuldung eine Befreiung der Bürgen in alle Mitlet gegen den Schuldner unmöglich gemacht wird. Aber das will dann, wenn diese Verhältnisse durch die Handlungen der Bürgen eingeleitet ist! —

Man sollte ja gerade Appellant sich gegenüber den Appellanten verpflichtet seine Verpflichtungen einleiten zu lassen und er wieder ungenügsam den eingegangenen Vortrag in seiner verantwortlichen Verbindungen verletzt, seinen Anspruch auf Zahlung durch die Appellanten nicht zu haben, wenn er Wechselklage erhoben hätte.

Abgesehen davon ist aber auf die Wechselklage gegen den Accusanten Wand keine noch nicht verworfen.

Demnach ist die auf den Art. 2037 des code civil gestützte Forderung nicht begründet und sollten die beiden Appellanten auf dem, wenn man sie als bloße Bürgen der Wechselschuldner betrachtet.

Auf diese Gründe

gefallen ab dem kgl. Landtagsappellationshofe unter Abänderung des angegriffenen Urtheils die beiden Appellanten Arnolds und Adler zu verurtheilen an den Appellanten zu bezahlen und zwar 1) Arnolds den Betrag von 3.898 fl. nebst den Zinsen beider Beträge laf: 2.500 fl. 2) Adler den Betrag von 3.898 fl. nebst den Zinsen beider Beträge zu 6 % vom Prozeßtage — 22 April 1843 — sowie die Prozeßkosten mit 4 fl. 14 kr. mit Zinsen zu 6 % vom Tage der Klage, auf den beiden Appellanten die sämmtlichen Kosten beider Rechtszüge zu Last zu legen;

subsidarisch den Appellanten zum Beweise ihres Zuges darüber zuzulassen: 1) daß, nachdem der am 20. April 1843 verfallene und am 22. April darauf gestellte Wechsel von 3656 fl. 40 kr. vom Appellanten gegen die Antikallor Follenius und Compagnie in Oßfoden, den Accusanten Louis Wand in Aargau und den Indossanten und S. A. Stenger in Straßburg eingeklagt worden sollte, die beiden Appellanten Arnolds und Adler am 23. April 1843 den Appellanten in seiner Wohnung in Straßburg erschienen und ihm hier erklärt, daß sie und andere Leute ein großes Interesse daran hätten, daß der fragliche Wechsel auf der Welt geschafft würde und daß sie ihm denselben einzulösen eigens nach Straßburg gekommen seien; 2) daß Arnolds verpfändete und einen Brief vorzeigte worauf ihm 2.500 fl. bewilligt zu diesem Zwecke durch die Post nach Straßburg übersandt worden seien, und eben so zeigte Adler ein Paket Banknoten vor, welche gleichfalls für diesen Zweck bestimmt seien und somit in Verbindung mit den 2.500 fl. der Wechsel bei

+ und Arnolds die am kgl. Landtag auf obigen Proben gewachten am Tage der Verhandlung unterschrieben — vgl. h. d.

der Disconto-Gesellschaft in Nordbütz gegeselt und
dann in Zahlung genommen werden sollte;
3. Daß auf diese Angebote für zwischen dem Ag-
gallanten und den beiden Aggallanten ein Neuweg
dafür abgepflosten würde, daß Aggallant vorzuzieh-
liche Vorfolgungen wegen des Meißels von 3656 Thaler
gegen die Meißelschuldner einzutreten zu lassen, wo-
gegen die Aggallanten vorzuziehen den fraglichen Betrag
nämlich Arnold's 2500 fl. und Adler den Rest an die
Disconto-Gesellschaft in Nordbütz, wofür der gezeichnete
Meißel von Frankfurt zurückgegangen war, zu bezahlen.
4. Daß Adler dann noch zu Kabisch ging und diesen erließ,
er übernehme persönlich die Bezahlung des Meißels von
3656 Thaler und ob sollten daßfalls keine weiteren
Schritte zur Vorfolgung der Meißelschuldner gemacht
werden; #
sofort das mit der Kaufgenüß zu versetzen, Kosten
vorbehalten. —

Locus Locu.

Hinterlegt
am 24 Februar 1875.
Dr. v. Weiss

5:1 Daß Mary Adler, welche an die Lederfabrik
Adler und Oppenheimer auf dem Kappelsfeld in Nord-
bütz eine große Summe schickte, die beiden
Meißel von je 3000 Franken diesen übergab;
daß dann Oppenheimer bei dem Bankier Griebner Hans
Griebner und Comp. in Nordbütz die fraglichen Meißel ab-
liefern wollten, aber auf die Kammerkassirerin's Verweigerung, daß
mit den Meißeln Ludwig Ludwig's Verweigerung, so daß an Mary Ad-
ler zurückgab, welche sie dann an Stenzen gegen eine Ver-
kaufung von 1000 Franken überließ, die sie weiter



fuhrerten Hermann Louis Geisler an den sein
elternen Meißel Frank in Nordbütz zur Verste-
der Aggallanten weiter zum beweis d'ing
Wohnen und zeigen d'ing zu zeigen:
daß Aggallant Mary Adler Kaufmann, Handels-
mann und Leutnant einer Grenadiercompagnie zu sein
ist, der ganzerbüchsig Meißel verkauft und
Gant's geistliche betreibt, wofür in allen Wohnen
als Kaufmann und Handelmann waren figurirt
bezeugt ist —

sofort das Meißel zu verkaufen, Kosten
vorbehalten.
Locus Locu.

füßt subsidiarisch den Aggallanten Wohnen
zu verpfänden, daß an den beiden Aggallanten
Arnold's und Adler einen sich über diejenigen
Punkte zupficht, welche oben in dem von
den Aggallanten angegebenen Jugendbezug
Hermann's 1. bis 5 unvollständig aufzählen sind.

M. Göttinger

Locus Locu.

Zeichn. gegeben
in der Sitzung vom 17 März 1875

Dr. v. Weiss

Handlung am 16. März 1875
Handlung am 17. März 1875

am 10. 10

am 10. 10

am 10. 10

am 10. 10

am 10. 10

am 10. 10

am 10. 10

am 10. 10

am 10. 10

am 10. 10

am 10. 10

am 10. 10

am 10. 10

am 10. 10

am 10. 10

Der vordr. Richter hat die Klage abgewiesen,
nach al. dem ungelungen Justizverfahren an
der Dunkelheit causa gestet. - Der Appellant war
dieser brennt, in appellatorio zum Justizvergessen
gegeben, mit welcher für eine causa obligatio ist

construiren laßt. Allein seine Festigkeit hängt von
Anzahl der Faserung an der Faser. - Der außer
Saufasert, kommt er den Aegallaten Arnolds
am nächsten, was in Folge folgender. -

Kaess hatte im Sommer 1873 die Summe Sechshundert
Lecker in einem Koffer von 2500 fl gegen Bürgen
schaft seiner Mutter anzuweisen. Diese Summe ge-
währte ihm seine Witte, wollte sie aber, da sie mit
ihm in Geschäftsverbindung stand, über seine Lage
wollen Klugheit verschaffen und hatte deshalb am
20 April 1873 ihren Kassenbuch Arnold's anzuweisen.
Am 1. Mai 1873 hat Minneger die Kaess aufzuweisen
und seine Lage zu prüfen. Jedoch nur Arnold's be-
auftragt, die anzuweisen 2500 fl an Kaess mitzu-
geben, wenn dieser die Bürgenschaft seiner Mutter
besitzt. Sind wir nun nicht der Fall, weshalb
Arnold's trotz allen Seiner Summe von Kaess die An-
weisung verweigert und das Geld mit der Post
in die Schweiz geschickt hat. - Die Minneger nur
Arnold's mit Kaess in der Bürgenschaft von Stenger.
Sind bedürftig ist sie mit der Witte in die An-
weisung des Geldes, und da es auf seine Abreise
nicht befürchtet, hat man ihn selbständig sein, mit
seiner Güter zu geben. Jedoch sind in die Summe
nicht, und es das soll, folgte Arnold's, ohne sich aber
mit im Grunde in der Kaufmännischen Gesellschaft
Kaess, Göttinger & Stenger zu betheiligen. Dasselbe
bleiben ihm sogar ganz uninteressant, da er die
Begründungen derselben nicht kennt. Selbst.

lief erfuhr ich Stenger zwei Messel auf je
 3000 Fres, gezogen von Gohringer auf Stenger zu
 schreiben, bezugsfähig zwei Messelformeln
 late in diesen Sinne anzufordern. Das ge-
 schah und dann schrieb Gohringer und Stenger.
 Dies war die ganze Tätigkeit von Arnold; eine
 Arbeitsleistung irgend welcher Art in Darmstadt
 war da für sich, noch für seinen principal.
 In 250000 wurden, nachdem Kaess die Unterpost
 seiner Mutter zum Hauptpostbeamten ernannt hatte,
 am 6 Mai 1873 an Kaess und bezahlt. —

Sie bemerkt, daß der Bürgerwissen Logikstuhlgang nicht
selbst sehr deutlich vor Augen. —

Neuf Lays No Aktien jenthalt al jinf offenbar
für Kaest mit Stenger Summe, Dichtung für den von
21 April gültigen, dinst Kaest ungeachtet der Kaffeln
2372 1/2 - 12 Gr. oder 8896 pres 50 zu bekommen man. Die
jette noch theilweise das Suchen von 2500 ft. Summe
da die jette nicht flüssig wird, jinfte man die jö-
ringe zu einem neuen Kaffelverlehen zu kommen,

zum Aufheben dieser auf ein Jahr. Stenger sollte an
den Hof zu Göttingen zu gut 2668 fros 70; abzurufen also
23 April brief
auf die Pforte noch 6227 fros 30 c. Anruf zu legen, um die Kasse
von 8896 fros zu folgen. Ein Mittel finge sollte
Stenger sich die confirmation der beiden Kasse ge-
winnen. In der That gabte derselbe am 29 April
an August Huber die Bevollmächtigung von Göttingen
6307 fros 30 c. --
Der Kasse von 3656 fros war die zum Gespüßte-
gang freigegeben. Derselbe war in Frankfurt fällig und

zustehen, wenn Arnold und Adler diesen Anschlag fuhren,
und der Anschlag geschehen wollen, so müssen sie auch damit
erst gerichtet. Überhaupt ergibt sich der Anschlag ferner
noch und wenn im April 1873 ein Anschlag vor sich
gespielt hätte, so müßte er schon längst geschehen. Die
Anklage vor dem Reichsgericht hat auch Adler, als
er im Mai 1873 von der Disconto-Gesellschaft ge-
kauft wurde, seinen Einstand gemacht und wenn
man irgend welche Mittel besessen hätte, um gegen
den Anschlag auf Kaess oder seine Anwälte
einen Druck auszuüben, so hätte man dies schon
gelohnt gemacht. —

Ausgallant war bei einem Freigebotsverkauf, allein
dieser Verkauf ist unvollständig und unzulässig.

a. Es ist unvollständig, weil nach dem Merkmal der
Verkaufstaxe nicht befriedigt wird, ob sie ein Anwesen
der Zustimmung an Gohringer gemacht worden, sondern
nur ein solches, an die Disconto-Gesellschaft zu stellen.
Eine solche Erklärung, was man bei einem Ver-
kauf werde, kann aber immer noch als bindende
Angebotnahme betrachtet werden. Der
frühere Ausgallant selbst und später auf dem
Zusatz zu sehen, ob sie darauf ein Anwesen
einer zu Grunde gekommenen, wenn er das Anwesen
selbst beim Ankauf gegen die Anstalt
nur anbieten zu lassen. Dieser Zusatz ist aber
offenbar falsch, da, wenn die Ausgallanten ferner zu-
lassen wollen, die Anstaltungen unmöglich waren.
Folglich hat auch Gohringer seine Angelegenheiten,
beim Ankaufungen einzulassen, nicht erfüllt, indem



er den freigelegten Anschlag der Disconto-
Kassette & Co. in Berlin übergeben gegen Kaess
einzulassen ließ, was dieser seiner Anstalt
in Abrede stellte. — Somit hat er auch die
Angelegenheiten von seiner Angelegenheiten überbunden.
Es ist unzulässig. —

b. Der Verkauf ist auch unzulässig.

Nach der Entscheidung des Reichsgerichts
kann man einen Anschlag gegen Kaess
sein. Es kann aber auch nicht befriedigt
werden, daß der Verkauf ein Anschlag ge-
macht worden sei, da es nach dem Verkauf
ein Freigebotsverkauf gemacht worden sein soll,
zu dessen Ende die man selbst als Accessorium
eingelassen soll. —

Offenbar entspricht Ausgallant die unzulässige
Angelegenheiten. Kaess hat den Anschlag ge-
kauft (s. auch die Disconto-Gesellschaft an Adler
vom 26. Mai 1873) um die Lösung dieser Angelegenheiten
(Angelegenheiten) von Kaess abzugeben. Es ist
die Ausgallanten Angelegenheiten. — Ein solches
Anwesen wurde aber unzulässiger Weise ein
einstufiger Anschlag und ein Freigebotsverkauf
nicht zulässig. —

Auf dem letzten Gesetzbuch ist es
aber auch das E. Freigebotsverkauf, wie
in der Entscheidung des Reichsgerichts unzulässig.
In der Entscheidung ist es auch nicht
zulässig nach der oben bestimmten Art. 15
da von einer Vereinbarung keine Rede sein kann,

umt des Nafen der uggallantifchen Guffpfehl an-
giffung in der Aggallantung an Pfaffen Land.

Chut Nifan Gmündan
Gefalle ab dem L. Handlungsgallantung an Pfaffen Land, um
noffig mittelt Aufgabung der erffindlichen
Verficht, die erfundene Thug an Pfaffen Land, um
Diet abzumachen mit dem Aggallantung in Pfaffen
Gmündan zu Land zu liegen.

Subf. der Gmündung der uggallantifchen mit dem
erffindlichen Beweis an Pfaffen Land, um
Gmündan zu liegen mit dem Aggallantung
in Pfaffen zu Land zu liegen.

Gmündung

am 24 Februar 1875.

Dr. v. Weiss

Refenbruggen

Nr 94 G. H.



Aggallantung in der Aggallantung an Pfaffen Land, um
Gmündan zu Land zu liegen mit dem Aggallantung
in Pfaffen zu Land zu liegen.

Aggallantung in der Aggallantung an Pfaffen Land, um
Gmündan zu Land zu liegen mit dem Aggallantung
in Pfaffen zu Land zu liegen.

Aggallantung in der Aggallantung an Pfaffen Land, um
Gmündan zu Land zu liegen mit dem Aggallantung
in Pfaffen zu Land zu liegen.

Aggallantung in der Aggallantung an Pfaffen Land, um
Gmündan zu Land zu liegen mit dem Aggallantung
in Pfaffen zu Land zu liegen.

Aggallantung in der Aggallantung an Pfaffen Land, um
Gmündan zu Land zu liegen mit dem Aggallantung
in Pfaffen zu Land zu liegen.

3656 Ultera am 20 Januar 1883 gegeneinander in
accipitula in 3 Monaten gestanden eigener Wechsel
mit der Postamt-Kasse am 22. April 1883 gestellen
ließ die Wechselklage vor dem kgl. Landgericht
in Frankfurt, indem es befand, daß die hiesige
Landkassette durch Mann auf dem hiesigen Wechsel
gar nicht vorhanden, sondern flüchtig, dieser
Wechsel zum Wechsel von Kasse des Mann gleich-
falls nicht auf dem Wechsel, sondern den über ein
Bismarck von Follenius ist nicht vorhanden der Summe
Follenius und Mann zusammen 3898 Pf. an den Pl.
Bismarck zu schaffen, daß Arnold der Betrag von
2500 Pf. mit Follenius Betrag von 3898 Pf. an den Pl.
Bismarck zu zahlen die auf Follenius von F. Laden-
burg in Frankfurt gestellte Wechsel zurückgekehrt
für zu zahlen vorzugehen, wurde oben mit seinen
Klage durch die angegebene Wechsel nicht der dem
entwerfenden Follenius abgenommen.

Es beschehe, dass ich, da ich das voraussetzliche Ver-
fahren in seiner Absicht in der That nicht auf-
zuheben, sondern nur die Sache, die ich in der
Handlung des Joseph von Lüttich, aber nicht selbst
am 23. April 1813, gemacht worden ist, dass die Sache
nicht nur auf einen Kasse von 21. Januar 1813
für 33. April 1813, sondern auch in 3. Mandat,
welches Lüttich auf 21. April, gegen die Sache, acceptiert
und dann Lüttich auf den Kassen der Sache
sich zum Gegenstande gehabt habe, indem auf diesen
Kasse und der Sache, die Sache, die Sache, die Sache,
dass von beiden Kassen, die Sache, circa 16000, und
und Lüttich circa 6000, und die Sache, die Sache,
Lösung, die Sache, die Sache, Lüttich aber die Sache, die

[illegible]

Es hat sich am vortage Arrangements gemacht
der Paktanten in der Stadt der beiden Pächter zu Witten
gekommen. Und Ludwig wird heute das Metallanten Sub V

[illegible][illegible]

ingen verleitet und seiner Offenheit auf Geistung und
 die Rechtschaffenheit sehen würde, wenn er die
Wasserklage ersehen hätte. Wahrnehmung auf die
Wasserklage gegen den Obersten Land Stand
Land nicht verleitet.

Antwort des Obersten ad 3 des Vertrages
den unter Vertrag ist ist der angebotene Ver
trag der Obersten im Wasser nicht andere klasse
gesehen habe, als eine Erklärung im Wasser im Wasser
des Art 62 Abt. 3 des Wasservertrages unter anderen
nicht für alle Erklärung Leisten zu lassen von
einer Wasservertrags Leistung aber nicht Leistung
den nicht materialien Erklärung den Wasser Leistung

und Wasservertrags Leistung
 # und Wasservertrags Leistung
 # und Wasservertrags Leistung

Wenn man seine Wasservertrags Leistung Vertrag den
Obersten nicht verleitet und Obersten Leistung Leistung
Leistung Leistung Leistung Leistung Leistung Leistung
Leistung Leistung Leistung Leistung Leistung Leistung
Leistung Leistung Leistung Leistung Leistung Leistung
Leistung Leistung Leistung Leistung Leistung Leistung

Die Leistung Leistung Leistung Leistung Leistung Leistung
Leistung Leistung Leistung Leistung Leistung Leistung
Leistung Leistung Leistung Leistung Leistung Leistung
Leistung Leistung Leistung Leistung Leistung Leistung
Leistung Leistung Leistung Leistung Leistung Leistung
Leistung Leistung Leistung Leistung Leistung Leistung

2 weil über den Obersten Adler den nicht Leistung
Leistung Leistung Leistung Leistung Leistung Leistung
Leistung Leistung Leistung Leistung Leistung Leistung
Leistung Leistung Leistung Leistung Leistung Leistung



besondere Leistung Leistung Leistung Leistung Leistung Leistung
Leistung Leistung Leistung Leistung Leistung Leistung
Leistung Leistung Leistung Leistung Leistung Leistung
Leistung Leistung Leistung Leistung Leistung Leistung
Leistung Leistung Leistung Leistung Leistung Leistung
Leistung Leistung Leistung Leistung Leistung Leistung

Die Leistung Leistung Leistung Leistung Leistung Leistung
Leistung Leistung Leistung Leistung Leistung Leistung
Leistung Leistung Leistung Leistung Leistung Leistung
Leistung Leistung Leistung Leistung Leistung Leistung
Leistung Leistung Leistung Leistung Leistung Leistung
Leistung Leistung Leistung Leistung Leistung Leistung

Im Wasser Leistung Leistung Leistung Leistung Leistung Leistung
Leistung Leistung Leistung Leistung Leistung Leistung
Leistung Leistung Leistung Leistung Leistung Leistung
Leistung Leistung Leistung Leistung Leistung Leistung

6
gesehen. Der Gesellschaftsaktlayte Renger, welcher am
28. März 1873 gegen Kaiser für 3946 fl.
30 cent mit 320 fl. Wechselbörse anrichte fahle und
sich Ogallant für sich gehalten magen wolle (man sah
Fasc II des Ogallanten die Urtheile von Geschäftsverträgen
Lewin mit Obachaten Rüdiger vom 2. mit 27
April 1873), kam Anfangs April 1873 nach Ludwigshafen
um sich mit Kaiser über ihre wechselseitigen Verhältnisse
fallweise zu vereinbaren, worauf eine Zusammenkunft
von dem Seyler, Wagners in Ludwigshafen, dessen
Nichter Kaiser, der Gesellschaftsvereinigung für größere
Anträge schon war von Kaiser und Kaiser bei dem
Ogallanten Adler stattfand. Kaiser hat die
an Erklärung der Renger mit Kaiser von den
Jahren in jungen Jahren Wechsel über die 3656 fl. aus,
welcher durch Blanko-Einfassungen auf Renger über
tragen wurde, von diesem als Gesellschaftsaktlayte in
die Immobilien-Gesellschaft Kabisch mit Louis in
Kreßburg gegeben wurden, was auch in dem Urtheile
mante des Ogallanten auf die Vermögens-Verhältnisse
Gesellschaft in Kreßburg vom 6. Februar 1873 durch die
Anwesenden H. G. H. G. C. anerkannt wurde, so wie
auch sich dann auf erklärt war die Immobilien-Gesellschaft
Kabisch mit Louis kam, in Mai da
auch die Wechselbörse gegen den Ogallanten Louis
Wand wegen der 3656 fl. zu zahlen und malen
sie übrigens durch Versammlung des H. G. C. in
Kreßburg in Kreßburg von 2. Februar 1873
abgegeben ließ, da sie ihre Qualität zur Klage nicht
verändern vermögen. Fasc II des Ogallanten.

Seyler sollte Kaiser, den Kaiser zu möglich zu fahle
und einen Geschäftsführer abzurufen und war ge
möglich zu diesem Zweck, wenn nicht sämtliche Glän
bigen des Kaiser, dessen Gläubigerarten, was auch
werden könnten, dieselben nach dem Urtheile von 3500 fl.
zu zahlen mit dem Ogallanten Adler kam, und wolle
zu diesem Zweck, um den Geschäftsführer, an
Kaiser, sich zum Gläubiger auf die von Kaiser mit
den nachträglichen Summen nach mehreren Wechseln machen.
Renger erklärte, er wolle alle Wechsel, welche er
mit Kaiser eingezogen, einlösen, damit dann alles
geordnet werden könne. Zu diesem Zweck, um den
am 20. April 1873 nach Augsburg Ogallanten Adler mit
Handelmann Joseph von Ludwigshafen mit dem
Ogallanten Arnold für Seyler nach Kreßburg und
warren mit Geld zu zahlen, fahle aber bei, dass die Kaiser
dass Renger seinen Wechseln zu zahlen noch gar nicht
gesehen fahle, dass die Wechsel noch nicht eingeleistet waren
und zur Erlösung der Gläubigerarten von Kaiser noch
nicht vorbereitet war. Auf Abklärung der
Renger gingen sie nun gegen die Kaiser, den Ogallanten
Jochrenger, fahle mit demselben, was auch, aber
dass er nicht keine Wechsel besaß, so man sich an H.
April 1873 an dem Kaiser, der Jochrenger die 3 Wechsel
von ja 3000 gegen den Kaiser zu zahlen, was auch, aber
nicht aber Adler mündig in Ludwigshafen. Hede
Fasc I des Ogallanten. Man dem fahle Kaiser Wechsel
gegen die Kaiser, was auch nicht gefahle war und
den Jochrenger noch nicht gefahle kam, was Kaiser
Kaiser noch weniger von Kaiser nach Ludwigshafen der Ogallanten
zur Festung Kaiser Wechsel, was auch den Kaiser, was auch.

geliefert werden sollten, den Ojallanten auf zwei Rindfleisch
Leder Rosten zu verschicken.

erwähnt, wofür der Ojallante Adler über
seiner Unterschrift an die Kaiserliche Regierung zu
München mit dem Briefe ankommen, mittelst Abänderung
des am 1. März 1875 in München durch den Ojallanten
erlassenen Befehls wegen Anweisung der Ojallanten
nicht als inoffizielle Abänderung mit der Ojallanten
in die Rosten durch die Kaiserliche Regierung
gegenüber, namentlich auch in die der Ojallanten
zu verschicken.

zugleich in der Kaiserlichen Regierung der
König zu schreiben, dass die Ojallanten
Herrn von Mendel, als Stenograph der Kaiserlichen
Regierung auch die ihnen durch die Kaiserliche Regierung
Befehl in München vom 22. April 1875 zugestellte
Verordnung mit Ojallanten keine Be-
weiskraft haben, jedoch die beiden Ojallanten
Klagen Kaiser mit Herr von Mendel durch die Kaiserliche
Regierung zu erklären, die Kaiserliche Regierung
gegen Adler zu beschicken, mit der die Kaiserliche Regierung
soll dieselben selbständig zu verschicken, dem Ojallanten
Klagen aller der Kaiserlichen Regierung
und Kaiser zu schreiben, wegen dieser dem Kaiserlichen
und Ojallanten gegenüber, namentlich die Kaiserliche Regierung
mit Befehl vom 22. April 1875 mit Zinsen zu
Klagen 2 fl 14 kr und Zinsen zu 6 Prozent von dem
der Kaiserlichen Regierung, mit der Kaiserlichen Regierung,
zugleich dieselben selbständig in die der Ojallanten
Klagen selbst in beiden Kaiserlichen Regierung.



zu verschicken, - Alle Kaiserliche Regierung
Adler gegen die Kaiserliche Regierung
sicher in München, jedoch in München
namentlich zugestellt.

München

24 Februar 1875.

Dr. v. Weiz

G. Gubler

zur Strafbildung auf 16. Jan. 1876.

Industriellen 7. April 1875. Nr. 111.

In fälschlich unterschrieben 20. Januar 1876.
17410.



Antrag

Georg Klaus, junior, früherer Wirt
am Weinbrenn in Lüneburgshafen,
jetzt ohne Gewerbe in Lüneburgshafen,
jetzt, Gewerkschaftsbesitzer, durch den
Hof Oberkell - Oberkell Seifert und
Anten,

gegen
Willy Peter, Landwirt in Lüne-
burgshafen, jetzt, Gewerkschaftsbesitzer, durch den
Hof Oberkell - Oberkell Seifert und
Anten.

und gegen
Willy Schöninger, Kaufmann in
Lüneburgshafen, jetzt, Gewerkschaftsbesitzer, durch den
Hof Oberkell - Oberkell Seifert und
Anten.

in Gegenwart
Willy Peter, Kaufmann in

Manufacture Buchs. des Saumon:
Scyler in Fiedersheim, diefalls zer-
gast, Gynellaten, dieß eine hyl. Cischel.
Aussch. Rosenberger vortreten.

und in Gegenwart des
Hofraths Anton Stenger, Kaufmann
und Kassirermeister in Strassburg nehm.
Zust, Garischerseits beklagt, und auf
gefallenen Ansehen.

Der Lyalland Schöninger Hölle
unter N. II. findet Ostbrunn, die
hiesigen Gemeindeführer Franz und
Singer sind ein gemeinsamer L. Waid
von Herzanheim füttern Waffel auf
einander gegeben sind sehr wenig
nicht sehr gewöhnliche Verbindlichkeiten
nicht mit gleichem Einkommen
und, sondern nur für die Übergangszeit
Mittel zu beschaffen. Der gemeinsame
an Kaufmannschaft als für den Handel
durch gemeinsame Waffel, sind nicht

am 11. Januar 1873 von Stenger
auf Franz gegossen und von Kaiser
Maximilian Maximal von 23 1/2 Zollen
und 14 Pfund und von Kaiser Maximilian
20. Januar 1873 von Kaiser Maximilian
Folmer in Compagnie auf Louis
Karl in Heizenheim gegossen und
von Kaiser Maximilian Maximal von 23 1/2 Zollen
und 14 Pfund.

Der aufhabe Weffel für den Stenger
den Qualifikation, von demselben dem S.
S. Mayer in Straßburg und von demselben,
von dem Hof Landkommissar in Straß-
burg begeben worden. Da bei Weffel
nicht bezahlt worden, so sei auf Auftrag
an den Mayer, das der Weffel von
dem Hof Landkommissar in Straßburg
abgegeben sein, aufzugeben, verbleibe dem
an. Seinergefahr der Weffel mit
8988 francs 25 Centimes bei Mayer eingezahlt
und gegen Stenger Weffel mit 1250
francs haben können werden.

Das zweite Waffel nachfolgt. Danks
 inofficiell von Solmanus und Com-
 pagnie und von Stenger, ferner das für
 Hoffmann von Scheringer und die Provin-
 cial-Industrie-Gesellschaft Straßburg,
 von Stenger und die hiesigen Kunst- und
 Mannheime, von Schilling und das
 Land für die Landwehr. Das dritte
 von Stenger für die Waffel, die das
 selbe Jahr von dem hiesigen Kunst- und
 Wälder. Das vierte ferner von dem für
 die hiesige Industrie. Das Waffel für die
 mit der Industrie-Gesellschaft Straßburg
 in Compagnie in Straßburg inofficiell
 werden und die für die von dem für die
 hiesigen Kaiserlautern in den 1833
 Klagen gegen die Oesterreichischen Wälder in
 geben, welche Klagen gegen die von dem
 der Klagen gegen die Waßler inofficiell
 inofficiell von S. Landwehr 1833 inofficiell
 werden für.

Am 23. April wurde für die Oesterreichischen



Als auch Stenger, die Oesterreichischen
 von Stenger und Stenger sind von dem
 von Joseph Landwehr Oesterreichischen
 Waßler inofficiell, von Stenger ferner inofficiell
 inofficiell von dem für die, inofficiell, inofficiell
 für die von dem für die Waßler
 von 1833 und 1836 inofficiell von dem
 Waßler inofficiell.

Das vierte Waßler für die Stenger von
 Stenger und Stenger 18000 francs inofficiell. Die
 soll mit der für die von dem für die
 Oesterreichischen, von dem für die von dem für die
 von 1800 francs inofficiell inofficiell für die von dem
 für die inofficiell inofficiell, von dem für die
 Waßler von 1836 inofficiell soll die von dem
 von dem Oesterreichischen inofficiell inofficiell
 werden.

Das fünfte Waßler von dem Stenger
 inofficiell. Inofficiell für die von dem für die
 Wälder, inofficiell inofficiell von dem für die
 von dem Wälder inofficiell. Scheringer inofficiell
 gegen 1 Waßler von 5000 francs inofficiell

ausgeführt werden sollte!

Der Herr Regierungsrath Herr Generalmajor
Frankenthal vom 8. Mai 1811. befehlt.
an die Landeshauptstadt Regensburg:

Als ich in Regensburg, wegen mancherlei
Ordnungsangelegenheiten, weil nicht Schenker,
sondern der Herr Generalmajor Frankenthal vom 8. Mai 1811.
wie Sie selbst die Maßnahme für die Verwaltung
von wegen mancherlei Justizangelegenheiten,
auch, da es nicht in meinem Namen.
an Sie selbst, als Präsident der Räte
Landeshauptstadt Regensburg in der Stadt
Scheidegger, auszuführen ist.

4. Als ich in Regensburg, weil nicht die Räte
ausführen, da die Räte, da die Räte,
an der Maßnahme, da die Räte, da die Räte,
sich selbst, da die Räte, da die Räte, da die Räte.

5. Wenn man einen Maßnahmepunkt
für den Fall, da die Räte, da die Räte, da die Räte,
weil die Räte, da die Räte, da die Räte, da die Räte,
soll.

Als ich in Regensburg, da die Räte, da die Räte, da die Räte,

gegenüber der Regierung, da die Räte, da die Räte, da die Räte,
weil die Räte, da die Räte, da die Räte, da die Räte,
sondern die Räte, da die Räte, da die Räte, da die Räte,
weil die Räte, da die Räte, da die Räte, da die Räte,
da die Räte, da die Räte, da die Räte, da die Räte.

6. Wie die Räte, da die Räte, da die Räte, da die Räte,
weil die Räte, da die Räte, da die Räte, da die Räte,
sondern die Räte, da die Räte, da die Räte, da die Räte,
weil die Räte, da die Räte, da die Räte, da die Räte,
da die Räte, da die Räte, da die Räte, da die Räte.

7. Wie die Räte, da die Räte, da die Räte, da die Räte,
weil die Räte, da die Räte, da die Räte, da die Räte,
sondern die Räte, da die Räte, da die Räte, da die Räte,
weil die Räte, da die Räte, da die Räte, da die Räte,
da die Räte, da die Räte, da die Räte, da die Räte.

8. Wenn man einen Maßnahmepunkt
für den Fall, da die Räte, da die Räte, da die Räte,
weil die Räte, da die Räte, da die Räte, da die Räte,
sondern die Räte, da die Räte, da die Räte, da die Räte,
weil die Räte, da die Räte, da die Räte, da die Räte,

John, weil, wenn Gensel'sche Klagen
zu irgend einem Gesetze anzuwenden
sich Gesetze nicht in der Sache der
Gensel'schen Klagen zu befähigen
sind.

Wenn auch keine Gensel'sche Klagen,
besteht es doch in der Sache der
Gensel'schen Klagen.

Die Gensel'sche Klagen sind
nicht nur in der Sache der
Klagen, sondern auch in der
Sache der Klagen.

Die Gensel'sche Klagen sind
nicht nur in der Sache der
Klagen, sondern auch in der
Sache der Klagen.

Die Gensel'sche Klagen sind
nicht nur in der Sache der
Klagen, sondern auch in der
Sache der Klagen.

Die Gensel'sche Klagen sind
nicht nur in der Sache der
Klagen, sondern auch in der
Sache der Klagen.

Die Gensel'sche Klagen sind
nicht nur in der Sache der
Klagen, sondern auch in der
Sache der Klagen.

Die Gensel'sche Klagen sind
nicht nur in der Sache der
Klagen, sondern auch in der
Sache der Klagen.

Die Gensel'sche Klagen sind
nicht nur in der Sache der
Klagen, sondern auch in der
Sache der Klagen.

Die Gensel'sche Klagen sind
nicht nur in der Sache der
Klagen, sondern auch in der
Sache der Klagen.

Waisen-Christenheit in angestellter
Antony sollte Stenger den ersten May
selbst mit 8000 francs zahlen, da er aber
keine flüssigen Mittel hatte, so
Mussel mit 1/2 und 3 monatlich an
Geld. Am 15. April sollte der erste May
selbst abbezahlt werden, für eine Summe
von 8000 francs gegen Stenger ausbezahlt. Warum aber
nicht 6000 francs an den zweiten May
selbst abbezahlt werden sollten, wie in
Mussel'scher letzter Verfügung bemerkt ist,
so können sich alle drei Summen nicht
gleichsam gegen den ersten May vereinigen
sein. Warum soll Engelhardt die dritte
Mayzahl von 3000 francs selbst bezahlen,
wenn er nur 1000 francs, und selbst zu viel
zu bezahlen? Warum soll Scheringer
die ganze Geldsumme so lange liegen lassen
an dem noch in Kasse zu verbleibenden
Geld? Gutthug? Es ist bereits schon in der



4. März 1801
Russland
gen. 1/2
St. Petersburg



an die Verfügung ausbezahlt werden, dass Stenger
und Scheringer nicht nur die Summe zahlen,
sondern auch die Kosten der Verzinsung der Summe
selbst bezahlen. Genügt es, Scheringer
zu zahlen, dass Stenger die Summe selbst
an den ersten May bezahlt?

Warum soll der zweite May selbst
bezahlt, so ist zu bemerken.

Für die Summe Selbner und Compagnie
in Ostfriesland, erstattet sich die Summe
nicht. Diese Compagnie wird selbst

Für die Summe der Summe Selbner und Compagnie
Selbner und ist Engelhardt in Ostfriesland.

Die Summe der Summe Selbner und Compagnie
selbst nicht bezahlen, sondern selbst

an die Summe Selbner und Compagnie
selbst die Summe nicht zahlen, sondern

an die Summe Selbner und Compagnie
selbst die Summe nicht zahlen, sondern

an die Summe Selbner und Compagnie
selbst die Summe nicht zahlen, sondern

[illegible]

inoffizien - alle Kayser das Genossenschafts-Mitglied
Heller gegen die Mithras der Georg Kaiser
den, sonst in der Mithras, jetzt in C.F.
sonst inoffizien, nicht wirklich inoffizien.

Gemischte Gefäße betrachte:

Es sollen durch Handelsvermittlungsanstalten,
die Geschäftsstellen abwickeln und die
Geschäftsstellen in die Prozesskette zu
einheitlichen.

Presen sollt.

Im Auftrage des hiesigen Magistrats
gezeichnet von dem hiesigen
Bürgermeister vom 22. Mai 1874.

Im Vergleichung dessen was ich schon
früher geschrieben habe, ist das neue
Verfahren sehr verschieden. Es ist
einmal die Art der Arbeit, die
früher war, ist jetzt ganz anders.
Es ist einmal die Art der Arbeit,
die jetzt ist, ist ganz anders.
Es ist einmal die Art der Arbeit,
die jetzt ist, ist ganz anders.

bestimmt seien. Ob die Lärche die Besten zu
sein gekommen, wieweil es Oppellau der
Speise sei, keine Anspornung dazu ist
dasselbe gegen die Wesselschulden anzubauen
zu lassen, wieweil die Oppellauer der
Stoffe hätten, ist gegen Arnolds 2500 fl.
Adler der Rath der die Wesselschulden
in Wesselschulden, wieweil die Wesselschulden
mitzukommen wüssten, zu begeben. —

Ob die Lärche Klagegründung wüssten
die Oppellauer, dass sie auf offener Lärche
handelsweise wüssten, dass die Klage gegen
Wesselschulden die Handelsweise wüssten.
Arnold und Kasper der Adler kein Handel,
wieweil die Lärche mit Wesselschulden
Handel sei.

In der Lärche der Rath bestanden beide Oppellauer
die Handelsweise wüssten und Oppellauer
mit Wesselschulden der Handelsweise wüssten.
wieweil, dass sie der Handelsweise wüssten
wüssten, wie Oppellauer wüssten. Wesselschulden
Gehungen seien wüssten. Wesselschulden
keine Handelsweise gegen die Wesselschulden
anzubauen zu lassen, wüssten. Wesselschulden
wüssten der Handelsweise der Rath mit
dem Handelsweise der Rath der Gehungen



gegen die Wesselschulden der Rath bestanden
die Handelsweise wüssten, wüssten
Oppellauer wüssten. — Oppellauer wüssten
bestanden, der wüssten. Wesselschulden
seien wüssten; beide Oppellauer bestanden
wüssten der Handelsweise.

Oppellauer wüssten der Handelsweise
der Oppellauer Adler bestanden, wüssten
handelsweise, wüssten der Handelsweise
handelsweise wüssten der Handelsweise.

Ob die Handelsweise wüssten, wüssten
Oppellauer wüssten Adler bestanden, dass
handelsweise der Handelsweise, so die die
Gehungen wüssten, wüssten, wüssten
wüssten der Handelsweise der Handelsweise.
Wesselschulden der Handelsweise wüssten
wüssten, wüssten der Handelsweise.

Ob die Handelsweise wüssten, wüssten
Oppellauer der Handelsweise, wüssten
handelsweise der Handelsweise, wüssten
handelsweise der Handelsweise der Handelsweise
wüssten der Handelsweise der Handelsweise
Follenius & Co. wüssten, wie die
Bestand der Adler bestanden. Wesselschulden
seien Adler wüssten der Handelsweise 1873
die Handelsweise wüssten, wüssten
wüssten der Handelsweise wüssten der

[illegible][illegible][illegible]

[illegible]

Eröffnen des
Klages, der für die
Aufsicht über die
Wahl steht

[illegible]

[illegible]

[illegible][illegible]

2.

Die Verfassung der Zungen und Zehen misst
wirklich die Mannbarkeit, daß das erste
von den die Zehen auszusprechen
nicht als ein Zeichen, sondern
gleiches, das für die Zehen
angeordnet ist, das in der
Verfassung der Zehen

Aufnahme des Buches bis zum 1. April 1870 zu dem
 betriebswärtigen oder als Lagerbestand an der selbstständigen
 Fabrikation an der Fabrikation an,
 der mit der Aufnahme zu messen, Kosten an
 werden selbstständig vorzubereiten
 Factum.

Für die Beiträge des H.
 Landgemeindef. Kirchh.
 von dem 1. Jan.
 1875 bis
 zur
 Zahlung

[illegible]

N.º 92 H.V.

For the speaking out of Sam. H. James 1875.
 on 26 January 1875 in England, at St. John's, Halifax, N.S.
 and on 27 February 1876 in England, at St. John's, Halifax, N.S.

[illegible]

[illegible]

Der Regillack hat sich in Faseren der Faltstiele beim
Zerlegen herausgenommen, indem er die Faseren in Zeit
nehmen und rufen und mit Wasser zum Aufweichen
nach Reilly kommt. Für Kantenband haben wir mit
dem besten Regillack zusammen, Engelst Kette und

Das Reglement des neuen Regiments der Rhein-
land-Pioniers. Das Reglement ist in drei
Theile getheilt: in die Beschreibung der
einzelnen Theile des Regiments, in die
Beschreibung der verschiedenen Arten
von Arbeiten, die das Regiment zu
verrichten hat, und in die Beschreibung
der verschiedenen Arten von
Verwundungen, die das Regiment
erleiden kann. Das Reglement ist
in drei Theile getheilt: in die
Beschreibung der einzelnen Theile
des Regiments, in die Beschreibung
der verschiedenen Arten von
Arbeiten, die das Regiment zu
verrichten hat, und in die Beschreibung
der verschiedenen Arten von
Verwundungen, die das Regiment
erleiden kann.

u. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100. 101. 102. 103. 104. 105. 106. 107. 108. 109. 110. 111. 112. 113. 114. 115. 116. 117. 118. 119. 120. 121. 122. 123. 124. 125. 126. 127. 128. 129. 130. 131. 132. 133. 134. 135. 136. 137. 138. 139. 140. 141. 142. 143. 144. 145. 146. 147. 148. 149. 150. 151. 152. 153. 154. 155. 156. 157. 158. 159. 160. 161. 162. 163. 164. 165. 166. 167. 168. 169. 170. 171. 172. 173. 174. 175. 176. 177. 178. 179. 180. 181. 182. 183. 184. 185. 186. 187. 188. 189. 190. 191. 192. 193. 194. 195. 196. 197. 198. 199. 200. 201. 202. 203. 204. 205. 206. 207. 208. 209. 210. 211. 212. 213. 214. 215. 216. 217. 218. 219. 220. 221. 222. 223. 224. 225. 226. 227. 228. 229. 230. 231. 232. 233. 234. 235. 236. 237. 238. 239. 240. 241. 242. 243. 244. 245. 246. 247. 248. 249. 250. 251. 252. 253. 254. 255. 256. 257. 258. 259. 260. 261. 262. 263. 264. 265. 266. 267. 268. 269. 270. 271. 272. 273. 274. 275. 276. 277. 278. 279. 280. 281. 282. 283. 284. 285. 286. 287. 288. 289. 290. 291. 292. 293. 294. 295. 296. 297. 298. 299. 300. 301. 302. 303. 304. 305. 306. 307. 308. 309. 310. 311. 312. 313. 314. 315. 316. 317. 318. 319. 320. 321. 322. 323. 324. 325. 326. 327. 328. 329. 330. 331. 332. 333. 334. 335. 336. 337. 338. 339. 340. 341. 342. 343. 344. 345. 346. 347. 348. 349. 350. 351. 352. 353. 354. 355. 356. 357. 358. 359. 360. 361. 362. 363. 364. 365. 366. 367. 368. 369. 370. 371. 372. 373. 374. 375. 376. 377. 378. 379. 380. 381. 382. 383. 384. 385. 386. 387. 388. 389. 390. 391. 392. 393. 394. 395. 396. 397. 398. 399. 400. 401. 402. 403. 404. 405. 406. 407. 408. 409. 410. 411. 412. 413. 414. 415. 416. 417. 418. 419. 420. 421. 422. 423. 424. 425. 426. 427. 428. 429. 430. 431. 432. 433. 434. 435. 436. 437. 438. 439. 440. 441. 442. 443. 444. 445. 446. 447. 448. 449. 450. 451. 452. 453. 454. 455. 456. 457. 458. 459. 460. 461. 462. 463. 464. 465. 466. 467. 468. 469. 470. 471. 472. 473. 474. 475. 476. 477. 478. 479. 480. 481. 482. 483. 484. 485. 486. 487. 488. 489. 490. 491. 492. 493. 494. 495. 496. 497. 498. 499. 500. 501. 502. 503. 504. 505. 506. 507. 508. 509. 510. 511. 512. 513. 514. 515. 516. 517. 518. 519. 520. 521. 522. 523. 524. 525. 526. 527. 528. 529. 530. 531. 532. 533. 534. 535. 536. 537. 538. 539. 540. 541. 542. 543. 544. 545. 546. 547. 548. 549. 550. 551. 552. 553. 554. 555. 556. 557. 558. 559. 560. 561. 562. 563. 564. 565. 566. 567. 568. 569. 570. 571. 572. 573. 574. 575. 576. 577. 578. 579. 580. 581. 582. 583. 584. 585. 586. 587. 588. 589. 590. 591. 592. 593. 594. 595. 596. 597. 598. 599. 600. 601. 602. 603. 604. 605. 606. 607. 608. 609. 610. 611. 612. 613. 614. 615. 616. 617. 618. 619. 620. 621. 622. 623. 624. 625. 626. 627. 628. 629. 630. 631. 632. 633. 634. 635. 636. 637. 638. 639. 640. 641. 642. 643. 644. 645. 646. 647. 648. 649. 650. 651. 652. 653. 654. 655. 656. 657. 658. 659. 660. 661. 662. 663. 664. 665. 666. 667. 668. 669. 670. 671. 672. 673. 674. 675. 676. 677. 678. 679. 680. 681. 682. 683. 684. 685. 686. 687. 688. 689. 690. 691. 692. 693. 694. 695. 696. 697. 698. 699. 700. 701. 702. 703. 704. 705. 706. 707. 708. 709. 710. 711. 712. 713. 714. 715. 716. 717. 718. 719. 720. 721. 722. 723. 724. 725. 726. 727. 728. 729. 730. 731. 732. 733. 734. 735. 736. 737. 738. 739. 740. 741. 742. 743. 744. 745. 746. 747. 748. 749. 750. 751. 752. 753. 754. 755. 756. 757. 758. 759. 760. 761. 762. 763. 764. 765. 766. 767. 768. 769. 770. 771. 772. 773. 774. 775. 776. 777. 778. 779. 780. 781. 782. 783. 784. 785. 786. 787. 788. 789. 790. 791. 792. 793. 794. 795. 796. 797. 798. 799. 800. 801. 802. 803. 804. 805. 806. 807. 808. 809. 810. 811. 812. 813. 814. 815. 816. 817. 818. 819. 820. 821. 822. 823. 824. 825. 826. 827. 828. 829. 830. 831. 832. 833. 834. 835. 836. 837. 838. 839. 840. 84



Al. Jungfer.

zur Verhandlung auf dem 10. März 1878.
am 10. März 1878.
für den 10. März 1878.

1. Josef Flehr, friiser Fruchthändler, jetzt
Lauter, in Kaiserlautern wohnhaft;
2. Leopold Flehr, Fruchthändler, in Kaiserlau-
tern wohnhaft, Ogyllanten von einem Un-
fälle des H. Gemeindegewisses in Kaiser-
lautern, vom 8. Mai 1874,

gegen

Leopold Neuburger, Gemeindevorstand, in Kaiser-
lautern wohnhaft, Ogyllanten, durch Ogyllanten
Entbindung vertreten.

Ogyllanten vom 31. Okt. 1873 in der folgenden
Klage, in der er bezeugt, in der Klage
stellten zur Verurteilung worden, innerhalb
8 Tagen zur Beantwortung Stellung über
das im Jahre 1870 von Anfang des Monats
August bis zum Ende des Monats Oktober ge-
wisse in der Partei gemeinschaftlich bestanden
Gepflicht beiseite in der Partei von
Lauter, in der Partei, in der Partei
gegen Ogyllanten, für die Liquidation
zu sein. Die Klage war auf die
gegen einen gewissen Herr Flehr ge-
richtet, der dieselbe nicht bestreitet.
Die Ogyllanten verurteilten auf die
Klage, sie hätten zwar mit Flehr in
einem Gesellschaftsverhältnis gestanden,
aber nicht mit dem Ogyllanten, welcher

im Jänner an dem Gesellschaftern des
Hörsch gegeben sei.

Dem gegenüber war Appellat bereitwillig
und hat seinen Lohn in drei Teilen,
auf den ersten Theil der in seinem Ver-
trage vom 20. Decbr. 1843 enthaltenen,
Lohnbestimmung, daß im Juli 1840 ge-
geben werden eine Gesellschaft zum An-
bau von Kaffa, Zucker, Linsen-
und dergl. Pflanzen bis zum Absatz
an die hiesigen Brüder abgepfloffen und
von Anfang August bis Ende des Jahres
1840 zu Remittenz betrieben werden.

Diesem Lohnsatz aber Appellat versichert
gehabt. Er hatte zwar eine ziemlich große Anzahl
von Züngen erworben, die fallen konnten
aber (mit einer einzigen Ausnahme) nichts
angehen, was auf ein directes Gesell-
schafterverhältniß mit den Appellanten
zu schließen gestattet hätte.

Der einzige Zünger Rosenbaum will wissen,
daß zu Ende August oder zu Anfang Septbr.
1840 im Haupt- und Haupt- Flehr- fast vorab-
wird worden sei, ein Gesellschafter Remittenz
zu gründen und zwar unter der Füh-
rerenschaft sämtlicher Parteien, auf des
Platzes, fruchtigen Appellanten. Neuberger
sei auf demselben unter Gesellschaftern
von Hörsch gewesen, sondern selbstständigen.

Jänner an dem Gesellschaftern des
Hörsch gegeben sei. Die Brüder sei bei der
Abrechnung von dem Freizustatzen der Füh-
rer keine Rolle gewesen.

Auf diese Züngeransprüche sei unter der
ersten Theil, Appellat habe ein längeres
Lohn abtrug, um ihn zum Supplementum
zuzulassen. Der erste Theil hat jedoch
sicher, daß die verschiedenen Zünger
des Zünger zum Appellanten und zu
Hörsch, so ist mit beiden verfahren, war
früher Commis des Hörsch und ist
jetzt associé von Neuberger) ein Zünger
wird dagegen bilden nicht, daß die
vermutheten Zünger wollen Lohn abtrug
vergibt man aber die Zünger des Zünger
mit dem Lohnsatz und den Ange-
boten der Zünger, so ergibt sich, daß
eine Zünger allen Zünger vermuthet.
Der Allon wird auffallen, daß Appellat
eine Vereinbarung vom Monat Juli
bestätigt hatte und beabsichtigen wollten,
während Zünger Rosenbaum die Ver-
einbarung in dem September vortrug.
Daher wird man sich leicht auf ein
Wissensstand zu verstehen, da
im Juli allerdings eine Gesellschaft
abgepfloffen worden war, an der
unter Hörsch und den beiden Appel-

lauten noch mehrere andere Firmen be-
theiligt waren. An dieser Gesellschaft
aber war nachgewiesen worden, dass
das nicht direkt, sondern nur als Unter-
stützung von Hirsch beihilft.

cf. Ggung. 1. Wif. Steiner.

Wenn also Agallat selbst sich auf die Ver-
änderung im Juli bezieht und seine
eigene Verantwortung befragt, so ver-
steht sich von selbst, dass seine Erklärung
diese Stellung nicht unbedingt blickt. Es ist
nicht Unterstützung von Hirsch.

Dazu kommt, dass bei der von Rosen-
baum verantworteten Darstellung in der
Abrechnung des Jahres 1882, welche
Anfang Augustur stattgefunden haben
soll, Agallat gar nicht zugezogen war.

Wenigstens weiß sich Zünger Steiner,
der alle übrigen, wirklich Anwesenden
in genau bezeugt, dass Agallat
nicht zu verurteilen.

Man kann aber Zünger Rosenbaum
selbst nicht befragen, dass der Agal-
laten nicht unbedingt im selbständigen
Ansicht eingewandt worden sei.
Auch der bloße Anwesende des Agal-
laten im neuen abgeordneten Gollner
an der Darstellung ist nicht selbst
selbständig. Selbständige nicht zu



schließen, da sonst eine Zünger selbst als
Gesellschaft geltend gemacht, und wenn
der Agallat eine andere, als seine
eigene Stellung hätte eingewandt
werden wollen, so hätte dies einwirk-
lich eingewandt werden müssen.

Es ist auch charakteristisch, dass Zünger
Rosenbaum nicht davon berichtet, dass
Hirsch der Agallat als selbständigen
Unterstützung erklärt haben; von der Agal-
laten aber selbst nicht befragt sein.
Für den Hirsch selbst ist das Obige
des Agallaten direkt der Hauptteil, da er
in diesem Fall zu ein Hindernis an der
Gewinnparticipation, was er nicht
der Auffassung der Agallaten nicht
Anstalt verfallen würde.

Das Gewinn dieser ganzen Anstalt
ist also gleich Null.

Übrigens steht eine der ganze Anstalt
des Agallaten mit der Erklärung
der Agallaten in Einklang. Er kauft
Erwerbszins für das Geschäft, aber
auf den Namen von Hirsch (3. Rosen-
baum) Er beklagt sich über Hirsch, der
in Remilly hat eine Hof-pflanze
lassen und will diesen verklagen.
Ggung. 3) Er würde von Hirsch noch

mal noch Remilly geschickt, ging
abermals und machte dabei die
Ansprüche, für den Wagen könnten
die Waaren in Remilly verpackt,
es solle keine Zutariffe daran. (Gegen 3)
Dass allem dem entspricht die vorst.
richtige Entscheidung durch die
Gerichtsförderung. — Wenn es noch auf
nirgend aufzukommen sollte, wäre
das Abgallanten der Reinigung nicht
aufzugeben.

Auf diesen Gründen.

Gefallen es dem H. Handelsgericht,
gerichte, mittels Reformation des
angeführten Urtheils die vorst.
Klagen abzuweisen und den Abgall.
lassen die Kosten beider Instanzen
zu Last zu legen.

Hindenburg

Koschützky

am 23. August 1874

Dr. v. Weis

mit dieser Hinsicht in einander gestellt, so dass
jeder ~~seiner~~ ^{seiner} Bräutigam in sich selbst sein
mit den übrigen Jungmännern in Verbindung
so dass sie alle Gemeinlich annehmen werden.

Der Appellat befürchtet, da in Völsch a. d. d. d.
geborene Bräutigam sich aufsteigend, so sehr, da er die
Glaubwürdigkeit seiner Appellat Rosenbaum wegen Mangel
jeder Zulassung nicht zugestehen würde, diese
Bräutigam anstandslos den übrigen jungen Bräutigam,
nicht sind, dem Bräutigam für die von ihm bezeugte Ge-
schäftsführung, wenn nicht vollständig, so doch
grundsätzlich in der Regel, dass die Geschäftsführung der
angegebenen Völsch sich aufsteigend.

Die Geschäftsführung ist der Appellat der Appellanten der oben
angegebenen für zu.

Es folgt folgende:

Es ist nicht die Person, die die angegebenen Völsch
nur mit der Geschäftsführung, nicht der von Appellanten
der Appellanten Separaten für zu vollenden?

Es ist das Geschäft, nicht die Person, die
Zulassung?

Erklärung

Von dem Rosenberger, Ammann der Appellanten
Zugestanden

Erklärung

N. 338.

Zulassung

Geht die Zulassung der Zulassung

aufsteigend, nicht aufsteigend

Erklärung der Zulassung der Zulassung

Geht die Zulassung der Zulassung

Geht die Zulassung der Zulassung

Geht die Zulassung der Zulassung

Geht die Zulassung der Zulassung

Geht die Zulassung der Zulassung

Es ist die
Luftrag auf

R

Opps. 24
Orig. 103
Cop. 102
Reg. 101
— 41

B. R. R. R.

[illegible]

Prüfungsbescheid auf die Erlangung der prebendigen Güter
vier und vierzig Krüger.

Grünbach am 24ten März 1875

an d. Appellationsgericht zu Wien.

Dr. v. Weiss

galt gleich fallen.

4. daß das Kammeramt $\frac{1}{2}$ Zoll schmal ist und $\frac{1}{2}$ Zoll
hoch mindestens $\frac{1}{2}$ Zoll hoch ist.

5. daß die Hölzer, welche nach dem Ausschlag der
Kammeramt sind, nicht nach dem Ausschlag der
Ausschlag sind.

6. daß die Hölzer, welche nach dem Ausschlag der
Kammeramt sind, nicht nach dem Ausschlag der
Ausschlag sind.

7. daß das Kammeramt nicht nach dem Ausschlag der
Kammeramt ist.

8. daß das Kammeramt nicht nach dem Ausschlag der
Kammeramt ist.

und das Kammeramt nicht nach dem Ausschlag der
Kammeramt ist.

9. daß das Kammeramt nicht nach dem Ausschlag der
Kammeramt ist.

10. daß das Kammeramt nicht nach dem Ausschlag der
Kammeramt ist.

[illegible][illegible][illegible]

hingeworfen und auf dem Boden hinfallend sein, das die ersten
Kugeln durch die Luft hindurch zu 40° mit dem Luftdruck =

Agallatone ist einfluss zugegeben -
 Klein Malaise zugegeben die Kordwien und Lureys ab f. f.
 1. Galt die einflussreiche Einwirkung zu vermeiden!
 2. Malaise beeinflusst die Kordwien zu vermeiden?

Polabbing

Inner Cygnus Aurigallus Goldene Zwergfallene:

Vol. 11

N^o 316. Impallung.

Im Saft zerhackt und feig und feibungig, der
wilde Wein;

[illegible]

dem Herrn K. Amalie Gulden, auf dessen Befehl:
sie bezeugt und ihm gelte, welches mir gleich
erklaute, dass es gegen diesen Befehl ist.

Abgleich des ungeschnittenen Dagefallung des Lagersfalls
und minimaler Arbeit zugefallen.

Rechts in und zünftig Pruzen.

2 = G. Zell

N. 2276 Registriert zu Frankfurt den 12.
März 1843. Bd. 142 für 27. Kreuzer oder 200000.

H. N. Lamb.

No. 9, D.V. am 15 Januar 1875 ausgegeben an den Präsidenten des Landes in Frankfurt am Main 1875



Bartholomew

Ihre Ehrenr. Weiss, Pfaffbrennmeister in Regensburg nachf.
 gebl. Heggellachner, sonderbarer Kunst Koch. Patenrecht - Danksch.
 beibehaltung

^{signature}
 Hilferlo Keller I. Hilferlo in Mainz am 1. Juli 1844. Hilferlo
 hat einen neuen Hilferlo der Herr Hilferlo Hilferlo Hilferlo
 Hilferlo Hilferlo Hilferlo 1844, Hilferlo Hilferlo Hilferlo
 Hilferlo Hilferlo Hilferlo.

Am 1. Juni 1845 kam sprachlos der Postbote zur Kasse
mit Bescheid zur Klause, auf die ich den Regenten
Weiß den Bescheid, nicht annehmen. Die Befehle sind mir
nicht übergeben worden. 12.000 Conventen gegen den
Regenten, nicht Einbehalten. 12.000 Pf. sind den Regenten
abgegeben, der Regent hat nicht den Befehl i. e.

[illegible]

Das Kaffeehaus brannet gegenwärtig vollkommen hellen, ungebrannten Kaffee
im Juni 1846 mit feinem Arabischen Indurum mit dem feinsten
Mokka. Im Juli 1846 1/2 für 100 in 24 Stunden, das ist das Kaffeehaus
Kaffeehaus gegenwärtig mit dem feinsten Arabischen Indurum
unverändert. Kaffeehaus.

[illegible]

hust ammen, auf dem Gedanken, daß ein künftiger
Linsenschnitt nicht allenthalben einseitig vor sich
gehen könne, die Monophysiologie in verschiedenen
geologischen, allmählich auf die Beobachtung zurückzuführen, die bei der
am 1. Juli 1844 geschilderten Monophysiologie keine Stelle auf der
Karte einnehmen.

[illegible]

Am 1. April d. J. 1841. wurde in der ersten Sitzung des
Landesparlamentes der Beschluss gefasst, dass die
Landesregierung die Kosten der Reise der Abgeordneten
des Landesparlamentes zu decken. Dieser Beschluss wurde
am 1. April d. J. 1841. in der ersten Sitzung des
Landesparlamentes angenommen.

[illegible][illegible]

[illegible][illegible][illegible]

First Discharge Appointment

Es fallen in dem Kreis-System alle Regellen und Regellen, die
aus dem Kreis-System alle in der Regellen-System zu kommen
mit dem Kreis-System (d. h. die Regellen-System in der Regellen-System
Regellen-System).

John Henry

Ertheilt
am 13^{ten} Jänner 1875.

J. v. Weiss

Dem Regellatten bekräftigt zu werden, daß er
sich in erster Instanz gütlich genommen, und
in der That nicht, daß er nicht 2500ft. für den
7% von 1^{te} November 1873 nur mit 3000ft. zu 6% von
1^{te} Juni 1874 anlangt,

Höchstwichtig den Appellanten zum Verstehe. Eine Exakte
 darüber einzulassen, dass der Appellant, wenn er selbst
 nicht in allen seinen Forderungen die Leistungen der
 Leistungen von ihm, dann wird er selbst nur den Appell,
 wenn er selbst, dann wird er selbst nur den Appell,
 dann wird er selbst, dann wird er selbst nur den Appell,
 dann wird er selbst, dann wird er selbst nur den Appell,
 dann wird er selbst, dann wird er selbst nur den Appell,
 dann wird er selbst, dann wird er selbst nur den Appell,

aufzuheben. Die Länge der St. Längsachse
 wurde bei der Untersuchung festgestellt und bemerkt,
 daß die St. Längsachse sehr geringfügig, aber doch
 Gebirge bei St. Längsachse mit, aufzuheben wurde.
 Die Längsachse der St. Längsachse beträgt $2\frac{1}{4}$ " genau
 ist, daß die Längsachse bei der Untersuchung
 eine $2\frac{1}{4}$ " genau ist;

2. Nach der Appellaturs kampt es nun, dass die für den
für beider Puffe (Puffe) die die beide
Puffe 2 1/4" entfernt wegen der Änderung der Puffe
nicht eine 2" entfernt (Puffe) zu.

3. daß die Herren nicht die Symmetrie
im ganz gleichen Aussehen hin wissen;
4. daß das kleine Förm wie selbst stehen soll man
um die kleine Erde gemacht ist, galast mit;

Zu messen, das die Fische in der Gegend der
Länge der 1. Gabelung der Fische zu messen
in einer bestimmten Zeit abzugeben sein.
Das Messen zu messen, das man messen

Goldberg

Zufatz gefahren

in der Sitzung vom 3 februar 1875

Dr. v. Weis

[illegible]

Leistung des Schiffes an den Ojallanten mit einer Neben-
leistung dinstags zu sich nach Stockholm, indem
Ojallant bei der Nebenleistung des Schiffes nach der
Karte den nach geschätzten Aufschlag des Schiffes mit
5500 Rb zu zahlen sollte. Da Ojallant wegen der Nicht-
erfüllung des ihm von seiner Schiffsvermittlerin gegebe-
nen Auftrages mit dem die Schiffvermittlerin zu dem
Sälteste und die dinstags eingetragenen Marktschiffen
ganzen an der Hand war, die von dem Ojallanten nach
seiner Marktschiffen verlangte Rückzahlung zu leisten ja-
ren, so ist die Schiffvermittlerin zu dem Ojallanten
dass das Schiff an den Ojallanten in allen Marken an-
gehört und den Bedingungen des Marktschiffes auf der
Lufte steht worden sei: so entschloß sich derselbe, eine seine
Verpflichtungen gegen den Ojallanten zu er-
füllen, das Schiff in seinen an dem Platz wo es sich
befand anzuweisen zu lassen, bis auf die Versteigerung
am 1. Juli 1884 in Lethen bekannt machen und
das Schiff an den Ojallanten nach dem Verkauf auf Lager
bei Danagren am 1. Mai und auf Verdruss am 14. 18
und 22. Juni 1884 zu verkaufen. Die beabsichtigte Verstei-
gerung mit der Marktschiffen des Schiffes spezialisten jedoch
den Mangel von Räumlichkeiten.

Leistete jedoch Ojallant eine gewisse Anzahl
Anzahl des fraglichen Schiffes an dem Lager und
dinstags die Nebenleistung zu leisten, dass sein in den Oj-
allanten geschätzter Marktschiffen nicht geschätzt war und
das Schiff Kommandant nach den Bedingungen des Marktschiffes
arbeiten werden ist. In dem vorgenannten Folgegründe
sollte nicht die vorgeschriebene Einweisung mit Erfolg.



Leistung des Schiffes an den Ojallanten mit einer Neben-
leistung dinstags zu sich nach Stockholm, indem
Ojallant bei der Nebenleistung des Schiffes nach der
Karte den nach geschätzten Aufschlag des Schiffes mit
5500 Rb zu zahlen sollte. Da Ojallant wegen der Nicht-
erfüllung des ihm von seiner Schiffsvermittlerin gegebe-
nen Auftrages mit dem die Schiffvermittlerin zu dem
Sälteste und die dinstags eingetragenen Marktschiffen
ganzen an der Hand war, die von dem Ojallanten nach
seiner Marktschiffen verlangte Rückzahlung zu leisten ja-
ren, so ist die Schiffvermittlerin zu dem Ojallanten
dass das Schiff an den Ojallanten in allen Marken an-
gehört und den Bedingungen des Marktschiffes auf der
Lufte steht worden sei: so entschloß sich derselbe, eine seine
Verpflichtungen gegen den Ojallanten zu er-
füllen, das Schiff in seinen an dem Platz wo es sich
befand anzuweisen zu lassen, bis auf die Versteigerung
am 1. Juli 1884 in Lethen bekannt machen und
das Schiff an den Ojallanten nach dem Verkauf auf Lager
bei Danagren am 1. Mai und auf Verdruss am 14. 18
und 22. Juni 1884 zu verkaufen. Die beabsichtigte Verstei-
gerung mit der Marktschiffen des Schiffes spezialisten jedoch
den Mangel von Räumlichkeiten.

Diesem Gemüth des Marktschiffen zu dem Lager und
dinstags die Nebenleistung zu leisten, dass sein in den Oj-
allanten geschätzter Marktschiffen nicht geschätzt war und
das Schiff Kommandant nach den Bedingungen des Marktschiffes
arbeiten werden ist. In dem vorgenannten Folgegründe
sollte nicht die vorgeschriebene Einweisung mit Erfolg.

6. Lachen vereinigt sich nicht bloß den angekauften Pflanzkaufprei von 5500 fl. sondern auch die Zinsen für vorg. runde 1. November 1873 an zu bezahlen.

Gegen dieses Malheur sah Ojelland die Befreiung angesetzt
und machte zu deren Befreiung folgende Gesetze gelland.

1. Nach dem Ausfagen der Jungen, in ein Gefallen mit einem
dem Schiff gehend wurde ein sehr angenehmes und solem-
neller am 10. Mai 1884, als das Schiff schon im Wasser
lag in Bayreuth, hies bei der letzten Befestigung mit einem
Kanon, um das Schiff zu versetzen, auf dem, am Ende
oben, im Feuer, werden am Ende der Arbeit, nach der
Zeit, 9. 2. mit 6.

Non lim aus geh. Ocellant fuch Mai dem jungen Sa
der K. G. den Auftrag das im Kaiserlichen Hofe zu sorgen
mit zu lassen. Gleiches war aber auch schon nicht selten, als
das Hofe erst im Gebiet stand schon im September 1883 in
seinem Auftrage zu lassen. J. 3 und hier, das Ocellanten
aus Rotterdam zum 15. September 1883.

Das Ministerium wird die Kassen mit 100000 Mark
von 18000 Mark, was ein Jahr für die letzten Verfügungen
der Appellanten wird aufgebracht, in dem Besitz.
Seit der jungen Lieder vom 25. Mai 1884.

Nach langer Zinsen, da das Schiff hoch zu man, als nach der
von auf dem Lande gearbeitet werden sollte, sollte Obvalland die
reformirte Pfarre hierin bei dem Pfarrer Vogt befallt. Dessen
Bestimmung 6 Sch. ^{Reichthum} Obvalland am 5. September 1844 an
Die Willkomm Vogt d. G. von Obfalland zufließend, von 3 Obfalland
-gemeinden 1844

Das Schiff wird nicht im Wasser man fahre ein
Willema Toet zum Atlantiden: er bekommen ein solches
Schiff, es sei so gutes Holz daran und alle von ihm sein
Ankerort: das ist am Ende d. 4. April die jüngste d. 3.

Ob Ozealland mit dem Schiff zu besuchen sei? malte der Junge
sich einmal besser das Schiff im Wasser mit an, nach dem Trossen
der Fall war an ihn gestellt habe soll Ozealland das gezeigt
und gesagt haben: er sei mit dem Schiff ganz zu besuchen, er sei
so schön.

Am 7. klagte Cyalland King zur Erlösung der Klage ab.
 was im Monat Juni, daß er die Mittel nicht ganz habe, um
 den Kläger zu bezahlen, ohne darauf zu setzen, daß er das für
 ein solches Recht in ventoria p. resplante.

Vom 10. Mai bis 1. Juli war Ojelland in Folge der
Exercitien ganzlich mit Wasser in Bergen, daher das Gefähr
mit 3. p. von Anfangs Mai stattgehenden haben müss.

II. Fürwahr erzählt sich aber kein Wunder, daß dem Ocellan
den nach der Befestigung der Schiffen am 10. Mai das Recht
von dem Ocellan übertragen und überlassen worden ist
und kann da von dem ersten Ruffen angenommen
Kriegsfangnahme durch den Ocellanten mit dem Ruffen
an Land der Schiffen herum, um so weniger abzu-
nehmen, als Ocellanten sind schon viel früher zu einer
Zeit wo das Schiff noch lange nicht fertig war geflohen ist.
Ocellant ist ein halbes eine Webergebe des Ocellanten

Es sollte sich auch nicht eine Abgabe der Befähigung
den Stellanten gar nicht befähigt nach nehmen in
manchmalige Befähigung vom 2. Juli 1884. Das der Befähigung
nur kein geistlicher Beamter befähigt wird das Befähigung
Geiz in Befähigung der Manchen auf Befähigung
nach, aber nicht abgelehnt jedes in der Befähigung
sich nach Befähigung der Befähigung befähigen.

Es ist daher eine gewisse Unmöglichkeit die Richtigkeit der
der Geallanten mit dem allernächsten Folge in Kennungs
seiner vorbestimmten Eigenschaften festzustellen und
sind die Mängel derselben eine Kennungs Folge, welche bei

8 Der Hohen Befestigung der antiken Gießmittel mit neuen Ma-
terialien ist zu übersehen.

Es ist aber einseitig den zugekauften soll die von dem ersten
Käufer angezeigten Art 1642 und 1642 § 6 gar nicht annehmen,
indem dieselben nur auf den Fall bezichen, wenn ein
effiziente Kauf gekauft dem Verkäufer überliefert wird und
diesem angenommen wird. Es ist aber wenn auf keine Art.
Sonderliche Regulatorien über die Verkaufsart der Kaufobjekte
staltgegeben sind, der Verkäufer keine Gefahr für die zu
bezahrenden Preise des Kaufobjekts zu dem bestimmten
Gebote unterliegt, mag es auch die Kaufbedingung des Verkaufs
der Art zu bestimmen, dass der Käufer bei Rücktritt des
Käufers den Kaufpreis zurück zu zahlen hat, oder dass er ein geringes
Preis abzugeben haben würde.

Ein ganz anderes Verhältniß tritt aber dann ein, wenn es
sich um gewisse Dinge des Marktes selbst, genau bestimmten
Quantitäten, des Kaufobjekts handelt, welche ja der Ver-
käufer mit dem Verkäufer selbst, daher der Käufer selbst, be-
sonders vollständig besitzen muß, wenn die Lieferung alle
Erfüllung des Vertrages genügt, abgeben soll. In diesem
Falle kommt es nicht darauf an, ob die verkauften Dinge
Eigenschaft des Kaufobjekts für den Käufer haben,
oder man nicht auf in diesem Falle der Verkäufer-
Lagerung selbst, als ob nicht in den vertragsmäßigen
Eigenschaft des Kaufobjekts selbst, oder von dem Käufer selbst,
verkauft ist. Dieser will sogar bei den in Zahl des Kaufs
sich agierenden Tauschen (Pier-Gilbert, Suppl. art. 142
P. 4), nicht mehr bei Tauschen, welche oft aufgeschoben
werden sollen.

Hilff man ein Kömmer ohne nixen Mutterprüfung das
Kaufbuch zu haben und den Markkäufen das Hofen
ein Posten von gewissen Bedingungen erfüllt haben werden.

in Bezug genommen sei, auch in fortwährender Kenntnis
seiner Rechte gegen den Verkäufer auf vollständige
Erfüllung des Abtrages, zumal wenn durch den Kauf
objekt selbst beschaffen werden kann, daß das selbe
zum Nachtheil des Käufers, die im Abtrage bestimmten
Erfüllungszeit nicht befolgt. Solche Rechte verleihe dem
Käufer auf seine nachstehenden Rechte können wir
unsern Vorzügen des selben nicht zu verweisen
nicht unmittelbar werden, daß, sondern, wenn wir
den werden, muß, zumal den Verkäufer den ganzen
den Abtragsbestimmung vollständig gesandte Zeit,
die offenbar in diesem Glanzen befindet.

In solchem Falle kann der Käufer sowohl vor der
Reifung, als nach Bezahlung, dem auf Zahlung des Kauf-
preises klagenden Verkäufer gemäß die Summe der
Unzulänglichkeit der Ware wegen der nicht erfüllten Ver-
träge anzugehen, mit seiner Teil der Stilllegung der
Verkaufsbil. stillsetzungen reklamieren.

IV. Wenn das fragliche Schiff zum Nachschade des Käufers
 ein Versteigerausgebotem Versteigerung im öffentlichen
 Auktions versteigert wird, - und dergleichen öffentliche
 Versteigerung mit oder ohne Auktionsmeister verbunden wird
 - so läßt sich feststellen auf Weg annehmen, daß Auktions-
 meister Kaufmann ist, zu der Zeit, als er das Schiff über-
 nehmen wollte mit demselben zum Nachschaden auszugeben.
 Man hat daher ja alles gutachten, daß die genaue Erfüllung
 des Versteigerers von dem Auktionsmeister zu verlangen. Es kann sich
 daher Auktionsmeister in jeder Zeit zu Kaufmann ist, darüber
 bestimmt, daß bei dem Kauf des Schiffes die Bedingungen
 des Versteigerers eingefallen werden sind.

Der selbe Brief soll demnach mündlich auch an den
Stellanten überbrachte Abschrift zukommen sollen.

V. Nach dem freitrag der Klagehaltungen der Ozeallanten bemerkt, dass die Klage nicht allein die Langklage der Ozeallanten mündlich, sondern auch schriftlich, sondern auch Ozeallanten schriftlich, die Auflösung der mit dem Ozeallanten über den Kauf der Schiffen abgeschlossenen Verträge mit eingetragenen Forderungen, dass an den Ozeallanten auf der Schiff gelieferten Waren: gestiegenen im Betrag von 655 fl. 30 kr. mehr Zinsen vom Tage der gelieferten Forderungen zu verlangen, zu verurtheilen. Dem Zweite Ozeallant Klage gegen den Ozeallanten erlaubt.

II. Nichts desto weniger, falls das angeführte Recht, wenn es in der eingetragenen Forderung werden sollte, dass in der ersten Abänderung zu erklären, als ob der Ozeallant unrichtig sei, dass an dem Resten der von 5500 fl. die Zinsen mit 6 Prozent vom 1. November 1883 an zu bezahlen, indem Ozeallant in dem System vom 27. Oktober 1883 diese Zinsen nur von den damals geschuldeten Forderungen bestimmen, das 2. mit 5. November mit 5500 fl. zu bezahlen, aber schon am 29. Januar 1884 von den Kapitalien noch von 3000 fl. mit der Zinsen Zinsen Betrag und 5 fl. 30 kr. laut Einkommen bezahlt hat, dass davon nur noch 2500 fl. mit Zinsen vom 1. November 1883 an zu zahlen, und die letzte Summe mit 3000 fl. aber erst bei der Abänderung der Forderung, welche nicht statthaft ist, hat ohne Zinsen zu zahlen, was mit den Zinsen dieser 3000 fl. um 6 Prozent monatlich, wie vom Tage der Klage (3. Juli 1884) geschuldet werden.

Und diesen Gründen

Es fällt es dem h. Landtag Ozeallanten vor, mittels Abänderung der angeführten Resolution, indem es die in dem Resolution der ersten Resolution vom 24. Juli 1884 dem Ozeallanten nachgelassenen Summe für unzulässig

nicht übertrifft, nicht abweist, erklärt, dass von dem Ozeallanten gegen den Ozeallanten erstens Klage als unzulässig mit ungenügend abzuweisen, sodann über die Klage Klage erkennen, den ersten dem Ozeallanten mit dem Ozeallanten über das von Letzterem für Leistungen, er bewährte Schiff abgeschlossenen Verträge wegen der von Langfristigen Beschaffenheit der Forderung als aufgelöst zu erklären, eingetragenen Ozeallanten zu verurtheilen, an den Ozeallanten die von denselben für das zu bewährte Schiff empfangenen Summe gestiegenen im Gesamtbetrag von 655 fl. 30 kr. mit Zinsen 6 Prozent vom Tage der empfangenen Forderungen, nämlich mit 3000 fl. vom 1. Juni 1883 an, mit 500 fl. vom 27. Oktober 1883 an, mit 3052 fl. 30 kr. vom 29. Januar 1884 an zu zahlen, bezahlen mit den Ozeallanten in der Kosten Kosten Kosten, ganz zu verurtheilen.

Nichts desto weniger, abgesehen, mittels Abänderung der angeführten Resolution, zweitens, dass die Forderungen zu erkennen und denselben aufzugeben, das zweite Schiff zu beschließen und zu unterzeichnen, ob das selbe nach den Bestimmungen der von den Parteien über den Kauf dieses Schiffes abgeschlossenen Verträge erlaubt ist, aber nicht mit sich einverstanden, dass die Forderungen der h. Landtag Ozeallanten zu entscheiden, den eingetragenen, nach mehreren Umständen darüber auszusprechen, welche Abänderungen von den Bedingungen der Resolution zum Schluss der Ozeallanten statthaft sind, und mit besonderer Einsicht über folgende von dem Ozeallanten bezogene Mängel sich zu äussern:

1. Dass von den Parteien, welche im Falle der Forderung der Landtag Ozeallanten an beiden Parteien zu den Abänderungen der Forderungen ist.

2) daß die Tischplatten von selbst das Gebräde ganz voll
bedeckt oder ganz mit ein wenig voll gemischt dinst sein
sollen diese dinst aber nicht haben sondern mindestens
1/4 voll weniger dinst sein.

n. 10 a 3/ Sals der Gaucivoren in Boden 23 Zoll auseinander lie-
gen, 7 Zoll breit mit 8 Zoll hoch sein sollen, aber nur 6 Zoll
breit mit 8 Zoll hoch sein im anjeten Gaucivore 160 St.
Pikezoll hoch festlan.

4. Stups der Paukchaim 1/2 Zoll stumpf dick sein müß,
aber mindestens 1/4 Zoll runter eingest.

10. *Es laßt die Folgen, welche aus den Nothwendigkeiten
hervorkommen, nicht hervorkommen, daher außer
ordentlich eingetrickelt sind.*

24. 25. Es daß die inneren Kinnrinnen kommen nicht von den
außen tragenden Dicken und im Winterfalle abgetre-
gan sind und daß die oberen Rinnen - anfallt 2 Zoll
stumpfer und 2 Zoll dick sind, nach das Regen ankommt
sich nicht heben, nach anfallend und eingedrückt
sind so daß sie eine bedeutende Regaratür abgeben.

31 Es Laß am Zerkleppagen nicht sein, die ein verbragt,
einzig stehend, sondern mir ein Rinn angetragt.

3.) Laß die Noen und von mir geloch mit der Haieranden
an dem Riffe mit umgebracht ist;

erhoffenfalls wird darüber das alle diese Mängel größtentheils bei einer solchen Befestigung der Gesellschaften eine gesunde Unternehmung für den Cyclus der unsterblichen Werke.

[illegible]

ganzen Restkaufpreises von 5500 fl. mit 7 Prozent
vom 1. November 1873 an zu zahlen, was den
ist, mit zu erkennen, daß Obollank eine von
2500 fl. die Zinsen zu 7 Prozent vom 1. Novem-
ber 1873 an mit von 3000 fl. zu 6 Prozent vom
1. Tage der Klage an (2. März 1874) zu zahlen pflichtig
ist und über die Kosten und Kosten zu zahlen.
man.

Lynterlogt
den 13 Januar 1875.

Dr. v. Weiss

L. Gulben

No 90 G. 41.

Contrad

Zur Aufstellung auf dem 30. September 1879
für die ersten 15. Januar 1879.

Ind. capit. l. 13. *Formica* 1872.



Marin Becker, ohne Gewerbe am Finkenflügel wohnhaft
in Gültow verheiratet und gesetzlich ermächtigte Stellvertreter
von Doktor Martin Wilhelm Hoffmann, Finkenflügel wohnhaft und
Kaufmann in Finkenflügel, zum Fidei in Gültow
bekannt, Cyrellantia von Gültow, der kgl. Land-
esbesitzer in Frankenthal vom 1. Dezember 1873
mit 23 Tausend 1 Pf. 10 Schilling kgl. Kronen-
währung zu zahlen;

Carl August Cæter ^{gegen} Sanprimus mit Gattin in Lind.
morgens nachfall. Gyllström, durch den hzgl. Oberstkol.
Kunath Rosenberger verurtheilt.

Ogallal sah die Ladungen der holl. Gemeindefreigabe
Nell in Anwesenheit von H. mit H. Warrnbar 1. und
15. Dezember 1883 gegen den Gemeindefreigabe Ogallal als
Leihpfänder und gegen Seltner als Pächter und gegen den
holl. Handelsgericht zu Frankfurt a. M. Klage und den
Verpflichtung zur Leistung der ihm angeblich für die holl.
Gemeinde auf ihn gezogene mit bezogener Pächter und
den Aufgeboten der Kommission mit Provision, resp. für
von diesem angefangen zu leisten mit nicht bezogener
Kaufschillingen Seltner von 8453 fl. 20 kr., 2642 fl.
9 kr., 148 fl. 24 kr. 8883 fl. 12 kr. mit Zinsen zu 6 Prozent
von Klage der Ladungen und den bezogener Seltner
Ein Ogallal zu zahlen immer von ihm auf gestellten Einig.
schillingen am 1. Januar 1883 für die Gemeinde von
10000 Talern oder 17500 fl. als Einig. fahbar für
der Gemeinde Hofmann selbst die Klage stellen

Brieflich und mündlich Verhandlungen gepflogen,
welche zu der Vereinbarung führten, daß
die hiesige Appellations-Gesamtheit
die neue Appellationen gesetzliche Befugnisse
dieses geschäftlichen Bereichs habe. Obgleich
im Jahr 1873 sollten folgende Hoffmann'sche
Bekanntmachung sein:

„Auf meine eingereichte Bitte habe ich
Herrn Becker zu demselben beauftragt, obgleich
auch gut und schließlich festzusetzen auf
mündliche Verhandlung für die zu
trag der Kosten, welche mein Herr
Herr H. Hoffmann zu demselben bei
meiner Abreise zu demselben habe auf
das Geschäftsführer C. August Ceter in
Wiesbaden / Rhein gezogen hat und gegen
gegen die Hoffmann'sche Gesellschaft
H. C. Ceter, ist jetzt schon jetzt werden
Abstand auf daselben mein Herr
Herr H. Hoffmann König von dem
der eingeleiten werden sein Obgleich der
Konventionenstraße zu abgeben und zugleich
nicht der mündlichen Verhandlung des
den alle die dortigen Gebiete der dortigen
Geschäft zu machen? Unterzeichnet ist
„Gut für gesetzlich habe H. Hoffmann
name Herr Becker und H. Hoffmann.“

Appellat kann seinen Hoffmann'schen in jeder
Richtung praktisch sein, indem er die von
H. Hoffmann gesetzlich Konventionen
regelmäßig eingeleitet und gegen dieselben
mit einer von dem Herrn Hoffmann
hiesigen Credit für die dortigen
maße eingeleitet. H. Hoffmann kann aber
seinen Hoffmann'schen, die daselben und
jeweils von Appellaten eingeleitet Obgleich
zu dem, immer für die dortigen
König und der dortigen gesetzlich
eingeleitet und schließlich werden die
Obst über die dortigen.

Zu dieser Zeit sollte Appellat mit einer
von H. Hoffmann zu demselben,
von H. Hoffmann sollte Appellat einen
Tabelle eingeleitet von - - - - -
von H. Hoffmann sollte er einen Hoffmann'schen
Lohn von - - - - -
und Hoffmann'schen eingeleitet von H. Hoffmann,
der eingeleitet, der 1. September 1873
eingeleitet von 21. November von.
Der H. Hoffmann sollte er Hoffmann'schen,
für die dortigen Hoffmann'schen von 1. September
eine Hoffmann'schen Hoffmann'schen,
von H. Hoffmann sollte die Hoffmann'schen,
Hoffmann'schen, von 1. September von dem.

vertheilung der Gattungen 2531. 36.
 Hauptfluss von 30. November, ferner 1873. 57
 Hauptfluss von 4. Dezember, ferner 1873. 54
 Hauptfluss von 6. Dezember, — und 1874. 45.
 Hauptfluss von 9. Dezember 1873. —

Oden St. Augustin'sen luf Konge Ophødet
medt i det og stogget med sin Højhed den 25. d. Et.
Hj paa betragte især kongeriget paa en anden
da Ophødet er politisk selvstændig i
Ophæng af dem.

Die Lektoren sollen nun Briefe von Ein-
wendungen, welche früher nicht mehr in
Lehrst. kommen, auch den ersten Briefen
im Uebersicht zum H. Vagabundus mit neuen
Einsparungen ganz richtig geschildert werden.
Diese Lust: neue Einsparungen bezieht sich auf
Abbildung zur Lebensdauer, welche
den ersten Briefen mit Uebersicht
sagen die Abgaben auf den ersten

Die die Appallierung bleibt nur das von
der Appallierung abes die konsequente ihrer Ver-
pflichtung wegen keine Linsen und zu erhalten.
Appallierung stellt natürlich auf die sehr
auf ihrer am 2. Januar 1883 für den Betrag
der Linsen, welche sie für den von ihnen
Linsen bis zum Ende von geschickter Appallierung
auf den Betrag gegeben haben, vollständig

festber. nicht mit abzu für die letzten
Tratten, so daß, nachdem sie vor dem
zweiten Januar 1873 von ihrem Wollen auf
Leder gegarben Tratten befristet, von
Liedhaft nochmal gegarben worden
sind. —

Das erste Richtiges hat jedoch mit Recht zu
kennet, daß es sich bei der Entscheidung der
Veränderung am 2. Januar 1873 nicht um
eine Eingekaufte für ein bereits erworbenes,
auf feststehendes Spielrecht stützendes (Gewinn-
Kontingent), sondern um einen neuen Kaufvertrag
unter Bezugnahme seiner Eltern bei einer
zu erwerbenden Akzeptanz in laufendes
Rechnung bei einer Summe von 1000 Gulden
gehandelt habe. Demgemäß wurde Obgleich
nachdem die Spiel- und Gewinnrechte
verworfen mit dem Klassenwechsel seine
Gewinnrechte auf mehr als 1000 Gulden fest-
gesetzt war, die sich angestrichen hat
insgesamt am 23. Januar 1873 zur Zahlung
seiner Steuern mit seinen zwei Spielern.

Die Handlung gegen das Verbrechen ist
hiermit verbunden, da alle Strafgesetze
regelmäßig gebildet sind, die von einem Richter
nach dem Verbrechen und dem Verbrechen
abhängen.

Die zum Appellaten bei Hofe Wk geleiteten
Oktave wird gewöhnlich Credit manne auf
den guten Oflanten zu der J. Hoffmann Credit,
fähigkeit und Creditwürdigkeit besteht. Die die
Angelegenheit der langen Appellate immer noch
eine besondere Eigenschaft. Es wurde mehrere
mal das Hofeinstellung abgetrieben mit sein
Offizieren angekündigt haben. Was es vornehmlich
wäre, eine Stellung für die besten von ihm
zu gewährleisten den Credit. Er spricht am
16. November : Da ich aber, unermesslich viel
an dem eigenen Hofe mit Herrn von Boden
hatte ausstellen bin, keine Oktave mehr zu
geben ohne ganz andere Dispositionen zu
bestehen, so ist diese ist die mit für der Oktave.
Credit, dass die bei nicht voraussetzen, eine
gute Eigenschaft zu lassen, wenn die nicht
vergisst, mit dem Betrag in Markt,
papieren zu deponieren? etc - Am 17. und
18. November : ... , und wird Ihnen jetzt
nicht besetzt sein, nur für den Betrag
der Oktavation bill, den Sie bei mir zu
erhalten einen Eigenschaft Herr von
Günther zu geben; auch dass diese
Lage sich dann richtig arbeiten und die
Verbindung wäre dann auch für beide
Theile eine angenehme. Im neuen Jahr

aber ganz ich, links der, nach Hoffell
 , das ist jetzt beifammen. Vortheil eine sehr
 überwindung abzugeben? — Die Elbfest
 der Coadjutor ist sehr sparsam. —

2.
 Diese zweifellos ist aber auch die Absicht des
 Dichters. Vielleicht zweifelt man die Ueberzeugung,
 das Bewusstsein die Indignität, dass das
 Gläubigen sehr von Fall zu Fall zu erlangen
 werden sein Absicht der Rationellität
 auch zu erklären sehr. —

Der Herrschaft natürlich sollte von Beginn an
Hauptaufmerksamkeit von der Verpflegung, der
Nahrung, dem Körperbau der Bevölkerung
ausgehen. In der Zeit des Koff-
mann aber sind allgemeine Mittel zur
Gesundheit, die man zu dem Beginn
seiner Regierung. Das wird durch die
Verhältnisse der Koffmann und seinen
Leben die Mittel zur Verfüllung der
Leben. Die Koffmann die Verfüllung
man zu können. Mit anderen Worten:
Der Koffmann natürlich selbst die Verfüllung
mit seinen eigenen Forderungen, nicht
mehr. Diese Verfüllung nicht mehr,
freier, das auch die Verfüllung der
Leben Koffmann mit dem Körperbau der
Nahrung der Bevölkerung der Koffmann zu.

nicht war.

3.

Im Auf die unumstößliche Überzeugung, dass die
Liegenschaft für die ganze Dauer des Spiel für
den Appellanten gesetzt, nicht für die Dauer
des Spiel. Nach der gegenwärtigen Überzeugung
sollte die Appellat. Liegenschaft besessen werden
und daher die Verpflichtung übernommen,
sich selbst wieder selbst die Liegenschaft die Mittel
zu conditionen, damit die Liegenschaft nicht
anderen Händen.

4.

Ubrigens wird die, wie ein Blick auf den
Contractat nachweist, die ursprüngliche
Spiel und ganz nicht gegolten sein, dass
die die Übertragung der Liegenschaft
des Reversationsrecht ganz unumstößlich
kann gegeben bildet, liegt auf klarer Hand.
Appellanten sucht sich selbst, dass die
die Übertragung von Reversationsrechten
für sich einmahl d. h. für den Fallfall
des ursprünglichen Reversationsrechten
wird. Bei der Fall des Reversationsrechten
sollte Appellat nicht wieder Reversations
rechten zu acceptieren gesetzt, so dass die
die Übertragung des ersten Reversationsrechten



den Liegenschaft gelöst werden soll. Allein
dieser Überlegung ist der Reversant
die Liegenschaft nicht zu geben, sondern
Appellat zu der Zeit der Reversanten
sollte die Reversanten hatten einen
sollte. Warum die gewisslich auf einen
laufenden Credit gewisslich Obgleich der
Partien. — Auf diesen der Reversant
4. beistehende Geschäftswort gegeben die
Appellanten sein.

Obwohl diesen Gründen
gefallen ist dem 4. Handelsappellanten
die ursprüngliche Übertragung, nicht
zu revidieren und der Appellanten die
Rechten zu lösen zu lassen.

Hinterlegt
am 23. Dezember 1874
Dr. v. Weiss

Rechtsanwalt

mir nach einem Saldo von 3382 fl. 45 kr. pflichtig geblieben
ist, nachher Echter als ersten Posten und den nämlichen Cau-
taciusant übertrugen hat. Diesen letzteren hat Ogallant von
Einführung seiner Klage am 7. November 1883 und einem
von dem hiesigen Hofmann geschätzten Saldo
von 8359 fl. 26 kr. abgestellt, zu welchem dann noch
unserer später nachgelassene Uebersicht gekommen sind, welche
den Gegenstand der Klagen vom 24. November d. J. mit 15.
Dezember 1883 gebildet haben.

Wenn Ogallant in der hiesigen Gerichtsbarkeit keine Credit-
befreiung abgenommen hat, so ist für sie auch nicht allein
der am 30. Juni 1883 abgeschlossene Contocurrentvertrag
gültig und auf diesen nur in so weit, als er die Pflicht
des Haimanns für die am 3. Januar 1883 gegen den
Echter erfüllten Uebersicht mit der an diesen letzteren
Kasse bezogenen Debitur derselben angeschlossen worden
Uebersicht zum Gegenstande hat, indem die Ogallant für
alle nach her nachträglich angeschlossen Uebersicht Echter nicht
fallbar ist.

Dieser von der Ogallant allein verhängte Pfändungs-
aber jedenfalls schon aus dem Abflüsse der Contocurrent
am 30. Juni 1883 vollständig gebildet zu werden in
Erwählung einer unveränderlichen Jungfrauen zum Gan-
zeln der Ogallant zur Abrechnung hernehmen
allgemeinen gesetzlichen Jungfrauenregeln (Art. 12. 1883)
die zuletzt den Pfändungen gemäß auf die verhängte
Pfändung der hiesigen Pfändungen lasten und alle zu
einmütigen sind, nachher die Jungfrauenpflicht vollständig
Nicht ist.

Statt der hiesigen Ogallantengründe:

Ladenburg gegen Levi vom 28. April 1886



Große Leinwand gegen Levi vom 29. Juni 1887.
Gültig nach der Pfändung, dass die allgemeine
Jungfrauenregeln auch ein Contocurrentverhältnis
keine Abrechnung finden sondern bei diesem nur
mit dem gesetzlichen Abflüsse der Contocurrent
verhältnis den hiesigen nachher ist die
Ladenburg gegen den hiesigen Pfändungen der
Credit mit dem hiesigen: dann nachher im hiesigen
Saldo mit dem Abflüsse der Contocurrent vom
30. Juni 1883 die Jungfrauenpflicht der Ogallant
bei der den Pfändungen von 3382 fl. 45 kr. ge-
bildet so dass die Ogallant in der hiesigen
Pfändungen mit dem hiesigen am 30. Juni 1883 angeschlossen
sein werden.

Arrest vom 3. April 1889 der 39. 1. 257. 1. 1889
n. 11. Januar 1889 der 40. 1. 228.

Ogallant in der hiesigen Gerichtsbarkeit der hiesigen
in der hiesigen angeschlossen Debitur, indem die
Pfändungen der hiesigen Pfändungen sind, die
die Pfändungen der hiesigen Pfändungen der Ogallant
hiesigen werden.

Nach diesen Gründen
Sollte es dem hiesigen Pfändungen der hiesigen, mit der
Abrechnung der hiesigen Pfändungen der hiesigen
Ladenburg der Ogallant in der hiesigen Pfändungen
gründet abgenommen, ist, nachher die hiesigen Pfändungen
der in der hiesigen vom 30. Januar 1884 gegen den
Ogallant angeschlossen Pfändungen der hiesigen
Pfändungen von 1883 fl. auf den Pfändungen 3382 fl.
45 kr. mit dem hiesigen Pfändungen vom 30. Juni 1883 an ge-
bildet abgenommen, ist, nachher die hiesigen Pfändungen
gründet abgenommen, ist, nachher die hiesigen Pfändungen
zusammen zu verbinden.

aller Fische und Aegallarien auf einem kleinen Stein
im Wasser.

[illegible]

Im Jahr 1844 wurde die Kgl. Preussische
Landes- und Forstverwaltung in
Potsdam gegründet.

„1. daß der Herrscher Keitmann des Reichsmaystafels für
seine Beförderung fest und allegorisch als die Gottesfälligkeit
bezeichnet dargestellt wird.“

[illegible]

3. In's Kleingewicht für immer der Bekleidung zu einem Hauptstück
bestehen können der Bekleidung von 600 fl. 50 cr. jährlich
geliefert ist.

Die Abgallendruckbestimmung des fests. Lösses ist, wie
man sieht, demnach ganz einfach, nur, daß man die Bestimmung des
Aufschlusses, wie man es will, und ablesen mit Kraft, die
die Bestimmung des Lösses, wie man es will, und ablesen mit Kraft, die
Lösses, und die Bestimmung des Lösses, wie man es will, und ablesen mit Kraft, die
Lösses, und die Bestimmung des Lösses, wie man es will, und ablesen mit Kraft, die

[illegible]

[illegible]

The handwriting is
good.

[illegible][illegible]

Wenn die Ziffer des angegebenen Einkommens unlangig, so für
Anfall der Zinsen Zinsen der Einkommenssteuer zu zahlen
nicht mehr, sondern der Einkommenssteuer, die nicht
mehr ist.

Beim Einzug in die Stadt wurde die Bevölkerung durch die Anwesenheit der Kaiserlichen Truppen sehr erhöht. Die Kaiserlichen Truppen sind in der Stadt angekommen und haben sich in der Stadt niedergelassen. Die Kaiserlichen Truppen sind in der Stadt angekommen und haben sich in der Stadt niedergelassen. Die Kaiserlichen Truppen sind in der Stadt angekommen und haben sich in der Stadt niedergelassen.

Hobbsburg

der Klageerhebung voran zu stellen und die
Anforderung des appellativen Urteils zu begründen
sind. Dasselbe wird für die Klageerhebung notwendig,
wenn sie die Klageerhebung des Urteils, so der
nach sind sie nicht zu erklären, als wenn
das appellative Urteils. - § 18.

2. Was die Höhe des appellativen Urteils an-
geht, so kann dieselbe ausbleiben, wenn
angefordert werden. Bei der Abrechnung nach
§ 18. des Urteils 1873 produziert das Urteils des
Appellaten einen Anrechnungsbogen, welcher
die von dem Appellanten festgesetzten Klagen
genau summiert. Die Anrechnungsbogen beträgt
bis dahin 51 fl. 18 kr. und nach einer Abrechnung
gekauft, von 51 fl. 18 kr. blieb noch der ein-
geklagte Rest, für den noch nach dem
Lage der Klage zahlen zu lassen war.
Die Verurteilung des Urteils 4 wird in dieser
Begründung unterstellt durch § 18, gegen
den Widerspruch man sich für die Höhe des
Urteils stellt, auf einen Anrechnungsbogen, welcher

3. Was die Höhe nicht nach einer Abrechnung
anrechnet, so finden Anrechnungsbögen
an die Appellanten bis zum Betrage von
60 fl. 50 kr. fest: Ad 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100.



4. Appellanten stellen in dieser Begründung, das
Urteils des appellativen Urteils an
ist gut:

a. ob nicht die Klagen an den Appellanten
gekauft sind die Klagen, auf die gestellt
wurde, mit Recht hat der Appellante
ist nicht zu erklären, als wenn

b. ob wirklich Appellanten in 1. Instanz
kennt und sich zur Klage, nach § 18, 1873, 1874,
genau ist diese ist nach, § 18, 1873, 1874,
angefordert, nach der Höhe, gegen
nach Anrechnungsbogen, des Appellanten
das Urteils des Urteils des Urteils des Urteils
fest, genau, werden sein soll.

Das Urteils des Urteils des Urteils des Urteils

Appellanten des Urteils des Urteils des Urteils des Urteils
die Verurteilung, des Urteils des Urteils des Urteils des Urteils
anrechnet, ist der Appellanten die Klagen
zu Last zu legen, nach der Höhe, des
genau, des Urteils des Urteils des Urteils des Urteils
Betrug, gegen § 18, 1873, 1874, 1875, 1876, 1877, 1878, 1879, 1880, 1881, 1882, 1883, 1884, 1885, 1886, 1887, 1888, 1889, 1890, 1891, 1892, 1893, 1894, 1895, 1896, 1897, 1898, 1899, 1900.

Unterlegt

am 30. Dezember 1874

Dr. v. Weiss

Dr. v. Weiss

1874, 1875, 1876, 1877, 1878, 1879, 1880, 1881, 1882, 1883, 1884, 1885, 1886, 1887, 1888, 1889, 1890, 1891, 1892, 1893, 1894, 1895, 1896, 1897, 1898, 1899, 1900.



Chambers

John

[illegible]

Chapman

Calvinus Lorenstein, Gendarmenmeister
 Rhodun verfasst, Cyrellhaus und Jüngling.
 Schreyer, vater des Hof Rathes Plinow
 Sohn verfasst.

Das Bergwerk Wagners befindet sich am osten-
lichen Ende des Landes des Bergwerks.
Koblenz, Trier, Eisenstein, die Eisenwerke
200 fl. Auf dem 13. September 1814 wurde Koblenz
von der Rheinischen Armee besetzt und
Zustimmung dieses Landes gegeben. Der Bergwerk
Koblenz Eisenstein machte eine neue Berg-
bau und Goldmine. Der Bergwerk war, der Berg-
bau auf 3 Monaten nach dem 1. Januar
200 fl. 212 zuverfügung gestellt. Koblenz Eisen-
stein befindet sich am Trier, der Trierer Berg-

Reparaturen der angeschafften Mühle
 des k. Landgerichts in Frankfurt.
 Hat am 26 August 1884. Bekannte
 zu verstehen das der Regent
 anerkant an den Regenten die
 Summe von 200 fl. nach Zinsen zu
 5% vom Tage der Klage. 18 August
 1884. an zu zahlen, jedoch die auf dem
 Klage abgemachten mit beizugehen der
 Kasse zu kommen und auf
 dem.

Insbesondere das gerichtliche Verfahren
 von der Partei zu verstehen und
 Bekannte zu verstehen das der Regent
 dem Regenten das ist das in gesetzlich.

1. Ob mich Kellner am 10. Jan.
 1884. am Regenten eine Summe
 von 300 fl. ab zahlen sollte und be-
 zingen wurde Kellner soll einen
 Schulden in der Höhe von 300 fl. auf-
 was in 3 Monaten unterworfen.

2. ob es wirklich wahr ist, das
 Kellner den bei den 1000 Gulden
 liegenden mit 2 unterschriebenen Papiere
 machen und seine Kasse unterworfen.

Nr 88 del 42.

Obtrag

am 9. Januar 1884. Regenten in Frankfurt 1884.



für Kellner Lorenzstein, Kellner in
 Obtrag in der Höhe von 300 fl. auf-
 was in 3 Monaten unterworfen.

gegen

Obtrag Kellner, den Regenten, Kellner in der Höhe von
 300 fl. auf was in 3 Monaten unterworfen.
 Hat am 26 August 1884. Bekannte
 zu verstehen das der Regent
 anerkant an den Regenten die
 Summe von 200 fl. nach Zinsen zu
 5% vom Tage der Klage. 18 August
 1884. an zu zahlen, jedoch die auf dem
 Klage abgemachten mit beizugehen der
 Kasse zu kommen und auf dem.

Obtrag Kellner, den Regenten, Kellner in der Höhe von
 300 fl. auf was in 3 Monaten unterworfen.
 Hat am 26 August 1884. Bekannte
 zu verstehen das der Regent
 anerkant an den Regenten die
 Summe von 200 fl. nach Zinsen zu
 5% vom Tage der Klage. 18 August
 1884. an zu zahlen, jedoch die auf dem
 Klage abgemachten mit beizugehen der
 Kasse zu kommen und auf dem.

Dr. v. Weiß

Quinzif 1874 vermittelte, an den Ozeanbahn eine junge
Klafter Waffelpflanzung von 300 ft. nördl. Zinsen zu 6 Pro.
zant vom 1.3 April 1874 an, ferner 1 1/2 Riesen der
Waffelpflanzung und 16 to Mastkassen, ferner die Zin-
sen der Pflanzung zu bezahlen. Gegen dieses Waffelpflanzung

Druckauf beigefügt auf dem Entwurf man sich nur
dreißig Gulden drei Krüger f.

Zusammen den 11 ten September 1875

des k. k. Appellationsgerichtes Präsidenten

Dr. v. Weiss



Kapitulation

für
Calenus Löwenstein Gentilmann in Ungenauigkeit
sich, Appellat und Litzgrünst beklagen

gegen
Karl von Kallmair & Kallmair in Großborken in
Ungenauigkeit, Appellat und Litzgrünst beklagen

Karl von Kallmair 1875 nach dem 1. der Appell.
Laden in die Kisten der Litzgrünst.

	Gut. Gut.	Appellat	Litzgrünst	Gut. Gut.
1. Anstellung zur Appellatbeilage	46	.	.	1.
2. Anstellung zur Appellatbeilage	46	.	21.	1. 30.
3. Antrag	42	.	.	4.
Kommission 2. Teil 4. 7.	9	.	44	30.
2. Appellat 4. Teil	.	.	28	1.
Zustellung	.	.	44	.
4. Zustellung der Anträge	43	.	.	2.
5. Antragsbeilage zum Appellat	.	.	08	.
6. Auftrag zur Anstellung a. Wk	.	.	20	.
7. Antrag	44	.	.	6.
8. Parteizustellung von Löwenstein	.	.	.	.
Gut. mit Kallmair per Kallmair	.	.	.	.
2. Teil a. Wk.	.	.	.	24.
9. von Kallmair per Kallmair	.	.	.	.
und Kallmair nach Kallmair	.	.	.	.
10. Teil a. Wk.	.	.	.	1. 30.
Zustellung für Kallmair mit Kallmair	.	.	.	.
neben	.	.	.	2. 12.
11. Kallmair 4. Teil 8. 7.	.	.	.	.
Appellat 2. Teil 8. 7.	45	.	20	3.
Zustellung und Litzgrünst	9	.	14	46.
Zu Kallmair	.	.	41	.
Zu Kallmair	.	.	11	30. 19 46.

Robertson
a. Messinger des Messing.
H. Kufmann

11	30	19	46
35	07	30	
12	11	20	16
20	16		

Gezeichnet von H. F. Schenck 1759 J^a 32. 27

G. Palmer

Rüfensloif festgesetzt auf eine Länge von zwei und fünfzig Jahren
sind und zwanzig Kränze f.

Zusammenkunft am 25ten Februar 1875

See the *Agrostalis Cynipis*. Freshman

Dr v. Weiss

gab mir besondern Falls, ob es nicht
mache ist, dass die Aufstellung einer
Kassette nicht erforderlich sein wird
Ogallala. Im Wissen der Ogallala
der Aufstellung der Kassette in
Kassette anzuordnen gab.

3; Ob nicht Sygallal Kall mir be-
stimmter M. H. 200 fl. in der Welt.
Sich nicht M. H. 200 fl. gegeben hat.
Zur M. H. 200 fl. 200 fl. 200 fl.
und zum geschilderten Gutsman der
Catharin. zur M. H. 200 fl. 200 fl.
Kaufman nachfolgend.

Kunsthändler beantragte:
Er habe dem kgl. Landtag
gallativ beantragt die Kaufung von
einmündigen Kaufmännern
als nützlich für den kgl.
Landtag zu bestimmen. Nach
des kgl. Landtag gallativ beantragt
am 1. Dezember 1814 angelegter
Kaufung als nützlich zu veran-
lassen mit der Kaufung der in
die Kassen des Kaufmännischen
Kaufmanns.

Vorbericht
Dieselbe erfüllt zum größten Theile mit
dem gegen den Ozeallanten eingegangenen
Versammlungsurtheile der k. Landob-
zeallantenbehörde vom 9. September
1874, welches dahin gegen das k.
Hof- und Handelsgericht in Fran-
kenfurt vom 26. August 1874 eingeleitet
zu werden als ungenügend erachtet
worden ist. Dieser Vorbericht wurde
dem Anwalt des Ozeallanten durch
Hof- und k. Hof-Justizkanzler
Zell in Mainzbecken am 15. Septem-
ber mit dem Ozeallanten selbst durch
Hof- und k. Hof-Justizkanzler
verlesen. Bisher in Frankfurt am
Main vom 18. September 1874 eingeleitet worden
Ozeallant die Erklärung des k.
Hof-Justizkanzlers gegen das vorerwähnte
Urtheil durch seinen Anwalt mittelst
Hof- und k. Hof-Justizkanzler
Clasemann in Mainzbecken am 1.
Januar 1875 dem Anwalt des O.
geleitet worden. Diese mit demselben
in Mainz am 5. Januar abgelesen von dem

[illegible]

[illegible]

va. Entscheidung ob sie auf dem Feind.
 ihren Abschied gegen die Regenten
 ihre Absicht nach Gemuth befehlen haben
 und dass alle bezüglichen Aufstellungen
 der Regenten, welche die Feinde
 durch die Feindesführung bitten,
 auf dem Feinde befehlen. Nun dem
 regentlichen Amte wurde zuwider
 die Entscheidung wegen mangelnder
 Entscheidungsinne, die nach dem Auftrage
 der Regenten nur eine Feind.
 Sinne von 18. 18. 18. 18. 18. 18.
 schaffte die Entscheidung der Feinde
 lachen mit zugesetzten Auftrage
 gleichfalls als unvollständig, weil
 darin die Befehle gegen die
 unvollständige Kraft mangelnd
 festgestellt sei, der Feind als sol.
 die unvollständige und die Feinde
 haben sich als unvollständig
 befehlen da die Feinde
 der Feinde nicht befehlen sei
 und eine nach Art 18. 18. 18. 18.
 der Feinde muss befehlen sein.
 der Feinde.

Christianus Buchler in Gmünd vom 20. September 1875
 1875, habe ich den Brief Buchlers am 20. September 1875
 vom 9. Januar 1875 eingekassiert. Am 2. Januar 1875
 der gegenwärtige Anwalt eine nicht motivierte Er-
 klärung des Schriftworts gegen die beschriebene Verfas-
 sungsmäßigkeit, daß die Verfassung vermerken soll, daß
 der Herr Karl Christian Buchler in Gmünd in
 Gmünd, den Anwalt der Obergerichte in Gmünd
 hat aber ebenfalls bei den Obergerichten kein Recht
 zur Vertretung der Verfassung eingekassiert worden
 war, auf die Rücksicht der Art. 54 des Preuss. Verf., un-
 ter der Schriftworts Klagen, insofern die Verfassung zu
 bestimmten Recht zur Vertretung der Verfassung
 eingekassiert lassen soll, nicht erfüllt. Mit der Verlan-
 dung von der Landesregierung, daß der Herr Karl
 Christian Buchler vom 10. August 1875
 1875 von dem Landtage auf die Verfassung der
 Verfassung eingekassiert wird, dieselbe insofern
 auf die Rücksicht der Art. 54 des Preuss. Verf. einwirken
 kann gemacht werden, so daß auf die Verfassung
 der Obergerichte auf dem Preuss. Landtage
 sein Verfassungsmäßig auf der Verfassung nach Art. 54
 des Preuss. Verf. als anerkannt zu verstehen ist. Es ist daher
 anzunehmen, daß die Verfassung mit der Schriftworts
 von dem Landtage, als die Verfassung der
 Verfassung gegen die Obergerichte eingekassiert.

Christophen Gassner

Opalla et dem pol. Landtaggallationen in der
von dem Ogdallanten gegen die Regierung.

Der kgl. Landtagscollationen zufolge vom 9. September 1878
eingelegeten Eingangs als mitgezeichnet zu erkennen
mit den Eingangsbelegen in die Kassen der Eingangs
ab zu verzeichnen

hinderlegt
den 3 februar 1875.

Dr. v. Wür

L. Gulden

To the Secretary
of the Treasury
Washington

I have the honor to acknowledge the receipt of your letter of the 10th inst.

and in reply to inform you that the same has been forwarded to the proper authorities for their consideration.

I am, Sir, very respectfully,
Your obedient servant,

J. C. Calhoun

Siehe die handschriftliche Originalurkunde im Archiv des
Landesarchivs zu Bonn, Nr. 1000.

Neubefehl.

Liepen

Hinterlegt
am 3. Februar 1875.

Dr. v. Weiss



Vorfällung

der Vorfällung in Tefen

Karl Schlofer, Mann-briefbe-
fugter in Tefen vorgefellt, Ogyallanten
von einem Hofmeister des k. k. Handels-
gerichts zu Kaiserlautern vom
26. Juni 1874, durch den k. k. Ober-
baurat Otmund Link vortreten,

gegen

Comptable

Kaufmann

die Firma C. F. Braun, mit dem
Sitz zu Tefen, vortreten durch die
Hilfsbevollmächtigten Braun und
Kaufmann Braun, beide Mann-
briefbefugte in Tefen vorgefellt,
Ogyallanten, durch Otmund Link
vortreten.

Otmund Link beantragte: so
geschehen dem k. k. Handels-
gerichts unter Befugung des
vorgefetzten Hofmeisters die ersten
Akten abzugeben und die Ogy-
allanten die Akten beider
Parteien zur Last zu legen, alle
fordern und wofür die Ogyallanten

an die Oxyallatin und drückte
unbefallen.

Erste Forderung: die Oxyallatin
ten zum Zwecke der Forderung
und eigentliche Forderung des zu
zu lassen:

1/ daß Schlosser mit Gebrüder
Braun im Juni 1873 hiesigen
Kauf. sondern einen Gefaltsscheit
antrag abgeflissen hat, welcher
die Oxyallatin gleiche Kraft
ingen wie die Bell und
Schlosser anfertigte;

2/ daß Schlosser die Oxyallatin im
den Preis von 140 Gulden per Zent
für die in Aussicht stellten
und daß, wenn man von „Münch
war freier“ die Karte von, die
Abzug der sonstigen von
Abgabe auf Münzen selbst,
vorhanden war.

3/ daß unter der Handlung
besitzten in Kessel ein Normal
preis pro Transport pflanzbar
unter Porto von netto 85 Gul.
den man nicht ist.



Protrag

mit Forderung

die Herr C. F. Braun mit
dem Sohn in Kessel, nachher ab
die eigentlichen Forderung Braun und
Forderung Braun, beide Forderung
besitzten in Kessel angesetzt, Oxyallatin
gegen

Erst Schlosser, Forderungbesitzer
in Kessel angesetzt, Oxyallatin von
einem Verkauf der hiesigen Forderung
zu Kaiserlautern vom 26. Juni 1874,
dieser der hiesigen Forderung. Annull Forderung
anwesend.

Die Forderung der hiesigen Forderung
anwesend vom 30. Dezember 1874
sowohl der Forderung Forderung in
den Forderung der Forderung anwesend,
an Forderung anwesend vom der Forderung
C. F. Braun der Oxyallatin angesetzt
man Forderung der Forderung Forderung

[illegible][illegible]

ausgefu. Kaiserpalast Schloß.
ausgeführt. 1674. 14. 10.
Was sollen die Herren von
Landesherren?

Was sollen die Herren von
Augsburger. Landesherren. aus
ausgefu. Kaiserpalast Schloß.
ausgeführt. 1674. 14. 10.

„ Was sollen die Herren von
Augsburger. Landesherren. aus
ausgefu. Kaiserpalast Schloß.
ausgeführt. 1674. 14. 10.

ausgefu. Kaiserpalast Schloß.

Sept. 21. 1674. 14. 10. 1674. 14. 10. 1674. 14. 10.
„ 21. 1674. 14. 10. 1674. 14. 10. 1674. 14. 10.
28. 2. 1674. 14. 10. 1674. 14. 10. 1674. 14. 10.
Oct. 3. 1674. 14. 10. 1674. 14. 10. 1674. 14. 10.
Ausgefu. Kaiserpalast Schloß. 1674. 14. 10. 1674. 14. 10.
1000. 1674. 14. 10. 1674. 14. 10. 1674. 14. 10.



Der Augsburger Landesherren. aus
ausgefu. Kaiserpalast Schloß. 1674. 14. 10. 1674. 14. 10.
1000. 1674. 14. 10. 1674. 14. 10. 1674. 14. 10.
1000. 1674. 14. 10. 1674. 14. 10. 1674. 14. 10.
1000. 1674. 14. 10. 1674. 14. 10. 1674. 14. 10.
1000. 1674. 14. 10. 1674. 14. 10. 1674. 14. 10.
1000. 1674. 14. 10. 1674. 14. 10. 1674. 14. 10.

Der Augsburger Landesherren. aus
ausgefu. Kaiserpalast Schloß. 1674. 14. 10. 1674. 14. 10.
1000. 1674. 14. 10. 1674. 14. 10. 1674. 14. 10.
1000. 1674. 14. 10. 1674. 14. 10. 1674. 14. 10.
1000. 1674. 14. 10. 1674. 14. 10. 1674. 14. 10.
1000. 1674. 14. 10. 1674. 14. 10. 1674. 14. 10.
1000. 1674. 14. 10. 1674. 14. 10. 1674. 14. 10.

[illegible][illegible]

fine Claire & Dorte auf 140 fl. festgesetzt.
Am 4. Juni 1843 floss auf dem obigen An-
dingungen der Lappelland mit dem päpstlichen
Leibbriener zu Längbörz einen Wechsel, 
nachdem die Lieferung von 200,000 Hühn-
chen für den Sommer für den Sommer
und zum Franco-Lieferung Längbörz übernommen.
Die Lieferung sollte auf unvollständiger Lie-
ferung abge. Lagerhaltung der übernommenen
Lieferungen erfolgen, jedoch konnten die
Lieferungen bis zu 80% gemindert werden.
Zu diesem Contracte beig. kamilligst
Provisionen von 20% fixer für die
Stadt nach der eine Lektion von 1000 fl.
müsse der Lappelland zu finden lassen sollte.
Infolge der Lieferungen diese Lagerhaltung sollte
der Lappelland mit dem Leibbriener
Bell war durch auf dem Leibbriener die
Überlastung mehr als ein Viertel der
Lieferung zugekauft. Aber nur im Juni
winter nach Kauf zu Ende kam in Bell
ist gefragt, ob er mit dem Leibbriener
kann, wenn die Lappelland mit der
Lektion in Längbörz, mit dem er sich di-
rekt in Verbindung setzen möge, wenn
diese Lektion eingese, so kann er 50,000
Hühn dazu liefern. Bell hat sich erfüllt
verpflichtung mit der Lektion ist mit
müsse eine Lektion von 2000 fl. stellen.
Gleichzeitig erfüllt jedoch der Lappelland der
für seit längerer Zeit zu den Freunden.
seit der Längbörz Leibbriener
so Mithras für dieselbe unbeschäftigt.

der man diese die Lieferung, wenn möglich,
nach Lebzeiten mehr zu machen, da man
mit ihm zu den Jahren möglich.
Bei der Übernahme der Lieferungen,
müsse zu den Jahren der Lieferung der
Lieferungen Lieferung zu den Jahren
Schlosser in. Daraus sollte man, nach auf
anhandelt werden, zur Vermeidung ge-
genständiger Lektion in Längbörz
abge. Lagerhaltung möglich gemindert zu
affektieren, ohne dass jedoch Lektion der
Lieferungen gegeben werden müssen.
Auf diese Lektion können gestützt man
Lektion mit der Lektion Daraus,
müsse somit durch die Lektion gegeben,
anhandelt der Lektion Lektion in
auf dem mündliche Lektion in Bell's
gemindert Lektion von dem Längbörz
Lektion erfüllt sollte, ohne man Bell
anhandelt Lektion gegeben zu den
für. Lektion in Lektion der Lektion die Lektion,
gemindert Lektion in Lektion auf die Lektion
für die Lieferung von 40-50,000 Hühn in den
Lektion Lektion, zu Lektion Daraus
d. f. zu Lektion Lektion von Lektion 65 fl.
für Lektion, müsste sich bei dem Lektion
Lektion von 145 fl. nach Lektion der Lektion
von 60 fl. Lektion für Lektion
sollte. Die Lektion selbst sollte die
Lieferungen in Lektion in. bei der Lektion
Lieferung an der 140 fl. in Lektion zu Lektion
Lektion Lektion Lektion Lektion
müsse, dass man einen Kauf zu den Jahren
Lektion Daraus, müsste jeder der
Lektion Lektion selbständig in. auf Lektion
Lektion Lektion in. Lektion Lektion sollte.

können, so konnte die Höhe der an der Stadt
 Brühlstraße anzubringen warftlofer nicht, so
 nicht, ab was davon abging man dann
 Kaufpreis von 140 fl. nach 88 fl. 56 kr. resp. 90 fl. 50
 übrig, blieben n. fol. daher vollständig nicht zu,
 schuldete Lehnung gekürzt. Man kann sich
 nicht so aber durch die Zerstörungen oder
 durch die allgemein gehaltenen Lehnungen
 abzumindernden Lehnung, in welcher man sich
 gegen vollständig darauf beruht, dass die
 Appellaten sich der Lehnungen Lehnungen
 von unterworfenen fallen, auf die Drück
 manigfaltig, die ihre nicht so als nicht festgesetzt.
 Lehnung für den Lehnung von für die Drück
 mindere und zum großen Teil durch
 nach und demnach man.

2.) dass die Parteien über die unvollständige
 Lehnungen abzumindernden Lehnung.
 der Lehnung (abzumindernden Lehnung) nicht
 Lehnung Lehnung) einig sind in die Drück
 manigfaltig 1873 in ihrer Lehnung zum
 Maß Lehnung Lehnung Lehnung, wegen
 manigfaltig Lehnung in Lehnung auf der
 204 sub. 1. 2. 3. immer noch nicht zu
 bewilligt ist. Das der Appellaten wegen
 Lehnung manigfaltig der Lehnung
 die Lehnung Lehnung Lehnung mit
 Lehnung der Lehnung manigfaltig Lehnung
 nach Lehnung. Lehnung fallen 145 fl. Lehnung
 manigfaltig für die Drück Lehnung 60 fl.; ab
 blieben also netto 85 fl. Das Lehnung Lehnung
 der Drück 5 fl. für Lehnung Lehnung
 von, manigfaltig Lehnung Lehnung
 von 145 fl. in Lehnung zu Lehnung
 ab manigfaltig der der Appellaten manigfaltig
 Lehnung Lehnung 140 fl. für Lehnung. Die Drück
 Lehnung nach Lehnung fallen sich pro manigfaltig



Lehnung Lehnung - Lehnung.

2. Lehnung Lehnung Lehnung Lehnung Lehnung
 140 fl. für Lehnung Lehnung in Lehnung Lehnung
 manigfaltig manigfaltig Lehnung Lehnung Lehnung
 Lehnung Lehnung Lehnung Lehnung Lehnung
 Lehnung Lehnung Lehnung Lehnung Lehnung

Lehnung Lehnung Lehnung Lehnung Lehnung
 Lehnung Lehnung Lehnung Lehnung Lehnung
 netto 85 fl. manigfaltig ist.

Lehnung Lehnung 1873 Lehnung Lehnung
 Lehnung Lehnung Lehnung Lehnung Lehnung
 Lehnung Lehnung Lehnung Lehnung Lehnung
 Lehnung Lehnung Lehnung Lehnung Lehnung
 Lehnung Lehnung Lehnung Lehnung Lehnung
 Lehnung Lehnung Lehnung Lehnung Lehnung

Lehnung

Lehnung Lehnung in der
 Lehnung manigfaltig 16 Lehnung 1874.

Dr. v. Weiz

Mater Meire franco Transportat zum Preis
von 10 fl. plus Fracht und ex. Diese Quantität
münde jedoch nicht vollständig geliefert, da
in Folge der Pöhl'schen Auction u. d. d. ein-
getretenen, geringeren Bedarf ist Klein der
selben nicht mehr bewilligt worden. Unter
dieser Parteinummer wurde verwendet nur ein
stücker Lieferung gemeinsam, jedoch unter
Schlosser's Namen anzuführen, da die
Mater des Agallatens unter ihrem Namen
denn nicht angenommen werden würde.
Die Agallaten haben geliefert 36 Pöhl. Pot.
à 10 fl. = 360 fl. Fracht 41 fl. 14 kr., also zu-
samt 56 fl. 14 kr.

(Es ist also die Bilanz der Agallaten durch die)

mit dieser Grund-
zufälle ab dem b. Handelsagallaten-Vertrag,
unter Information der angeführten Ver-
pflicht die mit der Bilanz abgemessenen und
der Agallaten die Kosten beider Lieferungen
zu decken zu lassen; alle weiteren Verluste
der Agallaten und die Agallaten zu bestritten
sind nachfolgend.

Hierzu liegt

am 18 November 1874.

Dr. W. W.

Größt möglichermaßen Agallaten zum Transport nach
Zugun und angestrichen Zungen durch zugulassen:

1) durch Schließen mit Galvanis oder in Form d. d. d. d.
Kunde jedoch zum Aufschluß der Agallaten-Vertrag
hat, anzugeben ob die Agallaten zu liefern oder zu lassen
sind und die Bilanz zu schließen und zu lassen.



4/ Es ist im November 1873 der
Agallaten mit dem Agallaten-Vertrag
Klein zu Edigheim einen
Kontingenz dafür abgesetzt, daß es
bestimmt Mater Agallaten
per Lohit unter 10 Gulden franco
Transportat liefern solle und
die Agallaten die Lieferung
bei diesem Geschäft unter
denselben Bedingungen gehalten.
Annull dieser nach folgenden

Anteil:

Es erfolgte dem b. Handelsagallaten,
Lohnverträge die gegen die Agallaten
des b. Handelsagallaten Kaisers,
lauter am 26. Juni 1874
auf dem Lagerung als in Lagerung
zu vermerken unter Handhabung
des Agallaten zu den Prozess,
kosten.

Subsidien: Die Agallaten zum
Lohnverträge. Diese Zungen sind Zungen,
angestrichen darüber zu lassen:

4/ Es ist man unter Minder-
preisen bei 10/16 cm Mater

145 Gulden per Tausend franco Lief.
für München angesetzt, und es war
in Betracht ihrer Lieferung
an Wien zu München nur 10
per ein andern, welcher
ganzem Nation abgeflohen sind
die sonst Differenz dem Marktführer
zu Gute kommen.

2/ Es ist zu viel die für freyliche
Lieferungen, als nur freyliche.
und es waren keine, die
sonst für einen Markten Wien
von Kufel nach München 90
10% und von Kufel nach Augsburg
10% 1/2 % betrug und es
jede Wienlieferung und der
Grund von Kufel die sonst
für zu sein kommt und kommen
müß.

3/ Es ist zwischen Kufel und Augsburg
und zwischen Kufel und
München und andern Orten
noch vorzüglich festsetzen
lassen, die für sämtliche
Marken in der Augsburg

von Kufel Lieferung haben, wenn
dies aber für die Markten
Lieferung, daß als die sonst für
den Markten Wien gleich groß
ist, von welcher Nation nicht der
Markten abgeht.

Maße für die Lieferung:

1/ Die Appellation zum freien = und
freizugeworbenen Markten
zu stellen, daß der Appellant
der klügeren Firmen bei
Lieferungen der Markten
nach Augsburg wählte, daß
für die nach Augsburg zu lie-
fernden Markten die Markten
preis, nämlich 145 Gulden
franco Liefung Augsburg bezahlt
und der Appellant diese Markten
nur freizeit bezahlt werden.

2/ Bedenke zu verstehen, daß die
Appellation dem Appellanten
da sie darüber zu stellen:

Ob es nicht der Appellant für
die nach Edighem zu liefernden
Markten der Preis von 145 Gul.

Es magen auf anständiges mündig
an den hiesigen Abensheim der Leistung
aufstehen lassen für frohe, Ansehen
und persönlicher Theil nehmen.

Die Appellation ersucht befragt,
ob sie mit und dem Appellanten
allein contentiert. Litta und zume
für die nach Augsburg zu lie
fenden Mann zu die Münz
preis, das ist 145 Gulden pro mil
le inclusive frach nach Augsburg
und für die Erigheim Mann
8 Gulden Ansfrey Rönzer pro Antheil,
unter dem frach. Die Pflichtigkeit
dieser Forderung muß nach
Abfluss der die Anrechnung
der beist. am 26^{ten} October 1873
erhaltenen Zahlung gegen sich
giltig lassen. Diese Anrechnung
sei aber in der unfruchtbar auf
die Zahlung zuweisen Abfluss
zustimmung und in der günstigen
Verabreichung, unumwunden in
einem Leinfa Schloß am 26.



Mini 18^{te} zu finden. Vörliebschrift selbst
 sei die Appellation zum Jüngsten
 über der besagten Überwindung.
 man bezuglich der Angehörigen
 Lieferung und selbst bezuglich der
 nach Ewigheim gesandten Mann
 der Appellation der Fortschreibung
 nicht zu. Letztere besteht die An-
 nahme der in der Aufklärung
 angegebenen Preise und sollte auf,
 daß ich die Fortschritt für die an-
 gebotenen Lieferungen auf fast fünf
 bekannt zuwerden können und es
 deshalb die Aufklärung der Appellation
 nicht sehr genügen können. Vörliebschrift
 wurde im Jüngsten beiseite gestellt
 angeboten. der Verlust der b. Jüng-
 sten, des Kaisers Lauter sprach
 jedoch für die Berücksichtigung dieser
 Einsprüche die obigen Angez. zu.

Die Messbarkeit der gegen diese
höchste selbstverleugende Pflicht auf
Oxygelland nach der Wahrheit in unser
Seyn zu gemessen, selbst zu verstehen

Lieferungen wird verbleibe in form
 eines unfaillbaren Geschehnisses, es
 sei denn die übrigen Lieferun-
 gen, den Lieferungen gemäß
 Gebote. Wenn man auf der
 Handelsbesitzung Stelle ganz (von) L.
 nicht genommen hätte, an die
 Abzahlung der Lieferung von 40 bis
 50 Tausend Mark abgezogen zu
 "Münchener Preise" das heißt zu
 einem Marktpreise von etwa 85
 Gulden per Tausend, welcher sich bei
 den Münchener Preise auf Abzug der
 Summen von 60 fl pro mille ergeben
 sollte. Von einem Preise können auf
 keinen Markt sein, Abzahlung sei
 vielmehr bezüglich der um 10 zu
 liefernden Quantität in alle Pforten
 und Pflichten der Landes, den
 Schloß und der Stadt Augsburg ab-
 geschlossen sein, eingetriben. Die
 Lieferung sei nicht beschränkt auf den
 Namen Schloßers bemerkt worden,
 weil die Landesfürst in Augsburg
 an die Lieferung nicht denken

nicht wissen dürfte. Die Abflugszettelungen
auf die überfunte Maßung sollten
auf die Abfluten keine Anrechnung,
weil in der Abfluten die Abfluten mit der
Macht Abfluten über die Qualität und
Qualität der gelieferten Maßen sollten.
Der Herr und Abfluten nicht wissen
kann, ob die Maßen der Abfluten
nicht geliefert sind als und ein
nicht Abfluten sei der Abfluten
für, sondern können der Abfluten Abfluten
Abfluten in so sehr gemacht
werden, als ja die Maßen und
Abfluten der Maßen der Maßen
nicht Abfluten (sein) d. gemacht sein.
Abfluten sollte es aber die der
Abfluten von 16^{ten} Mai 1874 die Abfluten
der Maßen C. J. Maßen nicht wissen
können, in der Abfluten sei nicht
die in der Abfluten der Abfluten
die der Abfluten sei der Abfluten
Abfluten Abfluten sollte. Abfluten
sein die Maßen über die Maßen
Abfluten der (Maßen) d. gemacht sein
Abfluten der Maßen der Abfluten

Angeborenes Leiden ist, da nach
der Appellation eigener Aufstellung,
nach und dem Lande untergeordnet
Verfahren ist in angelegtem Hofe
fürwahr, da, Minderer Preis
nach Abzug der sonst Differenz zwischen
Minderer und Angehörig bedürfen
müssen sein. Auf sonst Differenz
betrag aber fünf Gulden, so das
für (ist) also der unabweisbare Preis
auf 140 Gulden stelle.

Für seine Minderhaltung und Minder
bei dem mit der Stadt Augsburg
abgeschlossenem Vertrag bedürfen
er sein Preis um 3% und so
besser auf der Ostseite der Appellation
steht und wiederum auf für Minder
und Goldpreis acht Gulden vierzig Sch.
gen.

Die Appellation besteht die Aufstellung
der Appellationen als in Abhängigkeit
und in Abhängigkeit und brief ist in
Verpflichtung auf die in oben an-
gegebene gemachten Bemerkungen und
die Aufstellung ist in angelegtem



von Hofe. Die Aufstellung ist in
ist nach der eigenen Aufstellung der App.
gulation die sonst Differenz zwischen
Minderer und Angehörig in Abzug
zu kommen sein, sei allerdings in-
sondern richtig, als in der Hof in
heutigen Zustand in Lande untergeordnet
der Appellation ist in Abhängigkeit und
nach in Verfahren ist in Abhängigkeit und
minderer sein. Allein dieser Preis
besser auf einem Hofe, in
die mit der Verwaltung ist in Abhängigkeit
und den Hofe fürwahr, da
dies ist mit der Aufstellung
in in Abhängigkeit und in Abhängigkeit
minder. Aber Minderer haben
die von den Anwälten der Hofe
genommen aber in Abhängigkeit
Anträge und Lande untergeordnet, da in M.
besser gegeben ist in Abhängigkeit und in Abhängigkeit

hier

von Minderer hat zuzustellen.

hier

aber dem Appellanten das kein Schaden anrichten,
es ist ein solches das nicht nachbar.

Aber selbst unterstellt, dass Angewandte,
sich sehr für den Fall der Nichtbefriedigung
nicht besorgen, Aufschub der Erfüllung
werden sollen und es sei nicht zu erwarten
eingetretener, so müsste der untergeordnete
der Befriedigung des Appellanten anzureichen
werden. Mit dem Monat Oktober 1854 lief
die vereinbarte Laufzeit ab, am 11. November
schrüb Appellant an Appellanten, dass wegen
Zurückhaltung seiner Befriedigung alle Befriedigungen
aufgehoben seien, also dass er seine Befriedigung
zurückhalte. Nun wäre es sehr schade, dass App.
gallanten dasjenige verweigere, dass er
auf dem Ratwege befragen mit demselben gegen
Nichtbefriedigung. Daher der Appellant die
angewandte Aufschub der Befriedigung ansetzen,
statt dessen steht es in der Sache nach
jener Angewandte Klage für ein und dasselbe
seit demselben Zeitpunkt, oder für einen
Aufschub wegen der Befriedigung zu machen.
Dies kann nur als stillschweigendes Einverständnis
gesehen werden, Appellant müsste für den
Mangel, kommen, dass Appellant seinen
Rücktritt annehmen und keinen Schaden.

III.

Appellant hat aber auch den formellen Befriedigung
und Befriedigung seiner Befriedigung, selbst
seiner Befriedigung anzureichen
müsse, nicht gemacht. Mit Recht hat der
erste Richter die Art. 554 und 556 für
unzureichend erklärt. Diese Befriedigung
nicht ganz allgemein sein und es
ist kein Befriedigung zu machen.
und Befriedigung mit einem Befriedigung zu machen.
Nunmehr also Appellant nach Art. 556 den
Appellanten Befriedigung ansetzen, dass er den
Befriedigung zurückhalte und die vereinbarte
Befriedigung ansetzen, falls der Befriedigung
in einem bestimmten Befriedigung abgesetzt werden.
Appellant hat dies ansetzen und es ist.
selbst seiner Befriedigung ansetzen. Appellant
hat diesem Befriedigung Befriedigung zu ansetzen,
dass er selbst bei Befriedigung der 556
seiner Befriedigung ansetzen, weil er nicht.
Befriedigung Befriedigung der Befriedigung zu
ansetzen, Befriedigung Befriedigung, Befriedigung
der Befriedigung Befriedigung Befriedigung
Appellant nicht, allein es gilt nicht für den
Fall eines bestimmten Befriedigung. In
gegebenen Fällen liegt eine Befriedigung.

das Apellat mit der, durch den nun aus
Willensfreiheit, da bei ausprobierten Apellaten
das Apellat ganz ist ungenügend ist worden
sein.

Hoch. Hoff. des R. Hof. am 17. Okt. 1874 in Leipzig. III. 2. 27.

Obgleich seit dem Apellat die Gesetze
sich nur vermindern und der Umstand, dass
Apellat nicht mit der Ausfertigung und
mit der Befreiung des Kaufmanns in Bezug war.
Um den Apellaten in Bezug zu setzen, so
forderte es die Natur des Apellaten unbedingt
eine Maßnahme zur Ausfertigung für den
Fall, dass Apellat nicht zur Befreiung
verpflichtet war. Der nun durch die
zum Beweis, dass sich mit frühem Ab-
lauf des letzten Tages im Oktober 1874
Apellat als freier, ungenügend
Okt. 1874 C. C. ist ein bekannt. Durch die
Okt. 1874 ff. des Hoff. aufgegeben und gilt es
als allgemeine Grundsatz, dass jede Maßnahme
notwendig ist.

Hoch. Hoff. v. 8. Juni 1874 Hoff. I. 1. 115.
Jedes befristete Apellat selber in neuen Bezug
und es erfordert sich nach, dass, dass
nach bestimmten Grundsatz gebrauch der Gesetze.

Grundsatz verbunden ist, seine Natur an der
Natur des Kaufmanns zu lassen und dass
dieses Gesetz nach dem der Festsetzung
dieser Zeit nicht ist. Wenn nötig, so
kann Apellat für sich den selben der
nach der Zeit ungenügend sein.

V.
Auf dem Fall, dass der Apellat nicht
nur ein Gesetz, sondern ein Gesetz ist.
aufhebung zu setzen, so Apellat in dem
Beweis die zweite Befreiung, so folgen soll,
seiner Natur nicht ist, so Apellat
für sich in Bezug auf die Zeit.

Und dieser Grundsatz
Apellat ist der V. Grundsatz Apellaten, so
da, so die Befreiung ist ungenügend ist.
grundsatz ist der Apellaten die Befreiung
zu den zu setzen.

Responsum

hinterlegt
am 28. Oktober 1874

Dr. v. Weiz

Satzung: Der Apellaten zum L.
nach dem Gesetz, so die Befreiung ist:
1. Der (am) L. so die Befreiung ist, so
Beweis, so die Befreiung ist, so
zu setzen.
2. Der (am) L. so die Befreiung ist, so

Rechnung
20/44 133/30

16. Hefen Zins	20	11	4
17. Mühle Zinsen	11	25	11
18. Zinsen auf 1000 H. Hyl	11	28	2
Zinsen	11	41	11
Kampfs	11	11	30
19. Zinsen	11	11	11
Zinsen auf 1000 H. Hyl	11	18	11
Zinsen	11	07	11

Summe 1875
24/13 137/30
137. 30
S. 166/42/4

Rechnung festgesetzt auf den 1. Januar 1875
ein und fällig Gülden und zwei und fünfzig Kreuzer
gegen.

Summe 1875.

der k. k. Appellationsgericht. Präsident.

der k. k. Appellationsgericht. Präsident.

der k. k. Appellationsgericht. Präsident.

der k. k. Appellationsgericht. Präsident.

der k. k. Appellationsgericht. Präsident.

Rechnung 1875
20/44 133/30



Rechnung



für den Herrn Präsidenten in der
k. k. Appellationsgericht.

gegen den Herrn Präsidenten in der
k. k. Appellationsgericht.

gegen den Herrn Präsidenten in der
k. k. Appellationsgericht.

gegen den Herrn Präsidenten in der
k. k. Appellationsgericht.

gegen den Herrn Präsidenten in der
k. k. Appellationsgericht.

gegen den Herrn Präsidenten in der
k. k. Appellationsgericht.

gegen den Herrn Präsidenten in der
k. k. Appellationsgericht.

gegen den Herrn Präsidenten in der
k. k. Appellationsgericht.

gegen den Herrn Präsidenten in der
k. k. Appellationsgericht.

gegen den Herrn Präsidenten in der
k. k. Appellationsgericht.

gegen den Herrn Präsidenten in der
k. k. Appellationsgericht.

gegen den Herrn Präsidenten in der
k. k. Appellationsgericht.

gegen den Herrn Präsidenten in der
k. k. Appellationsgericht.

gegen den Herrn Präsidenten in der
k. k. Appellationsgericht.

gegen den Herrn Präsidenten in der
k. k. Appellationsgericht.

[illegible]

Zur Befreyung des Königl. Preussischen Hofes
am 18/ten November 1790 in der Kaiserl.

fürny das byggellader Hofstet Helst in Kai-
 ferthorsten die fürstliche Partien in
 der anwesenden theilhaft Kerberger in der
 abwechselnd daselbst in weiteren Gagen
 must das Gagenzuzug der Adelstheile
 (N. 2) ein Gagsst in Drenville in Kaffen,
 Jücker, Leventen, Kasse, in der fürst
 ein Gagenzuzug der anwesenden, von
 einem anderen Gagsst nach dabei bei
 in Kade, abwechselnd in der, das der
 yald Helst an einem feyerlich feierlichen
 fällen (Gagenz. in. 5) der yald der
 fyllig in der in der in der, in der
 vertheilt sich das Gagsst nicht in der
 das der in der in der in der
 zu der das Ostland beladen in der
 in der. Es befragt der in der 1. Gagenz.
 Gagenz., das die in der Gagenz. Gagenz.
 der Partien fyllig fyllig Maximilian
 eine in der in der in der, in der
 ganz abwechselnd, das der der
 nicht der Gagenz. der in der in der
 in der in der in der Gagenz. der
 nicht in der in der in der in der
 gab der in der, in der in der
 die in der in der in der in der
 mit der bei der Gagenz. der in der
 anwesenden in der in der in der
 der Gagenz. der in der in der
 der in der Gagenz. der in der
 Gagenz. der in der das byggellader. Helst,
 mit der in der in der in der
 yald in der in der in der in der
 der das Gagenz. der in der in der
 Helst, mit der byggellader in der

unerschrocken sei; laß lauter und immer fast
 in unblutiger Beschaffenheit sich zu
 laß den. Darf es sein alle diese Wo-
 runde nicht zu erret, immer besall-
 gültet für die Lammfelle zu bieten, als
 fallen diese beiden Jüngere bei ihm, da
 positionen nicht die Ursache ist, gepost, zu-
 mal da ja das mehr B. Geynzuinger
 anzuführen beschaffenheit sich nicht allein
 fast (Geynzu 6). Die beiden Jüngere das es
 Geynzuinger nicht anders nach
 in der mündlichen, man kann in 6
 Jüngere fast: 1.) daß es mit dem Geyn-
 lauter Hirt in der Hirt fast lebt.
 2.) daß es in der fast Perle zu Mann-
 heim in der Geynzu und die mehr legel.
 lauter anzuführen Pilate sich in der fast:
 „da könnte ja der kommen, ein Pilate
 anfallen in. Jüngere, ich habe nicht an
 in der fast“, und da in der mehr
 barmherzig, lauter Hirt fast lauter
 fast an der fast (Geynzu 6). So
 fast sich zu erret für die damit un-
 der, daß es nicht möglich ist, in
 lauter der lauter zu Jüngere, und
 es nicht; allein es fällt ja die lauter
 in der mit für die lauter fast, es
 daß es in der in der lauter lauter
 gefast nicht in. Da es zu erret
 man. Wenn das es fast Hirt die
 lauter lauter damit zu erret fast,
 daß die lauter der Jüngere fast lauter.
 gefast nicht, so fast der lauter
 daß die lauter, wie es fällt (bei der lauter
 lauter) fast, fast über die lauter
 lauter sich Jüngere mit der, und

er für über anzubringen können, gerichtet
hat.

3.) Laßt er dann, gegen 9 im Dampfen
1870 ergüßte, die Partien fallen in
Gefäß in Penzill, u. auf die Waage,
ob sie fallen nicht noch mehr Gefäße
waschen u. auf Lieferwagen fallen,
um sie zu verkaufen. Demnach ist bekannt, daß
waschen für keinen weiteren Gefäß u.
fallen wird. Sub Pyrexinm
gefäß.

[illegible]

Consequenz sind zwar Einflussungsgepflogenheiten die
 daraus erwachsen, nicht der Einflussungen an
 sich. Die Einflussungen sind ja nicht zu vermeiden
 und die Einflussungen sind ja nicht zu vermeiden
 lassen. Man kann aber den Einflussungen Einhalt
 thun, so es eben auch notwendig ist. —

[illegible]

abzuwickeln, wenn in der ersten Zeit anderweitig
Gepfoste für gemeinschaftliche Rasierung abzu-
wickeln werden, heißt dem Kirch, heißt dem
Appellanten Laugel's Rechte. — Auf diesen, la-
weil das Gefäß in Remilly abgewickelt
wird, die beiden Appellanten gemeinschaftlich weiter
im Gefäß aufwickeln; aber erst im Jahr
nachher, im September dem Kirch und La-
gel's Rechte der Kirch und Laugel's Rechte, dem
beiden die Rechte: Was wir so machen, ist
gemeinschaftlich. Auf diese Weise nur einen
Gepfoste in Pont-à-Mousson. —
Im Anfang Oktober, als zu einer Zeit, als
das Gefäß in Remilly noch besteht, wird
beiden die Appellanten mit dem Hauptgeißel
zu einer bestimmten allgemeinen Gefäß-
für Beförderung aufgeführt. Dieser wurde immer
Hauptgeißel mit ihnen. Am 1. Oktober wurde
dieses in Laugel'sen zusammen. Auf diese
Weise sie in Remilly und Pont-à-Mousson
Gepfoste zu machen und dann noch einen
sie weiter. Sept. 1.

Am 14. Oktober zahlung alsdann, dan großen
Einführung und auch mit dem Großhandel ab,
gepflichteten, worauf Herrsch und Joseph Kehr noch
mehr zeigen. Im Hieser in Kenntnis zu
setzen und die weiteren Schritte anzuordnen.
Nach der Appellanten Aufregung Oktober nach
Vornahme abgesehen davon, sollte Kehr

11
 das für die Commune abgepfaffen und sich
 selbst worden sind auch den Kaufgeboten
 der Kaufgebotsteile der Appellationen mit ihren
 bei zu bezaalen, für den Vertheilungsspiel
 der Appellationen zur Bezahlung von 5000 Pfunden
 bei, das 1625 fl mit ihren zu 500 den Tage
 der Klagen zu bezaalen, und die Appellationen
 die sich ihnen bilden Kaufungen zu bezaalen.
 11

Republiken

[illegible]

1 Box 2 Hurd
in the morning
Scholar
1874

Gemischtes Schach, Stoffwechsel im Pankreas
verfugt, Gallenarterien zu einem (Hofeile)
Lap: Faserungsfeld fast ganz
nicht zu trennen nur 18. Vignette
bestehen aus 100 Stücken Gink
Japan

Carl Harteneck, Kaufmann in Frankfurt
am Main, Oryzanthus, antwortet dem
Herrn Rosenberg

Anwalt Gink Bantayth?
 O gefallen dem K. Generalpallatiensoffizier,
 unter Kaiserlicher Befehl auszufertigen
 Anweisungsbefehl dem H. Vizekanzler
 1875 die eingelegte Kaufung für befristet
 zu erklären, selbst die appallatische Lage
 als vorübergehend, Subsidiarisch nach die zum
 Appallanten bestellbaren Kaufmannschaften,
 selbst betrifft, als Subordinat abzugeben
 und dem Appallanten die letzten beiden
 Subordinaten zum Last zu legen, jedoch
 dem Appallanten das Recht der Subordination
 einzulegen, jedoch, die Subordinations-
 dem Kaufmannschaften sind alle für die
 Kaufmannschaften vorzubehalten,
 Subsidiarisch die Subordinaten zu erklären, dass
 Appallant dem Appallanten der Subordinaten

My dear Mr. Canning

Gesammtbetrag von 1146 fl. 46 kr. dem
Appellanten zur Last geschrieben waren,
wobei er sofort dem Appellanten, er
wurde keine Zinsen, sondern Befreiung
keine der Parteien bisher getaust haben
bezahlen. Der Richter hatte Appellat die
feindliche Klage an und ließ der Appellan-
ten diese gegen registrierten Klotzen
Gefällig bringen, auch wenn er das
Gewissenszins für Thier in Prozess,
am 10. Dezember 1843 auf Befreiung
der Gesamtschuldsumme d. der be-
standenen Zinsen von der Befreiung
selbst zahlen. Am Tage der Einstellung
obiger Mortuarium bezug sich Appellat auf
Appellanten und mußte ihm vor dem
Kellneren ferner wegen der glücklichen
Anforderung der Befreiungsumme von 1146
34 fl. 46 kr. auf mehr der ungenüßfestig.
Lohnverpflichtung von Zinsen. In letzter
Anweisung ist es in der Befreiung darauf
hin, daß Klanten die Zinsen zu sich
auf dem Prozeß der Befreiung selbst ge-
genfakt, und abgesehen von dem un-
genüßfestig, wenn Appellat die Befreiung
erhalten, er würde die Klage zurück-
nehmen d. keine weiteren Prozeß
weisen. Bei der Meinung, Appellat
sah seinen Befreiungsumme gegen die
Klage fallen gelassen und wurde auf
keine Zinsen mehr befreit, daß
er ihm Appellat am 8. Januar 1844 ei-
ne Befreiungsumme von 315 fl. auf die

No 84 5-71

do 7. October 1874, zur Eidesverpflichtung v. unterzeichnet
Eidesverpflichtung auf d. 18. November 1874.
Christoph Carl Engelhardt
am 18. November 1874

Karl Harteneck Rechtsanwalt in Königsberg
verpflichtet, Appellat

Harmonisch Schaafe, Pflanzensamen
 fast, Spallanzani'seinen Versuch
 nachfolgend, das L. chondrocarpum in Zucht
 vom 18. September 1863, das befruchtete Ei
 Amstel Gink.

Amwellt Gink.
 Appellat pflicht gründlich zu, die Klage zu
 werben, Appellat aber nur nach Befragung
 der Klage zu sprechen, letztere sollen zu
 lassen und keine weiteren Eingänge machen.
 Diese Befragung wird auch durch den Richter
 Appellat hat Appellat nur Appellat
 wie sonst aber zu fünfzig und weiteren

Fluss, ein Quell aus dem, und
unter der Bedingung, dass sie zu
sein, in der Form der Schale für die jungen
Pflanze anzuwenden, die besondere für die
politische mit der besten und besten be.
stellt werden. Diese Bedingung wird
aber auch keine Richtung geben.

Das die meisten Tappständer des Appellanten
verloren, so will Appellant die Tappständer
fallen lassen, & gleich Appellant die neuen
Tappständer aus dem Uffizil entfernt
werden lassen. — Die neuen Tappständer

bezeugen soll es kürzlich, einmal dieselben
mit so bezeugt sind, daß die jeweiligen
Zeugen eines Volkesjahrens erst am
Beginn des folgenden Jahres abgintendend
in bezeugung abgesetzt sind. - Ob einseits
Zeugen aber ist Appellat nach der neuen
Verfassung des Art 241 des Grundgesetzes
Abgesetzt. Für den zum Appellanten bezeugten
Anwalt liegen nicht die jeweiligen der
Jahresprodukte vor. Daß in dem Einseits
des Appellanten keine Zeugen bezeugt
sind, so steht sich nach der gegenwärtigen
des Einseits, welche nicht die Zeugen zu
bezeugen sind zu bezeugen bestimmt
sind, so selbst. Zu einer förmlichen
Abrechnung, zu welcher Appellat sehr häufig
verpflichtet wurde, was es aber nun
zu bezeugen. -

Nach obigen vorläufigen Feststellungen der
appellativen Feststellungen haben sich die
bezeugen in Absatz zu bezeugen steht
Art 261 mit Art 311, und mindestens
als die ganze Person mit Art 551, und
steht sich die Befragung folgendermaßen:

A. für seit 13. Oktober 1854 bis 1. Juli 1873

bezeugen Anwalt - - - - - 261 Art 311
b. Zeugen sind in eingeleitet, bezeugen
bezeugen zum 1. Januar 1873 bezeugt 512. 31.
c. für seit 1. Juli 1873 bis 1. November
1873 bezeugen Anwalt - - - - - 59. 38.

in Bezug - - - - - 291 Art 401
mit Zeugen zu 1. Juli 1873 bis 1. November 1873.

Die Anwalt sind in Bezug der bezeugen
als 5. Zeugen sind, bezeugen Zeugen soll es,
sich die Feststellung bezeugen, welche App.
bezeugt. Ende 1873 sind bezeugen der bezeugen
bezeugt sind, in sich bezeugen.

Ob die bezeugen

Es soll es den 1. November appellativen bezeugen,
indem es bezeugen bezeugt, daß Appellat
sich bezeugen auf den bezeugen, so
bezeugen bezeugen bezeugen bezeugen
bezeugen, daß bezeugen mit Zeugen seit 1. No.
bezeugen 1873 bezeugt, die bezeugen bezeugen
als bezeugen bezeugen mit bezeugen
des Appellanten in die bezeugen der bezeugen
bezeugen der Appellanten bezeugen
sich bezeugen bezeugen bezeugen, daß
Appellat, nachdem es in November 1873
sich bezeugen mit der bezeugen

Das Gesamtvermögen einschließlich Zinsen und
Zinseszinsen sollten sein, den bestmöglichen
bei Kapitalwerten gegenüber und somit
diese Gesamtvermögen als richtig erkannt
und zu lassen entsprechen hat mit demselben
gleichzeitig dreißig tausend Gulden stieg
im Kreis.

Rosenburg

Zintvraag

am 7 Oktober 1874.

Dr. v. Weiss

Myrdylförmige; daher kann es als Lappellat
 eximiale Liedererwählung, um in
 unserer Lebenslage zu stehen, nur ein
 können, nur ein in Lappellat eximiale
 es fällt das nicht ein, es würde in ja nicht
 können. Das Lappellat finnisches
 nach dem zu mir das der Person mir
 der betriebs und der Personierung
 weil eximiale fide, es für Lappellat
 mit der Zuspaltung das Lappellat. In der
 in kann das nicht in. Lappellat
 gelland ein Dörflein für Harlekin
 über 3836 fl. 41 kr. oder, mehr oder mit
 seiner Frau unter freier Hand, dann
 für allezeit, in. all Lappellat das war.
 mir, weil es keine Zinsen für
 würde in der Lappellatierung
 2.) Lappellat fide überfangt keine Zin
 sen. Diese mit dem Namen das Lappella
 hat fallen Lappellat in der Lappellatierung.
 Lappellatierung in. nach dem Lappella
 bezogen, es war Lappellat 1856 in der Lappella
 für in. Lappellatierung war Lappella
 Lappellat, das das Lappellat fide Lappella
 übernommen fallen. Dabei war noch
 in war Zinsen die Lappellatierung,
 bei der Lappellatierung Lappellatierung
 der in Lappellatierung Lappellatierung,
 der Lappellatierung Lappellatierung
 Lappellatierung in der Lappellatierung
 Lappellatierung. Lappellatierung Lappellatierung
 Lappellatierung Lappellatierung in der Lappellatierung
 das Lappellatierung, das in der Lappellatierung
 Lappellatierung Lappellatierung Lappellatierung

R. Rutherford

Auf Grund einer Ladung des k. Gerichtshofes
Kreises in Landau vom 27. Oktober 1871 wurde die
appellative Saltdrücke gegen den Appellanten ein
Ausführungsbescheid des k. Landgerichtes in Landau
Land vom 24. Februar 1872, wodurch Appellant zur
Zahlung der Summe von 1600 fl. nebst Zinsen zu
6 Prozent für die aus der vorstehenden Klage abga-
benden 5 Zinsen mit weiteren Zinsen für die Klage
an die Saltdrücke und in die Kosten, vorläufig
zurück in die Saltdrücke wurde dem Appellanten
in gesetzlicher Weise durch Akt des k. Gerichtshofes
Kreises vom 28. März 1872 zugestellt, mit welcher
dazu gegen denselben, was zugestelltem Befristung
geboten denselben Gerichtshof nach 25. April 1872
den Erstinstanzverfahren eingeleitet, worin die Gei.

[illegible]

N^o 83 sel
J. 80.

Schleiermacher Aufgefasst für eine
zu einem Götter-
Aufg. Kap. 1874.

Refraining to effect same
13. November 1875.



Gratulation
zu Karpen

Christian Huber, seiner Eichen, jetzt Ministerial-Buch-
halter, in Zerkowen. Nach Kew: Tersch in Rotterdam
in Kauf, jetzt, Gyllenborg, von einem Kellner der hgl
Landesregierung in Landau am 4. Februar 1844, durch
den hgl. Adressat. Osmann Gink, erhalten, in Kauf, jetzt,
nun.

Page

1, Ludwig Brenner kgl. Geographisch in Lantau
nachgefaßt in seiner Eigenschaft als Eigentümer der Schilddamm.
der zu Ammersee wohnen. Vierbeiniger Gesamt Brücke.
2, Joseph Joseph. Lantau in Lantau nachgefaßt. 3, Joseph
genannt Joseph Frank Lantau in Lantau nachgefaßt.
Ogallan, durch den kgl. Staatskass. Ammersee Geldern
verkauft.

Hermann Gelden-Brontoghe:
 Es gefalle dem h. Kantallagellationsgericht, indem
 es mir erlaubt, daß der Hermann das Agellanten
 auf die demselben dinst. Oehl, der h. Garrißmaltzger
 Voelckel, dessen vom 26. Oktober abgemessene
 Aufpflanzung nicht pflanzten ist, mit dem Agellanten
 der Agellanten, der ihm dinst. Oehl, der h. Garrißmaltzger
 Labenmaltzger, dem 22. Juli 1874 erfolgte Pension
 von 1 Thlr. für die Kosten der Einweisung
 innerhalb der in diesem Messen bestimmten Zeit
 nicht gefallt, der Agellanten, als seiner Zeit.

eingegen das Kaiserl. kgl. Landtagungsrath in Landau
vom 4. Februar 1874 abgefasst zu erklären mit demselben
in die Kosten der Einbringung zu verurtheilen.

Kassensatz.

Derselbe erfüllt zu größter Ehre und dem Nutzen des
kgl. Landtagungsrath in Landau vom 4. Februar 1874, in
welchem, ohne Erwähnung der unangeführten Beweisstücke
des Appellanten, dessen Advokat anwesend war, als münd-
lich vor dem Landtagungsrath, die Entscheidung über wegen der
Zurückzahlung des Landtagungsrath, unter Anwesenheit
der Parteien vor dem Landtagungsrath, abge-
nommen, Appellant in der Kosten verurtheilt wird, ist
Widerspruch gegen denselben nicht erhoben worden.
Gegen dieses Urtheil hat Appellant Berufung eingelegt
Landau vom 11. Juni 1874, die
Berufung zu dem kgl. Landtagungsrath abgeurtheilt, münd-
lich und dem kgl. Landtagungsrath alleinmündlich aufgestellt.
Der Appellant hat Appellanten keine Befugnis für die Be-
gründung der Berufung eingelegt, welche derselbe nach Art
120 Abs. 2 der Prozessordnung von ihm als Richter zu
fordern berechtigt sind, gestellt haben, so wie auch
die Appellanten vor jeder weiteren Befugnis auf
den Grund der Sache in Form des Appellanten am
den 27. Juni 1874 zu gestellt haben, mit Rücksicht

Nr. 83 S. 41.



Kassensatz

Landtagungsrath kgl. Landtagungsrath in Landau
abgefasst in Form des Appellanten, die Kosten der
Berufung zu dem Landtagungsrath, abge-
nommen, Appellant in der Kosten verurtheilt wird, ist
Widerspruch gegen denselben nicht erhoben worden.

Gegen dieses Urtheil hat Appellant Berufung eingelegt
Landau vom 11. Juni 1874, die
Berufung zu dem kgl. Landtagungsrath abgeurtheilt, münd-
lich und dem kgl. Landtagungsrath alleinmündlich aufgestellt.
Der Appellant hat Appellanten keine Befugnis für die Be-
gründung der Berufung eingelegt, welche derselbe nach Art
120 Abs. 2 der Prozessordnung von ihm als Richter zu
fordern berechtigt sind, gestellt haben, so wie auch
die Appellanten vor jeder weiteren Befugnis auf
den Grund der Sache in Form des Appellanten am
den 27. Juni 1874 zu gestellt haben, mit Rücksicht

	Jahres- abk.	Landtagung- Rath	Jahres- abk.	Jahres- abk.
1. Anwaltsbesetzung	46	07	1	
Abgeordnete zur Besetzung	9	14	30	
2. Anwaltsbesetzung (Anwaltsbesetzung der zweiten Klasse 20000)	19		12	
3. Anwaltsbesetzung der ersten Klasse	23		1	30
4. Anwaltsbesetzung zur Besetzung	46	2	20	1
5. Anwaltsbesetzung der ersten Klasse	42		6	
Anwaltsbesetzung 3. Klasse	9	21	38	
Anwaltsbesetzung 4. Klasse		28	1	16
Anwaltsbesetzung		17		
Anwaltsbesetzung 2. Klasse	46	31	1	30
Anwaltsbesetzung zur Besetzung am 22. Juli		20		
Anwaltsbesetzung	44		6	
Anwaltsbesetzung 2. Klasse		07		
Anwaltsbesetzung 3. Klasse	45	31	3	
Anwaltsbesetzung 2. Klasse	9	14	34	
Anwaltsbesetzung zur Besetzung		41		
Zu den Kosten		6	11	34

Lehrtrag.

11. Melioration des Landes

Reinigung des Landes

Abfuhr des Schutts

Gründung

12. Aufforderung des Landes

13. Verwaltung des Landes

14. Leitung der Verwaltung des Landes

15. Leitung

16. Leitung

17. Leitung des Landes

18. Leitung des Landes

19. Leitung

Art.	Stück	Preis	Stück	Preis
6.	11	34	58	
42.		6.		
	14.		30.	
	14.	1.		
	14.			
46.	31	1.	30.	
46.		1.		
	20.			
44.		3.		
45.	14	1.	30.	
	14			
10.	1.			
35.	07.		30.	
	9.22	49	58.	
	49.58.			

Summe des 18. November 1874. Sa. 59.20

H. G. G. G.

Rechnung des Landes mit dem
Landesrat von 1874 mit fünfzig Gulden
genauig konfirmiert.

Summe des 19. November 1874
des 2. Appellationsbezirks. Präsident.

Dr. v. Weiss

auf den großen Umfang der Sache, daß dem Appellanten
nichts anderes aufgegeben wurde, den Appellanten für die
Reise der Verhandlungsbefugnis mit dem Namen von 300
fl. Pauschal zu leisten, und daß zu gleich die Sache, nicht
jedenfalls diese Pauschal in der Sache der Art 123. Art.
1. der Prozessordnung vorgegebenen Weise festgesetzt
wurde. Bei der der Sache Pauschal vor dem 1. d.
Gericht Appellanten zu leisten festzusetzen der Sache
erhat sich Appellant zur Stellung einer Prozesskosten
von 30 fl., welche vollständig genügt sei, und ver-
langte eine Kostensatz von 6 Monaten vom Tage der
eingereichten Kostensatz an. Vor der Kostensatz der 1. d. Gerichte
Appellanten zu leisten von 22. Juli 1874 wurde dem Appellan-
ten nichts anderes aufgegeben, den Appellanten für die Re-
ise der Verhandlungsbefugnis mit dem Namen von 150 fl.
zu stellen und wurde zur Stellung der Prozesskosten
Kostensatz von 3. Monaten vom Tage der Sache Kostensatz an
bestimmt. Da Appellant diesen Kostensatz nicht genügt
geliefert hat, haben die Appellanten zu leisten dem Appellan-
ten Pauschal von 24. Oktober ab für zu stellen zu
tragen das auch schon obigen Rat der Appellanten der 1. d.
zu gestellt sind wurde zu gleich dem Appellanten für die Re-
ise der Art 123. Art. 1. d. Gerichte vorgegebenen Weise
festzusetzen von 26. Oktober 1874 der Prozessordnung festge-

gallatippen Anwalt zu gestellt, in der folgenden Sitzung des
kgl. Justizappellationsbezirks zu eröffnen in die
Sitzung zu protokollieren und sofort zur Verhandlung
in der nächsten Sitzung zu bringen. Der Richter
appellativen Anwalts wurde jedoch dieses Auffordern
nicht befolgt, daher in festiger Sitzung des kgl. Justiz-
appellationsbezirks die obige Leitung nahm, und denselben Vor-
trag zu verfahren ließ.

Demnach folgt obiges, ob die Leitung des Appellations
bezirks bezogen werden darf als genehmigt zu ge-
hen ist.

G. Gubler

Nr. 83 del. 4. 21.



der kgl. Justizkanzlei in 18. November 1874

Antrag

Für 1. Ludwig Brenner, k. Gerichtsassessor in
Landau, versetzt in seiner Eigenschaft als Syndikus
der Handelskammer zu Mannheim anlässlich des
brennenden Geschäfts, 2. Julius Haepel,
Advokat in Landau, versetzt, 3. Jakob Gernand
Leinwand, Frank, Advokat in Landau, versetzt
Appellaten, durch den kgl. Oberkoll. Anwalt
Gubler vertreten,

Gegen

Erkennung Heber, früherer kgl. Waisen-
kassentribut in Paterson nach New Jersey in
Nordamerika versetzt, Appellanten von einem kgl.
Syndikus k. Landau, versetzt, in Landau, vom 4. Ja-
nuar 1874, durch den kgl. Oberkoll. Anwalt Gubler
vertreten, nicht aufzufassen.

Durch Beschluss des kgl. Handelsappellationsbezirks
vom 22. Juli 1874, wurde auf Antrag der Appellanten
dem Appellanten vordem aufgegeben, den Appel-
laten für die Kosten der Einlegung der Einsprache
von 15 Gld. zu stellen und zur Stellung der
selben eine Einsprache von 3 Monaten, vom Tage des
Beschlusses an bestimmt. Da diese Einsprache
nicht gestellt ist, so sind die Appellanten
auf Grund des Art. 123 Abs. 3 und 215 des
Ord. zu verlangen, dass Appellanten als von der
Einlegung abgesetzt erklärt werden in die Kosten der

Kunde zu Verfügung des Obergerichts durch ich eine Besetzung &
Ernennung von 80 St. zu, welche die fünf, ungeteilt, erlösten, diese
Befugnis zu best. ich auf 6 Monate ausgesetzt, die gleichzeitige
eine Verhaftung für einen Monat festgesetzt.

Hinterlegt
am 22 Juli 1874.
Dr. v. Weiss

ferner das Anbringen des Obergerichts Brunn, auf Ob-
erung der Wiederaufnahme und Zurückklage
und aller weiteren Verfügungen des Obergerichts an.

Durch Hofrat des k. Handelsgerichts vom 4. Ju-
li 1874 wurde, eine Verfügung der unersetzlichen
Landesadvokaten des Obergerichts, dass die Wiederauf-
nahme als unzulässig und verurteilt, die Zwi-
schklage aber wegen Unzulässigkeit das Handels-
gericht unter Verweisung der Sache an das
zuständige Bezirksgericht abzugeben, Obergericht, die
Sache verurteilt und das Hofrat als unzulässig
vollstreckbar erklärt.

Gegen diese Hofrat des Obergerichts durch Hofrat des kgl.
Bezirksgerichts Kette in Landau vom 11. Juni
1874 die Verfügung eingeleitet, dass Obergericht aber
nicht keine Einsicht für die Kosten der Berufungshauptung
erlöste für nach Art. 120 Abs. 2 der Proz. Ordnung fordern
beurteilt sind, gelöst und malte, wenn vor jeder
weiteren Entscheidung auf den Grund der Sache hin-
zu einer zu bestimmenden Zeit gestellt werden
müsse, (Art. 115 Proz. Ord.) mit demnach gegen den
Obergericht, die in Art. 123 Abs. 3 ausgedrückt folgen
eingeleitet werden sollte.

Da der Grund der Sache von mehreren Klagen
ist (das angeführte Hofrat verurteilt in der Auf-
sicht 52 Talle) und Obergericht in erster Instanz
Landau, durch Hofrat und Zuzug, welche zu
Hilfe in Amerika abgesetzt werden sollen, abholen
soll, so verlangen die Obergericht vorläufig Beser-
ung für die Kosten der Berufungshauptung in der
Sache von 300 St.

Oben dieses Grundes
 Gefälle durch die Gegendsgallatinsgasse, den
 Appellationswiderstand aufzugeben, den Appella-
 tion für die Kosten der Einreichungsgelder bis zur
 Summe von 300 fl. Einreichung zu leisten, zugleich
 die für die Einreichung erforderliche Einreichung in der
 Sache des Art. 123 Abs. 1 der prov. Verf. ausgesprochenen
 Weise zu leisten ist, festzusetzen mit der Ver-
 bindlichkeit, die Kosten mit weiteren Kosten
 festsetzung vorzubehalten.

Hinterlegt
 am 22 Juli 1874
 Dr. v. Weiss

G. Guldner



Entwurf
 für

1. Michael Baader, 2. Simon Baader junior
 beide Kaufleute in Gmünd wohnhaft,
 3. die pfälzische Provinz - und Provinzial-
 in Gmünd, demnach in der Stadt Gmünd
 von Wilhelm Carl Röhler Kaufmann
 in Mannheim wohnhaft, zur Zeit in Gmünd
 sich aufhaltend, Appellationen aus dem
 des 1. Quartalsjahres in der Stadt Gmünd
 am 6. März 1874

gegen

die Hauptkassierin unter der Firma, 100
 Pfund & Co. in Gmünd, Appellation, aus
 dem 1. Quartalsjahres, 100 Pfund
 Die Appellationen gegen die Klagen in
 erster Instanz im Appellationen der
 Einreichung gegen die Appellationen, welche
 aus dem ersten Instanz einmündig
 aus dem ersten Instanz, aber nicht in
 Appellationen rapportiert werden.

I.

Appellation gegen den Fabrikanten
 Baader gegen die Kosten einer
 ersten Instanz mit 494 fl. 51 kr. Die
 Appellationen gegen diese Klagen sind
 nicht, weil sie eine größere Summe
 fordern, wegen nicht ausrechenbar.

Lieferung der neuen Dampfmaschinen ferner
 dieses Geschäft hängt von der Lieferung
 ad III ab was sehr leicht zu bewerkstelligen ist.
 Bedenken besteht in der Lieferung der
 Lieferung der Maschinen und Zubehörs
 und ferner einen Teil zu, welcher sehr
 leicht ist, obgleich nicht der eigentlichen
 Lieferungen Maschinentheile sind für
 welche Lieferungen sich zu befinden, darunter
 sich auch Dampfmaschinen, welche zu den
 gewöhnlichen Dampfmaschinen
 gehören. —

Das erste Rührer hat diesen Lid als ein,
 leicht abkühlt, aber ein sehr klüfft,
 nachweisend der Linderung d. Spalten.
 Das Rührer & die Füllung im Jahr 1869 der
 Fabrikanten Baader eine Vorzugsmaschine
 geliefert. Dieselbe aber magere nicht,
 dieser Vorzugsmaschine der Fabrikanten Baader,
 welche, eine ganzlich bekannt, später in
 Osnabrück, wieder zu verkaufen.
 Im Jahr 1873 haben sie eine ein Klappen
 oder eine Rührer sehr geliefert und haben
 den Preis für die Vorzugsmaschine. Wenn
 dieses in der älteren Beschreibung, siehe

4582

Waltham Mass. 1872

Origh 6 Pyl 11 P.
Hagen 4

Qualitäten

Er Carpan

[illegible]

Die Empfangsbek. unter der Firma
Loos & Sohn. in d. C. in Lantau, Hg.
gellend, durch Kassa 1000 Gulden an.
Kassa.

Kunsth. Rosenberger Aug. Lofin

Es gefalle dem Kgl. Handels Collegium,
und zwar, mittelst Beförderung des
angesehnen Mitglieds der vereinten
Königlichen hiesigen Nisk. & Tagelohn-
gerichte als gewählter abzuwählen

sind die Ocellaten ja gegenüber in alle
Richten besser gestanden zu sein
soll.

Im Ocellanten/Milchbau sind können
Baader junior gegenüber über die Lage
für als als vorzüglich, für als als nicht
gründlich abzuwägen mit Kosten.

Insbesondere: dem Ennsfabrikanten der Ocella-
tenbau. Denn die ist in erster In-
sicht zu berücksichtigen und aufzugeben, das
ganz.

1, Ob nicht die Maschinen unregelmäßig
die nützliche Leistungsfähigkeit haben sollte
wie die bereits vorhandenen;

2, Ob nicht über den angeklagten
Leistungsfähigkeit Maschinen nicht nur für
realer Beiträge für solche gefunden, na-
mentlich auf Grundwissenschaften, welche
zu der zurückgekommenen Dampf-
maschine gehören.

Insbesondere die ocellatistische Markt und
Lagerfabrik zum Landauftrieb zu bringen
darüber zu entscheiden, dass bei Ocellatisten
das Nachtrage über Leistung der gewin-
nen Dampfmaschine der Gebrüder Baader



Kostenverrechnung

für
die Leistungen über der gewinn, Kostensind
Lohn in Landen, besonders, Ocellaten,

der
Herr Baader Kaufmann in Landen, besonders, Ocellaten,
Landen, Ocellaten.

St. Petersburg 12 August 1874, verreckelt die Ocellaten,
den in die Kosten der Leistungsbewertung.

	Gelbes	Stück	Gelb	Stück	Gelb	Stück
1, Anwaltsvermittlung	46	07	1			
Abfertigung und Zurechtlegung	9	24	30			
2, Ankauf	19	10				
3, Lieferant & Mithilfeleistung der Ocellaten	23	1	30			
4, Anwaltsvermittlung zur Abfertigung	46	2	20	1		
5, Anwaltsvermittlung	46	31	1	30		
6, Maschinenbau	42	10				
Bezugspreis 8 Kgl. 16 D. (2-4 Kgl. 30 D.)	9	56	1	18		
2, Maschinenbau 13 Kgl.	1	31	2	36		
Zurechtlegung		17				
7, Lieferant der Ocellaten	43	2				
8, Anwaltsvermittlung am 1. Juli		07				
9, Anwaltsvermittlung zur Abfertigung		20				
10, Ankauf am 1. Juli	44	15				
11, für die Leistungen über der gewinn 19. 8. 20 Juli						
Leistung über der gewinn 4 Kgl. 3 D. 12 D.						
Leistung für 3 Tage mit Maschinenbau 3. 12.	7	24				
12, Anwaltsvermittlung am 1. Juli		07				
13, Anwaltsvermittlung zur Abfertigung		20				
14, Anwaltsvermittlung der Ocellaten		42				
zu übertragen	15	06	46	24		

Den Hofrath des kgl. Landtgerichtes zu
Eisenach vom 2. Mai 1873 mit 6. März
1884. In letzterem wurde die Geburt
des Baader ohne Beifugung der von ihm
den Jüngeren der erzählenden Firma
eingesetzten Löhne, ob nicht unter den
eingeklagten Maschinenwerken mit für
solche Löhne für solche bestimmt, namentlich
für eine Baadermühle, welche zu der
zusammengenannten Dampfmaschine ge-
hört? politisch erwirkelt, 494 fl. 5 kr.
nach Zinsen zu 6 % vom 1. Januar 1870
an die Ozeallahn zu bezahlen, ferner die
sämmlichen Ozeallahn unter Anwesen-
heit der von dem Ozeallahn Carl Bühler
erhaltenen Löhne der ungeladenen Gas-
fintagelimitation, ferner der Löhne der
Anwesenheit und ohne Beifugung
des von dem Ozeallahn Gebirger Baad-
der der Ozeallahn zugesetzten Löhne, ob
nicht die Maschine vorzugsweise die
selbe Leistungsfähigkeit haben sollte wie
die bereits vorhandene? politisch erwirkelt,
an die Ozeallahn den für die be-
zogene Maschine mit Zinsen gezahlte.



den Betrag von 1099 fl. 57 kr. mit Zin-
sen zu 6 % vom 1. März 1873 an zu
bezahlen, während der Ozeallahn
Lohn Ozeallahn bereit war nicht zu, da
von dem Kaiserlichen angesetzt.
von Ozeallahn angesetzt zu be-
stehen. Gegen diese Ozeallahn Ozeallahn
zahlten die Ozeallahn eingeleitet mit
mit Ozeallahn zu Ozeallahn ge-
führt.

Und gegen die Gebirger Baader ge-
führt gerichtliche Ozeallahn des Betrags
inner älteren Ozeallahn mit 494 fl.
57 kr. sei erwirkelt, und sei selbst eine
größere Ozeallahn Ozeallahn Ozeallahn
Ozeallahn Ozeallahn Ozeallahn Ozeallahn
an Dampfmaschine fallen, ein Ozeallahn
der von der Ozeallahn abfange, ob
die von Gebirger Baader gerichtliche
Maschine vorzugsweise Ozeallahn sei
eine Ozeallahn zu Ozeallahn gelangt.

Obwohl bei der Ozeallahn der Ozeallahn
Ozeallahn Ozeallahn Ozeallahn Ozeallahn
Ozeallahn Ozeallahn Ozeallahn Ozeallahn
nach der Ozeallahn Ozeallahn Ozeallahn

modified
yeb. G. G.

werden müssen, weil durch denselben
 erkannt werden sollte, ob nicht in
 der älteren Leistung solche Mängel
 steckten, welche zu der completion führen
 mit in demselben inbegriffen sein,
 einzeln nach besondern aufgegeben war.
 den sein. Ferner sollte nicht die
 schätzbarste Sache und daselbst die
 sein der im Jahr 1848, 1849,
 1850, sondern allein der Gebirgs-
 Raad, indem durch die anstehenden
 Zeiten completion sei, daß in den Jahren
 der letzten, besten und die in
 die letzten Gebirgs Raad figurieren
 mit auf Grund der geographischen Ge-
 birgs Raad, dem Jahr unter
 Einwilligung aller Gläubiger durch
 Akte mit denselben aufgeben
 werden sollen, wenn durch Gründung
 eines neuen Gesellschaft der Einleitung
 ihrer im Akte übernommenen
 Verbindlichkeit zu ermöglichen, mit
 dem Hellenen Karl Kübler und
 dessen Frau abgekauften Gesellschaft,
 und hat derselbe angestrichen gewesen

sein, für die in ihrem Eigenthum
 verbleibende Fabrikverrichtung der
 neuen Gesellschaft eine gewisse Masse
 anzuschaffen in Anspruch zu haben.
 Der Raaber bei Erstellung dieser Ma-
 ßnahmen auf mich für sich fallen werden,
 ihren Namen. Nachdem nämlich
 Gesellschaftsvertrags sein die Gebirger
 Raaber nicht einmal beabsichtigt, son-
 dern, dass die Meinungen der Böhler
 die Gesellschaft zu zerlegen und die
 von ihnen auf der Kunst aus, die
 das Böhler bei der Erstellung der
 Masse mehrfach zugesprochen haben,
 indem er damit diejenige keine
 Verpflichtungen haben übernommen und,
 der, falls nicht auf den von den
 Gebirger Raaber der Gesellschaft zu
 der Lage zugesprochen ist, ob die
 an Gebirger Raaber zugehörige Masse,
 ein vertragsmäßig besitzen sei, son-
 dern nicht bloß die Expropriation der
 gesellschaftlichen Kaufkraft, sondern
 davon auf die Leistungsfähigkeit
 der Gebirger Raaber abhänge, erkennbar

so die Vorteile der Bequemlichkeit, welche
 auf die Wohnanweisung der Häuser.
 zu gebau werden sollen, da dieselbe
 auf Grund der Zusammenfassung sind
 der Gesetze, nach einigen anderen.
 können Mängel eingebracht, all allen Au-
 forderungen entgegenzusetzen.
 Das müßte. Doch die Grundlosigkeit
 dieser Vorteile sei auf die (Kommunal-)
 Klage selbst gerichtet. Die von den
 Ocellanten aufgestellten Gesetze
 bezüglich der Leistungsfähigkeit der
 Häuser sei in der Praxis und
 ihren eigenen Angaben dem Land.
 neu gegenüber sind die Leistungen
 gegenüber den Stellen für die sie
 der. außerdem sei es unvollständig,
 da die Häuser bei nicht vorzuziehender
 iger Größe selbst zur Verfügung gestellt
 werden müssen und nicht lan-
 gere Zeit ^{Zeit} dem ^{Land} zur Verfügung stehen können.
 Was die von der Ocellanten ge-
 machten Anschaffungen betrafen, so kann
 dieselben auf der Erklärung des Land-
 verantwortigen Dienstes billig betrachtet

und daher unerkennbar. Sie neu
den Ozeaniden gesellten Tiefseefische,
träge würden mit den schon oben
erwähnten Geiriden, als in der Regel
bestehen.

Grundsatz fragt es sich: ob nicht, ohne La-
sanktionierung der irrthümlichen, regel-
losigen Einseitigkeit, die Einseitigkeit, als
nicht begründet zu erkennen und was
sicherlich der Raison zu erkennen
ist? P.P.P.

G. Gulben

Der hochachtungsvolle
Rosenburger zuversichtlich

G. Gulden

No. 1006.

Zustellung.

[illegible]

missionen und Einrichtungen zu einer Kunstfabrik
einen Palast von 494 fl. 51 k. pfuldig. Dieser wurde
1872 gegründet. Derselben im Verein mit dem
Herrn Carl Bühler in Mannheim eine neue
„Zugspinnerei“ und „Zugfabrik in Kambach“
für welche die Appellanten eine neue Dampfmaschine
samt Zylinder lieferten, welche auf sofort in Gebrauch
genommen wurde. Diese Maschine war schon
vorher von der Firma Gebrüder Baader bestellt
worden, jedoch wegen der geringen
Leistungsversprechen der Gebrüder Baader
von der Appellanten zurückgezogen worden.
Da jedoch weder die Gebrüder Baader ihre
Pflicht von 494 fl. 51 k. noch die zugspinnerei und
Zugfabrik der Kaufpreis der Maschine, welche
samt den Kosten der Montage und Fracht 1099 fl.
57 k. betrug, trotz mehrfacher Mahnungen zahlte,
so ließ Appellanten die Appellanten durch Akt des
Königlichen Justizrats Rauber in Kambach vom 11 April
1873 vor das kgl. Landgericht in Frankenthal
den, und beauftragte die schlichtende Verwaltung der
Gebrüder Baader zur Zahlung ihrer Pflicht von
494 fl. 51 k. sowie der übrigen Verbindlichkeiten.

Der Appellanten zur Befriedigung von 1099 fl. 57 k. und Zinsen
zu 6% und dem restlichen Betrag vom 1 Februar 1870
und dem letzteren vom 14 März 1873. Die Appell-
anten resp. Carl Bühler bestritten, daß die zugspinnerei
und Zugfabrik etwas ab mit der Lieferung der
Maschine zu thun habe, welche die Gebrüder Baader
geliefert worden sei an der Stelle, an der
für die Kaufleistung der Appellanten zu thun
waren Dampfmaschine, die Appellanten von 300 fl.
welche von der Appellanten beauftragt worden, und so
fort geliefert worden, es nun die Maschine betriebs-
fähig hergestellt sei, vorläufig sei dieselbe zur
Benutzung, und müßten sich diese wegen der
Baader ihre Selbstschuldigung aufzuheben vorbehalten,
dieser Aufpreis wegen könnten sie auf die alte
Forderung nicht verzichten, wenn dieselbe überfällig
in dem angegebenen Betrag bestünde, weshalb die
Appellanten die Abrechnung der Klage gegen die
zugspinnerei und Zugfabrik wegen mangelnder
Legitimierung als unbegründet, gegen
Gebrüder Baader aber als vorläufig, subsidiarisch
als unbegründet bestritten. Die appellanten Firma

ignards firmanf durch Urfreil vom 21. Mai 1873 zu dem
nun ihr zum Grunde der Kaiser kaiserliche Anzei-
ten, daselbst näher angeführten Beweise durch
Maximilian ihren Bräuer und Friseur zu lassen und die
den kaiserlichen Anzei-ten der Appellanten ein-
geordnete zur Führung der Messen anzuordnen,
während das Begreifen der appellativen Firmen auf
solcher Vorweisung in 13 des Reichsgesetzes der
Messung als unbegründet und das darselbstige Be-
weisurtheil als belanglos verworfen worden,
worauf am 26. und 28. Juli 1873 in Leipzig und
Leipzig zu verfahren. Auf dem 17. Januar
1874 auf der Kanzlei des k. Bezirksgerichts zu Fran-
kenthal des von dem Messmeister und Geschäftsführer
Leinwand Gut in Neustadt, welcher als einziger ge-
zogen auf Vorlage hinter Fahren kommt, worüber
nur, verabschiedete Gutachten unterlegt worden. Die
jetzt Gutachten ist sehr sorgfältig und sorgfältig be-
achtet und setzt das Ergebnis der Untersuchung und
Prüfung der Messungen in Leipzig zusammen;
„Alle in Allem mußte die Messung auf eine neue
Weise sehr sorgfältig gearbeitet und richtig ge-
führt werden. Messung, die auf eine neue Überzeugung

vollständig ihrer Aufgabe nachgekommen.“ Der
Anwalt des kaiserlichen Anzei-ten in folgender Wei-
se: „Als zum 1. der bezeugten Messung er-
kennet ist nach den gegenwärtigen Umständen
der Justiz, sowie auf eigene Verantwortung, daß
diese Messung es ermöglichen sollen, vorüber zu fa-
briren mit dem neuen oder neuen Friseur
der Substanz, wenn die größten Messungen der
Regierung bedarf, und zu zeigen, wo alle Arbeit
messung der Substanz in der Zeit sein sollen, be-
steht zu unterstützen. Es ist zu zeigen, wie viel
in Überzeugung und, daß die Messung dieser
Gesetze mit der richtigen Ökonomie in der
materiell bei guter Beschaffenheit und richtigen
Messung vollkommen ausreicht.“ Einige kleine
Mängel, welche der Kaiserliche Anzei-ten
erklärte dieselben als unbefriedigend oder auf die ge-
teigung der Messung sehr einfluß. In der Sitzung
des k. Handelsgerichts vom 20. März 1874, in wel-
cher die Kaiser zu weiteren Verhandlung kam,
haben die Appellanten gegen die Baader der ap-
pellativen Firmen nach wie vor sich übergeben:
1) Ob nicht die Messung vertragsmäßig dieselbe

Leistungsfähigkeit haben sollten, was in beweis vor-
gefunden?"

2) Ob nicht unter den eingeklagten Masskuranten
auch noch solche Beträge auf solche besitzten, na-
mentlich auch Transmissions, welche zu der ge-
wöhnlichen Durchschnittsgröße gehören?

antwort das Gericht durch Urtheil vom 6. März 1874,
ohne Berücksichtigung des von den geborenen Bräuer
der Substanz der appellativen Firma zu gestatten
sich, im geborenen Bräuer solidarisches zu stellen,
494 fl 51 k mit Zinsen zu 6% vom 1. Januar 1870
an der Appellation zu bezahlen und über den ge-
kauften Theil der Klage erkennen, die von dem Appel-
lanten Carl Bühler vorhanden sind der mangel-
hafte Kassilegitation, sowie die gegen diesen Theil
von Klage mangelhafte sind das Recht ist
verworfen, und ohne Berücksichtigung des von der Ap-
pellanten geborenen Bräuer der Appellation zu gestat-
ten sich, die für mangelhafte Appellationen ~~fest-~~

10. März 1874 vorstellte, was die Appellation von für den
bezogenen Massen mit Zinsen zu 6% vom 14. März 1873 an
zu bezahlen, und dass die Appellationen, dass

Appellationen beweis vor ist, die von dem Appellanten
Kantoren angegebenen Unvollkommenheiten der
Massen zu befestigen.

der Befragung, welche gegen diese Urtheil, mangelhaft
wird, ist bis jetzt noch nicht zu befestigen vor,
sich vorfinden, ist aber nicht vollständig unbegründet,
mit dem Appellanten sich ergibt.

A: In dem gegen die geborenen Bräuer ge-
richteten Klagebegehren.

I Nach einem bei den Akten befindlichen Auszüge aus dem
Grundbuche der appellativen Firma, davon ent-
scheidend wichtige Festsetzung von den geborenen Bräuer
nicht bestritten wird, sollte die Firma an der Firma für
in dem Zeitraum vom 23. August 1868 bis ~~25. August~~
1869 geleistete Masskuranten, Transmissions
und Einkünfte für die Markfabrik der Kass-
firmen von 494 fl 51 k. Kommt die Firma der Firma
selbst für die Kosten dieser Firma geleistete
beim mit einer Verfügung nach Art 34 Abs. 1 des
allgemeinen Vgl. G. bedarf, wird der Fall der
Firma der Firma 1. Kanton, welcher vom August
1867 bis Juni 1869 bei der Appellation in der
Firma als Kassilegitation und mangelhaft konstatiert,

dass die Gebrüder Baader nach dem ferneren Ver-
gute bei der Appellation aller der Massenanstände,
als Trunkmissionen und andere feuerstättliche
gepfändte von letzteren bezogen haben und zu gut
sichere Verpfändung bestellt worden. Demnach soll die ganze
sichere Verpfändung der feuerstättlichen ge-
pfändten, deren Betrag der feuerstättliche ge-
geben werden, dass dieselbe ge-
494 fl 31 kr. beträgt, ergibt sich demnach selbst aus
den Aufzeichnungen des Hitzengrabs, ebenfalls die
im Verste der Appellation, von dem die Gebrü-
der Baader, als ich am 25. Oktober 1852
anfertigte Rechnung über den Rest von 494 fl 31
kr. überprüft worden war, gegen die Richtigkeit der
selben gar keine Einwände erhoben wurden,
nach demselben sollte gegeben werden, wenn sie die
Rechnungsstellung nicht als richtig befunden hätten.
Wenn die Gebrüder Baader nachträglich bezeugt ha-
ben, dass unter den eingeklagten Massenanständen
und Trunkmissionen sich solche befunden hätten, nach-
dem zu mir früher von der Appellationsbehörde
aber nicht überbrungen hätten (Müssen) und von
letzteren wieder zurückgenommen werden müssten,
sollte sich, welche mit dieser ebenfalls zurückge-

man gemacht haben, und dass man auf der Appella-
tion einen für gegeben, so soll der Rest Rest mit
Rest Rest sich mit dem Gebrüder als in selbst
vermerken, weil, wenn diese Befugnis auf
meine Männer, nach jeder bestritten wird, die Gebrü-
der Baader die fraglichen Gegenstände der Appellation
zurückgeben oder mindestens zur
Disposition stellen müssen, und sie jetzt, nach-
dem sie diese Gegenstände seit Jahren zurückge-
halten haben, aus obigen Gründen der Bezug kann
sich nicht nutzbar setzen können.

P. In dem gegen die geistliche Herrschaft und
Fabrik geübten Klageverfahren.
I. Von der appellationsgerichtlichen Herrschaft und Fabrik,
besonders von dem Hitzengraber der selben Carl Buch-
ler, wird die Befugnis angeführt, dass die
genannte Fabrik zur Zeit der letzten Befugnis
gemacht sei, da die Gebrüder Baader diese
Müssen bestritten hätten, dass er nach der Firma
der geistlichen Herrschaft und Fabrik bestanden ha-
ben, was man auf mich anrufen zur Leistung des
Restes der geistlichen Herrschaft. So ist nun richtig,
dass die Müssen von einem Fabrik von der
Firma „Gebrüder Baader“ in Hambach bestritten



und auf Ausführung anzuwenden, aber es ist ebenso auf
sichtig, daß Appellaten die Klasse alsbald an-
zu der ersten Vermögensverhältnisse der ge-
nannten Länder, ohne daß diese Angelegenheiten
sinnvoll seien, mehr zu rückgenommen sei,
auch auf von den Appellanten nicht bestritten wird,
daß auf mehreren Inseln, als zum 1872 in neuen
Ländern gegründet worden war, und damit der
Appellaten eine größere Garantie für die Bezahl-
ung der Kaufpreise gegeben zu sein scheint, wenn
da die Klasse an diese neuen Länder veränder-
bar, Eigentümern 3, welche sich in der Lage
nicht gebunden sind, sondern die heimliche Käufer der
Länder, insbesondere Carl Dübler, die selben befristet
sind gut zu befrachten. Eigentümern 3 und 3, so
wird also offenbar der Vertrag zwischen der Ap-
pellaten und den Gebäuerten Baader gut nicht zur
Beifriedung mit Holzverkauf gebucht, sondern mit
den ursprünglichen Übernahmungen wieder aufge-
loßt, und mit der geschätzten Markt- und Tages-
arbeit ein ganz neuer Vertrag abgeschlossen und
auf zur Beifriedung gebucht, so daß diese die neue
geklagte nur, weshalb auf die Gründe der
mangelnden Kassierung im Grunde von dem ge-

ten Richter mit Recht als unbegründet (abgewiesen)
abgewiesen werden.

Die Klasse unbegründet ist von dem Appellaten
an der Klage aufgezogen worden der Vorbe-
halt, welche darauf gebaut werden soll, daß die Klasse
unbrauchbar sei und der Kaufpreis nicht zu
bezahlt werden müsse, wenn sich die Klasse in
einem brauchbaren Zustand befindet. Dann seien aus
den Aufzeichnungen der Eigentümern 3-6. geht hervor, daß
die Klasse gut und selbst nach neuer Konstruktion
gebaut ist, daß dieselbe von dem Monteur der appella-
tischen Ländern Eigentümern 3, vollkommen betriebsfähig
eingeweiht worden und auf von den heimlichen Käu-
fern der geschätzten Markt- und Tagesarbeit eingestrichen
den Beifriedung gebucht werden soll und die Beifriedung
Lage der Klasse wird aber durch das Gutachten
des Sachverständigen, daß, wie der erste Richter be-
merkt, nach sorgfältiger Untersuchung und eingehender
Beurteilung mangelhaft, nicht zu reifen überlassen, daß
vollständig zu bauen, wofür insbesondere die oben
angeführten Stellen des Gutachtens zum Belegen dienen.
Demgegenüber seien die von den Gegnern angeführten
Befunde von dem Gegnern als vorzugsweise
Bemerkungen der Klasse nicht so wenig zu belegen.

2) Ungültigkeit nach dem Aufhören des Kupfergeldes, dessen
 Urfabrik gar zu selten sein wird, und zu dem es ist, als
 das es in Kupfer alten Gusses $\frac{1}{2}$ diese Mängel
 enthalten gar nicht vorhanden oder nur die Folgen
 einer längeren Dauer der Maffin oder gar ge-
 gen Maffin und Platte oder, wie auf einmahl
 und von erst von dem Kupfergeldes, auf dem
 der Reingehalt, so nicht ist, daß sie auf
 den guten Guss der Maffin keine Einflüsse haben,
 und also viele Mängel beseitigt werden können, die
 eigentlichsten Lücken auf einmahl, vom Guss be-
 rührt, so klar, und jeder Zeit bereit ist, die
 kleinen Mängel abzuheben. Dies konnte aber
 nicht so wenig zum Vortheil dienen, in Pla-
 ze und die Verfertigung zur Beseitigung der Kupfer-
 gelde zu bester, als die Maffin schon längere Zeit
 von der Lyallanten in Gebrauch genommen wurde,
 nur, und nicht schon vor, nach Aufhören des Kupfer-
 geldes, wenn man nicht mehr die Befähigung ver-
 loren hat, und nicht so, wie dies bei dem Kupfer-
 gelde leicht geschehen kann, Guss, so, daß man nicht mehr
 vollständig verloren hat.

III. Welcher Fuß fixirtest du für den der Vorteilhaft als
günstig empfandst du, so war damit auch, mußten

darf das Forderungstasche und durch die Jungen die ver-
tragsmäßige Befristung der Maschinen dargelassen sein
da, die Forderung selbst ganz fertig ist. Wenn man gleich-
wohl von den Gebrüder Baader der Appellanten die
man selbst durch die sich zugetrieben werden will,
ob nicht die zahlreichsten Maschinen vertragsmäßig die
selbe Befristung festgesetzt haben sollte, so steht diese
Befristung im offenbaren Widerspruch mit den
eigenen Angaben der Appellanten ganz über den
Forderungen, wonach die Maschinen nur 4 bis 6 Pferde-
kräfte besitzen sollte und es bloß erzwungen sein sollte,
mit dem einmaligen und einmaligen einmaligen der Substanz
weiter zu fabricieren, wenn die größten Ma-
chine (von 8 bis 10 Pferdekräften) der Reparatur
bedürftig und zu Zeiten, wo alle Arbeitsmaschinen
der Substanz in Unfähigkeit sein sollten, letztere zu re-
parieren, vorzuziehen ist die Zuführung der Substanz
offenbar als einmalig einmalig einmalig. Die selben Angaben sind un-
vollständig, da, wenn die Maschinen nicht die vertrags-
mäßigen Forderungen befreit, sie sofort von den Appellanten
gemäß Art 347 des Reglements der Appellanten zur Dispo-
sition gestellt werden müssen. Wenn die Appel-
lanten über die Maschinen in Gebrauch genommen,

+ nicht sparsam den Aufwippschrauben,
 - ohne großem
 getriebe. *L. G.*

er finge sich selbst das unersättliche
Gefallenspiel allen Anlaß geben, aber sich
nicht zu weit aus, noch tiefer zu
hinein Kesseltänzen zu lassen.
Der erste Anstoß ist die, die die
Gefallensgabe die Maschine bewegen. Nach
dem Gesagten ist dies die erste Sache.
Die Kluge muß sowohl das Gefallensspiel
als das Leben abgrenzen und den.

W

zu der Sache, so die an Gebäuden Baader
günstige Klappern nachsagte, b.
schaffen für, geben Gebäuden Baader
nicht ist zugefallen. welcher nur einen
Körper durch die Bewegung befestigt wurde,
das Gefühl des Gedrucks mit der nur der
geordneten yamerschen Organe der L.
Körper in der Bewegung, und alsdann
dieser fessel. überwindet für die Reaktionen
massig.

Sein Gedanke nur sehr tiefhaltig. (Cyberus
sagt, weil ein Leichter kein Vorkomm-
nis ist, wird Sie nur zu sehr von
publischen Dingen und Festen zu,
unsern Willkürungen kein Hinderniß)

haben. Letzteres muß, weil auf sich nur
die Frage gestellt, ob die Messing Abis
5 oder 8 Prozentige Lufte, wenn man
nicht sofort erkennen kann, und weil
überdies nicht nach Lufte der Messing
über Qualitätsmangel gelaßt wurde.

Paul Stefan Gordin

Gefälle ist durch Handelsverhältnisse, durch
mittels Reformation des russischen
Kaisers die es ist eine Menge von
Häusern. Die russische Regierung ist
gerade als ein Beispiel der russischen
Regierung in allen Russen und
Bewohnern zu verstehen; —

Das Appellanten Verlangen ist durch
Raader junior ganzwillig über die
Klage her ab vorzulegen, bei es all
unbegrenzt abzugeben und Recht
publizistisch den Befehlen des appellanten
Trennen die ihnen in erster Instanz
zugewiesenen sind aufzugeben, dahin
abzuhandeln.

1. Ob nicht die Kaffee- vorzugsweise
die weinliche (Kaffee- und L. L. L.)
Färbung der Färbung, wie die weinliche Färbung.

9. Sitzung

[illegible]

Expectation 90 pages 1876
Sixty amercement

Friedrich
In Paris
Ich habe die Ehre Sie zu benachrichtigen,
dass Herr Carl May, Kaufmann in Mannheim,
der sich als solcher ausweist, seine Quittung
auf den Betrag von 1000 Francs, welche er
an Herrn Carl May, Kaufmann in Mannheim,
erhalten hat, bei Herrn Carl May, Kaufmann in
Frankfurt am Main empfangen hat.
An vor einem Notar, der kgl. Gerichts-
gerichts in Frankfurt am 31. Oktober
1879, durch den k. Oberkass.-Rath
Rosenberger notariell.

Die Salbmayer von Ringmuth Jäger
ganzem Landbesitzer, Kaufm.,
missionar mit Jagdrecht in Brasilien.
Sech verfasst, verlor den Brief für ein
unverfügbares Eigentum. Frau Lützel, Alt.
verloren. Ammal mit Hermann Grube,
Kaufmann, beide in Brasilien verfasst,
Ogallatin, Brief den kgl. Adm. Ammal.
Geldern verlor.

Das Landeljahr unter der firmen. Luff.

mann und Gerson in Hauptstadt der
Landesregierung durch den k. Ober-
rat. Ammalt. Erhaltung verstanden.

Ammalt Rosenberg bezeugte:
Es gefalle dem k. Landeshauptmann,
nicht, mittels Befragung des ange-
gebenen Mannes, die Kunde zu wissen,
dass die Appellanten den ihnen aufgegebenen
Sachen vollständig abtraten, so-
dann, sofort gemäß der vorstehenden
Verpflichtung, in demselben gerichtlichen
Klage, wie auf die gerichtliche
als gerichtliche abzugeben und durch
Haltung der Appellanten in die Landes-
hinter Empfangen.

Vorsitzend: Die Appellanten zu den
von ihnen schon in erster Instanz
bekannten Sachen zuzulassen:
eindeutig durch Einsprüche und zeigen
darüber, dass sie zur Zeit der Klagen
unkündig im Jahr 1883 Gläubigern von
Lingemund Jaeger in seinem Wohnort
waren als 1995 S.
sowie durch Dokumente und zeigen
darüber, dass sie eine Leistung von



Kostenrechnung

Im das Landeshauptmann der Provinz, Linsmann & Gerson
in Hauptstadt d. g. Appellanten

gegen
das Landeshauptmann der Provinz, Linsmann & Gerson in Hauptstadt
Linsmann & Gerson in Hauptstadt d. g. Appellanten
in Hauptstadt d. g. Appellanten von einem Hofe der
d. Landeshauptmann der Provinz, Linsmann & Gerson
in Hauptstadt d. g. Appellanten

in Hauptstadt d. g. Appellanten
in Hauptstadt d. g. Appellanten
in Hauptstadt d. g. Appellanten
in Hauptstadt d. g. Appellanten

	Kostenrechnung	
	h	g
1. Anwalt d. Appellanten	-	10.-
2. Anwaltsgebühren	- 31.	1 30.
3. Anwaltsgebühren in Hauptstadt d. Appellanten	-	2 30.
4. Anwalt	-	10.-
Original und 3 Abschriften des Urteils: 1. 43.	-	2 16.
5. Gerichtskosten d. Appellanten	-	2.-
6. Anwalt	-	15.-
7. Anwaltsgebühren	-	1.-
8. Kosten	1.-	-
9. Kostenrechnung	- 9.	15.-
	3. 21.	44. 31.
	44. 31.	
	47. 52.	

Notariatskosten und d. g. Appellanten d. g. Appellanten
Erhaltung

Notariatskosten

Auslandes Festgesetzt auf den Betrag von
 sieben und vierzig Gulden zwei und fünfzig Kreuzer /-

Zurückzahlen am 17 ten August 1874

Der k. Appellationsgerichtspräsident

Dr. v. Weiss



Kostenvergleichs



gegen
 Augustin Fager, Landtagsabgeordneter in
 Dassel und wohnhaft, jetzt Salbmeyer, Ogeleth

gegen
 aufgelöste Firma Fager, Maj & Sohn in Karmalheim
 vertreten durch Fager, Maj, Kaufmann in Wernitz
 wohnhaft mit Carl Maj, Kaufmann in Frankfurt
 wohnhaft, Ogeleth
 Ogeleth am 12 August 1884.

	Geb. 1/2	Geb. 1/4	Geb. 1/8	Geb. 1/16
1. Auswählbesetzung Original.	46	9	1	30
2. Abschrift und Zuspaltung	19		10	
3. Appell.	23		2	30
4. Einsicht & Mittheilung der Akten an d. Anwalt	46	2	20	1
5. Anwaltbesetzung zur Einsicht	46	48	2	
6. Aufzeichnung mit 2 Abschr. & Zuspaltung		08		
7. Einsichtskarte 10 Jähr.	42		10	
8. Motivierter Antrag	09	1	10	1 26
9. Einsicht 10 Jähr. 18 Jähr. (4 wochen 30 Jähr.)	2	06	4	18
10. Abschriften 18 J.		26		
11. Zuspaltung		08		
12. Einsichtskarte vom 24. Juni	43		2	
13. Zuspaltung der Akte		08		
14. Einsichtskarte v. 1. Juli		20		
15. Einsicht zur Einsichtnahme vom 22. Juli	44		15	
16. Antrag		08		
17. Einsichtskarte vom 23. Juli		20		
18. Einsicht zum Einsicht	30		1	
19. Einsicht zum Einsicht	82	48		
20. Einsicht zum Einsicht	98	16	50	44

zu übertragen

17. / Kaufmannsamt 14. 9.
 2. / Aufsichtsrat 28
 18. / Handelsanfrage, Kaufmannsamt
 19. / Kaufmannsamt

Geld	Arbeits	Geld	Arbeits
Stk	Stk	Stk	Stk
91	16	50	44
45	49	3	
9	1	10	20
1	14		
10	1		
	18		
35	07		30
95	54	56	34
56	34		
52	28		

27. August 1874.

L. G. G. G.

Kaufmannsamt 14. 9.
 2. / Aufsichtsrat 28
 18. / Handelsanfrage, Kaufmannsamt
 19. / Kaufmannsamt

Kaufmannsamt 14. 9.

L. G. G. G.

über 40000 bei der Einkommensteuer.

wenn möglich auf demselben Grundstück
 zu bauen, dass das Grundstück
 fallend zu sein mag mit dem
 Käufer von demselben, dass man
 hat, dass das Grundstück mit dem
 Kaufmannsamt zu sein mag mit dem
 Kaufmannsamt zu sein mag mit dem
 Kaufmannsamt zu sein mag mit dem

Kaufmannsamt 14. 9.

Es sollte dem k. Kaufmannsamt
 zu sein, die Einkommensteuer
 zu sein, die Einkommensteuer
 zu sein, die Einkommensteuer
 zu sein, die Einkommensteuer
 zu sein, die Einkommensteuer

Freiheitsklage der agallatischen Fällitmasse.
Da alle gerichtlich zu erklären, dem
gemäß der Vorführungsbefehl des k.
Landesgerichts in Erankefeld vom
25. Oktober 1882 aufzufuchen mit über die
Freiheitsklage erkennen, das agallatische
Landesgericht Leubmann und Gerson
zu verurtheilen, an die agallatische
Fällitmasse den für den Verkauf am
15. Juli 1882 gekauften mit bezogene
130 Räder Maizen geschilderten Kaufpreis
von 1995 fl. und Zinsen zu bezahlen
vom 1. September 1882 an, sowie die
Kosten der ersten Instanz zu beza-
len mit für den Fall, als noch später
über die Freiheitsklage urtheil erkannt
werden sollte, die Kosten zur weiteren
Verhandlung fernerhin vor den ersten
Instanz zurückzuerweisen, jedoch falls
aber die Agallaten in die Kosten der
Verhandlung zu verurtheilen.

Fanz. prokuratorisch zu bezeichnen.
Das Agallatin müssen Falls die zu
dem angebotenen Hofe zu gestellten
Ansprüche in der Einweisung



Stanzhaltung und sonst. zu verurtheilen
Anwalt Ebeling beauftragen.
Es gefalle dem k. Landessitzungs-
gericht, die Klage zu verurtheilen, dass die
Agallatin, Leubmann und Gerson
die Einweisung über die eingeklagte
Einweisung dem verurtheilten Leubmann und
Gerson überlassen, die Kosten der
in der Agallatininstanz mitwirkenden
Theile zur Last zu legen, ansonsten für
den Fall, dass die Einweisung für die
gewinnlos und die Einnahme, May und
Sohn für beauftragt erklärt werden
sollte, den Kaufpreis des von Leub-
mann und Gerson gekauften 130 Räder
Maizen mit 1995 fl. in Kaufpreis
zu verurtheilen, die Vermögensklage ge-
gen die Agallatin, Fällitmasse von
Kriegsmittel-Sieger für beauftragt zu er-
klären, dieselbe zu verurtheilen, an
Karl Ebeling alle diejenigen Einträge
zu verurtheilen, zu verurtheilen für den Karl
Rosenberger gegenüber verurtheilt am
den könnte mit ihr alle Kosten zu
Last zu legen, für den Fall der Aufstellung.

Ungleichverteilung der Partia Gelder für
begonnen ist, nicht werden sollte, da
Partia Rosenberger zu verurteilen, an
das allgemeine Gerechtigkeit. Leupmann
und Gerson, den fünften Tag
von 1995 fl. und Zinsen zu 6 Prozent
vom 15. September 1882 zu bezahlen, auf
derselben sämtliche Prozesskosten zu
Leh zu legen.

Sachverhalt

Derselbe erfüllt größten Theil aus den
Angelegenheiten der Gerechtigkeit zu sein,
kannst von 14. Februar und 21. Oktober
1883. In diesem Sinne die Ver-
bindung der Gerechtigkeit der Fall.
müsse Jaeger mit der Gerechtigkeit kla-
ge vorlegt, dem Leupmann und Gerson
Merkmal vorlegt, das sie das Einkommen
nicht über die Gerechtigkeit der Gegen-
dem Leupmann das Gerechtigkeit aufsummiert,
den und in dem May und Tschu zum
Gerechtigkeit der Gerechtigkeit darüber zu ge-
lassen, das bei dem Markte der
Märkte May und Tschu angemessen
in dem den Gerechtigkeit, das die

Leupmann Markte für den, Leup-
mann und Gerson zu bezahlen, mit
früher der Markte der Jaeger
die Firma Leupmann und Gerson
für den May und Tschu anzuweisen
waren. In diesem Sinne ist
kannst, das May und Tschu diesen Les-
nicht nicht ablegt haben und nicht,
da den beiden gemeinsamen Gerechtigkeit
der Gerechtigkeit Jaeger nach der
sowie folgenden von den Gerechtigkeit
ihnen zuweisen, das nicht ablegt, ab sie
nicht wissen nicht aus dem ihnen, sei
es von dem Gerechtigkeit Jaeger, sei es
von Leupmann oder anderen, ge-
schiehen. Markte mit mannt.
Leupmann und den Gerechtigkeit der
Jaeger die Markte der Gerechtigkeit
haben, das eine sämtliche Einkommen.
in dem Gerechtigkeit der Gerechtigkeit
des Märkte von 1995 fl. von May und
Tschu Markte der Gerechtigkeit mit ab ihnen
nicht Jaeger nicht ablegt, das das
May und Tschu das Geld an Leupmann
und Gerson zum Gerechtigkeit der Gerechtigkeit.

unser Ziel. Nachdem die Eigenschaft der
für die in selbigen Weise anzunehmen,
unser sollte, man sie gegen das letzte
Hilfteil von den Angehörigen der
eingelagert und sich folgendermaßen zu recht
festsetzen dürfte:

In der Abweisung des Landeigentums
für Festsetzung, daß sich das Individuum
der Abweisung in der Kaufmannschaft
gegenüber, entgegen dem Grundsatz des
Art. 175 C. C. für sich entwickeln sollte und
an keine anderen Formen gebunden
sei, daß allerdings der Markenzeichen,
das bisherige Obligationenverhältnis
aufzuheben, wesentlich sei und darüber
erkennbar sein mußte, ob aber für die
einer eigenen Erklärung Kennzeichen
betraf. Die beiden Parteien, so,
einzige Gesellschaften, sollten auf eine
Abweisung, eine Abweisung natur-
lich gefunden, da sie unsicher, daß
May und Rosa die Lagerungsbefugnisse
bestimmt sollten, wie sich aus der
unsern Festsetzung ergabe, daß die Con-
trahenten mit einer Abweisung, eine



Abweisung der Gerson'schen Pflicht
an Festlegung. Nach beabsichtigt haben
kann, da Salomon gewiß das
nicht so sehr wissen müssen, daß sein
Freiwillig größere Beiträge an May &
Rosa schickte, Gerson & Lippmann aber
nicht der anderen Seite von so wichtiger
Volung sein, daß nicht angenommen
sei, May & Rosa hätten sich nicht selbst
als ihre Pflichten angenommen, um
dagegen Lagger zu verlassen, was zu
kann, daß zu einem Einverständnis
durchaus kein Grund gegeben sei, da
die Mängel, die nach der Abweisung
unvermeidlich werden, aber so leicht auf
Lagger selbst fallen gestellt werden
kann, und eine unbedingte Lie-
blichkeit der Lagger sei deswegen nicht
unmöglich gewesen, da es sich nur
um eine a coram Festlegung handelt
sollte. Da es sich um eine Abweisung
nicht um eine Lippmann handelt
sollte, so sollte die Abweisung nicht
nicht den Vorschriften der Art. 1690 C.
conform sein müssen, um gegen die

Erbschaften zu sein, besonders da Mag
Agallatien selbst und Kise sogar die ansehnlichen
von Gonsavien Jurefater der Maara jedem Rechtsan
walt Salomon als
Procurator von
S. Jäger bezeugt
Zus. geb.
Es ist
gegenseitig gewesen sein, da die Maara
sich selbst ihrem Namen gestanden habe, und
sie als Commissarien auf ihren Namen
sollen verkaufen können. Auch letztere
Bestand sei auf die Befugnisse des
Salomon gefolgt, die Delegationen aus
zunehmen, gleichgültig ob er persönlich
oder durch einen Bevollmächtigten gewesen sei.
Ebenfalls der von der Agallatien selb.
Behörde erschienenen Juramentierung
überliefern die Agallanten die Zeit
bestimmung dem Comitee des Gerichts
nachdem bei der Abfertigung nach
dieser Richtsinnentragung sind frühere
dieselben ebenfalls in ihren Verträgen
zu bezeugen.

Die Agallatien Salomon mußte
dem gegenseitig zustand.

Nach dem Ergebnis der Zeugnisaussage
sich erinnern, daß der von Salomon
an Lippmann & Gerson verkaufte
Mazze Eigentum des Salomon Jäger

gekauft sei, weshalb die Agallanten
nicht durch eine von Jäger selbst
oder von einem Bevollmächtigten
den vorgenannten Eigentümern
übertragung, - Lippmann, Delegationen und
Kontingente. Das Eigentum an dem
saglichen Kaufpreis sollten werden.
den Komman. Salomon habe aber nicht
die Befugnisse gehabt, eine solche Ei-
gentümlichkeitsübertragung vorzunehmen.
Da die niedersächsische Hallenstadt und
es so gefallt habe, den Jäger anzuweisen
das Reichs. Französischen Krieger
in seinen obersächsischen Gefassen
zu verkaufen, nach dem Krieger anzuweisen
sei, so nur da an eine nach dessen
Reisender gewesen sei und die Regel
landen Kriminalgericht den Beweis gelin-
fest hätten, daß Salomon ein speci-
alle Vollmacht zur Abstraktion der
saglichen Übertragung an die Agal-
lanten von Jäger gefallt. Auch so
sollten auf, wie eine weitere Auftrags-
Krieg ergebe, alle Befugnisse zu in-
gült einer der vorerwähnten Akten

an Eigenthumsübertragungen und ob
dieses lediglich von einem Pächter,
nicht gesondert, sondern mit dem
Eigenthum über das Land, welches
für das Land zu verpachten ist, zu
den Agallanten zugehörig ist,
mit dem dem selben Pächter zugehörig
ist, sei jedoch, nach dem Inhalt
des Land, mit dem Pächter zu versehen
werden dürfte, welche Pächter die
Land, verpachten können, jedoch aber
die Pächter nicht berechtigt sein,
nachdem die Agallanten Pächter
mittelst Aufhebung an der Pächter
die Befreiung dieser Landzuteilung
verlangen, zumal der Pächter zu verpachten
Pächter Hermann Grebe gar nicht
mehr Pächter der Pächter sei und
ob sie darauf auf der Fall gegeben sind,
der Pächter der Pächter
der Pächter an die Pächter Pächter
Landzuteilung Pächter zu verpachten, und
Pächter der Pächter Pächter
so werden von mir manuell an
den das freigelegte Pächter gegen die



Agallanten in dieser Pächter Pächter
Eigenthum gegen Pächter. Bei der Pächter
Pächter der Pächter, wurde von der Agalla-
Pächter Pächter Pächter Pächter Pächter
Pächter mit in dem Pächter Pächter so
wie die von den Agallanten Pächter
Pächter Pächter Pächter Pächter
die Agallanten Pächter Pächter
mit Pächter Pächter, wie sie die Pächter
Pächter die Pächter der Pächter, wie zur
Pächter Pächter der Pächter Pächter 1998 J.
berechtigt sei, das Pächter Pächter Pächter
oder die Pächter Pächter Pächter
des Pächter.

Pächter Pächter Pächter

1. ob nicht die Pächter Pächter
Pächter zu verpachten, die Pächter Pächter
die Pächter Pächter der Agallanten Pächter
Pächter Pächter Pächter Pächter Pächter
Pächter Pächter Pächter Pächter Pächter
Pächter Pächter Pächter Pächter Pächter

2. ob nicht die Pächter Pächter Pächter
das Pächter Pächter Pächter Pächter
zu verpachten mit

3. was in Pächter Pächter Pächter zu ver-

Arbeiten mit sich zum Abflusse der Mannseimer Gasse,
insbesondere auf der Befestigung und Abwasserleitung
der Käuferseite der Eigentümer von Heinrich May und Sohn,
der früheren Oeggallanten, welche, mit ihm in einem
Gesellschaftsvertrag stünden, bedacht. Am 15. Juli 1872, am
nächsten Tage, auf welchen die Zustimmungstellung
von Jäger durch das vereinfachte Recht festgesetzt wurde,
hat dasselbe Comité mit Gesellschaftsvertrag (nicht festge-
setzt) Julius Salomon in Mannseimer von dem da-
selbst lagernden Weizen des Eigenthums Jäger für
Lithuan, an die frühestmögliche Lieferung Lippmann und Gerson
in Oeggallanten von Heinrich May 150 (Hück) Lohr. Tücher
Weizen von Tücher zu 200 Schein gerechnet zu 13 fl. 18 kr.
per Tücher, zahlbar in Mannseimer verkauft, hat der
May beauftragt, den Weizen zu verkaufen und dem
Gerson faktura zu geben mit hat der Käufer Gerson
angeordnet, den fakturirten Betrag an die Oeggallanten
May und Sohn einzuforschen. Jüngst 4. Julius Salomon.
Die Oeggallanten antworten diesem Auftrag, welchen
den Weizen, lassen ihn an Lippmann und Gerson ab-
geben und sandten den Lithuan faktura vom 15. Juli
1872, worauf der Kaufpreis 1995 fl. betrug. Als die zu
genachrichtigten Tyndiken der Jäger schon sellmantes am
14. August 1872 erkrankten, abgemachten Franz Litzeler
und Hermann Grubben dieser Tyndiken Lippmann
und Gerson an der sellmante Kenntniss erhalten,
war die Grubben gegen die Tyndiken die Lieferung von
Lithuan dieselben auf, ihn als genachrichtigten Tyndiken den
genachrichtigten Kaufpreis von 1995 fl. zu übergeben. Ge-

N^o 7954 für Pflanzung in den 24. Juli 1874

Country

für den Familienkreis unter der Firma, Lippmann & Söhne
Gerson in Wienstadt, Appellaten

72924

[illegible]

erst gegen

Am Schluß des nun beendeten Tages, während Landspartikular,
Lindber, Kommissionsrat aus Gardsbåsa in Schiffstod aufgesetzt, nachher
sting von geschickter Eigentüm. Franz Lützeller, Oberst, Kommiss.
mit Germanen Grube, Fiskeriemann, Land in Schiffstod aufgesetzt,
Ryggellin, nachher sting by Amundt Gulder.

Am 15^{ten} Jule Wt. kaufte Supmann in Götter ein neues goldenes
Salomon, bestehend aus Salomon, Pyramide, Säulen und Aufsatz.
an Manufaktur 150 Prater Krone zu 13. 1/2 Wt. pro Prater. Jeder Aufsatz
und Aufsatz in zwei Thronen Krone und Pyramide aus, Salomon
aus Silber bei diesen Aufsatz die Pyramide, Supmann in Götter
kann das Geld für die pyramiden Krone an Agnes May und Wt.
kaufen die Krone in aufgestellten Aufsatz geben. Nach der
pyramide, Supmann in Götter, an Manufaktur aus Kaufpreis,
dies Pyramide, Säulen solltet sich mit diesem bei Kaufpreis

musse von Dingmünd Jäger Makulatur selbst, das
klagende Handelsgesetz für klagbar erklärt
und zur weiteren Verhandlung über den Grund
der Klage die Sitzung vom 22. November 1872
abermals.

Diese Verhandlung fand aber nicht statt, indem dieses
Hofgericht am 29. November 1872 aufgeschieden war.
Das ist, Leßmann und Gerson aber, von dem die
Eklidur von der gegen sie ergangenen Entscheidung
Kenntnis erhalten sollte, schon am 30. Oktober 1872
an May und Tsch die 1995 fl. Hypothek fällig gegen sie
an Leßmann, von dem sie sich Eklidur angeschlossen, diese
erhalten können, wieder an Leßmann und Ger-
son zu restituieren. In der Sitzung vom 25. Oktober 1872
sollte, das sie zur Klage und Entscheidung der Sache
nicht klagbar zu sein.

Nach Entscheidung des k. Hofgerichts in der Sache
in Kempten vom 12. Dezember 1872, auf dem die
fallitmasse Jäger, unter dem Titel für beiden ge-
richtlichen Eklidur, gegen Leßmann und Gerson
Klage auf Zahlung des Kaufpreises von 1995 fl. und
Zinsen zu Prozess und 5. Zinsen 1872 an, vor dem
k. Landgericht in Frankfurt, wurde die Eklidur
den sofortigen Eklidur gegen die Appellanten
May und Tsch erhoben. Als Beweis der Eklidur der
fallitmasse und des k. Hofgerichts in der Sache
vom 16. November 1872 das Versammlungsgesetz
vom 25. Oktober 1872 zu stellen wurde, auf dem die
selben gegen das selbe, am 21. Dezember 1872 die Eklidur

gegen die Klage, beantragten die Verhandlung beider Klä-
ger, das Hofgericht in der Sache klage und die Eklidur
selbst, das Versammlungsgesetz.

Das ist, von Leßmann, Salomon an Leßmann
und Gerson verkaufte Mayen Eigentum von
Dingmünd Jäger, gewesen ist, wurde schon in dem
Eklidur des Hofgerichts vom 25. Oktober 1872, als
zu erst aus dem Hofgericht, aufgeschieden, mit, unter, von
May und Tsch selbst, auf, das Jäger
sie angewiesen sein, das Kaufpreis, von dem
damit zu erst, anderen Käufer Leßmann und
Gerson zu befragen und zu befragen. Dieser
Hofgericht des k. Landgerichts, vom 14. Februar 1873
wurde die Verhandlung der Klage der selbst,
musse mit dem Hofgericht klage, auf, dem Leß-
mann und Gerson Makulatur selbst, das sie das
Kenntnis über die Klage der Eklidur, von dem
Eklidur des Hofgerichts auf, dem, mit, unter
May und Tsch zum Hofgericht, auf, dem, auf, dem
bei, das Hofgericht, auf, dem, auf, dem
May und Tsch, angewiesen, werden, das Kaufpreis
des, die bedingten Masse, auf, dem Leßmann
und Gerson zu befragen und zu befragen, das Hofgericht
von Jäger, die seine Leßmann und Gerson
sowie May und Tsch, auf, dem, auf, dem.

Diese Verhandlung wurde in der Sitzung
geändert, auf, dem, auf, dem: da die seine May
und Tsch, auf, dem, auf, dem, auf, dem
werden, eine gültige Verhandlung der Eklidur

Eigenthümer der Contingenz war und auf nicht die En-
 feindliche, falls, diefalls zu veranlassen. Wie es selbst
 erklärte, falls er nicht anders das Recht, freigegeben
 Künze, und der zur fraglichen Zeit längste vorüber
 war, insbesondere Vollmacht von Tingen und Jäger
 in seinen abweichenden Gesetzen mit ich diese Voll-
 macht nach dem Künze, wie es in die Vollmacht eines
 Reisenden trat, mit sein Vorgehen, von Manne sein, auf
 diefalls vorlag, insbesondere. Aber vorweg falls, ich
 aber Jäger eine spezielle Vollmacht zur Eigenthümer, der
 freigegebenen Förderung auf die Jagd, und auf
 und auf von Jäger bestimmt und freigegeben, und
 Geringe, und d.

Die Agallactae, welche fürchterlich vor Allen den En-
emis zu liefern haben, bleiben jedoch für sich selbst
indem die beiden Längszweige jenen auf, nicht das
Geringste nützen.

2. Für Gültigkeit einer ständigen Cassen gegen die
als aufgegeben die Gültigkeit bedingte, anstehend
auf der Erfüllung der Hauptzahl des Art. 1690 P.C., da
eine Kündigung nur allein für die Maffel, nicht die
billetts à ordre (eigene Maffel) besagt. Trabloung wurde
fr. 90 C und Hypothek fr. 343.

3) sein die Salzsaline mit Klosterruine Tinnin, das
Jahr 1275, entdeckt worden ist (Art 1273 C. C.),
mangelte aber alle Kenntnisse ebenfalls, und war
nicht selten mit all dem Tuffe verwechselt, indem
man, weiter auszuforschen, als das Salomon bei
dem Kaiserpfalz der Kaiser Gordon anwies, den
Lakhschian Stry für Salz, an dessen Rachen Nag

[illegible]

Es kam aber in specie, überfaßt, mir eine Sal-
gation und Kuration in Tübingen den 12. 7. 1775. In
die Frage kommen, da die Agallanten befaßt, daß
für selbst zur Langen Zeit (15. Juli 1772) Gläubigen
von Tübingen färgen für eine große Tübingen
sagen sein und daß Salomon, in ihre Förderung
an Tübingen zu folgen, wenn der dem Tübingen
Aufmann und Gerson, geschildert, daß sie zur
Führung sein sich selbst, von sich zu befehlen, überweisen
Wann dieser Kurie Cession und nicht kein bloß
Längere, in Tübingen den 12. 7. 1775. Cession
selbst, sondern auch die Tübingen, und
müßte die Tübingen, und die Tübingen, und
das Tübingen, und die Tübingen, und die Tübingen,
Tübingen, und die Tübingen, und die Tübingen,
Tübingen, und die Tübingen, und die Tübingen,
Tübingen, und die Tübingen, und die Tübingen,

[illegible]

nicht zu erklären; demgemäß das Kaufmännische
 das 18. Juni 1874 in Frankfurt am Main 15. Oktober
 1872 aufgegeben und über die Geringklagen erkannt,
 das appellative Kaufmann Gerson
 zu verurtheilen, an dem appellativen fälligen Kauf
 für den Kaufmann am 15. Juli 1872 geklärt mit be-
 zogen 150 Tücke Waizen gesüßten Rausch
 von 1995 fl. mit Zinsen zu 6 Prozent von 15. Dezem-
 ber 1872 an, sowie die Kosten der ersten Instanz zu be-
 zahlen und für den Fall, als nicht sofort die Geringklagen
 anhängig erkannt werden sollte, die Parteien zur Ver-
 theilung der Kosten verpflichtet, von den Kosten dieser
 Instanz zu zahlen, jedenfalls aber die Appellanten
 in die Kosten der ersten Instanz zu verurtheilen.

Ertheilt
 am 8 Juli 1874.

Dr. Weid

G. Gule

zu verurtheilen

Grav. selbst ist - das Appellative

nötigen sollte die zu den angegebenen Be-

gaben gestellten Kaufmannschaften in der

Erstinstanz und zweitens.

G. Gule

Zusatz in der Sitzung vom
 22 Juli 1874 geschehen.

Dr. Weid

12. Juli 1874 in der 18. Sitzung des
 des 18. Juli 1874 in der 18. Sitzung des
 des 18. Juli 1874 in der 18. Sitzung des

des 18. Juli 1874 in der 18. Sitzung des
 des 18. Juli 1874 in der 18. Sitzung des
 des 18. Juli 1874 in der 18. Sitzung des

des 18. Juli 1874 in der 18. Sitzung des

des 18. Juli 1874 in der 18. Sitzung des

des 18. Juli 1874 in der 18. Sitzung des

des 18. Juli 1874 in der 18. Sitzung des

des 18. Juli 1874 in der 18. Sitzung des

des 18. Juli 1874 in der 18. Sitzung des

des 18. Juli 1874 in der 18. Sitzung des

des 18. Juli 1874 in der 18. Sitzung des

Hinterlegt
am 8 Juli 1874

Dr. v. Weid

Schlichtung, die Angelegenheiten zu den von Ihnen schon
in erster Instanz erledigten Sachen zugestehen:
mündlich durch Schriftsätze und jungen Juristen,
daß sie zur Zeit des Meizammerkaufes im Juli
1872 Gläubiger in (Sopran. S. 100) von Bayern
Lager in Sopran. S. 100 als 1995 Gulden,
sowie durch Urkunden und jungen Juristen, daß
sie eine Forderung von über vierhundert Gulden
bei der Fälligkeit angemeldet haben.

Wenn möglich auf noch später durch jungen Juristen,
daß das Geschäft nicht mehr als fünfzig Mark & S. 100
& Lager von vorerwähnter Sache vereinbart war, daß
Mark & S. 100 als Commissionäre handeln sollten und
bestimmt waren, die Kaufpreise mit den von Ihnen auf
Ihren Namen abgekauften und Mark & S. 100 zum
Lager von Gläubigern für Provision und Vorposten
für sich zu erhalten.

Kopendörfer

Gelegt gegeben in der Sitzung
vom 22 Juli 1874.

Dr. v. Weid

Nr. 78 J. H.

Antrag

zur Verfassung auf dem 7. Juli 1874
nach dem 29. Juli 1874



Die Imperial. Kaiserlich. Hof- und Staatskanzlei in
London und Berlin, an der ständischen General-
agentur für die Stadt, die für die ständische Schenkung
und Compagnie in Kärnten, an der ständischen Agent.
Lauten von einem Koffer, der in Kärnten, an der
Erkennung vom 6. März 1874, durch den kgl. Oberkass.
Amtsamt Geldern nachstehen.

Jakob Brückholz, Müller in Kärnten, an der
Stadt Agenten, durch den kgl. Oberkass.-Amtsamt
Erkennung nachstehen.

Die Police Nr. 6132 vom 19. Juli 1874, an der
Agenten, die in einem Kärnten, an der ständischen
Mobilien in Kärnten, an der ständischen
Jesaja, an der ständischen Kärnten, an der ständischen
bei der Agenten, an der ständischen Kärnten, an der ständischen
Grund der von ihm ständischen Kärnten, an der ständischen
ständischen Mobilien, an der ständischen Kärnten, an der ständischen
der ständischen Kärnten, an der ständischen Kärnten, an der ständischen
und ständischen Kärnten, an der ständischen Kärnten, an der ständischen
1874.

Zur der Kärnten, an der ständischen Kärnten, an der ständischen
den die Kärnten, an der ständischen Kärnten, an der ständischen
der Kärnten, an der ständischen Kärnten, an der ständischen
und ständischen Kärnten, an der ständischen Kärnten, an der ständischen
Agenten, an der ständischen Kärnten, an der ständischen Kärnten, an der ständischen
auf Brückholz, an der ständischen Kärnten, an der ständischen Kärnten, an der ständischen
der Kärnten, an der ständischen Kärnten, an der ständischen Kärnten, an der ständischen

[illegible]

1864. 526. No. 7854

Demethallinierung des Kerosinsolzes
 von Kerosin

[illegible]

Wm. H. H. H.

Makro-Boeum's notes, Kailash in Zambian land and full, by
Gallagher & Stuart King. Bismarck - Honolulu Island, some
Lombard.

Jos. Kay, Kilmacskull - Thompson's Guide Book Ireland & Scotland.

[illegible]

Wenn das Feld gegenwärtig nicht bebaubar ist, so ist es für die Zukunft nicht zu empfehlen, da es zu wenig Ertrag bringt und die Kosten zu hoch sind.

Waldschadenbericht über den Schaden, den die Kälte im Winter 1853/54 an den Bäumen verursacht hat. Der Schaden ist in der Regel nicht so groß, wie man erwarten könnte, da die Bäume in der Regel gesund sind. Der Schaden ist hauptsächlich an den jungen Bäumen zu sehen, die noch nicht so stark sind wie die alten. Der Schaden ist in der Regel nicht so groß, wie man erwarten könnte, da die Bäume in der Regel gesund sind.

Der Holzmarkt - Eine sehr interessante Beschreibung.

Es ist bekannt, dass der Holzmarkt in der Regel sehr lebhaft ist, da die Holzpreise in der Regel sehr hoch sind. Der Holzmarkt ist in der Regel sehr lebhaft, da die Holzpreise in der Regel sehr hoch sind. Der Holzmarkt ist in der Regel sehr lebhaft, da die Holzpreise in der Regel sehr hoch sind.

1. Der Holzmarkt ist in der Regel sehr lebhaft, da die Holzpreise in der Regel sehr hoch sind. Der Holzmarkt ist in der Regel sehr lebhaft, da die Holzpreise in der Regel sehr hoch sind.

2. Der Holzmarkt ist in der Regel sehr lebhaft, da die Holzpreise in der Regel sehr hoch sind. Der Holzmarkt ist in der Regel sehr lebhaft, da die Holzpreise in der Regel sehr hoch sind.

3. Der Holzmarkt ist in der Regel sehr lebhaft, da die Holzpreise in der Regel sehr hoch sind. Der Holzmarkt ist in der Regel sehr lebhaft, da die Holzpreise in der Regel sehr hoch sind.

4. Der Holzmarkt ist in der Regel sehr lebhaft, da die Holzpreise in der Regel sehr hoch sind. Der Holzmarkt ist in der Regel sehr lebhaft, da die Holzpreise in der Regel sehr hoch sind.

5. Der Holzmarkt ist in der Regel sehr lebhaft, da die Holzpreise in der Regel sehr hoch sind. Der Holzmarkt ist in der Regel sehr lebhaft, da die Holzpreise in der Regel sehr hoch sind.

6. Der Holzmarkt ist in der Regel sehr lebhaft, da die Holzpreise in der Regel sehr hoch sind. Der Holzmarkt ist in der Regel sehr lebhaft, da die Holzpreise in der Regel sehr hoch sind.

7. Der Holzmarkt ist in der Regel sehr lebhaft, da die Holzpreise in der Regel sehr hoch sind. Der Holzmarkt ist in der Regel sehr lebhaft, da die Holzpreise in der Regel sehr hoch sind.

8. Der Holzmarkt ist in der Regel sehr lebhaft, da die Holzpreise in der Regel sehr hoch sind. Der Holzmarkt ist in der Regel sehr lebhaft, da die Holzpreise in der Regel sehr hoch sind.

9. Der Holzmarkt ist in der Regel sehr lebhaft, da die Holzpreise in der Regel sehr hoch sind. Der Holzmarkt ist in der Regel sehr lebhaft, da die Holzpreise in der Regel sehr hoch sind.

10. Der Holzmarkt ist in der Regel sehr lebhaft, da die Holzpreise in der Regel sehr hoch sind. Der Holzmarkt ist in der Regel sehr lebhaft, da die Holzpreise in der Regel sehr hoch sind.

factum.

Es ist bekannt, dass der Holzmarkt in der Regel sehr lebhaft ist, da die Holzpreise in der Regel sehr hoch sind. Der Holzmarkt ist in der Regel sehr lebhaft, da die Holzpreise in der Regel sehr hoch sind.

Wesche 20 H. Grundbesitzer. Familienzahl von 6 bis
1000 H. 1/2, 1/3, 1/4, 1/5, 1/6, 1/7, 1/8, 1/9, 1/10, 1/11, 1/12, 1/13, 1/14, 1/15, 1/16, 1/17, 1/18, 1/19, 1/20, 1/21, 1/22, 1/23, 1/24, 1/25, 1/26, 1/27, 1/28, 1/29, 1/30, 1/31, 1/32, 1/33, 1/34, 1/35, 1/36, 1/37, 1/38, 1/39, 1/40, 1/41, 1/42, 1/43, 1/44, 1/45, 1/46, 1/47, 1/48, 1/49, 1/50, 1/51, 1/52, 1/53, 1/54, 1/55, 1/56, 1/57, 1/58, 1/59, 1/60, 1/61, 1/62, 1/63, 1/64, 1/65, 1/66, 1/67, 1/68, 1/69, 1/70, 1/71, 1/72, 1/73, 1/74, 1/75, 1/76, 1/77, 1/78, 1/79, 1/80, 1/81, 1/82, 1/83, 1/84, 1/85, 1/86, 1/87, 1/88, 1/89, 1/90, 1/91, 1/92, 1/93, 1/94, 1/95, 1/96, 1/97, 1/98, 1/99, 1/100, 1/101, 1/102, 1/103, 1/104, 1/105, 1/106, 1/107, 1/108, 1/109, 1/110, 1/111, 1/112, 1/113, 1/114, 1/115, 1/116, 1/117, 1/118, 1/119, 1/120, 1/121, 1/122, 1/123, 1/124, 1/125, 1/126, 1/127, 1/128, 1/129, 1/130, 1/131, 1/132, 1/133, 1/134, 1/135, 1/136, 1/137, 1/138, 1/139, 1/140, 1/141, 1/142, 1/143, 1/144, 1/145, 1/146, 1/147, 1/148, 1/149, 1/150, 1/151, 1/152, 1/153, 1/154, 1/155, 1/156, 1/157, 1/158, 1/159, 1/160, 1/161, 1/162, 1/163, 1/164, 1/165, 1/166, 1/167, 1/168, 1/169, 1/170, 1/171, 1/172, 1/173, 1/174, 1/175, 1/176, 1/177, 1/178, 1/179, 1/180, 1/181, 1/182, 1/183, 1/184, 1/185, 1/186, 1/187, 1/188, 1/189, 1/190, 1/191, 1/192, 1/193, 1/194, 1/195, 1/196, 1/197, 1/198, 1/199, 1/200, 1/201, 1/202, 1/203, 1/204, 1/205, 1/206, 1/207, 1/208, 1/209, 1/210, 1/211, 1/212, 1/213, 1/214, 1/215, 1/216, 1/217, 1/218, 1/219, 1/220, 1/221, 1/222, 1/223, 1/224, 1/225, 1/226, 1/227, 1/228, 1/229, 1/230, 1/231, 1/232, 1/233, 1/234, 1/235, 1/236, 1/237, 1/238, 1/239, 1/240, 1/241, 1/242, 1/243, 1/244, 1/245, 1/246, 1/247, 1/248, 1/249, 1/250, 1/251, 1/252, 1/253, 1/254, 1/255, 1/256, 1/257, 1/258, 1/259, 1/260, 1/261, 1/262, 1/263, 1/264, 1/265, 1/266, 1/267, 1/268, 1/269, 1/270, 1/271, 1/272, 1/273, 1/274, 1/275, 1/276, 1/277, 1/278, 1/279, 1/280, 1/281, 1/282, 1/283, 1/284, 1/285, 1/286, 1/287, 1/288, 1/289, 1/290, 1/291, 1/292, 1/293, 1/294, 1/295, 1/296, 1/297, 1/298, 1/299, 1/300, 1/301, 1/302, 1/303, 1/304, 1/305, 1/306, 1/307, 1/308, 1/309, 1/310, 1/311, 1/312, 1/313, 1/314, 1/315, 1/316, 1/317, 1/318, 1/319, 1/320, 1/321, 1/322, 1/323, 1/324, 1/325, 1/326, 1/327, 1/328, 1/329, 1/330, 1/331, 1/332, 1/333, 1/334, 1/335, 1/336, 1/337, 1/338, 1/339, 1/340, 1/341, 1/342, 1/343, 1/344, 1/345, 1/346, 1/347, 1/348, 1/349, 1/350, 1/351, 1/352, 1/353, 1/354, 1/355, 1/356, 1/357, 1/358, 1/359, 1/360, 1/361, 1/362, 1/363, 1/364, 1/365, 1/366, 1/367, 1/368, 1/369, 1/370, 1/371, 1/372, 1/373, 1/374, 1/375, 1/376, 1/377, 1/378, 1/379, 1/380, 1/381, 1/382, 1/383, 1/384, 1/385, 1/386, 1/387, 1/388, 1/389, 1/390, 1/391, 1/392, 1/393, 1/394, 1/395, 1/396, 1/397, 1/398, 1/399, 1/400, 1/401, 1/402, 1/403, 1/404, 1/405, 1/406, 1/407, 1/408, 1/409, 1/410, 1/411, 1/412, 1/413, 1/414, 1/415, 1/416, 1/417, 1/418, 1/419, 1/420, 1/421, 1/422, 1/423, 1/424, 1/425, 1/426, 1/427, 1/428, 1/429, 1/430, 1/431, 1/432, 1/433, 1/434, 1/435, 1/436, 1/437, 1/438, 1/439, 1/440, 1/441, 1/442, 1/443, 1/444, 1/445, 1/446, 1/447, 1/448, 1/449, 1/450, 1/451, 1/452, 1/453, 1/454, 1/455, 1/456, 1/457, 1/458, 1/459, 1/460, 1/461, 1/462, 1/463, 1/464, 1/465, 1/466, 1/467, 1/468, 1/469, 1/470, 1/471, 1/472, 1/473, 1/474, 1/475, 1/476, 1/477, 1/478, 1/479, 1/480, 1/481, 1/482, 1/483, 1/484, 1/485, 1/486, 1/487, 1/488, 1/489, 1/490, 1/491, 1/492, 1/493, 1/494, 1/495, 1/496, 1/497, 1/498, 1/499, 1/500, 1/501, 1/502, 1/503, 1/504, 1/505, 1/506, 1/507, 1/508, 1/509, 1/510, 1/511, 1/512, 1/513, 1/514, 1/515, 1/516, 1/517, 1/518, 1/519, 1/520, 1/521, 1/522, 1/523, 1/524, 1/525, 1/526, 1/527, 1/528, 1/529, 1/530, 1/531, 1/532, 1/533, 1/534, 1/535, 1/536, 1/537, 1/538, 1/539, 1/540, 1/541, 1/542, 1/543, 1/544, 1/545, 1/546, 1/547, 1/548, 1/549, 1/550, 1/551, 1/552, 1/553, 1/554, 1/555, 1/556, 1/557, 1/558, 1/559, 1/560, 1/561, 1/562, 1/563, 1/564, 1/565, 1/566, 1/567, 1/568, 1/569, 1/570, 1/571, 1/572, 1/573, 1/574, 1/575, 1/576, 1/577, 1/578, 1/579, 1/580, 1/581, 1/582, 1/583, 1/584, 1/585, 1/586, 1/587, 1/588, 1/589, 1/590, 1/591, 1/592, 1/593, 1/594, 1/595, 1/596, 1/597, 1

[illegible][illegible]

Imh dieser Urtheile des Kassationshofes ist die Appellation der
Appellanten eine Nebenbetheiligung von 1800 fl. an,
wobei keine, da Appellanten jeder seiner vier Zuzugewogenen
eine solche Bauspflanzung zur Begleichung der Appellanten
Zuzugewogenen vorsehen können als die Appellanten
nicht die gesamte Kassationshofe mehr annehmen.
In der Appellation der Appellanten Bestimmungen der
Kassationshofe ist die Police - 187. 9. 18. - durch die einflussige
Kassationshofe der im Appellanten Tagen, die einflussige
Bauspflanzung der Kassationshofe. In der Appellation der

aus der anfangs-
Mitt. Dingen anfang
'absetzt' nur, wenn

1874 die Mittheilung gemacht. Da jedoch Ocellar die
Anweisung dieser Befähigung mit Theilnahme den
verlangten Erklärungsmitteln, so wurde ihm
durch Schreiben der Specialdirektion vom 2. Februar
1874 eröffnet, dass die Befähigung mit dieser
früher angegebenen Gründen eine Befähigung
unbedingt nicht ausmachen und falls er nicht
die angegebenen Liberalitäts Befähigung durch
faktige, der Generalagentur in Rücksicht zu machen.
Da Erklärungsmitteln, die Arbeitsleistung
mit ihm überlassen, seine verantwortlichen
Befähigungsmitteln im Rücksicht zu machen.
Da auf Grund der Anweisung der Generalagentur
Arbeitsleistung durch den Ocellar nicht aufzuheben, so
wurde daselbe von der Specialdirektion am 9. Fe-
bruar zurückgegeben und durch den Ocellar
von der Generalagentur am 10. Februar 1874 die
Mittheilung gemacht.

Einigen zu jenen Aufträgen auf Verpfändung anzu-
sehen, wobei dieselben sich selbst an der Hand
nicht zu lassen, dass der Verkauf der Güter
in die Hände der Kaufleute übergehen und
nicht auf die Hände der Kaufleute übergehen, dass
die Kaufleute die Güter an sich nehmen und
den Verkauf der Güter 7 1/2 % Kränne an sich nehmen und
den Verkauf der Güter.

Seiner Majestät des kgl. Landesherrn in
Frankenthal vom 6. März 1784 inwiefern oben für
Einführung dieser für unerschütterlich klaren La-
schen, die Obzellan in zur Einführung einer
Quantitätsbestimmung von 16.537 Stk. mit diesen
zu 6 Procent vom Lager der Klage vorzuziehen.

Diebes- und Diebstahlverbrechen gegen dieses Kaffeehaus von den
Agallandern eingeleiteten Verurtheilung wird auf folgende
Art und Weise geendet:

59, das Besondere ist im Falle einer Befehlsausg.
 festzustellen:
 & falls auch bei der Forderung, die einer
 Leistung folgt, abzuwägen zu können sein sollen, in

2. Als in obige Tafel Hungary die Gendarmen bis circa
20 Gendarmen in Gendarmen mit Gendarmen
für die Tafel

[illegible]

unser frühlicher ist die Abgellaten zum Tausch eines Gegenstandes
dieses zugehören:

daß die Menschen zu einem gewissen Grade sich
 zu bessern pflegen, als die Natur;
 daß in der Natur bei unzureichender Arbeit eine
 ungesunde Fülle herrscht.

der Kaiserhoffhaltung zu dienen, welche sich in einem
unbekannten auf der Länge des St. Gumbelzettelbuchs
gerade zu finden befindet ~~der~~ in der ersten
Anweisung zu lesen sollen;

Verständliche Zusätze gegeben
in der Sitzung vom 8. Juli 1874.

Dr. v. Weiz

Salubritas.

Antwort: Mappingchart mit noch Fingern bedruckt.

Anmerk: Die Exanthemata sind fast die Meist, erproben vor angränzenden Mieseln im 3. und 4.

b) *Malva Garroba* var. *incana* in den nachbarlichen Ga.
häufiger beobachtet!

Antw. Ich bin durch alle Mühen, das antwortet
ist eine Maßnahme, die ich Maßnahmen geschrieben.

zu der Beschreibung der im Massförmigkeitstunde an-
wesenden Gesteinsarten. (Hauptbestand der Gesteine,
deren eine S. 100 (verförmigstallat. f. 100) ist)
1844 findet sich in der Gesteinsart. Gebirge (ist die
Massenisse der Gesteine, auf deren Gestein oder Mass-
förmigkeit Frankenau (Frankenau) liegt,
genau mit der Gesteinsart, ungenannt eine kleine
Masse, wenn nicht die Massenisse der Gesteinsart.

Mistholz mit nicht Luffen von Gabäida (Pflanz) befeuert.
 Diese Calumilla, welche die Hälfte des Luffenpflanzes dieses
 Gabäidas einnehmen, wird über und neben welcher ein
 Gabäida (die Maflumilla des Agallatens) ist befeuert.
 Ich, gemeint sein könnte, so daß die Luffen, der ein
 Gabäida (Pflanz) befeuert, wird von der Maflumilla des
 Agallaten das Luffen Lalkendaka nach oben und
nicht Luffen Lalkendaka abgefeuert. Calumilla
 des Luffen Lalkendaka, ganzlich ausgefeuert man,
 der ist und die Luffen Lalkendaka Luffen, Seib P. 17.

a. Einmal, irgend eine Halbfabrikat. Ist viel profit?

Malabar!

b, *Phragmites communis* exsuffulens in hanc angustiam hanc.

ungeschicklichkeit, vorfanden? Welche? welche Barie war?
 nennt, es ist ein fies, eine falsche Erwartung an.
 fies, da ja in dem Gebirge C nicht klar das Pfaffen,
 geschick, das Agallaten, sondern auf die Celenisse des
 Ginnig Brinnistock betreten wurde, und fies, weil
 der fies, die fies, geschicklichkeit, vorfanden ist.
 Ginnig, man aber auf die Fragen des Vorfanden,
 antwortet, 4a mit 6 falsch beantwortet, weil in dem Ge-
 birge C die Celenisse fies, fies, das geschick, also
 auf fies, fies, fies. Können man mit dem fies,
 fies, die Celenisse, weil fies, fies, dem Agallaten
 fies, fies, fies, fies, fies, fies, fies, fies, fies, fies,
 also, dem ungeschicklichen Gebirge fies, fies, fies,
 mit fies, fies, fies, fies, fies, fies, fies, fies, fies, fies,
 mit 6 falsch beantwortet, indem ja die Celenisse von
 der Muffenisse des Agallaten nicht, fies, fies, fies,
man gebrannt war, und fies, fies, fies, fies, fies, fies,
 fies, fies.

Die letzter Versammlung muß sich erst zusammen
finden, um die Verhandlungen auf die persönliche
Reise des Antragsstellers, sodann abgeben auf die für
die Gesellschaft, nicht aber die zu versammelnden
Personen, sondern auf die für die Gesellschaft
das Versammlungslokal nach Lateran, Frankfurt, in
Kreisstadt, unter die Jurisdiction für die
Abgaben in den Art. 6. und 10. des
Gesetzes.

Der Ankündigung soll dem Agentenwähler eine an-
erkennungsgeliebte, rechtliche und wirtschaftliche
Persönlichkeit bekannt sein, und über die der Agent
unmissverständlich eine ausführliche Erklärung in ge-
nügender Form geben soll.



Verfassungsausschuss, lauffähiger, fahrlässiger,
schuldigter und ungeschuldig bedingter Ver-
fahren sollen nicht auf ihre Angelegenheiten
hin abgelehnt werden. Art. 7.

Ich habe bei der obgenannten Gesellschaft, so-
wie auch bei anderen in der vorerwähnten Gesellschaft
genügend, Vorlesungen in Locuten, in welchen, un-
ter Aufsicht der Vorleser, wird, in der Gesellschaft
besprochen, abgelesen, und die Gesell-
schaft jeder vorlesenden Person, die sich
bei der Gesellschaft, in der Gesellschaft, und
in der Gesellschaft, in der Gesellschaft, in der Gesellschaft,
Raum von der vorlesenden Person, in der Gesellschaft,
nicht haben, und auch nicht, und auch nicht, und auch nicht,
dass die Gesellschaft, in der Gesellschaft, in der Gesellschaft,
nicht die Gesellschaft, in der Gesellschaft, in der Gesellschaft,
in der Gesellschaft, in der Gesellschaft, in der Gesellschaft,
Vorleser, in der Gesellschaft, in der Gesellschaft, in der Gesellschaft.

Sollte die Agallantide Konvention gefallt, wie dies
 geschehen würde, daß in dem nämlichen Gebirge
 wieder die Massivität der Agallantide sich befindet, und
 auf von einem Stein, der bei ihr nicht vorkommt, man
 mit einer neuen Verfassung nicht, wie die Colonie
 betrachtet werden, so würde sie mit der Agallantide
 Verfassung gut nicht abgefloßen haben, mit einem
 neuen auf dessen Selbstständigkeit aufbauen sollte nicht
 gegnerisch. Jedemfalls würde die Agallantide, wenn sie
 ebenfalls nicht sich gegen, und auf der Selbstständigkeit
 die Persönlichkeit der Selbstbestimmung der Colonie, auf die
 gleiche Verfassung zurücklassen sollte, für die in der
 Gegenwart seiner Freiheit verlangt haben, da man ihnen

am 19. November 1872 (L. VIII 42 14 P. 35 ff.) angesetzt
ist, verweist auf die Natur der Versicherung,
untergeordnet dem Zweck der Versicherung, von
welcher, dass die Versicherungsgesellschaft erklären
wird, dass Agenten, sondern die Versicherungsmenschen
verlangt wird, dass es nicht diesem Zweck nützlich
untergeordnet ist, falls die Versicherungsmenschen dem Agenten
den die beliebige Entscheidung der Fragebogen, über
lässt. Mochte man den Agenten hinsichtlich der Entscheidung
einer der Fragebogen überlassen, als Mandatar der
Versicherungsgesellschaft betrachten, so könnte dieser
sich nicht hinsichtlich der Entscheidungsmenschen und Agenten
der Entscheidung der Versicherungsmenschen halten,
man könnte möglicherweise sagen, was der Versicherer,
Versicherungsmenschen Agenten erklärt, gilt als der Gesellschaft,
gesellschaftlich, Versicherungsmenschen gesellschaftlich erklärt oder
Entscheidung der Gesellschaft Agenten kann nicht nachteilig
nicht in Betracht. Allein ein Mandat zur Abgabe von
Erklärungen an Stelle der Versicherungsmenschen
kann selbstverständlich dem Agenten übertragen, der
Versicherungsgesellschaft nicht abgelehnt werden, solche
Mandate sind nicht bloß eine Versicherung, sondern ein Vertrag.

Der Herr Herr ist das Heil in. Es ist also
„dasselbe (der Agenten) versagt nicht, dass der
Versicherungsmenschen, welcher dem Agenten die Entscheidung
der in der Deklaration gestellten Fragen
überlässt, dies auf seine Gefahr ist. Damit soll zeigen,
der Gesellschaft: der Versicherungsmenschen menschen der
Risiko einer unrichtigen Erklärung auf sich, und
damit muss sich so behandeln lassen, als ob die dem
dem Agenten versprochenen Erklärung von ihm selbst
abgegeben sei, mit der Folge, dass ein sein Wissen



im Sinne der Versicherung, nicht auf das Wissen der Agenten
ankommen. Diese Erklärung aber ist richtig.

Bei der Entscheidung der Fragen, von denen
man sich für das Heil in folgenden
Machen wird:

„Im vorliegenden Falle befragten wir Jungl.
nachdem wir, dass sie schlafen dem Agenten D
auf die Frage 19, irgend eine, aber von diesem bei
Entscheidung der Deklaration, antwortete Antwort
nicht gab; D gab vielmehr diese Frage gar
nicht gestellt, sondern nur seinen Gedanken
den in blanco mitgegebenen Fragebogen, auf
gestellt. Galt für mich D nicht auf die Frage zu
antworten, so dass nicht gegen den von nachgelassener
Versicherungsgesellschaft, sondern gegen den von schlaf
lassen der Junglanten antworten Antwort, und zwar
den Inhalt der Versicherungsgesellschaft gegen den Junglanten
gleichen mit der Versicherungsgesellschaft ganz
nicht bezieht.“

Diese ausführliche und ausführliche Erklärung
des Herrn. Obgleich die Erklärung nicht ganz auf
nachkommen in dem gegebenen Falle, jedoch
nicht zeigen, dass vollständig die Erklärung der Agenten
richtig ist.

2. Befragt, aber auf die Erklärung, dass an die
beiden Fragebogen in blanco, oder, ohne vorher diese
im gegebenen Antwortheit gegeben zu haben, unterzeichnet
den habe. Es muss daher nicht nur angenommen
werden, dass die Entscheidung der gestellten Fragen
sein eigenem Werk ist, und dass der Agent die Erklärung
lassen nicht Gesellschaft die Versicherungsmenschen dieser Versicherung.

ausgelegt, dass auf Appellat nicht eingezogen.
 Ganz subsidiarisch, gleichfalls unter Abänderung
 der angegebenen Masse die dem Appellaten zu-
 erkannte Exekutionsbefähigung von 16,537 fl. 47 kr.
 auf den Betrag von 16,038 fl. 47 kr. herabzusetzen,
 die Massensicherung des Appellaten als inbegriffen
 abzumessen mit dem Appellaten dem verpfändeten
 Heil der Kassen zur Last zu legen.

Güterverlag
 am 17 Juni 1874
 Dr. v. Weiss

G. Gulden

Nr 77 S. K

Zur Befriedigung der auf 4. Oktober 1874
 am 4. d. M. 9221 glückl. in der 10. Juni
 am 10. Juni 1874 f. d. d. d. d.

Ausschlag



für die Enkler Hauptverwaltungsgesellschaft gegen die
 Gesellschaften mit dem Sitz zu Idar-Oberstein, vertreten durch die
 Frau Hauptkassierin für die Königin von Bayern, die
 Kaufmanns-Gesellschaft Wilhelm Scharf, in Nürnberg repräsentiert,
 Appellanten gegen zwei Urtheile des kgl. Landgerichts
 in Frankenthal vom 20 Oktober 1871 und 23
 Februar 1872, durch den kgl. Advokat-Langgültig
 den vertreten,

gegen

Jacob Rapp, Vater, Wirt und Wirtschaftsbesitzer
 in Obermieren repräsentiert, Appellanten, durch den kgl. Advokat
 Langgültig den vertreten.

Durch Urtheil vom 24. August 1871 verurtheilt Appellat bei
 der Appellanten Wirtschaftsbesitzer mit locomobilen und die
 Masse von 3000 fl. auf die Dauer von 4 Jahren mit der
 Klausel, dass dieselben sich auf der Minderanz befürden und
 dass selbst dieselben außer Hülftigkeit sei, die an Leistung
 von 1000 fl. von ihm näher verordnet und Kauftrag zur
 Police bei der Gesellschaft beauftragt werden. In dem
 Kauftrag zur Police vom 20. Juni 1871, welcher unter
 Unterschrift des Appellanten Witz vom 19. desselben Monats
 von der Generalversammlung in Nürnberg aufgesetzt.

und durch Wilz dem Appellaten überantwortet worden, oft
bemerkt, daß die angeführte Druckschiffen mit Lococo
bald jetzt unter einem auf Heilern vorkommenden Tische
mit Ginzelschiff, gelagert auf einem Grünstück des
Rapp, nicht dem Dorfe überwiesen, sondern dieser
Ankunft nur gesichert worden, und die Rapp dem
Appellaten Wilz Cluzing von dem besetzten Auftragsversteigerungs
orte genommen und dieser am Ostend Kallum H. 1871
1871 für sich genommen und darüber zu dem Könige
oben besprochen, vom 14 Juni 1871 an die Generallegation
in Amsterdam gestellt. Am 11. September 1871 in der Nacht
wurden die Druckschiffe vollständig mit einem
unbekannten Brande zerstört, welche nicht genommen werden
konnten, was nur durch Unglück war, daß Appellat die
Muffien mit circa 300 Leuten Holzwerkzeugen, umgeben
dermaßen umgeben und überdrückt hatte, daß von
der Muffien selbst nicht mehr zu erfahren war, wo
dieselben bei ausbrechendem Feuer, um Rettung
dieselben ganz unmöglich gemacht wurde. In dem von dem
Inspector der Appellantenischen Gesellschaft aufgenommenen
und von dem Appellaten datierten Protokolle
gab Appellat an, daß die Muffien in den Jahren 1870
und 1871, in welchem sie nicht arbeitete, auf demselben
Orte, wo sie von den Grundbesitzern betraffen worden, und

1872. 5. 8.
für die ob. Rappz, Luitpold, Wirtshaus-Besitzer, in Oberwiesenthal, Appellanten,
gegen

[illegible][illegible][illegible]

[illegible]

Auf diesen Grundten
 1) sollte ich dem h. Synodal Collegium eintragsweise, die Vereinbarung mit dem Kaiserthum genehmigt,
 2) die Vereinbarkeiten mit den h. Synoden des Kaiserthums, dem h. Synodal Collegium eintragsweise
 3) eintragsweise vom 11. November 1873, befristet, an der h. Synodal Collegium.

Give them a drink

Vol. 8 April 1874

2. Детеныши

Carl Friedrich von Rapp

Verfahren

[illegible]

2.

[illegible]

videt
v. Franciscan

John

3
ganz vollständig im Lichte gestanden, daß er erst im
Licht der Nacht durch das auf 8 Holzstücken ruhende
Gestell auf demselben aufgeschoben, daß er mit dem
selben durch die Länge von seiner Linderung
den letzten Witz gemacht und von diesem, wie man
nämlich den Mauth der Kiste zu Folge erhalten ha-
be und daß der abgebrannte Kiste von allen Seiten
offen und keine Wunde gefüllt habe, so erklärte dem
Herrn. wüßte nicht:

19
21. 71. "fünfte Zeit nach der Länge, und zwar von je-
der 10 Messen bis auf die folgende der Gefellshaft
zu sein, 4 Fuß Länge und 4 Fuß in der Länge, so-
dann Holzmaße in demselben gestanden zu haben, mit
dem ist der Kiste von rings um die Verfassung und
füllte. Der Kiste mag 28 Fuß in der Länge gefüllt se-
hen. Für die Zeit des brandes befanden sich 250 solche
Holzmaße in der Kiste. Aber die Festsetzung des brandes
wird nicht möglich sein, da man nicht die Vermutung
haben muß, daß der brand durch die Kiste ganz und
ganz ist."

Hiermit wurde dem Hellenen von dem Inspektor
Simon erklärt, daß er auf art. 12 Abs. 2 der folgen-
den fälligen Festsetzung zu Grunde der Kiste
gemacht habe, daß der brand durch die Kiste
ganz ist."

ung der Versammlung die Appellanten von der ihm am 12.
der Folge überlegten Herzogthum der preussischen Regierung
und der Befehlung der Zustimmung der Gesellschaften der
Fakultät, da es ihm Abzulehnen habe, freizumachen,
sollte die Gesellschaft zu wissen, und die ständige Kommission
der Versammlung nach Art 12 der Folge zu veranlassen.
Auf der ersten Appellanten gegen dieses Urtheil erschien
Herr Dr. Schumacher, welcher dasselbe durch Urtheil des Reichs-
obertribunals zu Leipzig vom 14. November 1873 ge-
richtet, die Sache zur weiteren Verhandlung übergeben-
ung von einem anderen Senat des Reichs-Obertribunals
gefordert wurde, und die Entscheidung über den Resten
der Appellanten erschien dem für dieselben vorbestimmten.
Da die Gründe dieses Urtheils ist anzunehmen, dass auch die ersten
Anträge des genannten Urtheils aufgeführt, dass der Appell-
anten der Naturgeboten von Herabsetzung der Gesellschaften für
berufen ist, Vorbringen im Namen dieser Gesellschaften, dass
giltig abgelehnt werden und meint, wenn diese Naturgeboten
auf derlei zugleich beschleunigter Darstellung vorzubringen, dass
vermuthlich Gegenstände nicht bestehen und also zu setzen,
gibt man vorzubringen, dass solche Vorbringen und solche Vor-
bringen für gegen die Gesellschaft gegenüber auf vorzubringen,
auf manchen, jedoch für Mittelverfahren, die Herabsetzung
wird nicht in Zukunft vorzubringen werden können."

„Aber insbesondere dem vorliegenden Fall betrifft, so geschähe byp-
othetisch aus der Voraussetzung aus, daß Rapp dem Ruffe des
Wilz, seine Wollen gleichfalls vorzuführen zu lassen, nicht auf-
gegeben und die Zustimmung zur Fortdauer der
Verpfeindung gegen Zahlung seiner Forderung zu einem
nicht habe erhalten wollen, folger jedoch aus obigen Prä-
missen, daß der Vorwissen des Wilz, seiner Gesellschaft Anzei-
gen zu machen und der Auflösung der Verpfeindung nach Art
III der Folgebedingungen zu verweigern, die Festset-
zung des Rapp nicht beeinträchtigen können“
„Es ergab sich ferner, insoweit, daß der Appellanten, zu
dem Gutachten des Wilz nicht einen bloßen Vermittler
wählte, dessen Aufgabe es ist, die Parteien und so klar zu
machen des Verpfeindungs wesentlichen Moments der Gesellschaft
entgegen zu setzen, und davon falsche Aussagen über
den Verpfeindung besser mit zu stellen, sondern dieser
ist als mittelbarer Stellvertreter der Gesellschaft betrachtet,
was insoweit aber, daß das Rapp zugestimmt mit Stellver-
treter ist bestimmt, im vorliegenden Falle eine
Ausschließung nicht zu machen. Es ist klar, daß
er nach auf Grund der Aussage des Stellvertreters
zur Lösung zu gelangen konnte, daß es dem Verpfein-
den nicht schadet, wenn er die Zustimmung der Gesell-
schaft nicht nachgefragt habe, wie es Art 12 der Folgebedin-

14
ausgesprochen und man der Gesellschaft, wenn sie dem Leibes-
willen ist, durch einen Muthwillen zu folgen, also ebenfalls
sich selbst zu geben und man muß, man selbst zu sein,
sich nur allein der ausgesprochenen Muthwillen der Gesell-
schaft, welches die Befugnis zum Elfenstein der Muthwillen-
vermögen zu sein, welches die Folgen und Muthwillen
zu den selben zu unternehmen ist, bezeugt ist.

Die P. Herrensing vom 10. Februar 1865, betreffend
die Mobiliensteuerverfassungen, mit welcher auch der
Rat der appallantischen Gesellschaft vollständig über-
einstimmen und übereinstimmen müssen, verfährt
nun so:

[illegible]

335. „Der Hauptgegenstand aller ist befrucht, die Hauptaufmerksamkeit
zuwenden, (Polizei, Gesundheitspflege, Polizei-Ver-
träge, Interventionspflichten u. s. w.) nicht zu verlieren“

Der S3 enthält, den in bagern concassierten Mobili-
expansionen präparierten Aufstellung ist gegeben, befindet der
Neuheit der Harfen in der vertragen Lyriten

zu befehlen. Der Abrechnungsbezug der letzten und ist auf den
Vergleich befehlen, für nachfolgende aufgestellt und bestätigt
worden sind."

[illegible]

zur Bestätigung
get. v. d. G. d. L.

bestehende, wofür sie die entsprechende Vergütung zu
zahlen, welche aber keinem anderen Zweck dienen. Der Gesell-
schaft ist sie selbst schuldig.
Der Gesellschaftsvertrag (die Satzung) erfüllt der
Verfasser die gewöhnliche Pflicht von jedem Mitglied der
Gesellschaft, an welcher die Agenten auf die Erfüllung der
Pflichten, — was unbedingt mit der Gesellschaft
zusammenhängend ist, in der selben auf zugehörigen Maßstäben
ist, die Befreiung und selbst die möglichste Lösung
der Agenten mit den Verfassern setzen zu sollen, daher
sich im Verfassern, wenn er die Vertragspflichten aus-
schonend die Mitgliedschaft nicht erfüllt, in einem auf
der Beendigung oder Auflösung, die ausdrücklich oder still-
schweigend, die Agenten befreit. Wenn es anders
so könnte man die Satzung der Gesellschaft, welche diese, wenn
bekannt, so vollständig gegen die Agenten und selbst zu be-
stehen, zur nicht befreit. Der Fall ist auf der Art 12
der allgemeinen Mitgliedschaftsbestimmungen ausdrücklich
aufgeschrieben, daß in dem fraglichen Falle der
Verfasser nicht allein die Agenten befreit, sondern auch
die Zustimmung der Gesellschaft (nicht die Agenten) zur
Beendigung der Mitgliedschaftsverträge schriftlich ein-
schießen muß, welche, wenn sie erfolgt, die Agenten befreit
zu Folge zu befreit ist. In dieser Beziehung kann

Es ist die Pflicht der Agenten, die Agenten und allein
denn befreit, daß es die Agenten von dem Verfasser
mit der befreit die Agenten befreit die Agenten
Gesellschaft der Agenten zur Befreiung (Befreiung
der Agenten zur Befreiung und die Befreiung der
die Befreiung der Agenten der Agenten zu geben läßt.
Die Befreiung der Agenten der Agenten der Agenten
Gesellschaft und die Befreiung der Agenten
der Agenten zur Folge ist diese auf der Art 12
der Agenten der Gesellschaft selbst geboten, selbst
die Befreiung der Agenten selbst.
Alle Befreiungen zwischen der Gesellschaft und den Agenten
auf der Art 12, von den Agenten, die die
Agenten der Gesellschaft befreit, wobei die Agenten
in der Art 12 befreit sind. Wenn die Agenten auf
von der Agenten der Agenten befreit bei der
Agenten befreit, so muß die Agenten
wofür die Agenten befreit, die Agenten
Agenten selbst befreit und die Agenten
befreit, ist diese auf der Art 12 der
Agenten. Mit Befreiung der Agenten
Agenten, welche allein die Agenten und die Agenten
Befreiungen der Agenten selbst, die Agenten
Agenten der Agenten, die Agenten und



an dem Prinzip der Indemnität der Kassenhalter
 Gerold als Schriftf. Schmidt & Liegler als Gemeindef.
 abgemacht worden und der Oppelland in die Kassen
 beide Kassen in einvernehmen.

Opfer für die Kirche: möglichenfalls der Oppelland
 nach dem was er durch die Kassen in der Gemeinde
 darüber zu leisten hat, dass die Kommission =
 Nach dem 18. März 1868 und darauf hat der
 befreundete, angesehene Landmann, bethel
 steht in der Gemeinde: «Pay to C. A. H. Kildhack,
 Schmidt & Liegler.» nicht. Der Oppelland
 nicht einen Monat oder ein halbes Jahr und
 nicht ein Jahr, sondern, darüber für die Gemeinde
 gangbar und die Kommission in der Gemeinde
 in New Orleans bestanden der Oppelland bestanden.
 Der Oppelland Rosenberg bestanden:

Es erfolgte durch die Gemeinde der Oppelland bestanden,
 die Gemeinde bestanden der Oppelland bestanden
 als Gemeindef. in der Gemeinde bestanden
 für die Kirche: ebenfalls als Gemeindef. in der Gemeinde
 und der Oppelland in der Gemeinde bestanden
 bestanden.

Leistung

In der Gemeinde bestanden der Oppelland bestanden
 größtenteils für die Gemeinde bestanden
 die Gemeinde bestanden der Oppelland bestanden
 die Gemeinde bestanden der Oppelland bestanden



Rechnung für

1. Carl Oskar Kildhack Kassenhalter in
 der Gemeinde bestanden der Oppelland bestanden
 Schmidt & Liegler als Gemeindef. Oppelland

2. August, Kassenhalter in der Gemeinde bestanden
 bestanden, Oppelland bestanden der Oppelland bestanden
 bestanden der Oppelland bestanden in der Gemeinde bestanden
 am 18. November 1868, - Christen Götter

	fl.	kr.	fl.	kr.
1. Archa (für 1000 fl.)	-	-	6.	30.
2. Christen Götter	-	31.	1.	30.
3. Christen Götter	-	-	1.	30.
4. Doll.	2.	10.	1.	-
5. Aven	-	31.	1.	30.
6. Christen	-	-	13.	-
7. Christen 12 Cop (18 fl.)	2.	6.	2.	42.
8. Christen	-	14.	-	-
9. Christen 12 Christen	-	34.	-	-
10. Christen	-	7.	2.	-
11. Christen 12 Christen	-	24.	11.	30.
12. Christen	-	35.	1.	-
13. Christen 12 Cop 12 Christen	1.	25.	5.	34.
14. Christen	-	-	-	-
15. Christen	-	-	-	-
16. Christen	-	7.	-	15.

Freiburg am 15. Juli 1868.

Rosenberg

9. 58. 34. 01
 54. 01
 63. 59.

Rechtsanwält, festgesetzt auf den Betrag von 1000 und
fünfzig Gulden sowie fünfzig Anzeigen.

Zurücknahme am 14. des Juli 1874.

Der königl. Appellationsgerichtspräsident

Dr. v. Weiss



ausführung zu stehende Cession auf den Be-
trag von 2000 fl. festgesetzt; mit der Pflicht,
sich zu bewahren, den Kläger nicht zu belästigen,
sondern ihn zu befriedigen, indem er zuzulassen die
von dem Beklagten vorgelegten Beweise an der
Ausführung und der Zulässigkeit der Klage
überprüft.

Der Herr Appellant in erster
Linie gegen die Entscheidung über die Höhe der
Schadensersatzung. Sodann ausdrücklich er
die Ausführlingsbeweise, welche er mit der Be-
urteilung zu verfahren sucht, dass auf
die in Ansehung der gestellten Klage, welche
der Kläger zu Grunde liegen, die Ausführlings-
beweise die denselben Nachschub annehmen
sollen, weil die Klage in der That nicht
ist. - Dieser beschworene Appellant, dass auf
Mithacke während der Verhandlung ungenügend
ist, indem er nur behauptet, dass die Ordre-
Classe nicht aufsteht. Die Gültigkeit der
Ausführlingsbeweise ist nämlich auf den
anwesenden Gesetzen und die Anwesenheit
dass die Ordre-Classe auf den französischen
Karte auf von dem anwesenden Karte zur
Gültigkeit einer Ausführlingsbeweise erfordert
werden. Jedem steht der Kläger über die Ausführlings-
beweise anwesenden Gesetzel beweislos. -
Bei aber der Ausführlingsbeweise, beschworene
Appellant weiter, so müsse die Klage wegen
unzureichender Abklärung der Abklärung
d. die Ausführlingsbeweise der Ausführlingsbeweise nicht

undem. Jedoch bezeugt Appellant sein von der
Tugendhaftigkeit der Klage, welche er durch die
letzte will, dass die Klage nicht von Verletzung
der Klage gesichert und geschützt werden kann.
Die Klage für sich selbst ergibt sich aus dem Antrage
des Appellanten. —

Agallat bezeichnet die Bewegung bezüglich der
Höhe der Infanterieleistung als günstig, im
Abwärtigen aber in anderer Linie als ungünstig, weil
die bewegliche Fußbewegung durch die Infanterie
und auf die Zusammenfassung derselben mit
der Cavallerie existieren, so dass Art. 708 der
Procedurordnung nicht anwendbar sei. Abwärtig
bietet die Bestimmung des Art. 129 (~~129~~) über die
Agallatfähigkeit der Bewegung Fußbewegung in
Cavallerie eine Spezialgesetz und mit Abs. 2
sogar für die, dass die selben keine Einfluss auf
die freie Natur und nicht agallatbaren Fußbewegung
mit der Bewegung zusammen führen.

In zweiter Linie bedarf Appellat die Besetzung
 als Grundbedingung bezuglich der Kaufkraft
 sowohl in Kaufkraften als auch vom wahren Kauf-
 gelde auszugehen. Gegen die Besetzung
 wegen der Kaufkraft ist Appellat der
 Meinung, dass die Besetzung bezuglich der Kaufkraft
 für den Kaufkraften sei und dass
 auf der Kaufkraft die Kaufkraft
 gewährt in der Lage einer Überwindung der
 Kaufkraft und dem in Kaufkraften
 vorzuziehen, wenigstens so lange nicht
 Befugnisse über den Kaufkraft der Kaufkraft
 Befugnisse aufgestellt wurden. —

Ich bitte Sie um die gütigste Beantwortung.

möge uns noch zu bemerken ist, dass die
Zahlung der Einrede der Unzulässigkeit der Ver-
urteilung bestreitet und sich nunmehr auf Art.
708 des preuss. Ordnung bezieht.

185. Gulden, Annullirte Oeffentlichkeit
zu gestatten.

No 1349.

Zusstellung.

Zur Person vorgezeichnet als ein Pfand.
bargig, der Person zu.

Auf Lautenbachs Gut Garmisch-Hornung.
Am 20. Okt. Rosenberger.

gab und, Leitung Volckel, Kgl. Prinz 40.
vollständig am Ende des 19. Jahrhunderts.
Bau.

Seiner hochw. Gnade
Ihre hochw. Gnade, die ich Ihnen
anfertige, ist Ihnen zu
Anzeige und Bekunde zu
geben.

Alles ist vorüber und so das
Stück. und das Paradies ist mit dir
mein. Alles ist über.
Sieg. 32. Stück. im ersten Band.

origl. 32
Augm. 02

Regns. 87
N. 163 Nov. 1811 pag. 35 v. 1
Einzigsteilten Zweiteilten 2 von Juli 1814. v. 1814.

Einzigsteinsten Jambliwischen & in Jahr 1846 aufstellten
 hohen Kreuzes. - *Einzigsteinsten*
Einzigsteinsten

auch
 Tug
 lichte
 der
 Sub
 der
 App
 f
 Aben
 die
 und
 der
 Proc
 b
 App
 Cant
 roge
 die
 milge
 fu
 all
 nimen
 yalt
 mag
 fin
 G
 ang
 yon
 lund
 vor
 L
 G
 L

1861-62

No 76. Güterversteigerung
 Montag
 1864



vorhanden
 17

1. Erst Anton Wilhelm Kellner, Kaufmann
 in Nass-Oderland verstorben, 2. das Geschäft
 seines hinterlassenen Vaters Schmidt & Ziegler
 in Nass-Oderland ablist - Appellanten

gegen
 Max August, Kaufmann in H. Leipzig
 verstorben, Appellanten von einem Hofe
 des H. Handelsgerichts in Frankfurt
 vom 14. November 1863.

Das appellative Handelsgericht Schmidt
 & Ziegler hatte mit der gr. Coession in
 Liquidation der Handelsgesellschaft
 des Vaters H. August & Co in der
 Jahren 1864 und 1865 in Geschäftsver-
 bindung # hat hatte für gelieferte
 Waren einen bestimmten Betrag
 zu bezeichnen. Was diese Summe betrug
 der Geschäftsverwalter des Vaters H. Au-
 gust mit C. Charles Dreyfus am 18. März
 1868 zur Nass-Oderland bei Kellner, so-
 genannte Promissory notes aus, das eine
 auf 1573 Dollars 50 Cents lautend und
 zahlbar am 18. September 1868, das
 zweite aber 1160 T. 80 C. per 18. September
 1868 und das dritte aber 1160 T. 80 C. per

18/21 März 1869.

Schmidt & Ziegler hatten das erste Bildet
weiter gegeben, dasselbe wurde aber
nun beschlagnahmt. Das posthumum
Bemerkte ausstehend, dass die Forderung des
Herrn H. August & Co. von Houston
ausgesprochen worden sind ganz vollständig
gültig & sehr flüchtig, gegenwärtig waren.

Die die Firma Schmidt & Ziegler gleich
wiederum Geschäftsleute haben offener. Es ist
durch diese Befragungen gemacht worden,
und immer ein Hauptobjekt der Untersuchung
lässt sich ausgeben sein, die Firma
sich flüchtigen Forderungen zu befleißigen.

Die Firma in den verschiedenen Monaten
nachher vollständig abgeführt, und es gab
sich eine Summe, welche nach Verlauf
des Monats wieder und von dort nach
St. Louis, wo wir in der Person des
früheren Appellanten Henry August
des H. August von Houston unter
wurde. Appellant Kithak ist durch
Befragung des legitimierten Kaufmanns
des früheren Forderungen abgeklagt
und es wurde nicht auf die Befragung
des Appellanten Kithak selbst gesehen.

Handelsrechnung der Eingangsrechnung seiner
Forderungen. Appellant hat wegen der
Klage des Herrn H. August & Co. von Houston
Forderungen befragt und Appellant Kithak
hat sich zu solchem Befrag bereit
erklärt. Der erste Befrag hat die Forderungen
seiner auf 2000 fl. gesetzt, welche er
für die Befragung befragt
wurde. —

Appellant befragt, dass die Forderungen der
Firma auf 2000 fl. befragt zu sein
und befragt Befragung der Firma auf
6000 fl. Dieser Befrag ist also offen.
Der zweite Befrag. Appellant hat die Forderungen
des Herrn H. August & Co. von Houston
befragt und Appellant Kithak hat die Forderungen
auf 2000 fl. befragt. Es wurde selbst die Firma
bestimmte Forderungen befragt zu sein
und es wurde selbst die Firma
bestimmte Forderungen befragt zu sein
und es wurde selbst die Firma
bestimmte Forderungen befragt zu sein.
Die angebliche Befragung des Herrn
Kithak ist also falsch. Die Forderungen
des Herrn H. August & Co. von Houston
sind die Forderungen der Firma, nicht
aber die Forderungen der Firma.

Ubrigens ist es einpausfallig, daß die Besondere
gegen die Continuationen nur aufzu
merken ist, nur die Appellabilität
in den übrigen aufzuweisen. Appellate,
punkten festzulegen. —

Aller die Besondere aufweist in den
übrigen Punkten unzulässig. — Der neue
den Appellanten auszusprechen Art. 708
ist innewandlung, die Besondere in
Continuationen bildet einen Teil der
specialis quodammodo Materie. Der die
specialis aufweist in Art. 111 Abs. 2 und
teilweise, daß wenn die Besondere aufweist
ist, die Besondere gegen die Besondere
den Vollzug, daß in der Besondere aufweisen
Wortlaut nicht aufweist. Es aber der Voll
zug, möglich und zulässig, so muß die
Besondere gegen die Besondere (siehe
Besondere) abgehandelt sein. —

Indem liegt nicht nur, ein inneres
Anwesenheit in einem der Art. 708
gewissen der Continuationen mit den
übrigen Punkt der aufweisen Wortlaut
nicht nur. —

Grundsatz wird aber auf die Besondere
zum Punkt der Besondere aufweisen.

Q.

Appellat befähigt zu sein, die Besondere
des Appellanten Heilthak für aufweist.
Appellat ist für in der Besondere den
Besondere aufweist, daß der in dem Art.
Laut geltende Recht die Besondere
den billets, Besondere. Dieser ist
Besondere in der Besondere aufweist
den Besondere, der Besondere aufweist.
Der Besondere aufweist, welches
nach der Besondere locus regit actum
für aufweist ist, wie also die Besondere
nicht aufweist. — Dies gibt eine Appellat
implicite zu, indem es für die Besondere
Bestand der Besondere aufweist
mit der Besondere Besondere
der Besondere Besondere. — Es kann
aber für die Besondere Beständigkeit der
Besondere Recht nur den einen Besondere
nicht aufweisen, daß die Besondere
in Art. 85 und 86 der Besondere
Besondere Besondere, ist nur
Besondere der Besondere aufweist die
Besondere. Aller dieses Besondere ist
ganz unzulässig, der die Art. 85 und 86
gegen die Besondere der Besondere
Besondere locus regit actum aufweisen

Die vorgelieferten Einkünfte betragen
des Jahres 1857 sind bereits nicht zu
erwarten, da das neue Gesetz
hierüber zu noch gar nicht entschieden
ist.

Und diesen Grundes
 Gefallen ist dem K. Gesundheitsrath
 genehm, die Befreiung bezüglich
 des Grdes des Curators als genehm,
 im Ubrigen als unzulässig, hielt
 ebenfalls als genehm abzuweisen und
 die Beurlaubung in die Kassen zu
 untersuchen. — Rosenberger

Spindler
am 20 Mai 1874

10 Mai 1874.
Dr. v. Weiss

früher eine Locomotive M. August auf Laing in Texas
gekauft, deren Abfall zu selber eingezogenen sei nicht sehr
von Geschäftswelt der Natur ist. Inzwischen seien
die 3 Lokomotiven der Klänge, welche der Herr Schmidt
mit Ziegler als Geschäftswelt der Natur ist, durch
Lokomotiven übergegangen und diese sei es gelungen
in der Person der fähigen Lokomotiven, der jetzt in M.
Zugboot mosen, einen der Lokomotiven aufrecht zu ma-
chen. Diese Lokomotiven der Natur, sei Zugboot
verfügt, je nachdem die Lokomotiven der Natur
Lokomotiven der Natur der Lokomotiven der Natur
abzuwickeln die Lokomotiven der Natur zu fallen.

des egyptischen Handelsmann Schmidt und Ziegler mit
anworts auf die der Kaufmannschaft in dem Prozessur
verlangte Antwort, daß es unbekannt, daß Kläger
Mollathack vorführung der Klage vorliegenden Klage
Kaufmannschaft der eingeklagten Forderung war, nur
früher.

Die vorliegende Typographische Druckerei hat den Auftrag
der Übersetzung: New-Orleans 18 März 1868
Dieser Monat hat sich an der Übersetzung, um den
Ordnung der Typographischen Druckerei mit Kregler 2373 $\frac{39}{100}$ Dollar
zu zahlen, die Übersetzung der Typographischen Druckerei M. August v. C. v.

Auf der Rückseite des ersten Befandes sind die Verhältnisse
Todesversicherung und unter demselben die Worte:

Tag des C. A. M. Mithach, mit Mithach und Schmidt
und Fregler.

Die 2. und 3. sind gleichlautend, worin nur in
der Nummer und im Datum die Veränderung ist und haben
den Inhalt der Versicherung Todesversicherung.

Der Beklagte verklagt den Kläger auf Zahlung der
Vergütung des Klägers für die Zahlung einer Contingent
5000-6000 Pf., besteht die Klage als unzulässig, inzulässig
wegen mangelnder Legitimation des Klägers,
und unter Berufung auf die Zahlung Todesversicherung
Lage, so dass wegen mangelhafter Präsentation
der Notiz die Zahlung und eventuelle Proteste
nicht als Recht als nichtig sind, weil er, ein
geborener Pfälzer, nur vorübergehend in Amerika
aufgeführt ist, in Houston - Texas unzulässig
wird, dass ein Geschäft dort betrieben wird, und dass
Mithach und der Subrogant in Bezug haben,
und dass die Versicherung aufgeführt ist und
als eine von Mithach und Mithach abgeschlossen ist,
wenn die Versicherung, welche durch den Kläger für den Kläger

abgeschlossen ist, um sich eine Versicherung zu verschaffen,
für die Mithach und Mithach Namen hat
eine falsche Versicherung bestanden haben sollte, und weil
er selbst die Angelegenheit in unzulässiger Weise
über die Versicherung Mithach und Mithach, und der
Versicherung auf der Versicherung.

Der Kläger hat die Versicherung in Houston am
20. November 1868 wurde über die Subrogation
und die Erklärung der Subrogation Mithach und
Fregler, so dass die von dem Kläger Mithach und
Klage zu stellende Forderung auf die Summe von 2000
Pf. festgestellt wird, unter Vermittlung des Klägers
und der Versicherung und der Versicherung Mithach und
Fregler, Kläger zum Beweis der Zahlung mit
Mithach und Fregler zugelassen:

„Auf der Provision-Notiz vom 18. März 1868, welche
der Kläger, M. August und Louis, trägt, von Charles
Dreyfus, dem Eigentümer dieser Summe unterzeichnet, wor-
aus hervorgeht, dass die Beklagten die Summe von
in Houston - Texas unter der Summe M. August und Louis
abgegeben und die Versicherung zu der Zeit der Ausstellung
jener Provision-Notiz gemacht ist und dass die
Versicherung, im April 1868 in öffentlichen Auctionen
des dortigen Marktes auf besonders bekanntem Wege“.

Gegen welche Woffel hat Lysallant den Bronfing eingezogen
und welche folgten die Woffen vor dem:

[illegible]

II. Da die übrigen Aufzeichnungen des ersten Briefes über die Angelegenheiten eines und desselben Gegenstandes, welche hieselbst der Klage entgegen gesetzt sind, denselben Rechtspunkt, wie der erste Brief, betreffen, oder sich mit denselben im wesentlichen in Zusammenhang setzen, so ist auch von Berücksichtigung

gegen Verfallsfristungen nach Art 708 P.O. zulässig
und wann auch Verfall eingetreten.

[illegible]

Sollte die künftige Verfassung in dieser Beziehung
auf die freigelegte Vollst. Empfehlung zu sein, so
dann kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die
Verfassung - und von solcher Seite es vollständig
zu sein der Vollst. nach Art 77 des allg. Verfassung M.O.
sein dürfte, und es ist zu erwarten.

[illegible]

N^o 504, T. 190 N^o 494. Code 201 N^o 516.

Der genannte Artikel Richter angezogen Art 52 der M.O. geht nicht, da es nur gerichtlich, und nicht besondere Notizen zur Feststellung der Bestimmung ausfüllt.

Wemisch Art 52 T. 151.

B. für die Fälle des Mangels der Alleinlegitimation zur Klage.

1.) Nach der französischen M.O., wenn diese auf die Form unanwendbar wäre, läge kein z. B. z. B. Richter vor, was das Willkür des Richters "Mangel" nicht ausfüllt. In Folge davon müssen, daß auf von einem gültigen Indossament kein Recht sein könnte, da dieser nur auf einem gültigen Wechsel möglich ist. Richter hätte schon auf einen Alleinlegitimation zur Klage. Es ist und

Da aber der Wechsel nur das ungelöste Indossament in der Hand (New-Orleans) aufgestellt sind resp. für selben, so sind die selben bezüglich der formalen Anforderungen nicht auf der letzten Gesetzgebung zu berücksichtigen. Art 85 M.O.

Die hier nur kurz und zwar auf einen vollständigen sein, indem es nicht angegeben kann, daß Richter des Gesetz des Ortes der Ausstellung in den Punkten, wo es ihm günstig, in den anderen Punkten, wo das Gesetz nachteilig ist, wegen der französischen M.O.

anzuwenden wissen will.

Wenn Richter die Art 96 der französischen M.O. auf die französischen Prozessordruck-Notizen (billet à ordre des français) Rechte nicht zur Anwendung kommen lassen will, so mußte er sich fragen, welche Vorschriften des in New-Orleans in der Stadt Louisiana geltenden Gesetz über die Prozessordruck-Notizen und ihre Übertragung (Indossament) ausfüllt, und ob es nicht möglich war, von der dortigen auf die betreffende Übertragung durch Übertragung von letzteren Notizen Gebrauch zu machen, wenn dort für die Übertragung der Klagen aus Wechseln (billet à ordre) ein Brief von 5 Talen, wie in dem Art 189 des Code de commerce, bestimmt ist. Artikel Buch I Art 85 T. 233 und 239 N^o 610, 613. 614.

Es kann aber nicht angegeben, daß als größtes Hindernis anerkannt wird, daß auf dem amerikanischen Wechselrecht das Wort "Wechsel" kein wesentliches Merkmal der eigentlichen Wechsel bildet, sondern es muß angegeben werden, daß diese wirklich erforderlich ist, da auch die Gesetzgebungen, wie z. B. die französische - nicht der Ursprung der Legitimation als "Wechsel" - unter demselben Prozessordruck, welche die französische M.O. kennt, für die Angelegenheiten mit anderen Wechsel, so wie für die Indossament ausfüllt, davon nichts.

übertragung des Pfandes, das billat à ordre und das. Indossament, ungültig. Code de commerce art 110, 137, 138, 139 und 140.

Die deutsche Pfandordnung knüpft gerade an den Gebrauch des Wortes "Pfand" dessen Gültigkeit mit der Verlangt wird nicht, da der Satz "an Ordre" nur in dem Pfand nach dem Indossament (Blontakli art 9. n. 3. 38) + d. d. Provinz Louisiana und mit der New-Orleans wurde aber früher bekanntlich unter französischer Herrschaft war, wurde dann von Frankreich, wie in allen anderen Ländern, die französische Gesetzgebung ohne Zweifel ebenfalls eingeführt und wird sich wohl auch in dem Pfand nach dem Indossament finden.

Es ist der Fall, dass nicht kein gültiger negativer Pfand (billat à ordre) war, weil das Wort "ausgekauft" nicht genügt und auch manigfaltig kann in specie von gültigen Indossamenten in France das art 137 Cod. com. in Rücksicht, ist daher ein biliger Mithack nicht der signatur man der ungetragenen Leistungen gemindert, hat nicht nur ein biliger Qualität zur Klage, welche ist der die Indossament ebenfalls nicht veräußert werden konnte. Wenn das ungetragene Indossament ist nicht veräußert, und erfüllt ist die ebenfalls verantwortliche (Klägerin) der "Pfandausgabe" und "an Ordre" dadurch der Indossament.

Einigkeit des Pfandes oder billat und gültig ist es der Fall. Indem in dem Pfand Indossament bemerkt aber nach art 138 des Code de com. nicht der signatur übertragung, sondern gilt das als ein Pfand nicht zur Klage, welche aber das Indossament nicht zur Klage, Stellung einer Klage ist gegeben. Wenn man die Pfandstellung überträgt, man überträgt die französische Indossament fassen.

Rogron Code de com. art 137 und 138.
Derville neue Jurisprudence (table triennale) v. endossement en blanc. N. 23.
Idem table decennale von 1834-1841 v. endossement. N. 6. Art 1.
Art. c. cass. vom 19. Juli 1822 Lit. 23. t. 63.
" " " " 9. Nov. 1836. Lit. 37. t. 143.
" " " " 30. Decemb. 1840. Lit. 11. t. 28.

Die Indossamenten Indossamenten auf dem billat überträgt 2373. d. 39. l. ausführen auf dem billat das "an Ordre", während das fragliche auf Mithack Indossament nicht ausführt, während das Indossament der Indossament gegeben man kann, dass auf dem Gesetzgebung zu New-Orleans zu einem regelwichtigen Indossamenten, welche der signatur überträgt bemerken soll, dass das "an Ordre".

Die Indossamenten Indossamenten auf dem billat überträgt 2373. d. 39. l. ausführen auf dem billat das "an Ordre", während das fragliche auf Mithack Indossament nicht ausführt, während das Indossament der Indossament gegeben man kann, dass auf dem Gesetzgebung zu New-Orleans zu einem regelwichtigen Indossamenten, welche der signatur überträgt bemerken soll, dass das "an Ordre".

unbedingt sein muß, und daß von Schmidt und Lieg-
ler kein Vergleichs- oder Vergleich der drei Sorten
auf Mithras, oder Gipssteine, oder, wie es in
der Prozessurkunde heißt, oder Legaten, mittelst
bedeutsamer.

Da in dem Prozess von dem Tataranurauten abge-
hört, so ist die Sache völlig erledigt, weil der Vergleich
abgelehnt und der Tataranurauten auf der französischen
Mithrasurkunde, nach dem Mithrasurkunde, und nicht
am vorstehenden Mithrasurkunde, nach dem Tataranurauten
oder schriftlichen Entscheidungen der angeführten Tataranurauten
gestellt werden kann, sondern die Allergnädigkeit zur
Klage bei dem französischen Hofe zu stellen muß.

Art. c. cap. vom 15. Juni 1831. Lit. 31. 1. 411.

1. 30. Dec. 1840. Lit. 41. 1. 26.

1. 19. Juli 1822. Lit. 23. 1. 63.

Wenn aber Frankreich der Allergnädigkeit
zur Klage befehl, so sind seine französischen Billats für
die auf dem Gesetz in dem Orleans verjüngt, und in
Tataranurauten Klagen auf demselben, das ist, die
Tataranurauten den Lauf der Verjährung nicht anzu-
kennen können, was nach demselben abgelehnt wurde,
hat bei dem am 21. September 1868 fertig geworden.

dem Billat die 5. Tataranurauten abgelehnt waren.

C. für Frankreich der Allergnädigkeit wegen unterlassen
der Präsentation zur Klage und in der Allergnädigkeit
erfahrung.

1.) Nach dem französischen Mithrasurkunde, müssen alle Mithrasur-
den Mithrasurkunde um Mithrasurkunde zur Klage zu stellen,
nicht nur in Mithrasurkunde, sondern auch in der Allergnädigkeit
gestellt werden und gelten diese Mithrasurkunde auf
für die Billats à ordre. art. 161. 162 und 187 Cod. com.

Da die Präsentation und die Präsentation haben an
dem angegebenen oder gesetzlich gesetzlich gesetzlich
oder zu gesetzlich. Falls die Präsentation gesetzlich
Mithrasurkunde ist, so gilt das Tataranurauten
nicht abgelehnt, sondern der Mithrasurkunde
auf der Allergnädigkeit. Versteht M. O. art. 4 N. 8 Tar.
Livre Tom. I. N. 337.

Im gegebenen Falle sind die Billats von dem Orleans
nicht nur ist die Präsentation der Allergnädigkeit
so daß dem Orleans gesetzlich gesetzlich Mithrasurkunde
gestellt wird ist. art. 97. der französischen M. O. [gesetzlich gesetzlich
dort waren diese und die französischen Mithrasurkunde
Mithrasurkunde gesetzlich gesetzlich gesetzlich
nicht nur die Allergnädigkeit der Allergnädigkeit

Das Besondere zu constataren war.
2) Auf der Vorlesung M. O. darüber zur Ausführung der
Massenarbeit gegen die Acceptanten, mit dem Zweck die in
art 43 vorgesehene Substanz der Präsentation
umzusetzen, auf der Forderung mit Protesten und
gilt Gläubig auf die gegenwärtigen Artikel nach dem Gesetz
zu art 99. in der Novellen vom 3. Oktober 1863 (Luch-
bl. T. 1480.)

Allen immerhin muss das, wenn auch die Massenarbeit
bei dem Ablauf der Angelegenheiten der art 77 vorkommen
bleibt, nur Forderung der Regeln in Präsentation zu
Zahlung stattfinden und ist jeder selber ersuchen Regeln
anzulassen und nach Ansehen. So werden auch, wenn
die Protestation und die Regeln in der Fristen
der art 78 und 79 nicht stattfinden, die Fristen nach der ge-
wöhnlichen Regel von dem Tage der Regeln gegeben.
Vielmehr T. 24 und 25.

Das dritte Grund
Gesetz ab dem 1. Januar als gegenwärtig und gewiss, unter
Abänderung der Angelegenheiten des Artikels der Acceptanten
Mollath zu veranlassen, dem Acceptanten und den
von nun 5000 fl zu stellen und die von nun an
ersuchen Regeln sofort als angesetzt, inzulässig und

mangelnder Akkreditation und vorzüglich zu
sein, zu zeigen die gegenwärtigen Acceptanten und
Massenarbeit und die gegenwärtigen auf die gegenwärtigen
mit der Liquidation der Acceptanten gebühren und
Zahlung und gesetzlicher Massenarbeit zu veranlassen,
auch die Liquidation der Acceptanten gebühren
schon mit Liegler als gewiss abgesetzt und
die Acceptanten in der Masse der Liquidation zu
veranlassen.

Ganz besonders: in der Masse der Acceptanten
zum Beweis der Liquidation und gegenwärtigen
zu lassen: „Auf die 3. Provision - Noten vom 18.
März 1868 sind jetzt anfalls die darauf befindlichen
Massenarbeit und die Liquidation, bestanden haben in der
Masse: „Fay to E. M. Mollath. Schmidt Liegler.“
nicht die zur Liquidation und gegenwärtigen Massenarbeit
billet à ordre und mit Liquidation, der Liquidation
für die Liquidation bewirkt, willigen Liquidation
nach dem in New-Orleans bestanden der Liquidation

Hinterlegt
am 20. Mai 1874
Dr. v. Weiss

G. J. J. J.



Antwort

Sehr geehrter Herr, ich habe Ihre Schreiben vom 8. Januar 1874
empfangen. Ich habe dieselben dem Herrn
Mayer, Rechtsanwalt in St. Gallen, zur
Bearbeitung übergeben.

Der Herr Mayer hat mir folgende Antwort geschrieben:
Ich habe Ihre Schreiben vom 8. Januar 1874
empfangen. Ich habe dieselben dem Herrn
Mayer, Rechtsanwalt in St. Gallen, zur
Bearbeitung übergeben. Ich habe auch
Ihre Schreiben vom 19. April 1874, worin
Sie mir mitteilen, dass Sie die
Masse der Gläubiger der Firma, welche
am 1. Juni 1874 in Liquidation ist,
in der Masse der Gläubiger der Firma
einbringen wollen, zur Kenntnis
gebracht. Ich habe auch Ihre
Schreiben vom 10. Juni 1874, worin
Sie mir mitteilen, dass Sie die
Masse der Gläubiger der Firma
einbringen wollen, zur Kenntnis
gebracht. Ich habe auch Ihre
Schreiben vom 10. Juni 1874, worin
Sie mir mitteilen, dass Sie die
Masse der Gläubiger der Firma
einbringen wollen, zur Kenntnis
gebracht.

[illegible]

Leinwand auf 18 1/2

8th April 1874 to 22nd April 1874.
 6th April 1874 to 22nd April 1874.

And more
like

Lehrer Mayer, Lincolnton in N. England wasser-
fest, Oxyallord

[illegible]

Siehe ich die wichtige Lebensfrage durch die Götter
frage, daß eine kritische Zeit die Gemeine
schafft zu einem neuen Willen und dem
Glaubigen zu schaffen werden sollte. - Diese
Bewertung der Dinge ist die Grundlage der neuen
Gemeinde, welche die Christenheit zu einem neuen
Leben erweckt, die Gemeine selbst zu beleben.
- Allein, wenn die Gemeine nicht erweckt
werden kann, so ist die Gemeine
für die Zukunft verloren. -

Aus diesem Grunde

Besteht es dem Königlichem Gerichte
erschaffen zu werden, die Gemeine zu beleben
zu können, mit dem Willen
dieser die Christenheit zu beleben. -

Hinterlegt 1 April 1874. Resubscrip

Die Gemeine

daß der Appellat nur sein Jurisdiction in Anse folle, wenn
er in Gipsen. Hölz nur und die Handlungen nehmen,
und nicht die angestrichene Wölfe so stoffig Gipsen laßt,
gips und seine Handlungen nur seinen Konsum an,
zum Verkauf fahre.

Es sollte es die Geringeren Meier (1) und Weiler (2) auf
für bezeugen, so sehr wie die Schlichter, weil es ja
habe das würde in die Kasse kommen,
bei den Geringeren Peter (4) würde es ja, offenbar in
Anseiten, daß die Handlungen mit dem
Appellat zu Gipsen, wenn das das ja ist, so
dann Schlichter für sein Meier kommen.

Die Geringeren Peter (3) würde Gipsen für eine Menge,
wenn die Gipsen nicht an ja und laßt, wenn es
mit der Appellat,

Es ist bekannt, daß der Appellat in die Regel die Gipsen
das meiste der Gipsen, daß, durch den Appellat
gestrichen nicht in Gipsen nicht nur, die Gipsen fast
wenn die Schlichter nicht nicht, daß, Gipsen
die Gipsen, nicht Gipsen nicht, in der Appellat
wenn, daß, nicht und Gipsen wenn nicht, so
ja Gipsen das Gipsen z. f. m.

Die Appellat soll übrigens nicht Gipsen die Gipsen nicht
Gipsen der Gipsen der 10 Füsse, nicht Gipsen nicht
nicht nicht Gipsen nicht, wenn nicht, daß
Schlichter allein die Gipsen mit Gipsen abgestrichen hat
nicht es nicht bei den Gipsen nicht.

for Cataloging.

[illegible]

ding und d. d. selbigen zu erklären und darüber
im Stillschließungsfall zu einem oder der an-
deren Partei der Geschwister sein Eldestes-
Kamer, ohne daß gegen dieselbe ein Widerspruch
eingelegt werden soll. Einem Gerichtshof ist befohlen,
anfanglich zu prüfen, ob die Parteien einander ob-
die Abrechnung vom 1. Januar 1868 an, von
welcher Zeit die Gesellschaftsbeziehung zwischen
dem Appellanten und dem Appellaten gegen-
wärtig, oder schon am 24. August 1873 an,
seit welcher Zeit Appellant mit seinem Schwa-
ger, dem verstorbenen Leininger, oder der Appellaten
in Gesellschaftsbeziehung getreten waren und
welcher, dessen Gesellschaftsfolger Appellat-
en, bis zum 1. Januar 1868 festgesetzt sollte,
- von dem Appellant verlangte - festzusetzen
soll. Dagegen ist zu prüfen, ob die Appellanten die
Forderung, die dem Appellaten in der
Appellaten eingetragene Cote für den Appel-
lanten vom 1. Januar 1868 an in seinem
Soll. Kosten keine Verpfändung unter dem
Scheitern geschehen, nach dem Scheitern der
Forderung im Haben des Appellanten und nach
den Appellanten über dem, da sie in
dem ersten Akt der Gesellschaft vom
14. September 1871 die gegenseitigen Geschäfts-
beziehung und die gegenseitige Partnerschaft
sind die ersten Prüfung der Gesellschaftsbeziehung
des Klägers, seitigen Appellaten, und ob
sich aus demselben im Verlaufe der Verhandlung

Ursache soll nicht
festgelegt werden
[Holl. dem Kl. u. antwortend für den Appellant Guden
am 24. März 1874]
L. H.



in Bezug
Adam Petter des Jüngeren, Richter in Rothen, appelliert,
Appellant von einem geistlich registrierten Notar
am 24. März 1873. vollständig erklärten, seit geistlich
seiner Urkunde vom 29. März 1873, der auf dem kgl. Appellat-
koll. Rosenberger Notariat, nicht registriert,

gegen
Wolfgang Kahn, Miller auf der Reife in der Gemeinde
Neubausen bei Worms appelliert, Appellaten, v. d. kgl.
Appellat - kamm. Guden notariert.

Der kgl. Appellat - kamm. Guden hat das
so geschehen dem k. Handels- und gewerblichen
in Urkunde vertritt, daß der Appellant der Appellanten
nicht registriert ist, der von dem Appellanten gegen das
geistlich registrierte und vollständig erklärte seit geistlich
geistliche Urkunde vom 29. März 1873 eingelegte Berufung
als geschehen appelliert, selbstverständlich ist begründet
als zu prüfen, und den Appellanten in der Rasse der
Berufungsbefugnis zu verurteilen.

Beifugung.
Das Geschäftliche des Prozesses ergibt sich zu dem geistlichen
Urteil aus dem Urkunde des Notars von der Partnerschaft

Kaiserlicher Hofrat, Hofrath und Justizminister,
 in Frankfurt a. M. wohnhaft, vom 14. December 1874, am
 24. April, 5. November und 10. December 1872 und vom
 29. Mai 1873. In dem letzteren wurde Appellat verurtheilt,
 an den Appellanten die Kosten von 1232 fl. 39 k. zu
 bezahlen. In dem ersten und zweiten 1874, 1875 und
 1876 mit Bezug zu 6 % vom Betrag der Klage (11. Januar
 1871) und mit dem Vertheil der Kosten zu bezuhen,
 gegen das erste Urtheil hat Appellat die Berufung ein-
 gelegt, dieselbe jedoch nicht durchsetzen aufgestellt
 Appellat zu unterstützen versucht. Der selbe ist ausser-
 ordentlich, als unbegründet. Unzulässig, weil
 nach Art. 1340 der P. O. die Berufung gegen ein Urtheil
 erst nach Ablauf der Frist zulässig ist, wenn die Per-
 son, die mit der Berufung selbst vorgeht, selbst vorgeht, ein
 solches Urtheil aber so vom, von der Person, nicht ge-
 macht worden ist. Unbegründet, weil Appellat nicht
 im Stande ist, zu beweisen, dass er nach dem Gesetze
 von 1861 die Summe der Kosten von 1232 fl. 39 k. zu zahlen hat.
 In dem ersten und zweiten Urtheil von 1874 und 1875
 hat er nicht den Nachweis zu führen, dass er die Kosten
 von 1861 fl. 42 k. für übernommenen Schaden an Mül-
 len in Worms zahlen und den Rest an den Appellanten zu zahlen
 ist. Appellat resp. unbegründet, indem Appellat

In dem Appellat befangen,
 nach Art. 1340

In dem Appellat befangen,
 nach Art. 1340



Kaiserliche Hofrat,
 Hofrath und Justizminister

gegen
 Appellat,

gegen
 Appellat,

Appellat,

- 1) Anwaltsstellung Original
- 2) Anwaltsstellung Original
- 3) Anwaltsstellung Original
- 4) Anwaltsstellung Original
- 5) Anwaltsstellung Original
- 6) Anwaltsstellung Original
- 7) Anwaltsstellung Original
- 8) Anwaltsstellung Original
- 9) Anwaltsstellung Original
- 10) Anwaltsstellung Original
- 11) Anwaltsstellung Original
- 12) Anwaltsstellung Original
- 13) Anwaltsstellung Original

Art.	St.	St.	St.	St.
46	1	24	1	30
19			10	
23			1	30
42			10	
9		42		38
		36	1	56
		17		
46	2	20	1	
46		34	1	30
		07		
		20		
44			7	30
45		14	1	30
		07		
10	1			
35		07		15
		12	37	89
		39		
39	44	31		

Frankfurt a. M., den 26. März 1874

L. G.

Rückzahlung festgesetzt auf eine Zahlung von vier und vierzig Gulden nebst fünfzig Kreuzern.

gezeichnet am 27. Juni 1876

Sec 2 Appellate Jurisdiction - Judicial

Dr. Weiss

7th mo. Appledorfaught,
1846. L. C.

Der Kurfürst von der Pfalz hat dem Herrn von
der Pfalz dem Appellanten einverleibt und
nunmehr hat, wie der Herr Pfalzgraf von
der Pfalz beistehend ist, Appellant überführt dem
Herrn von Müller von 2 Tausend 1867 von dem
in 2 Tausend, zusammen mit 1867 fl. 425, für
den Appellant in dem Haben des Contos vom
31 October 1867 für die Pfalz, an Fiskus in Worms den
Betrag von 6720 fl. 24 t. getragenen für, nunmehr der
selbe, wie der Herr Pfalzgraf von der Pfalz beistehend
von Fiskus getilgt hat. ++

so folgt sich nun als selbstverständliche Voraussetzung, daß der
Lernwille der Zöglinge nicht aufgegeben ist, die Berufung
~~als selbstverständliche Voraussetzung~~ als selbstverständliche
Voraussetzung, nach Hervorbringung des Zöglingens in
die Reihe der Berufungsberechtigten.

++ Der appellat. Hofmann ließ den Compt. des Appell.
hohen Hofes Akt des kgl. General-Commissars Zell in
Zürich vom 14. Februar abh. und forsetzen, in
der Sitzung des kgl. General-Commissars vom
4. März mündlich zu erscheinen, um die Klage
zu controlieren. In dieser Sitzung wurde die Klage
und Klage des appellat. Hofmanns controliert.

[illegible]

No 73 1/2

Engh. 3 Hyl. 9 D.
1 Cyrix 4



Qualitäten

Lee Barker

Wojan Levi, früher Hantelmann in
Lienkapitel, jetzt Kaufmann in Spitz
in Spitz; 2. Lion Levi, Lederfärber in
in Lienkapitel in Spitz, Kgl. Land
von einem Kofele der St. J. Land
in Spitz in J. Land in Spitz am 7. Novem-
ber 1872, Brief der St. Ad. St. St. St.
Lien in Spitz.

г. 1800

Carl von, kaiserlicher Rat,
k. k. Hofrath, Appellations-Präsident
Adelikat-Kammrath Rosenberger aus
Ludau.

Dr. H. Adaskat Annual Gelderling
 1811

Es gefalle dem H. Handelsgericht zu
genüge, mittelst Abänderung des
gefassten Urtheils, festzustellen,
daß Oeggallat derjenige
Kaufmann des H. Handelsgerichts in Zürich
beizubehalten ist, für den 1841 nachgelassen
war, und die Abänderung, welche
nach dem dem Oeggallat zuerkannten

in dem angeordneten Hofeile und
dem Obergericht, zugeordnet sind als
indefinitiv aufzugeben, die von dem
Obergericht gegen beide Obergerichte
gebene Klage als unbegründet abzu-
weisen, und dem Obergericht in seinem
eigenen Recht der beiden Festsetzung zu
entscheiden.

Der K. Oberste Obergericht, Rosenberg,
am 1. März 1871.

Ingefallene K. Handelsgericht
gericht, die von dem Obergericht als in-
definitiv, für die Klage als unbegründet ab-
zuweisen, und dem Obergericht
in seinem Recht der beiden Festsetzung zu
entscheiden.

Sachverhalt:

Das Handelsgericht dieses Gerichts ist zum
größten Theile in dem Hofeile des K.
Handelsgerichts am 1. Juni 1871, 4. Juli
und 7. November 1871 aufgegeben. Der
dem Obergericht wurde bekannt, dass
der Kläger dem Obergericht in dem Hofeile
am 1. Juni 1871 aufgegeben wurde. Der
Kläger gegen den Beklagten Jürgen Levi,



inhaber, aufgegeben wurde. Beklagter
Jürgen Levi erbaute sich, in der das dem
Obergericht am 1. März 1871 zugeordnet
ist, abzuweisen, dass er am
1. Juni 1871 mit seinem Bruder
Jürgen Levi in einer Handelsgeellschaft
gegründet wurde, zugeordnet und das
weiter bekannt ist in der Folge von
bekannt. Gegen dieses Hofeile wurde
von dem Obergericht Befehl gegeben,
gelagt und mit folgenden begründet:
Gegen die Obergerichtlichkeit und
Befehlbarkeit der Obergericht des Obergericht
Jürgen Levi, Raubentwender von
Obergericht, und die einzige Obergericht
lage des angeordneten Hofeiles bildet,
für den Obergericht spezielle Gründe: der
felber für nicht allein Obergericht festgelegt
Raubentwender von Obergericht, das Obergericht
falsch des Obergericht, sondern auf
sich auf das Obergericht der Obergericht
Jürgen Obergericht, zugeordnet Zeit
in dem Obergericht von dem Obergericht
und festgelegt Raubentwender befürchtet,
dass auf dem Obergericht Obergericht, bei dem

den er mündlich zugesagt, seinen Anteil
gekauft, und er sei nicht glücklich, dass er
erst nachher diesen Kauf der Capital-
Löhne von Levi, nur auf die Hälfte
gekauft, sein solches Geschäft nicht mehr
herausgeben können, in die Capital-
mit dem eingekauft sei, mit und
den er schon lange vorher in den
mündlichen Gesäften tätig gewesen
sei. Sodann können die Erbschaften die-
ser jungen Raubentwerner im Jahr
gründlich mit dem der Gegenwärtigen Lea-
Löhne und dem Löhne, welche die
bei ihm auf dem feingefärbten Stoffen,
der halbgewöhnlichen Stiefel und Längern
beisetzten, nur auf einen Teil sei, dass
Löhne Levi unmittelbar auf dem
halbgewöhnlichen Anteil dieser beiden
Gegenwärtigen mitgeteilt, er habe dem
May mit Raubentwerner 1000 Thaler
Befehl zugesagt, das Thaler zu 9 1/2 Gulden
mit einer Abzahlung von 4000 Gulden
mit der Zahlung der feststehenden
Porten und Steuern, dass demgegenüber
Löhne Levi selbst den Betrag mindere.

Esriabens, mehr als Kaufpreis 9 1/2 Gulden
per Thaler. Demnach angegeben sei, dass
der Thaler, welcher sich für ein Jahr
dem Verkäufer und dem Käufer
mitgeben, sich nicht ändern dürfte, habe,
ob der Thaler oder der Zahlung gekauft
werden sei, gegen die Zahlung von
9 1/2 Gulden - nicht 9 Gulden - aber kein Gewinn
erhalten werden sei, nachfolgend die
Befestigung der Raubentwerner, das Jahr
zu 9 Gulden und nicht zu 9 1/2 Gulden - was nicht
werden, welche gegen die von dem
Abzahlung selbst, in der Befestigung
gemachten Angabe in der Befestigung
nicht auf Befestigung können, dass
nicht Löhne Levi seinen Gegenstand
mit Befestigung erklärt habe, er habe
auf 9 Thaler und nicht auf den Zahlung
erhalten. Dies Alles habe nach dem münd-
lichen Tage, nach der Befestigung nach dem
nicht, halbgewöhnlichen, so dass auf die
Löhne Levi nicht diese Befestigung zu dem
Thaler der Befestigung zu dem Abzahlung
von dem Befestigung bestimmt werden
sein können. Offiziell sei es nach dem

damaligen Zeiten. Levi, deroffenbar
Erfahrung hat, und das kann man ja nicht
glauben. Immerhin, das Levi, das man
auch nicht leicht abzugeben kann. Er
war, wie es Appellat. Alle befähigte, da
er sich auf sein unter dem damaligen
Jahre, also mit dem nämlichen Verstand
verkauft hätte, wie Levi, der selbst erst
die verkauften Sache noch hätte verkaufen
müssen, dies ist kein Lüge.
gründig gefast.

Man teile das Appellat unter die Le
aufung als ungenügend, und gründlich be
sprachen. Als ungenügend, da das angefo
hene Stück nur eine einzige Lufteier
ding verkauft, nämlich die, das Appellat
seiner Lufteier gegenüber. Levi
verkauft habe, eine solche Lufteier
aber keine Lufteier eine Lufteier sei,
auf nicht einen solchen Lufteier gleich
gestellt sei. Auf das Merkmal, das das
Levi ein Lufteier ausgegeben werden
sei, müsse die Sache nicht appellat, da ja
dieser Lufteier der Lufteier eine Lufteier al
kein befalligter Levi Lufteier sei.

und keinen Lufteier bilden
kann. Als gegeben, da Appellat, der
den jungen Raubknecht nicht hat.
muss der Lufteier selbst, und die Lufteier
bestimmen. Lufteier kann bestimmt
und gründlich sein. Levi, der die
Lufteier nicht hat, diese Lufteier sei,
den die Appellat nicht hat, seiner Lufteier
nicht hat, und die Lufteier nicht hat.
Erfahrung hat, und das kann man ja nicht
glauben. Immerhin, das Levi, das man
auch nicht leicht abzugeben kann. Er
war, wie es Appellat. Alle befähigte, da
er sich auf sein unter dem damaligen
Jahre, also mit dem nämlichen Verstand
verkauft hätte, wie Levi, der selbst erst
die verkauften Sache noch hätte verkaufen
müssen, dies ist kein Lüge.
gründig gefast.

gen-

Abwiegung gibt freigelegte den Nachtrag
um fünf in die die Abwiegung, und nach dem
selben abgefloßen worden, so wie sie zum
Zusammenhang sind, zu. Abwiegung
um darüber, ob auf's Stück oder auf den
Centner haben. Gewisse das Gewicht bestimmt
werden. In diesem Punkte ist aber,
wie das außer Richtig mit Recht herausfällt,
freigelegte die Stelle das Recht gegen sich.
Es ist zu bedenken, und zu bedenken, dass
einige Gründe sind, die zu nicht gehen, zu
die nicht nicht immer vorhanden ist, sondern
sich noch zu einem anderen verhalten soll,
auf der die Stück. Es ist zu bedenken, dass
man nicht die Abwiegung in der Gewichte
Gewicht die notwendig das Gewicht in der Gewichte
das Gewicht man haben werden, welche die
von 60 bis zu 120 St. aufstellen. Abwiegung
wie das Gewicht, welche die Gewichte
haben, wie die kein einziges, welche die
die Abwiegung auf's Stück gehen soll.
In einem einzigen, wie die Gewichte
haben soll, ist ein gewisses Gewicht ein
Gewicht, oder sie gehen zu haben,
aber dabei wird nicht das selbe auf die ihm
in der Gewichte das Gewicht das Gewicht.

weltlich sein kann.

Endlich kann man auch die Gewichte auf's
Gewicht 36 fros für das Stück sein zu
sich gehen, wie die Gewichte sind, und
Gewichte. Gewichte, wie die Gewichte sind,
sich. Es ist im Gewichte, wie die Gewichte sind,
das Gewichte man sein, und die Gewichte sind
Gewichte, wie die Gewichte sind, und die Gewichte sind
Gewichte, wie die Gewichte sind, und die Gewichte sind
billig einzukommen.

Gewichte 1. Gewichte, wie die Gewichte sind,
Gewichte 25 bis 33 fros für das Stück, also ein
Gewicht 29 fros. Gewichte, wie die Gewichte sind,
Gewichte 20 bis 28 fros für das Gewicht, also ein
Gewicht 26 fros.

Gewichte 5. Gewichte, wie die Gewichte sind,
in der Gewichte man Gewichte 30 fros für
Gewicht, Gewichte 6 in der Gewichte 8 fros, also
zu 30 fros bis 32 fros.

Es ist zu bedenken, dass die Gewichte sind,
die, dass freigelegte kein Gewicht, Gewichte
nicht soll, aber die Gewichte sind, dass
was bei der Gewichte sind, Gewichte
Gewichte, dass Gewichte zu Gewichte. Gewichte
Gewichte, wie die Gewichte sind, Gewichte
Gewichte, wie die Gewichte sind, Gewichte
Gewichte, wie die Gewichte sind, Gewichte.

Prinzipien aus demselben Grunde
von der Auflösung. Obgleich die Folgen der
nicht seiner Hauptkraft zu Grunde liegen,
weshalb die Auflösung mit seiner Hauptkraft
dar, welche sich nicht in der Hauptkraft
wird die Hauptkraft der Auflösung aus demselben
Prinzipien aufzuklären.

Dabei ist nicht zu übersehen, daß
die Folgen der, wenn sie mit seiner Hauptkraft
Kraft der Folgen der Auflösung der Auflösung
gewissenmaßen zu Grunde liegen, daß sie nicht in der
Auflösung zu Grunde liegen, daß sie nicht in der
Auflösung zu Grunde liegen. So ist es aber
Hauptkraft der Folgen der Auflösung der Auflösung
gewissenmaßen zu Grunde liegen. —
Daß die Folgen der Auflösung der Auflösung
zu Grunde liegen, ist zu Grunde liegen,
in der Auflösung der Auflösung der Auflösung
in der Auflösung der Auflösung, ist die Auflösung
Berücksichtigung der Auflösung der Auflösung
für.

Ob die Folgen der Auflösung
die Folgen der Auflösung der Auflösung der Auflösung
nicht, die Auflösung der Auflösung der Auflösung

die Folgen der Auflösung der Auflösung der Auflösung,
die Folgen der Auflösung der Auflösung der Auflösung
die Folgen der Auflösung der Auflösung der Auflösung.

Gelesen
am 18. Februar 1874
Dr. v. Weiss

Kopierbogen

hoffentlich erreicht und das am nämlichen Tage
an den Kaufmann die Angelegenheit von 12000
Franken gemacht worden. In der Ab-
sprache habe er dem in Eßlingen einige Mi-
nuten aufstehen lassen, um die Angelegenheit
klären und sein Comptoir zu sehen, welche
Freunde, vornehmlich der Kläger Herr Faber
Valentin, Herr und Pfarrer Raubertheimer
an dem Hofe zu Eßlingen anwesend, mit
ihm in seine Wohnung gegangen und so in
Gegenwart seiner Bekannten Leo Leo (Gegensatz)
Resist. am 1. Januar 1873) gegen den Ver-
trag auf der Abgabe der Angelegenheit habe,
dann die Angelegenheit selbst über Herrn
Raubertheimer, welcher sich für die Angelegenheit
bei dem Richter nicht auf die Angelegenheit
und nicht auf das Einkommen. Der gleiche
Antrag habe Leo, welcher am nämlichen
Abend mit Herrn Raubertheimer die Angelegenheit
Antrag hat, welche die Angelegenheit
geht und auf keine Angelegenheit gemacht, was
die Angelegenheit aufgegeben worden sei.
Der Beklagte Leo Leo sollte auf die Angelegenheit
in Abrede, dass er die Angelegenheit nicht ge-
macht habe, sondern die Angelegenheit
gemacht habe, welche die Angelegenheit
sichere Klage als einbezogen und als einbezogen.

Der Herr Cantner, welchem May nicht auf's Geringste
 danken wollte. Weil er nicht auf's Geringste in den Handel
 eintrat, sagte er seinem gewöhnlichen Freund, dem Herrn
 und Frau da Loo, auf dem Frey am 9. May
 besuchend, erklärte er, dass er nicht in den Handel
 eintrat. Von der Rückgabe war keine
 Rede. Der Herr Cantner, der die Rede, perlierte er nicht.
 Da er sich in einem andern Ort, dem Herrn
 Cantner gebührte. Der Herr Cantner, der die
 Mayen nicht sagte, er müsse ein wenig Geld
 geben, er sei zu viel Geld in die Hände, sagte er.
 von der Rede, dass der Handel schlecht
 gemacht werden müsse. Er war nicht ein wenig
 mehr, dass der Herr Cantner in 10 Tagen abgefahren
 den sollte. May nicht stillig. Raubensmeier
 tragen, in der Mayen, der Herr Cantner in die
 Mindelemanficht. Auf's Geringste, auf's Geringste,
 Kunde ab, aber nicht mehr, und der Herr Cantner
 in der Gange war.

„Zur Bedingung muss ich habe ich 400 Mark für
einy gekocht, um die an sich zu kaufen
Sammler abzugeben. Aber mit 400 Mark dem
Vater Sachse in die Pfunde um fügen bei
gekommene, habe ich erklärt: „erliche
die Sammlung nicht, so habe ich dieselbe nicht
markant.“

Reif Entzifferung der Saklayen-erkläre

der Zeitung:

„M.H. May, Kerp und Hilgys Raaberbauern hat
 isffgitar ab unsi shua 6 Moser auf dem in
 Raab stehenden Pfandfand geordnet in
 Gesellschaft einmündig und wir vier schlossen
 gemeinschaftliche Gesellschaft, welche die Einweisung
 an demselben zum Vagantstande fallen, ab.“

Da das Vieh sehr krank war, so wurde es
eingekauft, 70-80 Stück, (Gegengut
Horn der Hofst. von 12 Stück für 100
Lsd), so oft das Vieh krank war, so oft
das Vieh auf den Cardner und dem
das Vieh 20 bis 30 Stück, also sehr viel.
Nach dem Vieh war, so oft das Vieh
Lsd und auf von den kleinen Vieh
(Gegengut) in Frankreich, so oft das
Vieh und Vieh auf den Cardner, von den
großen Vieh, aber nicht in Frankreich
auf den Cardner, Vieh auf das Vieh, und Vieh
resp. gekauft und auf in einem Fülle.
Vieh, und Vieh und Vieh, und Vieh.
gekauft, das Vieh auf Vieh und Vieh
das Vieh, und Vieh, Vieh 2, 4, 6, 8, 10, 12, 14, 16, 18, 20, 22, 24, 26, 28, 30, 32, 34, 36, 38, 40, 42, 44, 46, 48, 50, 52, 54, 56, 58, 60, 62, 64, 66, 68, 70, 72, 74, 76, 78, 80, 82, 84, 86, 88, 90, 92, 94, 96, 98, 100, 102, 104, 106, 108, 110, 112, 114, 116, 118, 120, 122, 124, 126, 128, 130, 132, 134, 136, 138, 140, 142, 144, 146, 148, 150, 152, 154, 156, 158, 160, 162, 164, 166, 168, 170, 172, 174, 176, 178, 180, 182, 184, 186, 188, 190, 192, 194, 196, 198, 200, 202, 204, 206, 208, 210, 212, 214, 216, 218, 220, 222, 224, 226, 228, 230, 232, 234, 236, 238, 240, 242, 244, 246, 248, 250, 252, 254, 256, 258, 260, 262, 264, 266, 268, 270, 272, 274, 276, 278, 280, 282, 284, 286, 288, 290, 292, 294, 296, 298, 300, 302, 304, 306, 308, 310, 312, 314, 316, 318, 320, 322, 324, 326, 328, 330, 332, 334, 336, 338, 340, 342, 344, 346, 348, 350, 352, 354, 356, 358, 360, 362, 364, 366, 368, 370, 372, 374, 376, 378, 380, 382, 384, 386, 388, 390, 392, 394, 396, 398, 400, 402, 404, 406, 408, 410, 412, 414, 416, 418, 420, 422, 424, 426, 428, 430, 432, 434, 436, 438, 440, 442, 444, 446, 448, 450, 452, 454, 456, 458, 460, 462, 464, 466, 468, 470, 472, 474, 476, 478, 480, 482, 484, 486, 488, 490, 492, 494, 496, 498, 500, 502, 504, 506, 508, 510, 512, 514, 516, 518, 520, 522, 524, 526, 528, 530, 532, 534, 536, 538, 540, 542, 544, 546, 548, 550, 552, 554, 556, 558, 560, 562, 564, 566, 568, 570, 572, 574, 576, 578, 580, 582, 584, 586, 588, 590, 592, 594, 596, 598, 600, 602, 604, 606, 608, 610, 612, 614, 616, 618, 620, 622, 624, 626, 628, 630, 632, 634, 636, 638, 640, 642, 644, 646, 648, 650, 652, 654, 656, 658, 660, 662, 664, 666, 668, 670, 672, 674, 676, 678, 680, 682, 684, 686, 688, 690, 692, 694, 696, 698, 700, 702, 704, 706, 708, 710, 712, 714, 716, 718, 720, 722, 724, 726, 728, 730, 732, 734, 736, 738, 740, 742, 744, 746, 748, 750, 752, 754, 756, 758, 760, 762, 764, 766, 768, 770, 772, 774, 776, 778, 780, 782, 784, 786, 788, 790, 792, 794, 796, 798, 800, 802, 804, 806, 808, 810, 812, 814, 816, 818, 820, 822, 824, 826, 828, 830, 832, 834, 836, 838, 840, 842, 844, 846, 848, 850, 852, 854, 856, 858, 860, 862, 864, 866, 868, 870, 872, 874, 876, 878, 880, 882, 884, 886, 888, 890, 892, 894, 896, 898, 900, 902, 904, 906, 908, 910, 912, 914, 916, 918, 920, 922, 924, 926, 928, 930, 932, 934, 936, 938, 940, 942, 944, 946, 948, 950, 952, 954, 956, 958, 960, 962, 964, 966, 968, 970, 972, 974, 976, 978, 980, 982, 984, 986, 988, 990, 992, 994, 996, 998, 1000, 1002, 1004, 1006, 1008, 1010, 1012, 1014, 1016, 1018, 1020, 1022, 1024, 1026, 1028, 1030, 1032, 1034, 1036, 1038, 1040, 1042, 1044, 1046, 1048, 1050, 1052, 1054, 1056, 1058, 1060, 1062, 1064, 1066, 1068, 1070, 1072, 1074, 1076, 1078, 1080, 1082, 1084, 1086, 1088, 1090, 1092, 1094, 1096, 1098, 1100, 1102, 1104, 1106, 1108, 1110, 1112, 1114, 1116, 1118, 1120, 1122, 1124, 1126, 1128, 1130, 1132, 1134, 1136, 1138, 1140, 1142, 1144, 1146, 1148, 1150, 1152, 1154, 1156, 1158, 1160, 1162, 1164, 1166, 1168, 1170, 1172, 1174, 1176, 1178, 1180, 1182, 1184, 1186, 1188, 1190, 1192, 1194, 1196, 1198, 1200, 1202, 1204, 1206, 1208, 1210, 1212, 1214, 1216, 1218, 1220, 1222, 1224, 1226, 1228, 1230, 1232, 1234, 1236, 1238, 1240, 1242, 1244, 1246, 1248, 1250, 1252, 1254, 1256, 1258, 1260, 1262, 1264, 1266, 1268, 1270, 1272, 1274, 1276, 1278, 1280, 1282, 1284, 1286, 1288, 1290, 1292, 1294, 1296, 1298, 1300, 1302, 1304, 1306, 1308, 1310, 1312, 1314, 1316, 1318, 1320, 1322, 1324, 1326, 1328, 1330, 1332, 1334, 1336, 1338, 1340, 1342, 1344, 1346, 1348, 1350, 1352, 1354, 1356, 1358, 1360, 1362, 1364, 1366, 1368, 1370, 1372, 1374, 1376, 1378, 1380, 1382, 1384, 1386, 1388, 1390, 1392, 1394, 1396, 1398, 1400, 1402, 1404, 1406, 1408, 1410, 1412, 1414, 1416, 1418, 1420, 1422, 1424, 1426, 1428, 1430, 1432, 1434, 1436, 1438, 1440, 1442, 1444, 1446, 1448, 1450, 1452, 1454, 1456, 1458, 1460, 1462, 1464, 1466, 1468, 1470, 1472, 14

Kay immer bei einander und nicht Kommt
vor, als ob dieselben ihre Gesellschaften gemacht
hätten. Gesellschaften gemacht.

Gang 5. In dem letzten Akt des Raubers.
Heimlich von Maltins beiden drei Stunden und
abends auf einer den Fandelliten, das von
dem Gesellschaften besteht.

Gang 6. In der gleichen Maltinsform. Und
auf der Maltins, das sind die, das Raubers.
Heimlich von Maltins mit dem Conventen
besteht.

Gang 7. Auf Anfang des letzten Akt.
Heimlich von dem Kay, Raubers
von Maltins und Raubers mit dem Maltins
immer bei einander und auf den Gesellschaften
gemeinsam. Auf der Maltins, das sind die.
Und die Maltins, das sind die Maltins.
Und die Maltins, das sind die Maltins.
Und die Maltins, das sind die Maltins.

Der Maltins, das sind die Maltins.
Auf der Maltins, das sind die Maltins.
Auf der Maltins, das sind die Maltins.
Auf der Maltins, das sind die Maltins.
Auf der Maltins, das sind die Maltins.

Dieselbe, das sind die Maltins.
Auf der Maltins, das sind die Maltins.
Auf der Maltins, das sind die Maltins.
Auf der Maltins, das sind die Maltins.
Auf der Maltins, das sind die Maltins.

Der Maltins, das sind die Maltins.
Auf der Maltins, das sind die Maltins.
Auf der Maltins, das sind die Maltins.

Der Maltins, das sind die Maltins.
Auf der Maltins, das sind die Maltins.
Auf der Maltins, das sind die Maltins.

ist.
Appellat ficht dieſelbe auf ſich zu, und ſol ſie ſelbſt
am 15ten dieſes Monats zuſammen kommen und ſie
beide 1000 Gulden dem Gegentheiler zuſchreiben,
ſie ſelbſt darüber, daß Raubheim von Olden
mit Raubheim von Olden, Klagen
Klagen und Salomon May inſam mit dem dänischen
König in ſeiner 17ten Miſſion geſchieden ſind,
bleibt aber dieſen Gegentheiler zuſchreiben
und beſchreibt ſie ſelbſt auf ſeine eigene
Anſage. Die Raubheim von Olden ſelbſt
beſchreibt ſie ſelbſt, aber dieſen, daß er
dieſe Anſage gleichmäßig für ſich
ſelbſt, ſie ſelbſt allein in einer Taſche, welche
5000 Gulden dem Gegentheiler zuſchreiben,
dieſen zuſchreiben, daß alle Gewichte ſie
haben müſſen der Verſicht beſchreiben müſſen.
Darüber, daß der König inſam mit dem dänischen
König dieſen beſchreiben müſſen. Darüber, daß
er in ſeiner Taſche iſt.

II. Kann aber auch die Anſage der Königin
Raubheim inſam auf Maſſen beſchreiben, wenn
denn die Anſagen der Gegentheiler der
Königin und Salomon May verglichen werden, welche
beide zur Zeit, als am 6. Januar 17ten auf dem
Lafſen in ſeiner der Handlung über den
ſchwebenden Laſſen beſchreiben ſah, daß
am 15ten dänischen, dann Appellat König und

in allererſten Monarchen auf Maſſen und Raub
beſchreiben von Olden und dem dänischen König.
wegen der geſchriebenen Maſſen, in dem Vertrag
mit ſeiner beſchreiben, die Königin der
Landesgeſchichte ſah, von dem dänischen
Königin, als der Vertrag zuſchreiben.
inſam dieſen beſchreiben ſah, von dem May
und Raubheim auf dem dänischen
Vertrag der Zeit beſchreiben ſah, die
Königin, nämlich den dänischen König,
als gegen Abend König und May in dem
Königin und Salomon May, dann dieſen
beiden Vertrag beſchreiben ſah, und ſie ſelbſt
beſchreiben, dann mit König und Salomon
in der Maſſen beſchreiben. Inſam May und Raub
beſchreiben kann mit ſie in gegenſeitig
gegen Salomon und dieſen beſchreiben.
ſah. Inſam Maſſen:

4. Daß König und Salomon auf Anſicht der Königin
inſam dieſen beſchreiben mit Salomon, welche in dem
Königin ſah, gegenſeitig ſah, daß Salomon und die
(ſeiner Onkel) kann mit ſie ſah, welche
mit dem Salomon May in der Handlung
wegen Lieferung von 1000 Stück Laſſen, daß
König zu 9 1/2 Gulden, dann dieſen beſchreiben, daß
ſie zu ſie, ſie in der Anſage Maſſen zu ſah.

[illegible]

Dieses Mittheilung ist an dem Geygen-
gen des Ede gemacht und bemerkt, dass der
Vertragsgleich in seiner Meinung aufgesetzt
und unterschrieben werden sollte.

2/ Ganz entgegengesetzt dieser Mittheilung ist die
zu No. 10 in angeschlossenem, welchen bei
den Fälschungen dann konnten Nachtrag in
seiner Definition festhineingepflichtet, mit
sein als Kaufpreis 9 1/2 Gulden der Christ Gammal
angegeben ist.

Es der Recht, welcher poffivisch geiffen den
Markkäufer und den Käufer vollzamt wird
bei den drei Aufstellungen am nämlichen
Tag und die Befimmung geiffet, welche, daffelbe
lediglich darinnen, ob der Markt fast oder gar Caut.
war verkauft worden sei. Gegen die Preibung.
da sie dem geiffen den Verbrägen von 9 1/2 Jahren

[illegible]

4) freigelegter Verkauf seiner Fugens, als sie mit dem
fünfundzwanzigsten, er habe nicht auf das Stück,
sondern auf den Contour verkauft, mit La.
Himmelfahrt erklärt, daß dieser nicht verkauft
worden auf das Stück und nicht auf den Cont.
was verkauft habe, nicht auf dem Abgelassenen Teil
nachbemerkt, er könne aufgerichtet auf dem
Contour verkauft haben, weil ihm dieser ja selbst
ein Auktions viel früher pass, - gerichtet im
früheren Grund, dies alles fand aber nach dem
mündlichen Tage, was ^{das} Gaukel verrichtet werden
de, demnächst nachher, so daß auf die
gen. Lei nicht etwas einzuführen ist, und die
gen. der Preise zu dem Abgelassenen. Das
Antrage bestimmt worden sein kann.

früher ist kaum zu begreifen, daß dieser
Lehrer seinen Schüler einen Artikel, den er ganz
zu seinem Privatbesitz hat, raufend, der ihm
auf der Hand über dem fraglichen Artikel und
unmittelbar nach dem Abfließen nachfolgt.
und die andere Seite der Sache, als die wirklich
unvermeidliche Angelegenheit, die man
zu jeder Zeit zu begreifen mußte.

III. Hat dem damaligen, dem künftigen Leichnam
seiner Gipsfabrikation abzuselbstbestimmen für
sich ist, aber eine große Schwierigkeit, dass
Leichnam dem damaligen Agallaten Kell befangenen
Nachtrag zurückzuführen abgepfaffen haben kann, da
er sich nicht unter dem damaligen Preis
se, also mit bedeutendem Verluste, der Kasse
falle, wird daher der Gutsbesitzer bei sei-
ner Gipsfabrikation, gar nicht, und nicht verli-
ren will, und eine von dem Agallaten
Kleinheit der Gipsfabrikation zu einem solchen
Verkaufe auf Seiten Leichnam, der selbst noch
die, verkauften Gipsfabrikation kaufen müsste,
nicht nur angestrichen, sondern kann.

Den Leuchtstein liefst schon das große
Licht, wenn auch sehr schwach. Die
Lichtstärke des Leuchtsteins mit 5000
Galvan, reicht für die Leuchtstein-
Lichtstärke für den Leuchtstein, daß am 6. Fe-
bruar 1871, die Leuchtstein-
Lichtstärke für den Leuchtstein.

Hiermit den oben angeführten Vertrag nicht
erachtet, zurückgezogen und damit
auf die Rückzahlung der Forderung
klar, daß der Herr von Emsen in Emsen und
der Herr von Emsen, hat nicht, als der an-
gegebene, sondern von 9 Jahren zu
gehandelt, da ja, wenn nicht der Fall
gewesen wäre, sondern dieser Frau den Va-
ter, oder Markt, gleichgehandelt, oder
auf denselben, wie es ist, da die
Rückzahlung wird die Rückzahlung dieser ange-
gebenen, da der Abgang der Rückzahlung
erachtet, da der Rückzahlung der Rückzahlung.

Herzlichen Glückwunsch zu den gelungenen
Aufg.

[illegible]

Gehung. Ein verkaufter Klutgang derartiger
1870 im Meaure an Brünischolz Weil und
Theile 1700 bis 1800 Pfunde, ein Jahr vorher
1849 fuder, und so von dem Lausein greiffen
20 und 30 Mark pro Stück gekaufter.

Anfangs waren 18 1/2 Stück in Mea und
Zurück 13 1/2 Stück verkauft.

Gyongy: felet Lente December 1870. in Versailles
anxian Annedixfuxantur 1000 Phisk Gain

und zum Fest am 11. Februar per Postwurde
besandt. Leider Ablieferung am 6. Februar 1874
war der Preis in der Höhe gegangen, sodass
er für den Rest am 500-600 Stück 13 Gulden
per Postwurde erfüllt.

1. Leiden Linderkerer Hück von Kantenbar
im Dezember 1870 fließt der Preis auf 20 bis
22 francs, im Januar 1871 das Hück von
5-10 francs für, also 25 bis 28 frd.

Gegung 4: Anfang Januar 1871 war der
Preis der Pflanze im Meaux 12 Gulen per
Centner und nachher: Ende November sind,
Dezember 1870 war der Preis bei den Linsen
Dinschmittling 30 freies Thier (nachher ein
neuer Dinschmittling gewogen von 40 Pfund den
Centner 11 Gulen 15 Gr. ergriffen); im Lande.
am 1871 spring des Pflanzens 34 bis 36 freie Thier.
beim Ende Januar 1871 am Gattmann 600
Thiere Pflanze, das Thier für 11 Gulen verkauft,
diese dass dieser dieselben nachher gegeben sollte.
Dieselben Kaffeebohnen sind ein Dinschmittling per
Thier 36 frei.

Gegung 5. Käufern die Familien sind sämmtlich 18/1
bei Käufern in der Gegenwart zuif. der Gemein
und Klauen die Befache zu Rückgr. 24, 30
Bei 30 f. wird verkauft die selben an Käufern
Lieferanten auf der Landmark zu 12 1/2, 12 1/4
und zu 10 f. 19 f. 10 f.

Gegeng. 6. Kreis: Erste Dignität 870 geistliche
Personen. Meist bei den Laien die
Pfaffen zu 32, 36, u. 40 pces. per Stück, einzeln.
in Stücke gegen 46 pces., von den Familien
leben auf den Centras zu 10 1/2 u. 14 Galien.
Gegeng. 7. Anfang: Larven 871 sah man
gerade keine Pfaffen der Zeit von 9 Ga.
Larven Centras fallen.

Die Gaudellente, diep starkhaltigen,
wässerbaukerkigen. Mille Co.
im J. 1874 bet. in der Mille Co. der Gaudell.
mann Hirsch 12 Falerger Cudnerium
in der Mille Co. der Gaudell 12 1/2 Fler. In der Gaudell
Co. 1874 kaufte in der Gaudell Co. der Gaudell
Gaudell für die Gaudell 30, 35 und 40 Fler
der Mille Co.

8. Gering 8. Anfangs Juniar 1871. kaufte
von Brunnholz 100-1800 Stück Pflanz
in Meurozirt 2 1/2 Gld. in Cantuar. Brunn-
holz (Kaufte) 16. bezogte aber für 12 Stück
Pflanz in Cantuar, was ein gutes Gefäß
für ein Jahr.

Gegang. G. abends. Im Monat Dezember
November 1870 festgesetzt. Im Mai, für
jeden der 5. Species in der Pflanzen-
welt, nach dem Pflanzen-Verzeichnis.

Georg 10. Von Moritz Kautsch 18 1/2 wer.
Kerple ex. in diein Associe 1300 Thierk. Dfauf
an May. Kue. in. Raabensheimer an Allpote
in 15 1/2 fl. zur Thierk.

Spindler
Jan 19 Feb 1874
Dr. v. Weiss

G. G. G. G.

N^o 72 N. G. V.



V. A. M. M.

für Befreiung auf den 13. März 1874
für Befreiung auf den 13. März 1874
für Befreiung auf den 13. März 1874

And which

14
List

Simon, Christian Goetz, Buchhändler in Berlin
für Herrn v. d. Hagen, D. 1798

Grogan

[illegible][illegible]

Lebenslauf

Appellat erwirkte am 19. Septbr 1873 beim
L. Appellatgericht in Düsseldorf einen 4wöchigen
Hinterzinsanspruch, wofür Appellat
verurteilt wurde, an die Appellanten zu be-
zahlen für zwei Minderheiten der bezogenen
Mauern die Summe von 30 fl 58 mit Zinsen
zu 6% vom Tage der Klage, 13. Septbr 1873, vom
Kasse und Minderheiten und Zinsen, wie oben
mit der Protestkassette. - Gegen diese Urtheile
apellet am 18. Oktober eingeklagt wurde, legte
Appellat am 15. November Einspruch ein, zu
dem Einspruch nun er geltend macht:

I. für die im untergeordneten Verfahren über an-
geklagt erhaltenen Mauer bezugslos sind verpfändet
Kassen, welche er nicht erhalten habe, nämlich:
ein Stück Böfch zu 9 fl 35, ein abenolisch zu
4 fl 26 und ein Drittel zu 3 fl 50, welche letzteren
jeweils in der Rechnung figuriren, aber nicht
einmal gelieft worden sei.

II. für jede folgende Zustimmung gelte, welche
dem Appellat nicht gut gekommt sei:

1. Am 28 April 1872 — 250 fl
2. Am 3 Mai 1872 — 120 —
3. Am 18 Mai 1872 — 135 —

= 505

III. schließlich besitzt er verpfändete Gegenstände
nämlich: 1. Vor einer gemeinsamen und gesicherten
Einkaufsrechnung für 8-36 $\frac{2}{3}$

2. für Prozesskosten im untergeordneten Verfahren
gemeinsam gestiftet bestritten 30-53 $\frac{1}{3}$
die Kosten des Appellanten mit

Kasse
B



3. für in Jahr 1865 erwirkte und bezugslos, wobei
aber zurückgegeben wurde 3-30
4. für den Appellanten Einfluß unterstellt
word, mit der Zeit von Nov. 1867 - Aug. 1872 20-14
schließlich bezeugt Appellat, ob sei für die Zinsen
des verurtheilten Platz gutgepflegt worden.
Appellat bezeugt auf seiner Einsprache, die
bezeugt bezeugt und in einer zweiten Zustimmung
wiederum, bezeugt die Zustimmung, welche
Appellat bezeugt, seine Differenz gegen
fordern und bezeugt, bezüglich der Platz, die
ob sei zu diesem Jahr und gemeinlich geklagt, das Appellat
galt nicht minder als länger Zeit die Differenz davon
und zurückgeben müsse, und wegen der Mauer von
der Mauer bezeugt wurde Appellat sei aber nicht
mindest die Differenz zurückgegeben.
Ist Mauer gegeben die eingewirkten Aufträge
der Mauer.

Als dem 5. Nov, Amant des Appellanten
zugefallen.

No 646.

Kustellung.

Zur Person vorkommend wird sich befinden,
der vorkommend April.
Auf Seiten der L. Appellanten, die L. Appellanten,
am 28. April 1872, die L. Appellanten,
Gebrauch, L. Appellanten, die L. Appellanten.

Ihrer Exzellenz H. v. Arnim'sche Loeu, in
Sachsen, ein Brief, der Sie mit ihm
selbst, und seiner Bekannten zu verbinden

origl - 32

Expend. 02

Copy - 07

$$= 4i \text{ g.}$$

Abgibt manverfchanden Anfall
 in das Paralytische und in das
 manische Stadium.
 Heparin in Fünfer.

Volcker

N^o 1111 vol: 140 Register zu Jusselbüchern,
am nächsten April 1874. in folter
haben Richtig v. Ofenreise. —

Staph. nigrifrons
Eug. Latr.

Fyl: Rindenberg

Zusätzungen. Auf wurde auf die unvollständige
 seitig zugesprochen resp. zugesprochen
 sich erkannte. Nachdem die beiderseits grob-
 cirten Jüngern durch das damit communizirte
 L. Landgericht in Rufsland lutheran. waren
 waren, kam die Sache in der Sitzung des L.
 Appellationsgerichts vom 10. Juni wieder
 zur Verhandlung, wobei die Partei zunächst
 die von ihnen in unvollständig signifi-
 cirt und nicht bestrittenen Aussagen angenommen
 und sich abtraten, worauf zur mündlichen
 Verhandlung über das Vergehen der Jüngern
 verfahren geschehen wurde. Hierbei wurden
 die beiderseitigen Ansprüche die von ihnen ge-
 stellt, wofür ihre amgerichteten Aufträge
 zu begründen.

ist der J. Low, August der Ruff allzu
zu signifizieren. Ruff

Роспубавы 707

980.

Zyffling.

Der Versuch ist gelungen und ist ein
 der 10. Juli 1881. (2)

Herrn Hofrath Dr. Johann Christian Rosenberger,
Hof- und Landgerichts Rath zu Gumbinnen
in Preussen.

dem Hf. v. Drenckh. Lint, auf seinen Besuchsreise
Hamburg mit ihm persönlich eine sehr herzliche

Wissen gegen die Falschheit kämpfen.

Abgegriffen der vorerwähnten Aufzeichnung
Orig. 108 und dieses mit Vorh. eingest. 108

Aug. 18. Das Fieber nimmt stark zu.

Ep. 12. Koffman's private property.

Page 07 *Chell*

Fig. 14

4. N: 3088 vol 141 fol 21 Nagelstein zu Freibornstein
aus J. Jüni 1874 für den Quarzberg

Eintrag in der
Lage in L. u.

1875

Walden - 1874 - July 1st - 1874 -
 from the Walden - 1874 -
 from the Walden - 1874 -



Abraham Gott. Reichenow in Reichenow's
manuscript, Elberfeld, jetzt Agypten.
Lieser Wälder, Reichenow in Reichenow's
manuscript, Elberfeld — Agypten 1800.

	fl	sch	fl	sch
1. Archa			8.	
2. Gammalt Hvalfelling	31		1.	30.
3. Gammalt Hvalfelling			1.	30.
4. Bolla	2.	20.	1.	
5. Avenic		31.	1.	30.
6. Avenic			5.	
Rainfjort 1/2 Cap	1.	3.	1.	34.
Gjafelling		17.		
7. Gjafelling		17.	2.	
8. Gjafelling		17.	11.	
9. Gjafelling		20.	1.	
10. Gjafelling		28.		
11. Gjafelling	1.	23.	3.	30.
12. Gjafelling	9.	54.		
Capia 9 Hvalf & Gjafelling	1.	24.	1.	34.
(mælt 2 28 Firkant)				
13. Gjafelling		35.	1.	
Capia & Gjafelling		24.		30.
14. Gjafelling		31.	2.	30.
15. Gjafelling	2.	25.		
16. Gjafelling	2.	14.		
17. Gjafelling	1.	30.		
18. Gjafelling				
a. Riste det Riste	2.	12.		
b. Riste det Riste	5.			
	34	04	44	28.
			47	

Chuboy am 3. 11. 1874



für Lion Wälder, Kaufmann, früher in Tegey, jetzt in Kaiserbäuren wohnhaft, Azzallanten von einer Urtheile des kgl. Handelsgerichts Kaiserbäuren vom 19. September 1873

gegen

Simon Abraham Götz, Kaufmann, in Kaiserbäuren wohnhaft, Azzallant, vertreten durch den kgl. Anwalt Prosenberger.

Azzallant wurde durch Urtheil des kgl. Handelsgerichts Kaiserbäuren vom 19. September 1873 zur Erfüllung an Azzallanten für von diesem zum Mindesten verkauften bezogenen Waren die Summe von 730 fl 58 kr. Rest nebst 6 % Zinsen von Tage der Klage an, ferner 3 fl 29 kr Kosten eines Messplatzvertrages, Provision und Messplatzentgelt gleichfalls mit Zinsen zu 6 % von Tage der Klage an zu bezahlen.

Das Urtheil, im Versäumungsfall verhängen, wurde dem Azzallanten am 18. November v. J. zugestellt, da jedoch die Forderung nicht versäumt und der Fall zum Rechtsmittel der Berufung greifen mußte.

Die Berufung stützt sich darauf, daß 1) Azzallant dem Azzallanten Waren geliefert

Wien

54. 44. 47. 48.

c. Acetabulum

10. Jünglingsabzeichen	9.	24		
21. Kutschsch. mit Fabel	1.	33		
21. Kutschsch. mit Fabel	1.	44		
22. Kutschsch. mit Fabel	1.	23		
23. Kutschsch. mit Fabel		31	1	30
24. Kutschsch. mit Fabel				
25. Kutschsch. mit Fabel	1.	3	1	34
26. Kutschsch. mit Fabel		14		
27. Kutschsch. mit Fabel		24	12	
28. Kutschsch. mit Fabel		42	1	
29. Kutschsch. mit Fabel		9	3	30
30. Kutschsch. mit Fabel	16	39		
31. Kutschsch. mit Fabel	1.	20	1	26
32. Kutschsch. mit Fabel		7		
33. Kutschsch. mit Fabel		14	1	30
34. Kutschsch. mit Fabel		14		
35. Kutschsch. mit Fabel		24	1	
36. Kutschsch. mit Fabel	1.			
37. Kutschsch. mit Fabel				
38. Kutschsch. mit Fabel				
39. Kutschsch. mit Fabel				
40. Kutschsch. mit Fabel				
41. Kutschsch. mit Fabel				
42. Kutschsch. mit Fabel				
43. Kutschsch. mit Fabel				
44. Kutschsch. mit Fabel				
45. Kutschsch. mit Fabel				
46. Kutschsch. mit Fabel				
47. Kutschsch. mit Fabel				
48. Kutschsch. mit Fabel				

ad 35. für eine weitere Reise sind keine Aufschüsse gegeben.

54	32	74	50
34	41	83	48
44	66	84	41
164	28	168	29

Wien, den 28. Juli 1874.
Rosenberg

Rechnung der Kutschsch. mit Fabel auf den Betrag von einhundert auf und sechzig Gulden neun und geringig Kreuzer.
Zur Kaufmännisch am 1. August 1874. Am 6. September 1874. Am 1. Oktober 1874.

Der Herr

die dieser nicht bezog.

2) ihre Leistungen, die Appellat anwies, nicht anzurechnen.

3) Appellat Compensations = Posten aufstellen kann.

Zu 1) gibt Appellat in Form eines schriftlichen Gesandnisses folgende Erklärung ab:

Zu 1.) Die Rechnung für bezogene Maren bis Juni 1872 weist auf die Aufstellung von Götz 1687 fl 02 r. Appellat bezog jedoch nicht:

a für Stück Cölch, verrechnet zu 9 fl 35 r. aufgeführt in der Rechnung am 24 Januar 1872.

b Abzug auf ein Stück blaue Leinwand

Cölch, zu 4 fl 26 r. (auf am nämlichen Tage)

c zweimal verrechnet ist ein Stück grüne

Cölch, kommt daher in Abzug mit 3 fl 30 r. I^a 17 fl 51 r.

Damit beträgt die Höhe der

Appellanten 1669 fl 11 r.

Zu 2) Appellat verfuhr dem Appellanten als

Leistungen von 1049 fl 36 r.

Appellat anwies dagegen noch folgende Leistungen:

I Am 28 April 1872 250 fl

II Am 3 Mai 1872 120 fl

III Am 18 Mai 1872 135 fl

Damit beträgt die Höhe der Appellanten 1854 fl 36 r.

Protestation - Antrag

für Lion Wölcher, Kaufmann, früher in Trippstadt jetzt in Kaiserlautern wohnhaft, Appellanten von einem Malpils des kgl. Handelsgerichts Kaiserlautern vom 19^{ten} September 1873

gegen Simon Abraham Götz, Kaufmann in Kaiserlautern wohnhaft, Appellanten, vertreten durch den kgl. Anwalt Rosenberg.

Es geht aus dem kgl. Handelsappellationsprotokoll der Appellanten gegen Simon Wölcher über zu, dass er von den Appellanten folgende Leistungen erhalten hat: 1. am 28^{ten} April 1872 - hundert fünfzig Gulden / 250 fl.; 2. am 3^{ten} Mai 1872 - hundert zwanzig Gulden / 120 fl.; 3. am 18^{ten} Mai 1872 - hundert fünf und dreißig Gulden / 135 fl. - jedoch des Wölcher zu verrechnen. II. Dem Appellanten Wölcher zu ersuchen, dass er dem Appellanten Simon sich zu stellt, er solle beweisen, 1. ob er nicht von einem Goodlieferanten mündlich das Jahr 1870 von den Appellanten 8 fl 36 r. und Simon Wölcher an den Appellanten mit hundert Pfund in Kaiserlautern gekauft. Prozeß (30 fl 53 r. schuldig ist,

und ob er nicht groß genug ist, diese Beträge an
den Appellanten zu bezahlen;

2, ob er nicht den Appellanten versprochen habe
einen Betrag von 3000 an den Appellanten
für ein Stück Land zurückzugeben, welches dieser
an ihn, den Appellanten, zurückgegeben hatte;

3, ob er nicht von den Appellanten in der Sache

und nicht, der 186 1/2 # Gold für einen Betrag von 20 fl 14 x erhalten
hat, und dieser Betrag heute noch fällig ist;

III. den Appellanten weiter zum Beweis durch seine
Anwälte zu prüfen: daß Appellant auf drücklich
seiner Aussage des Oble in Leipzig war, und
daß als es sich zeigt, daß das Ob nicht sei,
den Appellanten versprochen, die Leisten und den
Lohn an der Leisten des Ob zu besichtigen
Oble wieder zurückzugeben -
sodass das Meistere zu der Sache, heute vorliegen

Lein Weiler

heute heute.

Hinterlegt
am 18 März 1874.

Dr. v. Weir

Als Saldo ergibt sich: 166 fl 11 x

maniger 1554. 36.

114. 35.

Zinsen kommen die auf

den letzten Teile der Kaufung

aufgeschätzten Posten mit: 93 fl 26 x

208 fl 01 x

(Zu 3.) Zinsen geben nach folgende Forderungen des
Appellanten ab:

1. Aus einer im Jahre 1870 gemachten Anleihe

Leute: Zinsen kommen nach in Abzug:

den Unteroffizier gemachten Tausch bei vier Oble

lieferungen den Appellanten in Anrechnung

gebrachten Ertragszinsen gegenüber dem

Nachtrag, was die Fälligkeit, heute

fällig nach der Forderung mindert um 60 fl

so daß als mittlerer Kaufungsbetrag des

Appellanten ergibt:

148 fl 01 x

Zu 3.) Zinsen geben nach folgende Forderungen des
Appellanten ab:

1. Aus einer im Jahre 1870 gemachten Anleihe

haben Appellant und seine Anwälte Götz und Sonnenberg

von Ecker Kaufung 25 fl 50 x zu fordern, den den App.

zellantenten vorfindende Forderung Appellant in Forderung mit 8 fl 36 2/3 x

II. Der über diese Lieferung entstandene
Prozess betrug 92 fl 40 x. Prozesskosten
müßte Azzallant bezahlen und wegen Azzallant ist
der dritte Teil zu ersetzen hat mit 30 fl 53 1/3.

III. Im Jahre 1865 hatte Azzallant vom Azzallanten
ein Stück Land um 3 fl 30 x bezogen, sofort jedoch
zurückgegeben, da das Geld wieder zu empfangen 3 . 30 .

IV. Azzallant hat für zwei malige an dem Azzallanten
vom 4. November 1867 bis 7. August
1868 geliefert, zu fordern 20 . 14 .
63 . 14 .

4. Als Nachschuß ergibt sich demnach:
Nachforderung des Azzallanten: 148 fl 01 x
Gegenforderungen des Azzallanten: 63 . 14 .
Nachsch. Saldo zu Gunsten des Azzallanten 84 fl 47 x
Aus diesen Gründen

geschehe es dem kgl. Handelsgericht zu empfehlen, unter Information
des Ustschils des kgl. Handelsgerichts Kaiserslautern vom 19. September
1873 Urtheil zu ertheilen, daß Azzallant berechtigt ist, die schuldigen
Rente mit 84 fl 47 x sofort an Azzallanten zu bezahlen, die Klage
im Ubrigen als unbegründet abzuweisen und dem Azzallanten
sämtliche Kosten beider Instanzen zur Last zu legen.

Ertheilt am 11 März 1874

Dr. v. Weiss

Legen Locu.



Simon Abraham Götz, Kaufmann in Kaiserslautern
wird beauftragt, Azzallant
zu zahlen

Lion Walder, Kaufmann in Triggstett,
jetzt in Kaiserslautern wird beauftragt, Azzallant
von einem Ustschil des kgl. Handelsgerichts
Kaiserslautern vom 19. September 1873, nach
Arten des Urtheils zu zahlen.

Die beiden Parteien sind Ustschil vom
25. März 1874 nachgelassenen Beweis zu führen
angeordnet und finden die Angelegenheiten
am 12. und 13. Mai abzuhandeln.

Azzallant hat trotz aller Anträge
nicht zu zahlen und die Angelegenheiten
weiter fortzusetzen. Azzallant stellt
in der That ein Ansehen, indem er den Ustschil
nicht (Anrechnung) hat: Festhaltung der
Anrechnung weiter und weiter und weiter
Anrechnung.

Einseitig ist es sich auf das Beispiel
beziehen zu lassen. — Nach dem die Parteien
des Azzallanten an dem Ustschil, daß nur ein
Anrechnungsschritt gemacht zu werden hat
und die Angelegenheiten weiter, mußte das Ustschil
nach dem Ustschil. Azzallant Ustschil
des Azzallanten werden und weiter, wurde

Stallfanden. Hier befindet sich aber Appellat
 selbst nicht, sondern in diesen Monaten
 eine Gastung von über 200 fl. gehalten
 sein und durch das neue Hotel eine
 Feste überbracht!! Überhaupt werden
 unter der Verwaltung, die jetzt eintritt,
 wichtige Sachen in der Hand geführt, unter
 Gastungen zu stehen sein, als Appellat
 selbst befindet. Eine Überflut von Wasser
 in diesen Gängen von der Höhe der
 Fönunen gar nicht, da das Gabel in
 diesen und anderen noch in ein tiefen
 tief eingestülpt zu sein sein soll. Die
 Kisten einige Male beim Appellat
 stehen, da sie besser geeignet, aber
 Gastungen und Abtragung der Fönunen
 herausgeführt haben sie wissen das immer
 am 16. April 1874 durch Elisabeth Blohmann
 ein überbracht. In der Ungleichzeitigkeit
 hat das Gängen wegen Abstrich
 gefallt sich die untergegangenen Befürchtung
 der Gängen Preis und Rothschild.

Besonders das Elfrass hat jetzt Appellat
 nach dem Verkauf des Elfrass zu verkaufen
 zu verkaufen, aber offenbar sollte nach der



Samuelianer Extraction davon nicht die
 Hauptflügel liegen, und eine große
 Fönunen, und eine Appellat steht, die
 jetzt gut die Fönunen zu verkaufen
 ganze Preis.

Dieser Grund
 Esolla ist dem H. Grundbesitzer Appellat
 nicht, und mit dem Aufsteigen
 und die Verwaltung folgenden Personen
 durch das Hauptflügel Appellat zu
 haben: 1. Mathilde Hauptflügel
 von Ludwig Sonnenberg, Kaufmann
 2. Joseph Kertheimer Eigenverwalter
 3. Ludwig Daniel, Witten von Jakob
 Wolf 4. Johann Blohmann, Fönunen
 von Mathilde Hofmann - alle sind
 in der Verwaltung der Fönunen.
 5. Elise, Tochter
 Gerhardt in der Verwaltung der Fönunen
 steht der Fönunen Appellat und Fönunen
 Elfrass Kallenbach Kaufmann in
 Wittenberg der Fönunen.

Subsidien, die nicht gut zu verkaufen, das
 nach Appellat, nicht aber Appellat
 der Fönunen zu verkaufen, sondern
 H. Fönunen, die Fönunen zu verkaufen, als

H. Fönunen, die Fönunen, das Appellat der Fönunen zu verkaufen
 und zu verkaufen, die Fönunen zu verkaufen, die Fönunen zu verkaufen
 zu verkaufen, die Fönunen zu verkaufen, die Fönunen zu verkaufen

Dr. v. Weiz

für die Wälder, Kirschen, Kirschen, Kirschen, Kirschen,
jeden Kirschen, Kirschen, Kirschen, Kirschen, Kirschen,
Wälder, Kirschen, Kirschen, Kirschen, Kirschen,
19. September 1873

1. Die...
 2. Die...
 3. Die...
 4. Die...
 5. Die...
 6. Die...
 7. Die...
 8. Die...
 9. Die...
 10. Die...
 11. Die...
 12. Die...
 13. Die...
 14. Die...
 15. Die...
 16. Die...
 17. Die...
 18. Die...
 19. Die...
 20. Die...
 21. Die...
 22. Die...
 23. Die...
 24. Die...
 25. Die...
 26. Die...
 27. Die...
 28. Die...
 29. Die...
 30. Die...
 31. Die...
 32. Die...
 33. Die...
 34. Die...
 35. Die...
 36. Die...
 37. Die...
 38. Die...
 39. Die...
 40. Die...
 41. Die...
 42. Die...
 43. Die...
 44. Die...
 45. Die...
 46. Die...
 47. Die...
 48. Die...
 49. Die...
 50. Die...
 51. Die...
 52. Die...
 53. Die...
 54. Die...
 55. Die...
 56. Die...
 57. Die...
 58. Die...
 59. Die...
 60. Die...
 61. Die...
 62. Die...
 63. Die...
 64. Die...
 65. Die...
 66. Die...
 67. Die...
 68. Die...
 69. Die...
 70. Die...
 71. Die...
 72. Die...
 73. Die...
 74. Die...
 75. Die...
 76. Die...
 77. Die...
 78. Die...
 79. Die...
 80. Die...
 81. Die...
 82. Die...
 83. Die...
 84. Die...
 85. Die...
 86. Die...
 87. Die...
 88. Die...
 89. Die...
 90. Die...
 91. Die...
 92. Die...
 93. Die...
 94. Die...
 95. Die...
 96. Die...
 97. Die...
 98. Die...
 99. Die...
 100. Die...

[illegible][illegible]

Zustellung.

Diese Aufschrift befindet sich in der
 Ausstellung des Herrn H. Rosenberger
 in der Ausstellung des Herrn H. Rosenberger
 in der Ausstellung des Herrn H. Rosenberger
 in der Ausstellung des Herrn H. Rosenberger

Diese Aufschrift befindet sich in der
 Ausstellung des Herrn H. Rosenberger
 in der Ausstellung des Herrn H. Rosenberger
 in der Ausstellung des Herrn H. Rosenberger

Diese Aufschrift befindet sich in der
 Ausstellung des Herrn H. Rosenberger
 in der Ausstellung des Herrn H. Rosenberger
 in der Ausstellung des Herrn H. Rosenberger

H. Rosenberger

Original. . . 08.
 Kopie. . . 02.
 Nachdruck. . . 01.
 . . . 17.

8. 74.



1. Loew

7

I

Ad 1.

Ad 2.

Ad 3.

Ad 4.

Ad 5.

Ad 6.

Ad 7.

Ad 8.

Lidatourismus.

Diese Aufschrift befindet sich in der
 Ausstellung des Herrn H. Rosenberger
 in der Ausstellung des Herrn H. Rosenberger
 in der Ausstellung des Herrn H. Rosenberger
 in der Ausstellung des Herrn H. Rosenberger

Diese Aufschrift befindet sich in der
 Ausstellung des Herrn H. Rosenberger
 in der Ausstellung des Herrn H. Rosenberger
 in der Ausstellung des Herrn H. Rosenberger
 in der Ausstellung des Herrn H. Rosenberger

Diese Aufschrift befindet sich in der
 Ausstellung des Herrn H. Rosenberger
 in der Ausstellung des Herrn H. Rosenberger
 in der Ausstellung des Herrn H. Rosenberger
 in der Ausstellung des Herrn H. Rosenberger

Diese Aufschrift befindet sich in der
 Ausstellung des Herrn H. Rosenberger
 in der Ausstellung des Herrn H. Rosenberger
 in der Ausstellung des Herrn H. Rosenberger
 in der Ausstellung des Herrn H. Rosenberger

Diese Aufschrift befindet sich in der
 Ausstellung des Herrn H. Rosenberger
 in der Ausstellung des Herrn H. Rosenberger
 in der Ausstellung des Herrn H. Rosenberger
 in der Ausstellung des Herrn H. Rosenberger

Diese Aufschrift befindet sich in der
 Ausstellung des Herrn H. Rosenberger
 in der Ausstellung des Herrn H. Rosenberger
 in der Ausstellung des Herrn H. Rosenberger
 in der Ausstellung des Herrn H. Rosenberger

[illegible]

Es galte und gung an dem Willen jeder der
Mittelzeitigen einen für einen Prozess,
in dem es nicht möglich ist. Ein Kind
wird das begreifbar sein für den Verstand
Propheten und die in der Zukunft; für die
über die sie selbst nicht wissen. —

c.) Ist einseitig einseitig.
d.) Ist einseitig, einseitig einseitig einseitig, ist
immer einseitig einseitig einseitig einseitig. Die
bezügliche einseitig einseitig einseitig einseitig
einseitig. —

[illegible]

Die Dörfer sind bis zum Fundament
unser ganzlich zugrunde gegangen!

Diese Linien sind
 Infanterie und Kavallerie.
 zuweisen, immer zu 100 Mann und 100 Pferd,



4. *Scirpus*
yale.

Erzählung des Kgl. Generalleutnants Albrecht von Siedow über

menten des angefochtenen Urtheils die gegen den
Oggallanten erhobene Gewerkschaftsklage als un-
begründet und unbegründet abzuweisen mit Vertheilung
des Oggallanten Oppenheimer zu den Kosten beider
Parteien;

jedemfalls aber die dem Oggallanten Levy gegen die
von Oppenheimer erhobene Gewerkschaftsklage vorzugsweise
Nutzlosigkeit zu vertheilen, als nicht begründet zu ver-
urtheilen, eventuell diese Gewerkschaftsklage selbst als
unbegründet abzuweisen und auf in diesem Falle dem
Oggallanten Oppenheimer gegenüber dem Oggallanten die
Kosten beider Parteien zur Last zu legen, zu gleich ist
im Fall, die von Oppenheimer gegen den Oggallanten er-
hobene Gewerkschaftsklage für begründet erklärt, oder das
angefochtene Urtheil bezüglich der Festsetzung über die
Erbschaft werden sollte, oder die gegen Oggallanten Gint
erhobene Gewerkschaftsklage erkannt, denselben zu ver-
urtheilen, dem Oggallanten Alles dasjenige zu ersetzen,
was daselbst dem Oggallanten Oppenheimer gegenüber
verurtheilt worden könnte, auf dem Oggallanten Gint
alle Kosten der ersten und zweiten Instanz zur Last
zu legen;

Schlichtung: eine vorläufige Manifestation der Gerichte
in erster Instanz vorzunehmen, ferner anzuordnen
sind denselben aufzugeben, sich darüber auszusprechen,
ob bei dem von ihnen verurtheilten Urtheile in Folge der



4 Lg 15 H.



Verfallung

des Aufwandes in Folge

Herrn Peter Herrmeister, früher
Gemeindevorsteher, jetzt sein Amt
in Saargemünd innehabend, Oggallant
von einem Urtheile des k. k. k.
als gerichtl. zu Zweibrücken am
23^{ten} Januar 1873, auf den k.
Adm. Anwalt Erbeling unter-
zeichnet,

gegen

Mrs. Oppenheimer, Handels-
mann in Bierskappel innehabend,
Oggallant, auf den k. k. Adm.
Anwalt Liefen unterzeichnet,

und gegen

Mrs. Levi, Handelsmann in
Großblittersdorf innehabend, Oggallant
von und beiderseits unterzeichnet,
auf schriftl. Liefen, auf den k.
Adm. Anwalt Liefen unter-
zeichnet,

und in Leipzig von
Leonhard August, Buchhändler
in St. Ingbert verfasst, Geographi-
sche Buchhändler und Antiquar,
verfassend, durch den
h. Adm. Anwalt Löw ver-
treten,

und von
Carl Engel, Schriftf. in St. Ing-
bert verfasst, Antiquarver-
fassend, durch den h. Ad-
m. Anwalt Rosenberger ver-
treten.

Anwalt Erbeling trägt Einsen-
de zu gesellen dem h. Buchhändler
Levi-Orgel, Antiquar zu
verfassen, dass seine Ver-
sammlung 11^{ten} Februar 1874 geneigt
gefasst ist,

selbst Schriftf. Antiquar zu verfassen,
dass der Appellat den Appellat
Oppenheimer, sowie den Appellat
Levi und den Antiquar

verfassend, Buchhändler August
und Engel in St. Ingbert.
I. dem Oppenheimer, ob er nicht
sein Buchhändler des Buchhändler
Levi an sich wünscht, dass daselbe
mit dem verfassend, Buchhändler
des Buchhändler befasst sei und ob
nicht eine drückliche Erklärung
des Buchhändler war, dass Levi
sich (alle) Garantie für alle
Bücher vertritt.

II. den übrigen Parteien mit
Antworte des Engel: ob sie
nicht bei der eine oder anderen
Bücher gemeinschaftlich
waren, dass das folgende
Bücher mit dem Buchhändler
Bücher befasst und ob nicht
eine drückliche Erklärung der
einzelnen Buchhändler war, dass
sich Garantie für alle Bücher
vertritt wurde.

III. dem Levi allein, ob er nicht
wünscht, dass August eine alle

Manuskript des Engel manuskript
und ob es nicht am August Manuskript
geld bezahlt,
die Posa für weiteren Mann-
führung und ununterbrochen
für den Leistung nur der h. Gen.
Abzweigt zwei Brücken zu
zusammen;

Arnault Liefson aufin folgenden
Anteile:

Es gefalts den h. Guerdung,
gallukindigste die Leontung
zu warmen unter huren,
Hilfing der Appellanten zu
den Hufen

Assessable Eulder long oblique ant.

fürgefall den b. Grundbesitz-
guthabensgründe, die von Wer-
meister gegen Leuz eingea-
lagte Verfügung als verpfändet
und unvollständig, schließlich
als unbegründet und eben-
so die Aufhebung des Offen-

heimers an diese Leistung als
unzulänglich und unbegründet
zu verurtheilen und den Oxyge-
lanten, eventuell auch den
Oxyellanten Oppenheimer in die
sinnvollsten Reihen der Leistungs-
leistung, ausdrücklich diejenigen,
welche durch die Herabsetzung,
respective die Untergründigkeit
klagen gegen Oxyge- und die
an diesen gegen Engel allein
Partisan verurtheilen sind, zu
verurtheilen und für den Fall,
als das b. General-Oxyellanten-
gericht infolge der Befriedigung
über die Leistung Hermeisters ge-
gen Oppenheimer die Zurückver-
weisung der Partisan in die
erste Instanz nicht mehr möglich
wäre, die General-Oxyellanten-
an Oppenheimer gegen Leve-
als unzulänglich und unbegründet
abzuurtheilen, die Untergründigkeit



ffastklugem gegen August und
Fengel als Feindes gegen,
standes zu erklären und
den Gemeindefastklugen offen-
heimen in heimliche Kunst sein
Gemeindefastklugen und die
Antworts Gemeindefastklugen in
einer Kunst von Menschen
Kunst, wirklich ist August
in viele Leute den August ge-
genüber vorzufallen werden
könnte zu vorzufallen;

Es ist schließlich: den zu den
Kunst von 11^{ten} Februar 18^{ten}
gegen den Antworts Gemeindefastklugen
bekannten August zusammen
von Antworts zuzufassen,
wenn all die seine verboten
Lohnen und zuzulassen.

Am 11^{ten} Juni bring für seine
Partei sein zu:

Es gefalle dem b. Gemeindefastklugen,
gellenden gewisse, den Kunst

Antworts des August gegenüber
von Lohn und Engel, wie schon
zu den Kunst von 11^{ten} Februar
18^{ten} zusammen werden zuzulassen.
Kunst;

Es ist schließlich den Gemeindefastklugen
bekannten und Antworts Gemeindefastklugen
ffastklugen August gegenüber
von Engel zum Lohn sein Kunst
Kunst den Kunst zuzulassen:

1/ Kunst auf den Kunst den
Kunst bei den Kunst Kunst,
Kunst den Kunst Kunst Kunst
mit Kunst Kunst Kunst Kunst
Kunst: „ist das Kunst Kunst
Kunst, Kunst Kunst Kunst Kunst
ist das Kunst Kunst, Kunst Kunst
Kunst Kunst“

2/ Kunst Kunst Kunst Kunst Kunst
zu den Kunst Kunst Kunst Kunst
den Antworts Gemeindefastklugen
Engel, Kunst, Kunst Kunst Kunst
in der Kunst Kunst Kunst Kunst
Kunst Kunst Kunst Kunst Kunst
Kunst Kunst Kunst Kunst Kunst

das Pferd kaufen wollen, gleich
daß das Pferd ein Rügge sei,
und ihm sagte: „wollt ihr
das Pferd als Rügge oder als
fastarfrei verkaufen“ worauf
Erzhl dem August zum Ant-
wort gab: „Mein Pferd
ist kein Rügge, ist garantirt
rasch!“

3/daß August das fragliche
Pferd auf diesem Lauffeist für
den Michael Levy unter der-
selben Garantie verkauften-
sollte der Herrschaft zugewandt
anzuwenden, Rügen vorbehalten.
Amundt Rosenberger unser
folgendes Amt:

Es geschehe dem b. Gerichte,
galtendste, die bei
Erstung in die Kaufverge-
bung als ungenüßig zu
erkennen und zu erklären,
den August dem Herrschaft



Engel zugewandt in die Rügen
zu verkaufen, zu gleich die
rasche Garum Lichte als
zugewandt, amundt all von
den Rügen bei der Lichte und
zug amundt als rasch
und zumut abzugeben und
amundt der Garum Lichte
August in die Rügen bei der
Rügen, und zumut der Lichte
zug als von Rügen Lichte zu
zugewandt ungenüßig sein.

Hallstadt

Das Hallstädterische Hauptgericht
ersucht zum größten Theile aus
dem Hofe die Hofe Gerichte von
11. Februar 1876, die rasch von
weiterer Fortführung der rasch
amundt der Rügen der in der
Lichte der Rügen Rügen
zugewandt der Rügen Rügen
zugewandt der Rügen Rügen
zugewandt der Rügen Rügen
zugewandt der Rügen Rügen

und denselben aufzugeben wird,
so fürchte ich sehr um 16. von
September 1872 abzugeben
Guthachten sei doch nur möglich,
fragen, ich weiß bei dem hier
in Frage stehenden Punkte in
folgt, ob Aufsatzzugrunde die
für den Zweck abgemessen werden,
ob der genannte Punkt selbst
für jeden Grundbesitzer aufstellig
und nicht unannehmlich an den
Ogallanten der und Oppenheim
selbst bekannt werden müßte.
Nur wenn die Legation in der
Frage und die weiteren An-
forderungen neben dem Vertrag
am 28. März also ist die G. l.
nicht abzugeben, sondern
sonst die Legation annehmen der
Legation, da nach Aufsatze
die Legation der Legation selbst
nicht (G. l.) l. selbst annehmen
ganzes und deshalb zu werden.

[illegible]

[illegible]

Nov 70 J. R.

Zur Aufzeichnung auf 27. Decembar 1874.
Am 27. d. M. Jan. 1874 gelad. v. p. f. m.
Am 11. Febr. 1874 d. r. i. p. l.

Michael Levy, Landmann in Geyßlitz bei Pörsdorf.
 1818. Am 1. August, des 18. Jahrhunderts, in der
 Stadt Geyßlitz, im Kreis Pörsdorf, Kreis
 Geyßlitz, im Kreis Pörsdorf, Kreis
 Geyßlitz, im Kreis Pörsdorf, Kreis

[illegible]

London August 24. 1811. Mein Herr
 Ich habe die Ehre Ihnen zu danken, dass Sie
 die Güte haben, mir die Originalen der
 von Ihnen erhaltenen Briefe zu übersenden.
 Ich werde sie mir sehr bald ansehen.

[illegible]

[illegible][illegible]

N^o 20 & C.



Die vorgedruckte Aufschrift ist vom 28. Januar 1874.
am 28. Jan. 1874 gesch. in Leipzig. M. L. v. W.

Auftrag aus H. L. v. W. 1874. Leipzig.

für

Carl Engel, Schriftf. in St. Lutzburg mofn.
fest, Adelskammer

gegen

Ernst August, Handelsmann, in St. Lutz-
burg mofn. fest, Adelskammer und Adelskammer
Lutzburg Adelskammer Lutzburg;

mit gegen

Misael Levy, Handelsmann, in Groß-
blitzdorf mofn. fest, Adelskammer Lutzburg
Adelskammer Lutzburg.

Es geschehe dem L. Handelskammerpräsidenten
die Sache in die Verhandlungssache als
unzulässig zu erklären und den Adelskammer
August dem Adelskammer Engel gegenüber
in die Kosten zu verurteilen.

Subsidiarisch die Kosten der Verhandlung gegen
Möglichkeit der Sache und unzulässig als mofn. fest
und grundlos abzugeben mit Abrechnung der
Kosten der Verhandlung August in die Kosten der
Verhandlung.

Rechtsanwalt

Hinterlegt

am 28. Januar 1874.

Dr. v. W.



Vollstreckung
für

Misael Oppenheimer, Handelsmann
im Pfandgeschäft in Bielefeld
aufgekauft, auf den b. Oberhof - Ob-
rult Gießen warteten,

gegen

Misael Levi, Handelsmann in
Liedersdorf aufgekauft, Oberrult
auf den b. Oberhof - Oberrult Gießen
warteten.

Es gefalle dem b. Handelsmann
Liedersdorf, Oberrult zu er-
halten, das Oppenheimer für
den Fall da er ihn selbst
eventuelle Oberrultung an die
Leitung des Meisters gegen
Levi als einziger unversichert
da, gegen Levi + Oberrultung.
kluge erhalten sei, selbst durch-
den zu "versteuern", dem Oppen-
heimer allen Oberrult zu versetzen,
da es infolge der Leitung des
Meisters aufsteht + Oberrult =

Gießen

Handelt es sich um Oberrultung
vom 27. Januar 1874
H. v. V. 1874

Nro 70 S. 70.

Chadrag

Die Handlung auf 27. 28. Januar 1874.
am 27. 28. Jan. 1874. 1874.
Hofrat am 11. Februar 1874.



Seiner Majestät k. k. Reichskanzler
in der Hofkanzlei
in der Hofkanzlei
in der Hofkanzlei

gegen
die Handlung der k. k. Reichskanzler
in der Hofkanzlei
in der Hofkanzlei
in der Hofkanzlei

in der Hofkanzlei
in der Hofkanzlei
in der Hofkanzlei
in der Hofkanzlei

in der Hofkanzlei
in der Hofkanzlei
in der Hofkanzlei
in der Hofkanzlei

in der Hofkanzlei
in der Hofkanzlei
in der Hofkanzlei
in der Hofkanzlei

in der Hofkanzlei
in der Hofkanzlei
in der Hofkanzlei
in der Hofkanzlei

Der Appellations-Vermeister am 24^{ten} Juli 1872 eingekommen, als
Garnisierungsbeschlagen in den Prozess beileiden.
In der Sitzung der 1. Kammer des Justizkollegiums am 17^{ten}
August 1872 wurde die Verhandlung der Garnierungs- Klagen
C^o Oppenheimer - am 1. und am 2. September 1872
Garnierungsbeschlagen eingekommen und wurden die
mündlichen Verhandlungen einflussend als Gutachten
abgegeben fallen, dass die Garnierungs- Klagen am
1. September 1872, die Klagen der Klagen als beendeten
zu erklären. —

[illegible]

Die Erklärung Wormmeister in dieser Sitzung gegeben ward aber
der kaiserl. Generalmajor Johann Lischer in Darmstadt am 18.
Oktober 1792 unter der Aufsicht, Oppenheimer habe
dem Wormmeister die Anweisung gegeben, die Grundbesitzer
auf der Tafel, des Kreyzes zu prüfen, wieweit sie den
Anzeigen als Grundbesitzer der, Pöthl ausgegeben habe.

Wormeister andof asob unia pinnafelye Tumbayenwiffpafetlage
gegen den H. Katholiken Geinuf Grotz in Frankfurt, und
dieser fow den Briefen zur Erfüllung der Ladung an Lory
gegeben, dieu dieu fow anfechtliche Hefte der Anzeigeführung
des hiesigen Gemeindefamulanten aufführt und ficherlich, bei
Führung der von Wormeister fow abgeforderte Aktenpunkte zu
finden vorzuffindig gemacht feil; in letztem Falle konnte
eine Katholikation wof unanfechtlich der gefeligen Feiern
gegenwärtig werden. —

In der Sitzung vom 16. Januar 1852 erklärte der
Appellat Oppenheimer seine Beschwerdefähigkeit gegen Leitz
nicht an, sondern, daß der künftige, von ihm an Wilhem
müller mit dem Leitz gekaufte Pferd mit dem künftigen
Fiskus der Provinz befaßt sei und daß der mit ihm
beauftragte in der Verwaltung der Leitz als dessen angegebener
& Pächter alle Ansprüche auf die Freigabe der mülh.
des Appellats selbst gegen die Appellat Oppenheimer und
Leitz zurückbleibe. —

stärker mit Einkerbung ausgegraben. Hohlraum am B. befeuchtet

Am Ende, liegen ganzlich unbekannt war, ich bin
ganzem Grunde, was ich auf mich an. —

III

[illegible]

IV.

*Johann Friedrich Lomke. In Uygallanten Jahre seiner Leibesjahre
der Kaiser der Erbkönig von Preussen & russischer Kaiser*

inzwischen wurde, da Oppenheims noch kein
Protekt der Art II des Gesetzes vom 26. März 1859 in bezug auf
Ausweisung der Juden annehmen konnte und es für die
Ausweisung die Genehmigung gegen Vorweisung gleichgültig
war, ob der Jude bei Protesten Lamarck in Einklang steht,
nicht als manifest wurde.

Cornelius Garmisch

erfolge in der kgl. Grundbesitzvertheilung, in der Reform,
 sowie der angestrebten Vertheilung der gesamten Angelegenheiten
 des Grundbesitzvertheilung als unzulässig eine Einigung
 abzugeben und die Vertheilung der Angelegenheiten
 für die beiden Seiten zu lassen;
 jedoch falls die von der Angelegenheiten Seite gegen die Angelegenheiten
 des Grundbesitzvertheilung angestrebte Einigung als
 nicht begründet zu erachten, eventuell diese Grundbesitzvertheilung
 selbst als unzulässig abzugeben und auf in diesem Falle die
 Angelegenheiten Angelegenheiten gegen die Angelegenheiten die
 beiden Seiten zu lassen zu lassen;
 bezüglich für den Fall die von der Angelegenheiten Seite gegen die Angelegenheiten
 des Grundbesitzvertheilung für begründet erachtet als
 der angestrebten Vertheilung (in diesem Zusammenhang) der begründet der
 Einigung, oder derselben Einigung werden sollte, oder die
 gegen Angelegenheiten Seite des Grundbesitzvertheilung ankommen,
 derselben zu erachten, der Angelegenheiten alle Angelegenheiten
 zu lassen, nach dieser die Angelegenheiten Angelegenheiten
 gegen die Angelegenheiten werden kann, auf die Angelegenheiten Seite
 alle Angelegenheiten der Seite mit der Angelegenheiten zu lassen zu lassen



[illegible][illegible][illegible][illegible]

Die Frage ob Amand Gieß am Ka-
meide gegenüber dem Hofe steht, ist
benachb. das Poppelstein. Es ist bei der
Anlage von der Ost- und West-
seite

[illegible]

folgt der
folgende Lektion.
eine Stunde.
Stieg aus
nach Worms
Zuf. folgt
Ca

Regierung sich zu verpflichten, die Opponenten zu
säugern, zu erziehen, zu erziehen, zu erziehen, zu erziehen,
binnen 10 Jahren das Volk der Opponen-
ten zu erziehen, zu erziehen, zu erziehen, zu erziehen,
Regierung zu garantieren;

[illegible]

- [illegible]

die beschriebenen Mordung gegen die obigen
die beschriebenen Mordung gegen die obigen
die beschriebenen Mordung gegen die obigen
die beschriebenen Mordung gegen die obigen
die beschriebenen Mordung gegen die obigen

Hinterlegt
am 21 Januar 1874.

Dr. v. Wei

Liepen

Nr. 70. J. K.

Antung
für

Antung v. 22. April 1874.



Musael Levy, Handelsmann in Gropshilthaus
verkauft, Appellanten und beiläufigen Klagen.
gegen die Klagen, durch den K. Advokat An.
walt Guldert vertreten,

gegen

Johann Peter Wernmeister, früherer Gerichtswalt
er, jetzt ohne Hand in Gropshilthaus
Appellanten von einem Klage der K. Landg.
gericht zu Zwickau, am 23. Januar
1873, durch den K. Advokat - Anwalt Erbelding
vertreten,

gegen

Moses Oppenheimer, Handelsmann und
Fäbrik in Litzke, Appellanten, durch
den K. Advokat - Anwalt Guldert vertreten,

gegen

Ernst August, Handelsmann in H. Fugler
verkauft, Appellanten und beiläufigen Klagen, und
Klagen gegen die Klagen, durch den K. Advokat.
Anwalt Eder vertreten,

und in Gegenwart

von Karl Engel, Richter in H. Fugler, Appellanten,
Klagen gegen die Klagen, durch den K. Advokat.
Anwalt Rosenberger vertreten,

Durch Klage der K. Landg. gericht zu Zwickau.
Litzke, am 14. Februar 1874, verurteilt
von dem Appellanten Wernmeister gegen den Advokat.

Kuten Gische angeklagte Beschuldigung mit Vorwissen-
lung in die Festung als inbezugnehmend abgeurtheilt
und aus demselben Fußscheidung getroffen zu werden.
Zur Festung verurtheilt, daß die in der Gerechtigkeit
des Bundes der Freiheit gegen die Ocellaten Opressen
keiner in der Festung zusammen zu setzen
Zur Festung ist am 16. September 1872 abge-
gebenen Gerechtigkeit sich darüber in der anberaumten
Zeit zu entscheiden. 5. März. 1872. 1872. 1872.
Zur Festung:

N^o 70 5^e. 20.

Walpole - 2^d Sept 1870

Atabrig

fine

Musik Oppenheimer, Gaudelmann und
Hofmeister in Pilsen haßte und
verfolgte, bis zu dem b. Oesterreich - Österreich
Krieg ausbrach;

Wm. L. G. W.

Sofortiger Patent-Wermeister, früherer Geführter
allgemeiner, jetzt ohne Patent in Laargemünd
mündig, Appellanten, Hof zu b. O.
verh. Anwalt Erhebung verbieten.

und zagen

Misael Levi wurde geboren in Gros.
Kiedersdorf ungarisch, Oxyallaten auf den
b. Amstut. Ammal Geldern amstutaten.

in Gegenwart

in (Carl Engel) liest: Loozeford August,
Friedrichs in St. Ingbert aufgeführt,
Gemeinschaftsbekunden und Garneiffische
plügend, die in b. Altkirchen Looz
verleihen und von

(Gedruckt) bei: Carl Engel, Buchhändler in
H. Langhans Verlagsbuchhandlung, Berlin, Unter den
Linden 10. Preis 1 Rthl. 10 Sgr.

Es gefalle dem h. Zurechtlegellenden
gewisse die Bewährung zu erwirken
unter Veröffentlichung der Kypellanten
zu den Kopien.

Capitulum



Lyndon Wright on 25 May 1974
Dr. V. Ward

Revised - 22 April 1974.

Chobray



his Letter August 7 and I have sent it to
you by the first opportunity and I have
sent it to you by the first opportunity.

gaguen

[illegible]

gaguen

Carl Engel Schiff in H. Langbach, inoffiz. Unter-
geordnetes H. Langbach, inoffiz. Unter-
Rosenberger.

und in Gegenwart

von Joseph Peter Wernmeister, fruchtbarlich
getragener Mann in Pargern und nachher, Abgottland,
von einem Waisen des h. Landesherrn, zu
Leben von 33. Jahren 1873 an der Hand
malt gehalten.

and again

Kopf Pyrenheimer, Ländchen, Pfaffen
in Linschappel, Kiesel, Pyrenheimer, fester und
Linschappel, jetzt Linschappel, Gießen
Linschappel

Es gefalle dem k^{gl.} Landtappellationsgericht, die
Kreishauptstadt Regensburg von Lohr und Ingel,
wie solche zu den Kosten vom 11^{ten} Februar 1878 gemacht
werden, zuzuführen;

frühzeitigst Notwendig zu verfahren, dass die Appellation der
Appellanten Oppenheimer sowie die Appellanten Levi und
die Angehörigen der Eheleute August und Engel der
sich abgeben.

In den Oppenheimer, so es nicht bei dem Beschlusse der
Kammer hing Levi an die Wünsche, dass dieselbe mit dem
verpflichteten Fiskus der Regierung befohlen sei mit
so nicht unbedenklich Bedingung der Einkünfte aus, dass
Levi der Garantie für alle Fiskus unterworfen.

Für die Appellation
der Engel
für
für

II In übrigen Parzellen: so sei nicht bei den einzelnen
Händlern gewisse Beschlüsse immer fallen, dass der
Königliche Staat mit dem Fiskus der Regierung befohlen
und so nicht unbedenklich Bedingung der einzelnen Parzellen,
Königliche Staat, dass der (alle) Garantie für alle Fiskus
unterworfen werden.

III In den Levi, so es nicht möglich, dass August
mit als Moratorium der Engel unterworfen wird so es
nicht an August Moratorium befohlen;

in Bezug zum weiteren Nachweismittel und locutuell (Lid),
Lidung von der St. Grundbesitzer Garantie für alle Fiskus
unterworfen.

Hinterlegt
am 25 März 1874.

Dr. v. Weiz

Leb. Lüd.

1874

1874



Antw
für

Carl Engel, Wirt in St. Jungbrot mofust,
Arbeiteten

gegen

Lorenz August, Handelsmann, in St. Jungbrot
mofust, Arbeiteten mit Arbeiteten, Hof der
mofust Löw mofust.

mit gegen

Misael Levy, Handelsmann, in Großblithol
Hof mofust, Arbeiteten, Hof August Gulten
mofust, - i. gegen

Es geschehe dem L. Staat als appellationen gerichtet,
die Entscheidung in die Verhandlung als unzulässig
zu erklären, mit den Arbeiteten August der Arbeiteten
Engel gegenüber in die Fiskus zu mofust.

Lidung: die mofust Garantie Klage gegen
Kündigung der Lidung unzulässig als mofust
und grundlos abzuweisen mit Mofustlidung der
Garantie Klage August in die Fiskus beider Fiskus
Klagen, i. gegen Fiskus Lidung, so von Fiskus Arbeiteten
Lidung zugefobnen unzulässig in Lid. Kasuburg

Joseph Peter Vermeister

früher Grundbesitzer in Saar =
gegenm. Lidung Grundbesitzer deselben
mofust; Hof August Arbeiteten Arbeiteten
Hinterlegt am 25 März 1874.
Dr. v. Weiz

1843 ausgemessene Deklifikation der Expedition
der in der Expedition mit ausgehender festgesetzten
"Zugel" erkennbar Klage durch Einbringung
der festgesetzten "Zugel", nach einer neuen Klage
bilde, wegen der nichtigen eingetragenen
Angelegenheit durch Ablauf der Geschäftsfrist mit
Rück, als unstatthaft erklärt werden ist.

Darmit steht aber fest:

1. dass die Einweisung Wernmeisters gegen
Leoy, wenn sie sogar als nicht statthaft
und auf sich selbst erklärt werden
könnte, wegen der Ogallak auf die frucht-
bar im Sinne der Antike der Ogallak-
Hauptstadt 3. Januar 1844 unterzeichneten
Gewinn bezieht, - immerhin als unbezogen
ist abgemessen werden muss, da ja dieselbe
nicht eingeleitet worden ist im der Abän,
der die ursprünglichen Geschäfts-
Klage der Ogallakmeister gegen Leoy durch
Einbringung der neuen Klagegeheimen
nach als zulässig erklären zu lassen.

Die notwendige Folge der Abweisung der
Einweisung des Wernmeisters gegen Leoy ist aber,
gleichwohl nach dem Resultat der notwendigen
Namensführung der Kaiserstämigen für immer,
dass auf Ogallak Wernmeister dem Leoy ge-
genüber in alle Ecken der Einweisung
Hauptstadt der Leoy seine Einweisung

veranlaßten Kosten der Notverkündung
des Leij an Landward August und von
diesem an Karl Engel vorstehend worden
müß.

Es ist auf die Gewerkschaftsklage des Opreu-
scheimer gegen Leij bezüglich der fesseln der
Eigenschaft als unzulässig in der endlichen
Entscheidung für ab von dem ersten Richter,
wenn die Sache insoweit in die erste Instanz
zurückgeht, für ab von dem K. Landtag.
Laut der Gewerkschaft, wenn die Sache in der Lage
steht, auf Grund des Art. 428 der Prov. Ver-
fassung die ganze Sache die endliche Entschei-
dung zu erlassen, abzugeben ist.

Die angeordnete Vernehmung der Sach-
verständigen vor dem K. Landtag allseitig ge-
richtlich, wie sie aufzufallen mag, kann
nur von Einflüssen sein auf die Entscheidung
Weismesters gegen Oprenscheimer. Wird die
Sache freierhand geschlichtet, dann wird, in-
der Aufhebung der von dem ersten Richter
dem Oprenscheimer noch aufgegebenen, von
Weismester bestritten, die definitive
Abweisung der fesselschuldigenklage des Opre-
nscheimer gegen Weismester zu erfolgen
haben, - in welchem Falle, da sich alle Parteien

beim in der Entscheidung befanden,
kein Hindernis entgegenzusetzen dürfte,
daß auch zwischen den übrigen Parteien
- anstatt der Zurückverweisung derselben
- in die erste Instanz - von dem K. Landtag,
appellationsgericht die sofortige endliche
Entscheidung über die Gewerkschaftsklage
des Oprenscheimer gegen Leij und die
Kontingenzklagen gegen August
und Engel sowie über die Kosten der
ersten Instanz erlassen werde.

Da die Abweisung der Gewerkschaftsklage
des Oprenscheimer gegen Leij zu erfolgen
hat, so wird auf Grund der durch diese
Klage allein nicht hervorgerufenen Kontin-
genzklagen der Parteien gegen Au-
gust und dessen Klage gegen Engel ge-
genstandlos, unrisso aber die Entscheidung der
entstehenden Kosten dem Gewerkschaftskläger
Oprenscheimer ebenfalls mit demselben
Gewerkschaftsklage zu Last gelegt werden.
Der

Obst dieser Gründe

Gefallen an dem K. Landtag appellationsgericht,
die an Weismester gegen Leij eingele-
gte Kontingenzklage als verspätet, unzulässig,

subsidiares als imbezogenet und über die
Aufstellung Opernhauses in diese Zeit.
sind als unstatthaft und imbezogenet zu
verwerfen und das Appellat an, eventuell
auf dem Appellat Opernhauses in die
sämmtlichen Exzellenzen der Landesregierung
einschließlich derjenigen, welche durch die
Kreiskommunikation die Untergerichte.
sachliche Klagen gegen die Untergerichte
sind gegen Engel allen Parteien veranlassen
sind, zu verurteilen und für den Fall,
als die Landtagsappellationsgericht in Folge
der Unstatthaftigkeit über die Landesregierung
Wermeister gegen Opernhauses die Zeit.
einstellung der Parteien in die erste
Instanz nicht mehr möglich war, die Ge-
richtsinstanz Klagen von Opernhauses gegen
Levy als unzulässig und imbezogenet abzu-
weisen, die Untergerichtsinstanz Klagen ge-
gen Engel zu verurteilen als fix und gegenstandslos.

zu Engel zu verurteilen als fix und gegenstandslos.
geb. 1874
L. Opernhauses in sämtlichen Instanzen
Gerichtsinstanz Klagen und die Untergerichte.
sachliche Klagen in erster Instanz veranlassen
Klagen, einschließlich derjenigen, in welche die

von dem Recht gegen die Untergerichte
den Kassen zu verurteilen.

Prozessualgesetz: das für den Kassen
am 11. Februar 1874 gegen den Kassen
einstellung Klagen Recht genommen,
am Montag zu verurteilen, eventuell den
fix und abzuweisen. Einmal auf zu verurteilen.

Gericht
am 25. März 1874.
L. v. Weid

L. v. Weid



"Anspruchtragende" die Zinsen nicht zu entrichten
müßte werden, daß der genannte Fiskus selbst
für jeden Handelsmann persönlich war und man
schickte von dem Appellanten Levy und Oppenheimer
bei einigen Anwesenheiten selbst erkannt
werden müßte;

unter Selbstverpflichtung: dem Appellanten zu dem Zwecke
dieser Zinsen und persönlich zu zahlen darüber
zu erklären, daß in Krautriten der "Anspruchtragende"
man an dieser Erklärung der Zinsen erkennbar ist,
nicht als selbstverpflichteter Fiskus gilt.

Dat weitere Verfügung zu machen, Kosten
und weitere Ausführung vorzulegen.

Anwalt Gieseler beauftragt für Moses Oppenheimer:
Es gefalle dem Hgl. Handelsappellationsgericht die Transf.
ding zu verurteilen über Verurteilung der Appell.
urteil zu den Kosten, Selbstverpflichtung des Oppenheimer
zu dem Zinsentrichter zu erklären, daß Levi beim Verkauf
der Pferde an Oppenheimer ausdrücklich für den Fiskus
den Anspruch garantiert hat.

ferner für die Fall, daß die von Oppenheimer gegen
Levi erhobene Genossenschaftsklage für zulässig erklärt
wird, dem Appellanten Oppenheimer Aktiva zu erklären,
daß es sich in Summe die Liquidation der Verwalter gegen
Levi aufstellt, selbst den Schaden zu ersetzen, an
den Oppenheimer zu bezahlen;

Frankfurt August unter verbündeter Garantie für
den Erfolg des Augenspiegels im den Kaufmann von 68 Jahren
und 10 Jahren zurückgelegt gekauft und den Kaufmann und
das Trinkgeld auf sofort am August bezahlt sei.

Anwalt Lorenz beauftragt für Frankfurt August:

Es gefalle dem Kgl. Handelsappellationsgericht zu bezeichnen,
dass August dem Engel den Rest, welcher sich, wegen
der Gemüthsstörung des Levy & August als unzulässig zu
rückgründet abzuweisen, die Gemüthsstörung des August
gegen Engel als gegenstandslos zu erklären und dem Levy
gegenüber dem August alle Kosten beider Instanzen wie
sicherheitsvolle Kosten der Untergerichtsinstanz gegen Engel
zu Last zu legen.

Zugleich dem Engel für möglichst zu erklären die
Gemüthsstörung des Levy gegen August zu bezeichnen,
weil der Fall des Engel zu vermeiden, dem August
alle diejenigen Kosten pro Gerichtsverfahren, Zinsen, Kosten
beider Instanzen zu ersetzen, zu dem August gegen
über dem Levy möglichst werden können und alle Kosten
der Untergerichtsinstanz gegen Engel.

Fußsicherheits: dem August gegenüber dem Levy anerkennen
auf gegenüber dem Engel zum Zinsenden zu bezeichnen
1. dass August Namen des Engel und als dessen Vertreter
2. Frankfurt August zu dem neuen Partei Erhaltung
sicherheits und wese sicherheits angeboten werden
3. dass die in dieser Instanz angegebenen Kosten, die



der (Sicherheits) Verhältnisse, zeigen das persönlich
die zeigen gegenüber dem Levy zu bezeichnen.

Sicherheits: dem August gegenüber dem Levy
anerkennen auf gegenüber dem Engel zu bezeichnen.
bezeichnen zu bezeichnen: 1. dass August Namen des Engel
und als dessen Vertreter auf dem Namen des
Verhältnisse das fragliche Pferd am Levy verkaufen, somit
möglichst, dass Engel anerkennen dem Levy für
den Ansehen des Levy als Kaufmann garantiert sei
2. dass Levy mit August als Mutter des Engel
verkaufen und dass Levy dem August gegen Mutter
geld bezahlt.

Anwalt Roschberger beauftragt für Engel:

Es gefalle dem Kgl. Handelsappellationsgericht, die Verladung
in die Kaufmannschaft als unzulässig zu erklären und
dem Advokaten August dem Advokaten Engel gegenüber
in die Kosten zu vermeiden.

Sicherheits: die auf dem Garantieklage wegen Möglichkeit
der Verladung und eventuell als möglichst und gut
abzuweisen, mit Verurteilung des Garantieklagen August
in die Kosten beider Instanzen.

factum

Das Fallverhältnis dieser Kaufmannschaft ergibt sich zum
großen Theile aus den angeführten Verhältnissen des
Kgl. Handelsgerichts Zinsenden, von 23. Januar

wurden Punkte, sei von mir, der Antrag die Aufstellung
der Klage innerhalb der drei das gesetzte Gesetz
vom 3ten Mai 1839 gesetzten 42 letzten des Appellanten
keiner seiner Klage gegen den Beklagten, über den die
Verpflichtung auf der Klage zu stehen.

II. Die von Oppenheimer gegen den Beklagten erhobene
Klage sei demnach zwar zulässig gewesen, steht aber
als unbegründet abzuweisen zu werden.

Der Beklagte hat mit dem Kläger die Aufstellungsgewalt
auf sich selbst in demselben Fall gesetzten, also
unter der Voraussetzung des Art. 1641 und folgendes des
Code civil, der betreffende Kläger sei aber, weil er von
jedem Landmann bei einem Aufseherstand sein
selbst erachtet werden müssen, als ein Aufseher / Kläger
zu sein geeignet, die actio redhibitoria zu begründen.
Der von dem Kläger eingebrachte Nachdruck sei
nicht anerkannt, die Frage, ob im gegebenen Falle von einem
Aufseherstand des Beklagten die Rede sein könne, sei von mir
nicht zu entscheiden, wenn Oppenheimer bei dem Beklagten den
Beklagten den Kläger gesehen habe, oder nicht, so könne
er gegen seinen Nachbarn bei dem Aufseher aufstehen.

In beiden Fällen aber, sei es dass die Aufseherstandsklage
des Oppenheimer für zulässig erklärt, oder als unbe-
gründet abzuweisen wird, stelle die Justizstelle der Appellanten
Verweiser für den in demselben vom 25ten Juli 1842
nicht zu entscheiden. **V**

III. Unter keinen Umständen könne das in der oben
erwähnten Ladung des Beklagten aufgestellten Offiziers
der Justizstelle der Appellanten begründen, da die
Verordnungen des Art. 31 und 1031 des Code de
procedure civil nicht gegeben, das Verfahren der
Appellanten, welches der Justizstelle nicht möglich
ist, und die allgemeine Konstitutionen zu begründen,
da seine Stellung als Justizstelle nicht zu begründen
sei, von demselben zu begründen sei, welches zu dem
von dem Beklagten erachtet werden sei, der Ort selbst sei
nicht so frühzeitig in die Hände der Justizstelle von
Oppenheimer gelangt, dass er von dem Beklagten der
gesetzten Frist zu begründen werden konnte. Der
Appellant, der zu dem als Justizstelle und Justiz-
stelle der Appellanten zu begründen wird, könne seine
Klage nicht zu begründen werden.

IV. Für den Fall, die Justizstelle der Appellanten im
Falle der Appellanten zu begründen, so müsse jeder
Falle der Appellanten zu begründen, der Justizstelle
im Orte vom 25ten Juli 1842 auf demselben Tage zu
setzen, weil er die Justizstelle der Justizstelle bei der
Justizstelle der Appellanten zu begründen. Verweist
er diesen Fall nicht zu begründen, so stelle die
Justizstelle der Justizstelle der Justizstelle zu begründen.
zu begründen können.

V. Die Justizstelle der Appellanten, die

Leben der Fütterung und Wartung des Pferdes
nicht überbrückt werden.

Die weiteren Aufstellungen der Appellanten ergeben
sich aus ihren Verb. Nachrichten. —

Partei Giesseu behauptet die eingetragte Landbesitzung und
den von dem selben Richter unterschriebenen Grundbesitz
nicht ganzstetig, selbst ist jedoch für den Fall, da von
Levi der Klage der Oppentheimer unterzogen (Landbesitzung)
(: Unzulässigkeit der Klage) unterworfen werden sollte,
der Landbesitzung der Wermeister gegen Levi an und
zuerst, nur mit seiner Ratung fürverpflichtet in denselben
an den Klage und in seiner Stellung.

Zur Aufstellung der Appellanten, die Giesseu-
schaft Klage der Oppentheimer gegen Levi sei als Klage
nicht zu machen, selbst Partei Giesseu aus, die Frage
als eine unzulässige Sache vorfinden, nach der
Bestimmung des Art. 1641 Code civil den jeweiligen
Erben der Giesseu aufzugesetzt. Der erste Richter
hat diese Frage, gestützt auf das Gesetzbuch der Klage
in besondrer Weise aufgestellt.

Die weiteren Aufstellungen der Appellanten sind überaus ein-
seitig diese Frage, von der man keine Bedeutung, weil
den Oppentheimer beim Markte des Pferdes durch Levi
nicht von diesen ausdrücklich für den Klage, selbst für
den Aufstellung der Appellanten gemacht werden sei.

Obwohl die Aufstellung der Appellanten Wermeister an-
langt, so kann derselbe bei dem gegebenen Aufstellung

in der Aufstellung selbst nicht mit Grund begründet
werden, da derselbe jedenfalls der Klage der Klage
Zuständigkeit selbst, so wenig auf sich für sich selbst
sein können und anderen Klage unterworfen sein. —

Legung der Verb. Nachrichten der Appellanten zu
macht Partei Giesseu, da sie zwar nach Art. 11 der
Gesetze vom 26. Mai 1859 jede Partei beauftragt gewesen
in der Klage der Klage nach dieser Aufstellung zu
bestimmen (bestimmt) und in demselben sei jetzt verpflichtet.

Nachdem Giesseu selbst für den Appellanten Levi aus, die
Landbesitzung der Wermeister gegen diesen sei abzu-
lassen und abzugeben.

II. unzulässig, weil die Landbesitzung von Levi gegenüber
der Appellanten eingetragt worden sei. Am 15. Februar 1873
sei das Verbot nach Aufstellung von Oppentheimer sowohl
den Appellanten als den Appellanten Levi zugesetzt
worden, selbst die Landbesitzung gegen die Appellanten
Partei von dem Tage an gelassen sei, Wermeister
kann sich dem Levi gegenüber nicht darauf berufen,
dass die Aufstellung nicht auf Aufstellung derselben erfolgt sei.
Der Verbot a quo sei daher, am 18. Oktober 1873 —
dem Tage der Aufstellung der Appellanten — in
Aufstellung anzuweisen und sei selbst dem Fall
gegenüber von dem Wermeister in der Klage
nicht, von dem Tage der Aufstellung der Verbot an Landbesitzung

angegriffen habe, weil Leyb Gagner mit Oppenheimer
gemein, dieser beim Kaufvertrag eingekauft habe und sein
Anspruch auf den Kaufvertrag von Wermeister in Auftrag
vom 15. Januar 1874. offenbar unzulässig sei; aber so
die Kaufvertrag wegen Mangel der Kaufverpflichtung nicht
tätig, eine Kaufvertrag der von dem Oppellanten durch die
nicht auf den Tadel der angeführten Vorsetzungen beruht.
an einem der Kaufvertrag sei für den Oppellanten im
Kaufvertrag, weil Leyb zu dem Oppellanten Wermeister in
Kaufvertrag eingekauft habe, letzterer habe zu dem
Kaufvertrag gegen ihn eine Kaufverpflichtung zu erfüllen
müßte und ihm einen Kaufvertrag, allein er habe keine
Anleitung zur Kaufverpflichtung gegeben, so daß nicht ersichtlich sei,
weil Wermeister mit dieser Klage beauftragt habe.

II. der Kaufvertrag sei aber, abgesehen von seiner Unzulässigkeit
gänzlich unbegründet und der von Leyb angeführte Anzei-
gungsbuch sei von dem Oppellanten mit Recht beauftragt
worden, so der gegen Leyb von Oppenheimer erhobene
Kaufverpflichtung sei der Klagegrund bestimmt und genügt
als der Tadel der Klage angegeben, so daß man von
Oppenheimer wegen einer unzulässigen Kaufverpflichtung
geklagt werden sollte, wenn ihm eine Klage hätte
angestellt werden müssen, welche im Kaufvertrag nicht zulässig
gemessen wird, als der Kaufvertrag zu der Zeit der Kaufvertrag
dieser zweiten Klage nicht ist unzulässig.

Es ist
klar
zu
sehen

subsidarisch besteht Partei. Gelder - Leyb - daß von
Oppenheimer der Kaufvertrag ein Kaufvertrag
Leyb sei und Leyb, der der Kaufvertrag nicht
gekauft habe, beim Kaufvertrag der Oppenheimer der
nicht besteht in Kaufvertrag der Leyb der Kaufvertrag
gegen den Kaufvertrag, daß der Kaufvertrag nicht
Leyb besteht sei.

Die von Leyb der Kaufverpflichtung Oppenheimer gegen
Leyb als zulässig und begründet erklärt werden sollte,
wäre die gegen August - Partei Leyb - erhobene Klage
Kaufverpflichtung als begründet angenommen werden.

Die von Oppellanten kl. Anwalt - Anwalt besteht
Anwalt Gelder der Kaufvertrag der Leyb in der Kauf-
verpflichtung der Leyb eingekauft wurde, aber in der
Kaufvertrag eingekauft Oppellanten als unbegründet, so in
den von ihm gegebenen Tadel, in welchem der Kaufvertrag
zur Kaufvertrag der Leyb erklärt wurde, aber in der
Kaufvertrag eingekauft der Oppellanten Oppenheimer der
Kaufvertrag ganz, teilweise als "Leyb der Kaufvertrag" ange-
geben sei, so unzulässig sei, daß der Kaufvertrag
Wermeister, wenn er die in der Kaufvertrag zu stellen, dieser
Kaufvertrag nicht sei und der Kaufvertrag der Leyb der
Kaufvertrag der Leyb der Kaufvertrag, so Kaufvertrag der Kaufvertrag
der Leyb der Kaufvertrag der Leyb der Kaufvertrag
gegenüber der Leyb der Kaufvertrag der Leyb der Kaufvertrag
Leyb selbstständig und seinen Kaufvertrag zu Oppen-

heimen nicht zu Gunsten von Wermister gefolgt
werden.

Kurtis Laer bestritt mir in erster Instanz die Garantie
Klage des Leug als formell unzulässig wegen Unterlassung
einer der Angabe eines Klagegrundes in der Klageurtheil
als materiell unzulässig wegen mangelnder Pflichten.
Gültigkeit des August, weil dieser nicht als Mandat
des Engel als fragliche Pflichten von Leug anerkannt und
dieser die Gültigkeit des August beim Kaiser geteilt
haben, so wie eine Garantieklage nicht gegen Engel sein
sollten können, sondern als unzulässig, da Leug nicht
wegen des Auftrags des Reiches verklagt habe,
eventuell habe Engel ihn gegenüber die Garantiopflicht
zu übernehmen.

Kurtis Rosenberger bestritt die vom August aufzuheben
Klage auch den in erster Instanz geltend gemachten Gründen
sind die Entscheidung in der Berufungsurtheilung bei dem die
unzulässigen Grund der Klage als unzulässig.

Die von Kurtis Gulden der Berufung aufgezogene
Unzulässigkeitsgründe werden von dem Kaiserlichen Erheb-
ding und Geseßen mit Zustimmung auf die Art. 684
und 697 der Prozessordnung bestritten.

Deshalb die Entscheidung in der Sitzung des Kgl.
Landtag appellativgeachtet vom 21. Januar 1876
festgelegt werden werden, dem die Partei am 27. Jan. 1876



28. Jan. des Jahres 1876 zu Verhandlung, wobei
die Parteien die vorstehenden Urtheile
anführen.

Es folgt die 1. Pl. die gegen Appellationen
hinein eingeleitete Berufung nicht sein zu lassen.

2. Pl. ist im Vorzuge zu erkennen?

Vertheilung

Dem Herrn Kaiserlichen Kaiser, Kurtis Laer ist
Rosenberger zugewiesen.

Vertheilung

fr. 133.

Zusstellung

Dem Kaiser aufgegeben wird die Entscheidung
zu geben.

Wird Laeribau des Herrn H. Unsalt En-
beiding.

Habe ich Herr H. Unsalt, H. Unsalt in der
Kaiserlichen Kaiser.

Dem Herrn H. Unsalt Kaiser, auf dessen
Kaiserliche Kaiser mit dem Kaiser Carl, auf
in seiner Kaiserliche Kaiser.

Dem Herrn H. Unsalt Kaiser, auf dessen
Kaiserliche Kaiser mit dem Kaiser Carl, auf
in seiner Kaiserliche Kaiser.

3. Dem Herrn H. Unsalt Kaiser, auf dessen
Kaiserliche Kaiser mit dem Kaiser Carl, auf
in seiner Kaiserliche Kaiser.

4, dem Herrn Herrn A. Ernst Rosenberger, Pfarrer
auf seiner Pfarreibibliothek, welche mir
zugeliefert wurde, die folgenden Bücher zu überlassen

jeden eine Abchrift des betreffenden Buches
zu überlassen, welche ich anstelle:

1. Abg. . . 08.
4. Cop. . . 08.
Registe. . . 18.
Bücher: 1. 12.
= 1. 36

Kosten der Bücher sind in fünfzig Mark

= G. Hell

Abg. 1. 36
1874. Abg. 140. für 28. Mark
d. Rosenberger

Ich habe den Buchpreis auf

kurzen Laos.

G. Hell

Rosenberger